

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bericht des BMUB
an die 89. Umweltministerkonferenz
15.- 17. November 2017
in Potsdam

Vorbemerkung

Die Umweltministerkonferenz (UMK) wurde 1972 als Fachministerkonferenz eingerichtet. Mitglieder der UMK sind die Umweltminister/innen und -senatoren/innen des Bundes und der Länder der Bundesrepublik Deutschland. Sie sind jeweils mit Stimmrecht vertreten.

Den Vorsitz der UMK hat im Jahr 2017 der Brandenburgische Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft. Mit dem Beginn des neuen Kalenderjahres geht der UMK-Vorsitz in alphabetischer Reihenfolge auf die Freie Hansestadt Bremen über.

Die Konferenz dient der umweltpolitischen Koordinierung der Bundesländer sowie dem fachlichen und politischen Meinungsaustausch der beim Bund und in den Ländern für den Umweltbereich zuständigen Ressortleitungen und soll einen möglichst einheitlichen Vollzug von umweltrelevanten Gesetzen in den Ländern fördern. Die UMK ist damit ein wichtiges Forum, in dem politisch aktuelle Diskussionen geführt und längerfristige umweltpolitische Weichenstellungen initiiert werden. Beschlüsse in Sachfragen kommen nur bei Einstimmigkeit zustande. Die Beschlüsse der UMK entfalten keine Rechtswirkung nach außen, haben jedoch als Empfehlungen politische Bindungskraft. Die förmliche Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes erfolgt über den Bundesrat.

Die Sitzungen der UMK finden grundsätzlich zweimal im Jahr statt. Sie werden jeweils durch eine Amtschefkonferenz (ACK) vorbereitet.

Berichte des BMUB zu europa- und bundespolitischen Themen sind fester Bestandteil der Tagesordnungen von ACK und UMK. Darüber hinaus erstellt das BMUB mit dem Aktuellen Bericht jährlich eine zusammenfassende Darstellung der laufenden europa- und bundespolitischen Vorhaben im Umweltbereich.

Der vorliegende Aktuelle Bericht des BMUB an die 89. UMK am 17. November 2017 in Potsdam schließt an den Bericht des Bundes zur 87. UMK im Dezember 2016 an und erfasst den Berichtszeitraum 1. Oktober 2016 bis 1. September 2017.

INHALTSVERZEICHNIS

1 KLIMAPOLITIK	13
1.1 INTERNATIONALE KLIMAPOLITIK	13
1.2 NATIONALER KLIMASCHUTZ	15
1.2.1 Klimaschutzplan 2050	15
1.2.2 Aktionsprogramm Klimaschutz 2020.....	17
1.2.3 Aktionsbündnis Klimaschutz.....	18
1.2.4 Nationale Klimaschutzinitiative.....	19
1.3 ENERGIEWENDE UND KLIMASCHUTZ	20
1.3.1 Stand der Energiewende.....	20
1.3.2 Trends im Bereich Stromerzeugung und Strommarkt.....	22
1.3.3 Ausbau der Erneuerbaren Energien – EEG-Novelle (EEG 2017) mit Ergebnissen der ersten Ausschreibungen.....	24
1.3.4 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	27
1.3.5 Mieterstromgesetz.....	27
1.3.6 Integration der Erneuerbaren Energien in das Energieversorgungssystem	27
1.3.7 Strukturwandel im Bereich der fossilen Energieträger	28
1.3.8 Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Regionalentwicklung“	29
1.3.9 Stromnetze	30
1.3.10 Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende	31
1.4 ENERGIEWENDE UND KLIMASCHUTZ IM EUROPÄISCHEN RAHMEN ...	31
1.4.1 EU-Klima- und Energierahmen bis 2030.....	31
1.4.2 Energieunion	32
1.4.3 Reform des Europäischen Emissionshandels.....	34
1.4.4 Emissionshandel: Situation in Deutschland im Jahr 2016.....	35
1.4.5 EUROPÄISCHE KLIMASCHUTZINITIATIVE	36
1.5 ENERGIEEFFIZIENZ	36

1.5.1	<i>Stand der Dinge</i>	36
1.5.2	<i>Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE)</i>	37
1.5.3	<i>Über den NAPE hinaus</i>	38
1.5.4	<i>Energieeffizienz und Wärme aus erneuerbaren Energien</i>	39
1.5.5	<i>BMUB-Klimaschutzkampagne</i>	40
1.6	KLIMASCHUTZ IM GEBÄUDE UND IM QUARTIER	40
1.6.1	<i>Gebäudesektor: Schwerpunkt im Nationalen Aktionsplan</i>	
	<i>nergieeffizienz (NAPE)</i>	En 40
1.6.2	<i>Energieeffizienzstrategie Gebäude (ESG)</i>	42
1.6.3	<i>Stand der Weiterentwicklung des Energieeinsparrechts</i>	43
1.6.4	<i>Energie- und Klimaschutzkampagne der DEHOGA</i>	44
1.6.5	<i>Programm „Energetische Stadtsanierung“</i>	44
1.6.6	<i>Forschung</i>	45
1.7	ANPASSUNGSSTRATEGIE AN DEN KLIMAWANDEL	45
1.7.1	<i>Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel</i>	45
1.8	INTERNATIONALE KLIMAFINANZIERUNG	46
1.8.1	<i>Das 100-Milliarden-US-Dollar-Ziel</i>	46
1.8.2	<i>Internationale Klimaschutzinitiative (IKI)</i>	47
2.	NACHHALTIGE NUTZUNG VON NATUR, LANDSCHAFT UND BODEN	48
2.1	NACHHALTIGE AGRARPOLITIK	48
2.2	DÜNGERECHT	50
2.2.1	<i>Novellierung des Düngegesetzes</i>	50
2.2.2	<i>Novellierung der Düngeverordnung</i>	50
2.2.3	<i>Stoffstrombilanzverordnung</i>	51
2.3	BIO- UND GENTECHNIK	51
2.3.1	<i>National - Anbau Opt-out: Viertes Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes (4. ÄndG GenTG)</i>	51
2.3.2	<i>EU-Ebene - Import Opt-out Vorschlag</i>	52

2.3.3	<i>Neue Züchtungstechniken</i>	52
2.4	NACHHALTIGE FISCHEREIPOLITIK	53
2.4.1	<i>Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP)</i>	53
2.4.2	<i>Fischereimanagement in Natura 2000-Gebieten der deutschen AWZ</i>	53
2.5	WALDSCHUTZ UND NACHHALTIGE WALDBEWIRTSCHAFTUNG	55
2.5.1	<i>Maßnahmen gegen Handel mit illegal eingeschlagenem Holz</i>	55
2.5.2	<i>Verringerung von Emissionen aus Entwaldung und Walddegradierung in Entwicklungsländern (REDD+)</i>	55
2.5.3	<i>UNFF / Forest Europe</i>	56
2.5.4	<i>Waldklimafonds</i>	56
2.6	BUND/LÄNDER-GEMEINSCHAFTSAUFGABE „VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUR UND DES KÜSTENSCHUTZES“	57
2.7	NACHHALTIGER TOURISMUS UND NACHHALTIGER SPORT	58
2.9	BODENSCHUTZ	59
2.9.1	<i>Mantelverordnung Ersatzbaustoffe/Bodenschutz</i>	59
2.9.2	<i>Bodenschutz auf europäischer Ebene</i>	60
2.10	RAUMORDNUNG	60
2.10.1	<i>Gesetz zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften 2017</i>	60
2.10.2	<i>Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung</i>	61
2.11	REDUZIERUNG DES FLÄCHENVERBRAUCHS	62
2.12	BRAUNKOHLESANIERUNG	62
3	UMWELT UND WIRTSCHAFT	65
3.1	UMWELTECHNOLOGIE – GREENTECH	65
3.1.1	<i>UMWELTECHNOLOGIE ALS WIRTSCHAFTSFAKTOR</i>	65
3.1.2	<i>EXPORTINITIATIVE UMWELTECHNOLOGIEN</i>	65
3.2	BETRIEBLICHER UMWELTSCHUTZ	66
3.2.1	<i>Umweltmanagement</i>	66
3.2.2	<i>Nachhaltigkeitsberichterstattung</i>	66

3.3	PRODUKTBEZOGENER UMWELTSCHUTZ, NACHHALTIGER KONSUM	67
3.3.1	<i>Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung und Ökodesign-Richtlinie.....</i>	67
3.3.2	<i>Nationales Programm für Nachhaltigen Konsum.....</i>	68
3.3.3	<i>Bundespreis Ecodesign.....</i>	68
3.3.4	<i>Umweltzeichen.....</i>	69
3.3.5	<i>Umweltfreundliche Beschaffung</i>	70
3.3.6	<i>Marktüberwachung.....</i>	71
3.3.7	<i>Ende der Zulassungspflicht für Bauprodukte nach harmonisierten europäischen Normen mit besonderer Relevanz für den Gesundheits- und Umweltschutz... </i>	72
3.4	NACHHALTIGE MOBILITÄT UND VERKEHR.....	73
3.4.1	<i>Minderung der Schadstoffemissionen im Straßenverkehr</i>	73
3.4.2	<i>Energiesteuerermäßigung von Erd- und Flüssiggaskraftstoff</i>	74
3.4.3	<i>Förderung der Elektromobilität</i>	74
3.4.4	<i>Internationale Schifffahrt: Weltweites Schwefellimit in Kraftstoffen ab 2020 und Einrichtung von Überwachungsgebiete für Stickoxid-Emissionen</i>	75
3.4.5	<i>Flugverkehr: Bewertung von Treibstoffablässen.....</i>	76
3.5	NACHHALTIGES BAUEN UND BAUKULTUR	76
3.5.1	<i>Nachhaltiges Bauen</i>	76
3.5.2	<i>Leitfaden Nachhaltiges Bauen und Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB).....</i>	76
3.5.3	<i>Förderung der Baukultur</i>	78
3.6	FÖRDERPROGRAMME	79
3.6.1	<i>Umweltinnovationsprogramm (UIP) Inland</i>	79
3.6.2	<i>KfW-Umweltprogramm</i>	80
3.6.3	<i>Green Bond Portfolio der KfW</i>	80
3.6.4	<i>Umweltinnovationsprogramm (UIP) Ausland</i>	81
3.6.5	<i>EU-Strukturfonds in der Finanzperiode 2014-2020.....</i>	81
3.6.6	<i>Europäische Beihilfepolitik</i>	82
4.	WASSERWIRTSCHAFT	83

4.1	NATIONALER UND EUROPÄISCHER GEWÄSSERSCHUTZ	83
4.1.1	<i>Verbot für unkonventionelles Fracking, strenge Auflagen für konventionelles Fracking</i>	83
4.1.2	<i>Änderungsverordnung zur Grundwasserverordnung</i>	84
4.1.3	<i>Abwasserverordnung</i>	84
4.1.4	<i>Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)</i>	85
4.1.5	<i>Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser und Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe</i>	85
4.1.6	<i>Spurenstoffstrategie</i>	86
4.1.7	<i>Gesamtkonzept Elbe</i>	87
4.1.8	<i>Vertragsverletzungsverfahren Umsetzung der Nitratrichtlinie</i>	88
4.1.9	<i>EU-Pilotanfrage zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland</i> ..	88
4.1.10	<i>Gemeinsame Umsetzungsstrategie unter der WRRL</i>	89
4.2	GRENZÜBERSCHREITENDER GEWÄSSERSCHUTZ	90
4.2.1	<i>Flussgebietskommissionen</i>	90
4.2.2	<i>Bilaterale Gewässerkommissionen</i>	94
4.2.3	<i>UNECE</i>	96
4.3	HOCHWASSERSCHUTZ	96
4.3.1	<i>Nationales Hochwasserschutzprogramm</i>	96
4.3.2	<i>Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie</i>	97
4.3.3	<i>Hochwasserschutzgesetz II</i>	98
4.4	MEERESUMWELTSCHUTZ.....	99
4.4.1	<i>Europäische Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie</i>	99
4.4.2	<i>Fortschritte im Rahmen des OSPAR-Übereinkommens</i>	99
4.4.3	<i>Fortschritte im Rahmen des Helsinki-Übereinkommens (HELCOM)</i>	100
4.4.4	<i>Treffen der EU-Meeresdirektoren in Malta (Juni 2017)</i>	101
4.4.5	<i>Vermüllung der Meere als Thema der deutschen G20- Präsidentschaft</i>	102
4.5	EU-RICHTLINIE ZUR MARITIMEN RAUMPLANUNG	102

5	KREISLAUFWIRTSCHAFT UND RESSOURCENEFFIZIENZ.....	103
5.1	KREISLAUFWIRTSCHAFT	103
5.1.1	<i>Kreislaufwirtschaftsgesetz.....</i>	103
5.1.2	<i>Verpackungsgesetz.....</i>	104
5.1.3	<i>Elektro- und Elektronikgeräte-Gesetz.....</i>	106
5.1.4	<i>Gewerbeabfallverordnung</i>	106
5.1.5	<i>Verordnung zur Überwachung von Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung.....</i>	107
5.1.6	<i>EUROPÄISCHES KREISLAUFWIRTSCHAFTSPAKET</i>	108
5.1.7	<i>Weitere Nationale Regelungen und Initiativen der Kreislaufwirtschaft</i>	109
5.1.8	<i>Weitere europäische und internationale Regelungen und Initiativen der Kreislaufwirtschaft.....</i>	113
5.2	RESSOURCENEFFIZIENZ	117
5.2.1	<i>Nationale Ebene.....</i>	117
5.2.2	<i>Europäische und internationale Ebene.....</i>	120
6.	ANLAGEN- UND CHEMIKALIENSICHERHEIT; LUFTREINHALTUNG; UMWELT UND GESUNDHEIT.....	122
6.1	ANLAGENSICHERHEIT	122
6.2	CHEMIKALIENSICHERHEIT	122
6.2.1	<i>Nationale Chemikaliensicherheit</i>	122
6.2.2	<i>Europäische Chemikaliensicherheit.....</i>	124
6.2.3	<i>Nanotechnologien</i>	129
6.2.4	<i>Harmonisierte Giftinformationsmeldungen nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.....</i>	131
6.2.5	<i>Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung.....</i>	131
6.2.6	<i>Internationale Chemikaliensicherheit.....</i>	132
6.3	ANLAGEN- UND GEBIETSBEZOGENE LUFTREINHALTUNG	137
6.3.1	<i>Anlagenbezogene Luftreinhaltung.....</i>	137
6.5	LÄRMBEKÄMPFUNG, UMWELT UND GESUNDHEIT,	141

6.5.1	<i>Lärmbekämpfung</i>	141
6.5.2	<i>Umweltbezogene Lebensmittelsicherheit</i>	143
6.5.3	<i>Gesetz zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017</i>	144
7.	SCHUTZ DER BIOLOGISCHEN VIELFALT	147
7.1	ÜBERGREIFENDE AKTIVITÄTEN ZUR BIOLOGISCHEN VIELFALT IN DEUTSCHLAND	147
7.1.1	<i>Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt und Naturschutz-Offensive 2020</i>	147
7.1.2	<i>Umsetzung des 2%-Wildnis-Ziels der Nationalen Biodiversitätsstrategie</i>	148
7.1.3	<i>Kleine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes</i>	148
7.1.4	<i>Gesetzesnovelle zum Schutz der biologischen Vielfalt vor gebietsfremden invasiven Arten</i>	149
7.1.5	<i>Rückkehr des Wolfes nach Deutschland</i>	150
7.2	FÖRDERPROGRAMME.....	150
7.2.1	<i>Bundesprogramm Biologische Vielfalt</i>	150
7.2.2	<i>chance.natur</i>	151
7.2.3	<i>LIFE</i>	151
7.3	NATIONALES NATURERBE.....	152
7.4	BUNDESPROGRAMM BLAUES BAND DEUTSCHLAND	152
7.5	BUNDESKONZEPT GRÜNE INFRASTRUKTUR	153
7.6	NATURA 2000.....	154
7.7	NATIONALE NATURLANDSCHAFTEN	155
7.7.1	<i>UNESCO-Biosphärenreservate</i>	155
7.7.2	<i>MAB-Nationalkomitee beim Bundesumweltministerium</i>	155
7.7.3	<i>Evaluierung aller deutschen Nationalparke</i>	156
7.7.4	<i>Nationale Naturmonumente in Deutschland</i>	156
7.7.5	<i>Aktionsplan Schutzgebiete</i>	156
7.8	EUROPÄISCHER UND INTERNATIONALER NATUR- UND ARTENSCHUTZ.....	157
7.8.1	<i>Fitness-Check der EU Naturschutzrichtlinien - „Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft“</i>	157

7.8.2	<i>Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity - CBD)</i>	157
7.8.3	<i>Nagoya-Protokoll - Zugang zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleich</i>	158
7.8.4	<i>Internationale Biodiversitätsprojekte</i>	159
7.8.5	<i>Weltbiodiversitätsrat - Intergovernmental Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (IPBES)</i>	159
7.8.6	<i>UNESCO Weltnaturerbe</i>	160
7.8.7	<i>17. Vertragsstaatenkonferenz des Washingtoner Artenschutzabkommens (CITES)</i>	160
7.9	INTERNATIONALER SCHUTZ DER MARINEN BIODIVERSITÄT.....	161
7.9.1	<i>SRÜ-Durchführungsabkommen zum Schutz der Biodiversität jenseits nationaler Hoheitsgewalt (BBNJ-Prozess)</i>	161
8	FACHÜBERGREIFENDE FRAGEN	162
8.1	NACHHALTIGE ENTWICKLUNG.....	162
8.1.1	<i>Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie</i>	162
8.1.2	<i>Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung</i>	163
8.2	NACHHALTIGE STADTENTWICKLUNG.....	164
8.2.1	<i>IMA Stadt</i>	164
8.2.2	<i>Dialogplattform Smart Cities</i>	165
8.3	INTEGRIERTES UMWELTPROGRAMM 2030	165
8.4	INTEGRIERTE STICKSTOFFMINDERUNGSPOLITIK	165
8.5	FACHÜBERGREIFENDES UMWELT- UND STÄDTEBAURECHT	166
8.5.1	<i>Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU</i>	166
8.5.2	<i>Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten</i>	167
8.5.3	<i>Umweltinformationsgesetz</i>	168
8.5.4	<i>Umsetzung der geänderten Umwelthaftungsrichtlinie der EU</i>	169
8.6	UMWELTBERICHTERSTATTUNG, UMWELTINFORMATION	169
8.6.1	<i>Daten zur Umwelt des Umweltbundesamtes</i>	169
8.6.2	<i>Länderinitiative Kernindikatoren</i>	169

8.6.3	<i>OECD-Umweltprüfberichte</i>	169
8.6.4	<i>Geoinformationen als Grundlage von Umwelt-informationen</i>	170
8.7	UMWELTFORSCHUNG	172
8.7.1	<i>Ressortforschung des BMUB</i>	174
8.7.2	<i>Forschungsinitiative Zukunft Bau</i>	175
8.7.3	<i>Europäisches Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „HORIZONT 2020“</i>	176
8.8	UMWELTBEWUSSTSEINSSTUDIE 2016	177
9.	BERATUNG, PARTIZIPATION UND TRANSPARENZ	178
9.1	BERATUNGSGREMIEN DER BUNDESREGIERUNG	178
9.1.1	<i>Rat für Nachhaltige Entwicklung</i>	178
9.1.2	<i>Sachverständigenrat für Umweltfragen</i>	178
9.1.3	<i>Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen</i>	179
9.2	DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT.....	180
9.3	VERBÄNDE	180
9.4	PARTIZIPATION UND TRANSPARENZ.....	181
9.4.1	<i>Bürgerbeteiligungsverfahren des BMUB</i>	181
9.4.2	<i>Vorbereitung der Sechsten Vertragsstaatenkonferenz zur UN ECE – Aarhus-Konvention</i>	184
9.4.3	<i>Bürgerbeteiligung in der Stadtentwicklung</i>	185
9.4.4	<i>Planungswettbewerbe im Baubereich</i>	186
9.5	BÜRGERKOMMUNIKATION	186
9.6	UMWELTBILDUNG.....	187
10.	ENTWICKLUNGEN IN DER EUROPÄISCHEN UND INTERNATIONALEN UMWELTPOLITIK.....	188
10.1	ENTWICKLUNG IN DER EU-UMWELTPOLITIK	188
10.1.1	<i>Brexit</i>	188
10.1.2	<i>EU-Nachhaltigkeitspolitik</i>	189

10.1.3	<i>Vollzug des Europäischen Umweltrechts</i>	189
10.2.	INTERNATIONALE UMWELTPOLITIK	193
10.2.1	<i>Die Gruppe der Sieben – G 7</i>	193
10.2.2	<i>Die Gruppe der Zwanzig – G 20</i>	194
10.2.3	<i>2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung</i>	199
10.2.4	<i>Hochrangiges Politisches Forum zu nachhaltiger Entwicklung (</i>	199
10.2.5	<i>Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)</i>	200
10.3	MULTINATIONALE ZUSAMMENARBEIT.....	200
10.3.1	<i>Alpenkonvention</i>	200
10.4	BILATERALE ZUSAMMENARBEIT	201
10.4.1	<i>Tschechische Republik</i>	201
10.4.2	<i>Republik Polen</i>	203
10.4.3	<i>Japan</i>	204
10.4.4	<i>Vereinigte Staaten von Amerika</i>	205
10.4.5	<i>Republik Türkei</i>	206
10.4.6	<i>Volksrepublik China</i>	207
10.4.7	<i>Republik Indien</i>	209
10.4.8	<i>Republik Südafrika</i>	211
10.4.9	<i>Föderative Republik Brasilien</i>	212
10.4.10	<i>Königreich Marokko</i>	213
10.4.11	<i>Tunesische Republik</i>	214
10.4.12	<i>Islamische Republik IRAN</i>	215
10.4.13	<i>Russische Föderation</i>	216
10.4.14	<i>Ukraine</i>	217
10.4.15	<i>Zentralasien</i>	218
10.4.16	<i>Weitere bilaterale Kooperationen</i>	218

1 KLIMAPOLITIK

Der Klimawandel kann nicht rückgängig gemacht werden. Allein die Menge der bereits ausgestoßenen Treibhausgase sorgt für eine weitere Erwärmung des globalen Klimas. Es ist jedoch noch möglich, den Klimawandel zu verlangsamen und damit seine Auswirkungen für Menschen und Umwelt in Grenzen zu halten. Dies ist Aufgabe der gesamten Staatengemeinschaft.

Leitbild und Maßstab für die Klimaschutzpolitik der Bundesregierung ist das im Dezember 2015 beschlossene Pariser Klimaschutzabkommen. Mit seiner Umsetzung auf nationaler Ebene wird ein Paradigmenwechsel eingeleitet: Erneuerbare und Energieeffizienz werden künftig Standard für Investitionen, Investitionen in fossile Energien erfolgen nur noch in Ausnahmefällen.

1.1 INTERNATIONALE KLIMAPOLITIK

Auf dem Klimagipfel 2015 in Paris, der 21. UN-Klimakonferenz, haben die Vertragsstaaten das Übereinkommen von Paris beschlossen. Diplomatisch und inhaltlich ist der neue Klimavertrag ein großer multilateraler Erfolg mit anspruchsvollen Langfristzielen. Die Weltgemeinschaft hat sich vorgenommen, die Erwärmung der Erde auf deutlich unter 2 Grad Celsius zu begrenzen und möglichst sogar eine Erwärmung um nicht mehr als 1,5 Grad Celsius anzustreben. Um dies zu erreichen, soll die Welt in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts treibhausgasneutral wirtschaften und die Finanzströme sollen klimafreundlich ausgerichtet werden. Erstmals sind unter dem Abkommen alle Staaten dazu verpflichtet, Klimaschutzbeiträge vorzulegen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Da die von den Staaten bislang vorgelegten nationalen Minderungsziele noch nicht ausreichen werden, sollen die Vertragsparteien nach einem Überprüfungsprozess alle 5 Jahre neue, ambitioniertere Ziele vorlegen, erstmals gibt es im Jahre 2020 die Möglichkeit dazu. Mit einer fünfjährigen globalen Bestandsaufnahme schafft das Übereinkommen, beginnend im Jahr 2023, regelmäßig politische Anlässe, um gemeinsam über die Zeit ehrgeizigere Ziele zu setzen und so den Emissionspfad zu erreichen, der notwendig ist, um die Langfristziele zu erreichen.

Nach einem beispiellos schnellen Ratifizierungsprozess der Staaten ist das Übereinkommen von Paris am 4. November 2016 in Kraft getreten. Bisher haben 160 Staaten das Übereinkommen ratifiziert (Stand 1. September 17). Bis auf Nicaragua und Syrien haben alle Staaten das Übereinkommen unterzeichnet und so ihren Willen zur Ratifizierung bekundet.

Leider haben die USA Anfang August 2017 bei den Vereinten Nationen schriftlich den Austritt aus dem Pariser Klimaabkommen angekündigt, wenn den USA keine günstigeren Bedingungen gewährt werden. US-Präsident Donald Trump hatte bereits am 1. Juni 2017 den sofortigen Stopp der Implementierung des Übereinkommens angekündigt. Ein Ausstieg kann gemäß dem Übereinkommen frühestens im November 2020 wirksam werden, kurz nach den nächsten US-Präsidentenwahlen. International wurde die Entscheidung scharf kritisiert. Zugleich bekräftigten Staats- und Regierungschefs aus aller Welt (u. a. China, Japan, Kanada, Russland, Indien, Brasilien, Indonesien sowie die EU und ihre Mitgliedstaaten) ihren Willen zur Implementierung des Übereinkommens von Paris.

Das Übereinkommen muss nun zügig mit Leben gefüllt werden. Kernstück sind die nationalen Klimaschutzziele der Vertragsparteien und ihre weltweite Umsetzung. In den weiteren Verhandlungen müssen dazu Instrumente und ein Regelwerk geschaffen oder für die neuen Anforderungen geschärft werden.

In Marrakesch wurde bei der 22. UN-Klimakonferenz im November 2016 ein Fahrplan für die weiteren Verhandlungen vereinbart. Ziel ist es, Ende 2018 bei der 24. UN-Klimakonferenz in Polen das sogenannte Regelwerk zu vereinbaren, das die Details für die Umsetzung des Übereinkommens spezifiziert. Elemente dieses Regelwerkes sind u. a. der Transparenzrahmen, mit dem die Fortschritte der Staaten bei der Umsetzung ihrer nationalen Minderungsziele und im Bereich Klimafinanzierung festgestellt werden sollen, sowie die Ausgestaltung der globalen Bestandsaufnahme als Teil des in Paris vereinbarten Ambitionsmechanismus. Zusammen mit Entscheidungen zur Arbeitsweise des Komitees zur Überwachung der Einhaltung des Abkommens – sind damit wichtige Grundsteine für die Implementierung des Übereinkommens geschaffen.

Die nächste (23.) Klimakonferenz findet im November 2017 unter Präsidentschaft der Republik Fidschi am Sitz des UN-Klimasekretariats in Bonn statt. Neben der Vorbereitung der Entscheidungen zur detaillierten Ausgestaltung des Übereinkommens von Paris wird es auch um die genauere Ausgestaltung des so genannten „fazilitativen Dialogs“ im Jahr 2018 gehen. Im Rahmen des Dialogs werden sich die Parteien darüber austauschen, was bereits erreicht wurde und wie die Lücke zwischen den Langfristzielen und den bisherigen nationalen Beiträgen geschlossen werden kann. Außerdem soll die Klimakonferenz auch ein Zeichen der Einheit und des verstärkten Willens der Staatengemeinschaft und nicht-staatlicher Akteure zum Klimaschutz senden.

1.2 NATIONALER KLIMASCHUTZ

1.2.1 KLIMASCHUTZPLAN 2050

Zur Umsetzung des Paris-Abkommens hat die Bundesregierung am 14. November 2016 den [Klimaschutzplan 2050](#) verabschiedet. Deutschland hat diesen Plan als eines der ersten Länder weltweit als Klimaschutz-Langfriststrategie beim UN-Klimagipfel von Marrakesch 2016 vorgelegt. Das Paris-Abkommen fordert alle Länder zur Vorlage einer Langfriststrategie bis spätestens 2020 auf.

Der Klimaschutzplan weist den Weg in ein weitgehend treibhausgasneutrales Deutschland im Jahr 2050. Er skizziert eine schrittweise Transformation hin zur Treibhausgasneutralität in Technologie, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur. Neben einer Bestätigung der bisherigen Ziele einer Minderung von 80 bis 95 Prozent bis zum Jahr 2050 sowie einer Minderung von mindestens 55 Prozent bis 2030 gibt der Plan erstmals Zielkorridore (sog. Sektorziele) für einzelne Wirtschaftssektoren vor (vgl. Tabelle 1). Darüber hinaus formuliert der Klimaschutzplan Leitbilder für das Jahr 2050 sowie Meilensteine und strategische Maßnahmen für das Jahr 2030. Damit wird eine Orientierung für strategische Entscheidungen in den nächsten Jahren geschaffen, insbesondere für die Etappe bis 2030.

Tabelle 1: Emissionen und Emissions-Minderungsziele 2030 für die Handlungsfelder des Klimaschutzplans 2050

Handlungsfeld	1990 (in Mio. t CO ₂ - Äq.) Ist	2014 (in Mio. t CO ₂ - Äq.) Ist	2030 (in Mio. t CO ₂ - Äq.) Soll	2030 (Minderung in % ggü. 1990)
Energiewirtschaft	466	358	175 – 183	62 – 61 %
Gebäude	209	119	70 – 72	67 – 66 %
Verkehr	163	160	95 – 98	42 – 40 %
Industrie	283	181	140 – 143	51 – 49 %
Landwirtschaft	88	72	58 – 61	34 – 31 %
Teilsumme	1209	890	538 – 557	56 – 54 %
Sonstige	39	12	5	87%
Gesamtsumme	1248	902	543 – 562	56 – 55 %

Die Sektorziele werden bis zum Jahr 2018 einer Folgenabschätzung unterzogen, deren Ergebnis mit den Sozialpartnern diskutiert wird. Der Auftrag für die Folgenabschätzung der Sektorziele wurde im Juli 2017 vom BMUB ausgeschrieben.

Der Klimaschutzplan wird alle fünf Jahre überprüft, und fortgeschrieben. Dieser Rhythmus ist an der regelmäßigen Überprüfung der Klimaschutzbeiträge zum Pariser Abkommen ausgerichtet, wobei das Ambitionsniveau zu steigern ist. Die erste Fortschreibung des Klimaschutzplans ist deshalb für Ende 2019/Anfang 2020 geplant.

Maßnahmenprogramme, die in Abstimmung mit dem Deutschen Bundestag erarbeitet werden, konkretisieren den Klimaschutzplan. Das erste Programm soll im Jahr 2018 beschlossen werden. Es soll sicherstellen, dass die 2030er-Ziele erreicht werden. Dabei werden alle Maßnahmenvorschläge hinsichtlich ihrer treibhausgasmindernden Wirkungen quantifiziert und auch ihre wirtschaftlichen, sozialen und weiteren ökologischen Auswirkungen abgeschätzt. Die Bundesregierung hat im Mai 2017 die Arbeiten für das erste Maßnahmenprogramm, für die Folgenabschätzungen der Sektorziele und möglicher Maßnahmen sowie zur Einrichtung einer Wissenschaftsplattform Klimaschutz aufgenommen.

An der Erarbeitung des Klimaschutzplans waren Bundesländer, Kommunen, Verbände sowie Bürgerinnen und Bürger in einem neunmonatigen breiten Dialog- und Beteiligungsprozess gebeten worden, strategische Maßnahmen vorzuschlagen, die zwischen 2020 und 2030 wirksam werden könnten. Die Delegierten der Beteiligten übergaben Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks Mitte März 2016 einen Katalog mit 97 Maßnahmenvorschlägen. Im Auftrag des BMUB wurde der Dialog- und Beteiligungsprozess mittels Dokumentenanalysen und Interviews mit Beteiligten evaluiert. Im Abschlussbericht zeigt sich eine Zufriedenheit von Bundesländern, Kommunen und Zivilgesellschaft mit dem Prozess, während Wirtschaftsverbände sich kritisch äußerten. Insgesamt kritisiert wird der intransparente Aushandlungsprozess zwischen Ressorts vor und während der Ressortabstimmung. Gefordert wird eine Rückkopplung der Bundesregierung zum Ergebnis des Dialogprozesses.

Die Ergebnisse der Evaluation werden in die Konzipierung des gesellschaftlichen Diskursprozesses im Zusammenhang mit der Überprüfung und Fortschreibung des Klimaschutzplans einfließen.

Im Rahmen der 87. Umweltministerkonferenz im Dezember 2016 wurde die BLAG KliNa beauftragt, für zwei Jahre einen länderoffenen Ausschuss Klimaschutz einzurichten. Die erste Sitzung des Ausschusses fand am 28./29. März 2017 statt. Gegenstand der

Beratungen waren u. a. die Klimaschutzziele 2020, Prozesse und Ziele im Klimaschutz von Bund und Ländern sowie gesellschaftliche Transformationsprozesse und ihre Akteure.

1.2.2 AKTIONSPROGRAMM KLIMASCHUTZ 2020

Das im Dezember 2014 beschlossene [Aktionsprogramm Klimaschutz](#) umfasst ein Bündel von mehr als 100 Einzelmaßnahmen und hatte das Ziel, die Lücke zwischen den absehbaren Emissionsminderungen und den für das Jahr 2020 gesteckten Klimaschutzzielen zu schließen. Die Bundesregierung hatte sich zum Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem internationalen Basisjahr 1990 zu mindern.

Der [Klimaschutzbericht des Jahres 2016](#) zeigt, dass bereits knapp 70 Prozent der im Aktionsprogramm beschlossenen Maßnahmen vollständig umgesetzt wurden. Die Umsetzung der anderen Maßnahmen wurde bereits begonnen. Klimaschutzbericht 2016 und [Projektionsbericht 2017](#) verdeutlichen, dass das Klimaziel für das Jahr 2020 mit den bisherigen Maßnahmen nicht erreicht wird. Ein Grund ist insbesondere der Anstieg der Emissionen aus dem Verkehrsbereich gegenüber 1990. Zu Beginn der kommenden Legislaturperiode muss daher noch einmal kräftig nachgesteuert werden. Dazu zählt die zügige Einsetzung der Strukturwandelkommission, die sich mit dem Kohleausstiegspfad für Deutschland und dem Aufbau neuer Wirtschaftsstrukturen in den vom Kohleausstieg besonders betroffenen Regionen befassen wird. Fest steht auch, dass die bisherigen Zubauraten bei den Erneuerbaren Energien deutlich erhöht werden müssen. Zudem muss eine sehr viel raschere Elektrifizierung des motorisierten Individualverkehrs stattfinden.

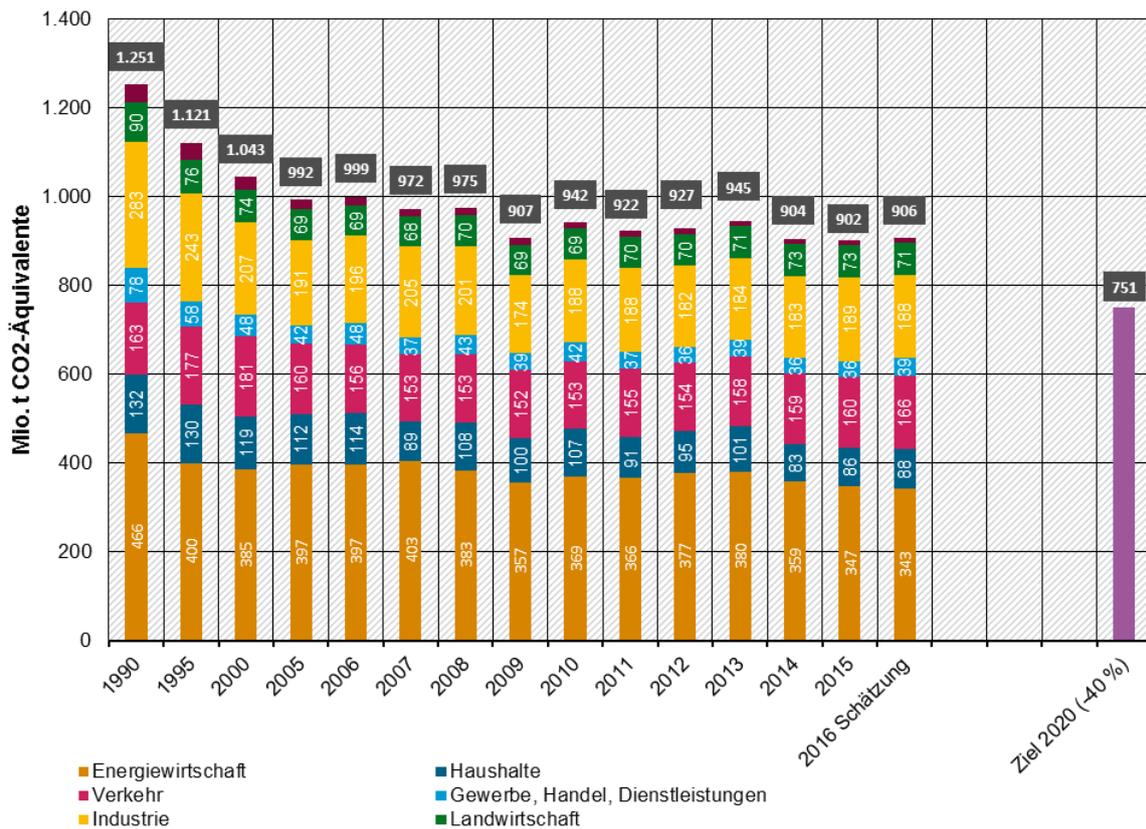


Abbildung 1: Entwicklung der THG-Emissionen nach Sektoren.

Dass die bis zum Jahr 2020 zu erwartende Minderungswirkung trotz der im Aktionsprogramm beschlossenen Maßnahmen insgesamt geringer ausfällt als ursprünglich angenommen, hat verschiedene Gründe. Dazu zählen ein stabil hohes Wirtschaftswachstum, niedrige Weltmarktpreise für Öl und Kohle sowie ein erheblicher Stromexportüberschuss von mehr als 50 Terawattstunden. Die größten Abweichungen bei der Wirkung der Maßnahmen als solcher – begründet damit, dass die Infrastrukturmaßnahmen verzögert umgesetzt wurden und erst nach 2020 ihre volle Wirkung entfalten können – ergeben sich insbesondere für den Verkehrssektor, nämlich weniger als 2 Millionen Tonnen statt der erwarteten 7-10 Millionen Tonnen Abweichungen ergeben sich auch für die Landwirtschaft, nämlich ca. 1 Million Tonnen statt 3,6 Millionen Tonnen – diese sind in erster Linie aber auf veränderte Methoden der Treibhausgasberechnung zurückzuführen.

1.2.3 AKTIONSBÜNDNIS KLIMASCHUTZ

Das Aktionsbündnis Klimaschutz wurde mit dem Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 eingesetzt und hat im Berichtszeitraum unter Federführung des BMUB zweimal getagt. Das

Bündnis ist in so genannten „Bänken“ organisiert, denen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer je Sitzung selbst zuordnen. Jede Bank hat eine vorgegebene Zahl von Plätzen mit Rederecht; wie diese besetzt werden, klärt die Bank jeweils selbst.

Im Fokus der vierten Sitzung im November 2016 stand der Klimaschutzbericht 2016 der Bundesregierung zum [Aktionsprogramm Klimaschutz 2020](#). Über das Thema „Klimaschutz in Klein- und Mittelständischen Unternehmen und des Handwerks“ wurde vertieft diskutiert. Dazu trug die entsprechende Bank unter Beteiligung anderer interessierter Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Diskussionsbeiträge vor.

Schwerpunkt der fünften Sitzung im April 2017 war die mit dem Klimaschutzplan 2050 erweiterte Rolle des Aktionsbündnisses Klimaschutz. Das Bündnis soll nicht mehr nur die Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 unterstützen, sondern auch Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme zum Klimaschutzplan 2050. Daneben wurde über die Themen „Klimaschutz in der Industrie“, „Klimaschutz im Gebäudebereich“, „Klimaschutz in Gewerbeimmobilien“ vertieft diskutiert.

1.2.4 NATIONALE KLIMASCHUTZINITIATIVE

Die Bundesregierung setzt für den Klimaschutz auf einen Instrumentenmix aus Förderprogrammen, ökonomischen Anreizen (z. B. Emissionshandel) sowie ordnungspolitischen Maßnahmen.

Die [Nationale Klimaschutzinitiative](#) (NKI) trägt dazu bei, dass Deutschland seine nationalen Klimaschutzziele erreicht. Sie unterstützt seit dem Jahr 2008 zahlreiche Projekte, die zur Senkung der Treibhausgasemissionen beitragen. Im Rahmen der NKI des Bundesumweltministeriums wurden zwischen 2008 und 2016 mehr als 22.000 Projekte mit einem Fördervolumen von rund 690 Millionen Euro durchgeführt. Durch diese Projekte wurden Gesamtinvestitionen von über 2,3 Milliarden Euro ausgelöst. Mit einem Euro Förderung wurde somit mehr als das Dreifache an Gesamtinvestitionen herbeigeführt.

Dabei wurde mit der Förderung von investiven Vorhaben eine zusätzliche Minderung der Treibhausgasemissionen um insgesamt rund 570.000 Tonnen CO₂-Äquivalente pro Jahr realisiert.

Weitere Treibhausgasminderungen in Höhe von mindestens rund 350.000 Tonnen CO₂-Äquivalente pro Jahr wurden darüber hinaus durch nicht-investive Vorhaben angestoßen. Die Förderung erstreckt sich von der Entwicklung langfristiger Strategien bis hin zu konkreten Hilfestellungen und investiven Maßnahmen. Die NKI trägt zu einer Verankerung

des Klimaschutzes vor Ort bei, sie macht den Klimaschutz erlebbar und schafft zahlreiche Beispiele zur Nachahmung.

Verbraucherinnen und Verbraucher profitieren ebenso wie Unternehmen, Kommunen oder Bildungseinrichtungen von ihren Förderprogrammen. Die NKI wird kontinuierlich weiterentwickelt und an aktuelle Bedürfnisse und Notwendigkeiten angepasst.

Die Nationale Klimaschutzinitiative umfasst derzeit folgende Programme:

- Kommunalrichtlinie,
- Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlageanlagen,
- Richtlinie zur Förderung von KWK-Anlagen (Kraft-Wärme-Kopplung) bis 20 kWel,
- Förderprogramm für Hybridbusse,
- Förderung von innovativen Klimaschutzprojekten,
- Ideenwettbewerb Kleinserie,
- Masterplan-Richtlinie,
- Förderaufruf Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte,
- Förderaufruf "Kurze Wege für den Klimaschutz",
- Bundeswettbewerb Klimaschutz durch Radverkehr,
- Förderung von Kommunalen Energie- und Ressourceneffizienz-Netzwerken sowie
- Förderaufruf "Klimaschutz im Alltag".

Die Programme der Nationalen Klimaschutzinitiative wirken als Hebel für Investitionen in den Klimaschutz. Denn die eingesetzten Fördermittel ziehen ein Vielfaches an Investitionen für den Schutz des Klimas nach sich.

Von 2008 bis 2016 wurden mehr als 22.000 Projekte unterschiedlicher Größe mit Fördermitteln in Höhe von rund 690 Millionen Euro durchgeführt. Dadurch wurden Gesamtinvestitionen von mehr als 2,3 Milliarden Euro ausgelöst.

1.3 ENERGIEWENDE UND KLIMASCHUTZ

1.3.1 STAND DER ENERGIEWENDE

Die Energiewende ist ein Grundpfeiler der Klimaschutzpolitik. Die Bundesregierung begleitet ihre Entwicklung mit dem Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“. In ihrem jährlichen Monitoring-Bericht gibt sie einen Überblick über den Fortschritt bei der Umsetzung. Eine unabhängige Expertenkommission begleitet diesen Prozess. Im Dezember 2016 ist der fünfte Monitoring-Bericht der Bundesregierung erschienen.

Danach ist der Stand bei den Zielen des Energiekonzepts im Berichtszeitraum (bis 2015), ergänzt durch die Prognose des BMUB vom April 2017, wie folgt:

Abb. 08: Übersicht über Energie- und Klimaziele der Bundesregierung bis 2050

	2015	2016	2020	2030	2040	2050
Treibhausgasemissionen						
Treibhausgasemissionen (gegenüber 1990)	-27,9 %	-27,6* %	mind. -40 %	mind. -55 %	mind. -70 %	-80 bis -95 %
Erneuerbare Energien						
Anteil am Bruttoendenergieverbrauch	14,8 %		18 %	30 %	45 %	60 %
Anteil am Bruttostromverbrauch	31,5 %	31,7 %	mind. 35 %	mind. 50 % EEG 2025: 40 bis 45 %	mind. 65 % EEG 2035: 55 bis 60 %	mind. 80 %
Anteil am Wärmeverbrauch	13,5 %	13,4 %	14 %			
Anteil im Verkehrsbereich	5,2 %	5,1 %	10 %**			
Effizienz und Verbrauch						
Primärenergieverbrauch (gegenüber 2008)	-7,6 %	-6,6 %	-20 %	→		-50 %
Endenergieproduktivität (2008–2050)	1,3 % pro Jahr (2008–2015)		2,1 % pro Jahr (2008–2050)			
Bruttostromverbrauch (gegenüber 2008)	-3,8 %	-4,1 %	-10 %	→		-25 %
Primärenergiebedarf Gebäude (gegenüber 2008)	-15,9 %			→		-80 %
Wärmebedarf Gebäude (gegenüber 2008)	-11,1 %		-20 %			
Endenergieverbrauch Verkehr (gegenüber 2005)	+1,3 %		-10 %	-15 bis -20 %	→ -40 %	

*Schätzung für 2016 **Ziel gemäß EU-Richtlinie 2009/28/EG

Quellen: BMWi (2016a); AGEE-Stat (2017, Stand: Februar 2017); BMWi (2017a, Stand: Januar 2017)

Quelle: Klimaschutz in Zahlen, BMUB 2017 vom April 2017

In ihrer Stellungnahme zum fünften Monitoringbericht zur Energiewende erklärte die Expertenkommission, dass die Energiewende insgesamt gut vorankommen sei: Der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch ist seit dem Jahr 2008 um knapp 6 Prozentpunkte auf 14,8 Prozent im Jahr 2015 angestiegen. Ziel sind 18 Prozent im Jahr 2020 und 60 Prozent im Jahr 2050. Diese dynamische Entwicklung wurde im Wesentlichen vom starken Anstieg der erneuerbaren Stromerzeugung im Stromsektor getragen. Fast jede dritte Kilowattstunde Strom stammte im Jahr 2016 aus Erneuerbaren Energien (31,7 Prozent des Bruttostromverbrauchs).

Dennoch besteht aber weiterhin erheblicher Handlungsbedarf, um die Energiewendeziele zu erreichen. Die Expertenkommission identifizierte acht Handlungsfelder (s.u. 1-8), in denen wichtige Weichenstellungen anstehen, um die nächste Phase der Energiewende erfolgreich zu gestalten:

Um die Glaubwürdigkeit (1) der Energiewende zu erhalten, müssten insbesondere die Anstrengungen im Verkehrssektor intensiviert (2) werden. Er entwickelte sich 2015 erneut gegenläufig zu den Zielen des Energiekonzeptes. Gegenüber der angestrebten Reduktion um 10 Prozent stieg der Endenergieverbrauch im Verkehr um 1,3 Prozent gegenüber 2005, dabei konnte die gestiegene Verkehrsleistung nicht durch Effizienzsteigerungen kompensiert werden.

Weiter empfiehlt die Expertenkommission u. a. eine allgemeine CO₂-Bepreisung (3), um einen stabilen und langfristigen Rahmen für die Transformation des Energiesystems zu setzen. Außerdem, die erneuerbare Stromerzeugung strategisch weiterzuentwickeln (4), um einen stärkeren Anreiz zur Markttransformation zu geben, durch ein konsequentes „Think Efficiency“ (5) die Bedeutung der Effizienz zu unterstreichen, die elektrizitätswirtschaftliche Infrastruktur durch zügigen Netzausbau (6) und eine Weiterentwicklung der Netzbepreisung (7) zukunftsfest zu machen und nicht zuletzt die Chancen der Digitalisierung (8) zu nutzen.

Zentrale Datenquelle des Monitorings ist die amtliche Energiestatistik, die ihre Rechtsgrundlage im Energiestatistikgesetz (EnStatG) findet. Um das Gesetz an die aktuellen Gegebenheiten auf den nationalen und internationalen Energiemärkten anzupassen, hat der Bundestag am 26. Januar 2017 den Gesetzentwurf zur Novellierung des EnStatG beschlossen. Das novellierte Energiestatistikgesetz ist am 10. März 2017 in Kraft getreten.

Im Rahmen der „Naturschutzbegleitforschung der Energiewende“ im BfN werden mit Mitteln des BMUB die Auswirkungen der Energiewende auf Natur und Arten untersucht. Auf Basis dieser Arbeiten stellte das BMUB im Juni 2017 in Berlin [fünf Punkte für eine naturverträgliche Energiewende](#) 2050 vor. Zu den zentralen Elementen gehören ambitionierte Effizienzmaßnahmen und ein stärkerer Ausbau gebäudenaher Anlagen.

1.3.2 TRENDS IM BEREICH STROMERZEUGUNG UND STROMMARKT

Das Wachstum der erneuerbaren Energien (EE) erfolgte im Jahr 2016 insgesamt im Zielkorridor von 40-45 Prozent Anteil EE am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2025. Der gesetzliche Ausbaupfad in den einzelnen Technologien (gem. EEG 2014) wurde im Jahr 2016 jedoch erneut teilweise deutlich über- bzw. unterschritten. Der weiter deutlich erhöhte Zubau machte 2016 zu einem der stärksten Jahre für den Ausbau der Windenergie an Land (4,4 GW brutto, 4,14 GW netto). Er war getrieben durch die Bereitstellung von Eignungs- und Vorrangflächen in vielen Bundesländern. Zugleich war ein Schub bei Genehmigungen festzustellen, um sich noch vor der Umstellung auf Ausschreibungen die Option zu sichern, Anlagen mit gesetzlich definierter EEG-Vergütung zu installieren. Neben

dem weiteren Ausbau an geeigneten Landstandorten und dem Ersatz alter, kleinerer durch moderne, leistungsstärkere Anlagen – dem sog. „Repowering“ – kommt dem Ausbau der Windenergie auf See (Offshore-Windenergie) eine wachsende Bedeutung zu. Ende des Jahres 2016 waren in Deutschland rund 4.150 Megawatt (MW) Offshore-Windleistung am Netz. Der im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegene Zubau bei Photovoltaik (PV) lag mit 1.476 MW neu in Betrieb genommener Anlagen aber erneut deutlich unterhalb des jährlichen Ausbaupfades.

Die Börsenpreise für Strom zeigten zwischen 2011 und Mitte 2016 auf dem Spotmarkt wie auf dem Terminmarkt eine deutliche Preissenkungstendenz. Insgesamt war der durchschnittliche Börsenstrompreis 2016 um 13,4 Prozent niedriger als 2015.

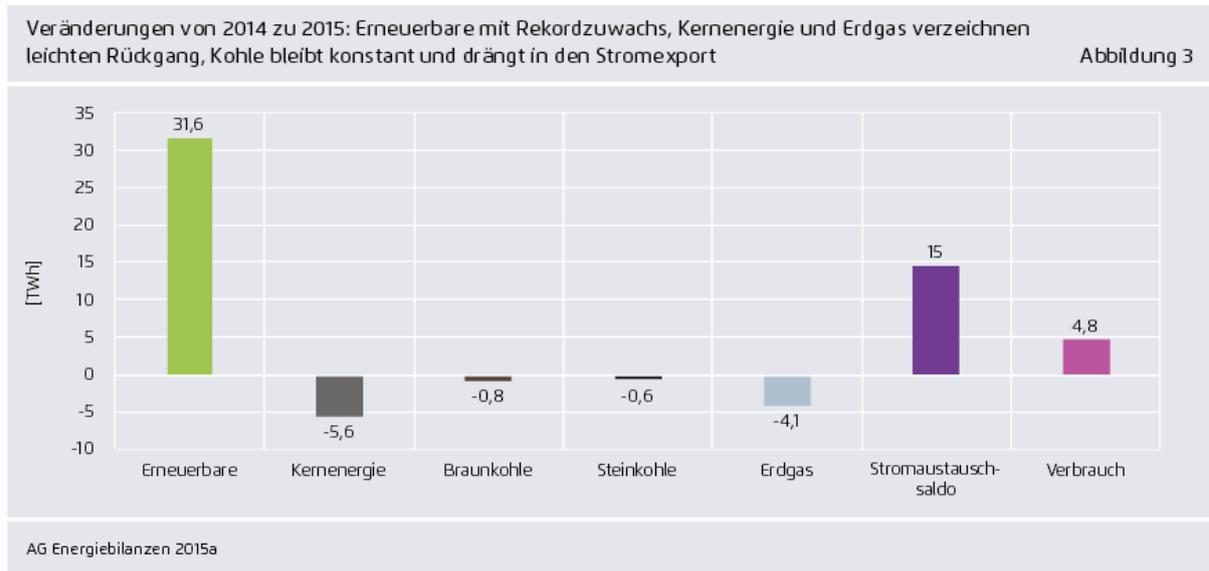
Nachdem der Stromaustauschsaldo Deutschlands mit seinen Nachbarländern 2011 zunächst zurückgegangen war, erreichte er nach den bereits kräftigen Anstiegen in den Folgejahren im Jahr 2016 mit 53,7 Milliarden Kilowattstunden seinen bisher höchsten Wert.

Im Jahr 2016 hat sich die Struktur der Stromerzeugung weiter zugunsten der emissionsarmen und emissionsfreien Energieträger verändert, während die besonders emissionsintensiven Energieträger Stein- und Braunkohle deutliche Anteilsverluste verzeichneten. Der Verbrauch an Steinkohle sank um 5,1 Prozent, der Verbrauch an Braunkohle verringerte sich um 2,8 Prozent. Der Erdgasverbrauch erhöhte sich demgegenüber kräftig um 9,5 Prozent. Ursachen waren die kühlere Witterung gegenüber dem Jahr 2015 sowie der Mehreinsatz von Erdgas in Kraftwerken, besonders in Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. Außerdem gingen neue Gaskraftwerke in Betrieb.

Der Energieverbrauch in Deutschland erreicht 2016 eine Höhe von 13.383 Petajoule (PJ). Das entspricht einer Zunahme um 0,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Der Zuwachs beruht nach den Berechnungen und Erhebungen der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen auf dem Einfluss der kälteren Witterung sowie auf dem Schalttag im Jahr 2016, der anhaltend positiven wirtschaftlichen Entwicklung und dem Bevölkerungszuwachs. Ohne Witterungseinflüsse wäre der Energieverbrauch um etwa 0,6 Prozent gestiegen.

Die EEG-Umlage betrug im Jahr 2016 6,35 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) und beträgt im Jahr 2017 6,88 ct/kWh. Damit steigt sie um 0,53 ct/kWh bzw. acht Prozent gegenüber dem Vorjahr. Neben den gefallen Börsenstrompreisen und der hohen Vergütung früher Bestandsanlagen ist der derzeit noch vergleichsweise teure Ausbau der Windenergie auf See im sogenannten Stauchungsmodell (anzulegender Wert: 19,4 ct/kWh) ein Haupttreiber des Anstiegs der EEG-Umlage. Die Ergebnisse der ersten Ausschreibung für die

Windenergie auf See zeigen allerdings, dass diese perspektivisch sehr günstigen Strom liefern kann.



Quelle: Agora Energiewende, [Die Energiewende im Stromsektor: Stand der Dinge 2015](#) (Januar 2016)

1.3.3 AUSBAU DER ERNEUERBAREN ENERGIEN – EEG-NOVELLE (EEG 2017) MIT ERGEBNISSEN DER ERSTEN AUSSCHREIBUNGEN

Zum 1. Januar 2017 ist das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) in Kraft getreten, das einen Paradigmenwechsel in der Förderung erneuerbarer Energien eingeleitet hat. Die Vergütungshöhe des erneuerbaren Stroms wird nun grundsätzlich nicht mehr staatlich festgelegt, sondern durch wettbewerbliche Ausschreibungen am Markt ermittelt. Die Umstellung auf Ausschreibungen dient einem kosteneffizienten weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien und soll zugleich sicherstellen, dass der im EEG 2014 festgelegte Ausbaupfad eingehalten und zugleich die Akteursvielfalt gewahrt wird. Außerdem wird der Ausbau der erneuerbaren Energien besser mit dem Netzausbau verzahnt.

Nach dem EEG 2017 sind für die einzelnen Technologien folgende jährliche Ausschreibungsmengen und flankierende Maßnahmen vorgesehen:

- Windenergieanlagen an Land: 2017 bis 2019: 2.800 MW brutto/Jahr, ab 2020: 2.900 MW brutto/Jahr. Die erste Ausschreibung vom 1. Mai 2017 fiel weitgehend zu Gunsten von Bürgerenergiegesellschaften aus: Mit 65 von 70 Zuschlägen () machten sie den Großteil der Zuschlagsmenge aus. Der durchschnittliche Gebotswert über alle Gebote der Ausschreibungsrunde betrug 5,71 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh), er sank bei der zweiten Ausschreibungsrunde im August 2017 im Vergleich zur ersten Runde um über einen Cent auf 4,28 ct/kWh. In dieser Runde lag der Anteil der

Bürgerenergiegesellschaften bei 84 Prozent der Zuschläge und 90 Prozent der Zuschlagsmenge.

- Windenergie auf See: Die bisherigen Offshore-Ziele werden unverändert fortgeschrieben. Bis 2020 werden Offshore-Windparks mit einer Leistung von 6,5 GW installiert und bis 2030 auf 15 GW ausgebaut. In den Jahren 2021 und 2022 ist ein Zubau von 500 MW pro Jahr und in den Jahren 2023 bis 2025 von 700 MW pro Jahr vorgesehen. Im Jahr 2021 werden nur Windparks in der Ostsee zugebaut.
- Ab 2026 erhöht sich der Zubau auf durchschnittlich 840 MW pro Jahr. Die BNetzA hat am 30. Januar 2017 die erste Ausschreibung für Offshore-Windenergieanlagen bekannt gegeben. Den Zuschlag erhielten vier Windparks in der Nordsee. Der durchschnittliche Zuschlagswert betrug 0,44 ct/kWh. Der niedrigste Gebotswert lag bei null (0,0 ct/kWh), der höchste, der noch einen Zuschlag erhielt, lag bei 6,0 ct/kWh. Das Ausschreibungsverfahren hat starke Kostensenkungspotenziale freigesetzt, auch wenn abzuwarten bleibt, ob sich die niedrigen Zuschlagswerte in der nächsten Ausschreibung im April 2018 wiederholen.
- PV-Freiflächen- und große Dachanlagen: Jährlich werden 600 MW ausgeschrieben. Beteiligen können sich PV-Anlagen mit einer Leistung größer als 750 kW in den Kategorien: Freiflächenanlagen, Anlagen auf Gebäuden und Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Mülldeponien). Der durchschnittliche Zuschlagswert ist im Vergleich zur letzten nach dem EEG 2014 durchgeführten Pilotausschreibung nochmals merklich gesunken. Die in das EEG 2017 aufgenommene Klausel, nach der die Länder die Flächenkulisse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Ackerflächen und Grünland in sogenannten „benachteiligten Gebieten“ im Sinne der europäischen Definition (Richtlinie 86/465/EWG) durch Landesverordnung öffnen können, wurde bisher von zwei Ländern genutzt. Die PV-Ausschreibung der Bundesnetzagentur vom 1. Juni 2017 stand Geboten auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in den beiden Ländern offen. Über die Hälfte der Zuschläge erfolgte auf solchen Flächen. Das BMUB wird im Rahmen des Naturschutzmonitorings der Energiewende diese Entwicklung aufmerksam verfolgen. Der durchschnittliche mengengewichtete Zuschlagswert sank im Vergleich zur Vorrunde um 0,9 ct/kWh auf 5,66 ct/kWh (Vorrunde 6,58 ct/kWh).
- Biomasse: Für die Jahre 2017-2019 werden 150 MW/Jahr ausgeschrieben, für den Zeitraum 2020-2022 werden es 200 MW /Jahr sein. Erfasst wird nur Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung, dies schließt u. a. Altholz aus. Die erste Ausschreibungsrunde für Biomasseanlagen wurde von der Bundesnetzagentur mit Gebotstermin zum 1. September 2017 eröffnet. Die eingeführte Degression beim sog. Mais-Deckel ist, mit

Blick auf die naturverträgliche Umsetzung der Energiewende, ein wichtiges Zeichen, dass die Mais-Nutzung beim EE-Ausbau langfristig zurückgefahren wird, um einer „Vermaisung“ der Landschaft entgegenzuwirken.

Bei der Gestaltung der Ausschreibungen wurden zudem Öffnungs- und Erprobungsvorgaben der Europäischen Kommission im EEG 2017 umgesetzt:

- Für eine Pilotphase von drei Jahren (2018-2020) werden gemeinsame Ausschreibungen von Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen durchgeführt. Dabei soll über eine Verteilernetzkomponente die örtliche Steuerung des Ausbaus erreicht werden. Das Ausschreibungsvolumen ist auf 400 MW der jährlichen Ausschreibungsmenge begrenzt. Anschließend wird evaluiert, ob gemeinsame Ausschreibungen nach 2020 fortgeführt werden. Am 18. August 2017 trat die Verordnung in Kraft.
- Künftig werden 5 Prozent der jährlichen Ausschreibungen für PV-Freiflächen und Windenergie an Land für ausländische Anlagen geöffnet, um die europäische Integration der Energiewende zu stärken. Am 15. Juli 2017 trat die zur Öffnung der Ausschreibungen auch für Windenergieanlagen novellierte Verordnung in Kraft.

Die Akteursvielfalt bleibt auch im neuen EEG erhalten. Kleine Anlagen bis einschließlich 750 kW werden von der Ausschreibung ausgenommen (Ausnahme: Biomasse bis 150 kW, resp. Gülle bis 75 kW). Darüber hinaus wurde ein einfaches, transparentes, auf die Herausforderungen kleinerer Akteure zugeschnittenes Ausschreibungsdesign gewählt. Bei der Windenergie an Land erhalten lokale Bürgerenergiegesellschaften gezielt Erleichterungen innerhalb der Ausschreibung, u. a. muss nicht bereits zur Teilnahme an einer Ausschreibung eine Genehmigung nach BImSchG vorliegen.

Durch die hohe Zuschlagsrate an Bürgerenergiegesellschaften und der teilweise ausstehenden Genehmigungen sowie eines Prüfbedarfs der BNetzA, ob alle Zuschläge tatsächlich den Kriterien für Bürgerenergiegesellschaften entsprechen, besteht die Gefahr, dass die Zuschlagsmenge letztlich nicht in voller Höhe realisiert wird. Um dies zu prüfen, ohne die Ausbauziele weiter zu gefährden, wurden die Privilegien für Bürgerenergiegesellschaften im Rahmen der Änderung des EEG am 25. Juli 2017 für das Jahr 2018 eingeschränkt.

Zur Verzahnung des EE-Ausbaus mit dem Netzausbau und zur Verminderung von Abregelungen von EE-Strom wurden mit der Festlegung von Netzausbaubereichen Zuschläge für neue Windenergieanlagen an Land vorübergehend lokal begrenzt (s. u.), zudem wird ein Instrument zur Nutzung des Stroms im Wärmebereich als zuschaltbare Last eingeführt.

Die EEG-Regeln zur **Eigenstromversorgung** blieben für Neu- und Bestandsanlagen weitgehend unverändert. Einzig Bestandsanlagen die substanziell modernisiert wurden, zahlen künftig eine reduzierte EEG-Umlage in Höhe von 20 Prozent. Die insofern umlagepflichtigen Mengen werden in die Besondere Ausgleichsregelung einbezogen, sofern die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

1.3.4 KRAFT-WÄRME-KOPPLUNGSGESETZ

Das Anfang 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung hat die Regelungen im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und zur Eigenversorgung im EEG (s.o.) angepasst und für deren Vereinbarkeit mit dem europäischen Beihilferecht gesorgt.

Die KWK-Förderung wird künftig für Anlagen zwischen 1 und 50 MW sowie für innovative KWK-Systeme ausgeschrieben. Das Gesetz enthält die Eckpunkte und entsprechende Verordnungsermächtigungen. Die Verordnung zur Umsetzung der Ausschreibungen trat am 18. August 2017 in Kraft; die Ausschreibungen beginnen im Winter 2017/18. Die Privilegierung der energieintensiven Industrie bei der KWKG-Umlage wird wie in der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG 2017 ausgestaltet: Wer einen Begrenzungsbescheid auf der Grundlage der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG hat, wird auch in Bezug auf die KWKG-Umlage entlastet.

1.3.5 MIETERSTROMGESETZ

Das Gesetz zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist am 25. Juli 2017 in Kraft getreten. Als Mieterstrom gilt der in einer PV-Dachanlage erzeugte Strom, der an die Bewohner des Gebäudes geliefert wird. Auch Wohnquartiere, die durch eine Kundenanlage versorgt werden, können einbezogen werden. Das Gesetz sieht eine direkte Förderung für Mieterstrom vor, der durch einen besonderen Zuschlag vergütet wird. Die gesetzliche Förderung von Mieterstrommodellen gibt einen Impuls für den weiteren Ausbau von PV-Dachanlagen.

1.3.6 INTEGRATION DER ERNEUERBAREN ENERGIEN IN DAS ENERGIEVERSORGUNGSSYSTEM

Im September 2016 hat das BMWi das Impulspapier Strom 2030 veröffentlicht. Dieses skizziert auf der Grundlage aktueller Studien zwölf Trends für den Stromsektor, mit dem Ziel, die Klimaziele zu erreichen und eine sichere und kostengünstige Stromversorgung zu

gewährleisten. Nach einem Konsultations- und Diskussionsprozess wurde Anfang Juni 2017 ein Ergebnispapier veröffentlicht.

Zur besseren Integration der Erneuerbaren und Hebung von Flexibilität sollen u. a. die Umlagen, Entgelte und Steuern so weiterentwickelt werden, dass die Akteure auf möglichst unverzerrte Preissignale reagieren können. Ziel sind gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Technologien, insbesondere zwischen Strom und Brennstoffen. Daneben soll allen Technologien der gleiche Marktzugang ermöglicht werden, z.B. am Regelleistungsmarkt und durch die Einbindung dezentraler Flexibilität durch Smart Meter.

Am 10. Mai 2017 hat das Bundeskabinett die sog. SINTEG-Verordnung beschlossen. Die Verordnung schafft einen rechtlichen Rahmen für das bereits Ende 2016 gestartete Förderprogramm „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ (SINTEG). Das Programm hat u. a. zum Ziel, in großflächigen Regionen („Schaufenstern“) neue Verfahren und den Einsatz neuer Technologien für Zwecke der Systemstabilität und für den Ausgleich von Stromangebot und -nachfrage bei einer Stromversorgung von zeitweise bis zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu erproben. Die fünf Schaufenster sind Ende 2016 bzw. Anfang 2017 gestartet und haben eine Laufzeit von vier Jahren. Beteiligt sind insgesamt über 300 Unternehmen und Forschungseinrichtungen. Mit der beschlossenen Verordnung wird den SINTEG-Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet, ohne wirtschaftliche Nachteile neue Netzbetriebskonzepte, Technologien, Verfahren und Geschäftsmodelle zu testen. Die Regelungen der SINTEG-Verordnung sind ausdrücklich kein Präjudiz für zukünftige regulatorische Regelungen, sondern sollen in der Praxis erprobte Erfahrungen für die zukünftige Weiterentwicklung des Rechtsrahmens ermöglichen.

1.3.7 STRUKTURWANDEL IM BEREICH DER FOSSILEN ENERGIETRÄGER

Aktuell beträgt die installierte Kapazität der Steinkohlekraftwerke 25 GW und die der Braunkohlekraftwerke etwa 21 GW. Im Projektionsbericht 2017 an die Europäische Kommission nimmt die Bundesregierung bis zum Jahr 2030 einen Rückgang der installierten Leistung auf rund 20 GW Steinkohlekraftwerke und 16 GW Braunkohlekraftwerke (sog. „Mit-Maßnahmen-Szenario“) an.

Als Beitrag zur Umsetzung des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 werden seit Oktober 2016 schrittweise 2,7 GW Braunkohle-Kapazitäten in die Sicherheitsbereitschaft überführt und nach vier Jahren endgültig stillgelegt. Dies entspricht ca. 13 Prozent der heute installierten Braunkohle-Kapazität. Die Betreiber erhalten eine Vergütung, die ihren entgangenen Erlösen abzüglich kurzfristiger variabler Erzeugungskosten entspricht. Die Kosten werden über sieben Jahre auf 230 Millionen Euro pro Jahr geschätzt.

Das Bundeswirtschaftsministerium wird im Einvernehmen mit dem BMUB bis zum 30. Juni 2018 überprüfen, in welchem Umfang tatsächlich zusätzliche Kohlendioxidemissionen durch die Stilllegung der Anlagen eingespart werden. Spart die Sicherheitsbereitschaft nicht die angestrebten 12,5 Millionen. Tonnen CO₂ pro Jahr ein, werden – nach dem Strommarktgesetz (§ 13 Abs. 8 EnWG) – die Anlagenbetreiber bis zum 31. Dezember 2018 alternative Einsparmaßnahmen in Höhe von insgesamt bis zu 1,5 Millionen. Tonnen vorlegen. Sofern keine Einigung über ausreichende zusätzliche Maßnahmen erreicht wird, kann die Bundesregierung nach Anhörung der Betreiber durch Rechtsverordnung (nach § 13i Abs. 5 EnWG) weitere Maßnahmen zur CO₂-Einsparung in der Braunkohlewirtschaft erlassen.

1.3.8 KOMMISSION „WACHSTUM, STRUKTURWANDEL UND REGIONALENTWICKLUNG“

Die Kommission soll – so der Klimaschutzplan 2050 – „zur Unterstützung des Strukturwandels einen Instrumentenmix entwickeln, der wirtschaftliche Entwicklung, Strukturwandel, Sozialverträglichkeit und Klimaschutz zusammen bringt.“ Sie soll ihre Arbeit Anfang 2018 aufnehmen und Ergebnisse möglichst bis Ende 2018 vorlegen. Inzwischen sind unter Federführung des BMWi Arbeiten zur Vorbereitung der Kommission angelaufen und eine Arbeitsgruppe mit den Wirtschaftsministerien der Länder Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Sachsen eingerichtet worden. Zur Vorbereitung der Arbeit der Kommission wurde ein gemeinsamer Fahrplan verabredet, u. a. sollen vier externe Gutachten erstellt werden:

1. „Erarbeitung aktueller und vergleichbarer Strukturdaten der Braunkohle-Regionen“ (BIP, Beschäftigung, Branchenstruktur Fachkräfte(-mangel), Demografie, F&E, Gründungsgeschehen, Wertschöpfung)
2. „Zusammenstellung potenzieller Handlungsfelder zur Förderung von Maßnahmen zur Strukturanpassung in den Braunkohle-Regionen“ (Meta-Studie auf Basis bestehender Studien und Konzepte)
3. „Auswertung internationaler/nationaler Erfahrungen zum Strukturwandel“ (best-practice auch aus anderen Sektoren)
4. „Erneuerbare-Energien-Vorhaben in den Tagebauregionen“.

Die Ergebnisse der Studien sollen zusammen mit Bestandsaufnahmen der Bundesressorts und der Länder die Basis für die Arbeit der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Regionalentwicklung“ bilden. Zudem sollen weitere Handlungsvorschläge zur

Standortstärkung u. a. für Infrastruktur, Wissenschaft und Forschung und Innovationsbelebung erarbeitet werden.

1.3.9 STROMNETZE

Für den Umbau der Energieversorgung muss das Stromnetz verstärkt und ausgebaut werden. Der Bericht der Bundesnetzagentur zum Stand des Ausbaus der Übertragungsleitungen nach dem zweiten Quartal 2017 zeigt, dass der Netzausbau immer noch erheblich verzögert erfolgt: Die mit dem Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) bereits im Jahr 2008/2009 notwendig erachteten Übertragungsleitungen von Nord nach Süd sind heute mit Ausnahmen der Thüringer Strombrücke (EnLAG-Projekt Nr. 4 von Lauchstädt (Sachsen-Anhalt) nach Redwitz (Bayern)) im Wesentlichen noch nicht realisiert. Ursprünglich war die Fertigstellung der Projekte für 2010-2012 geplant. Bislang wurde weniger als die Hälfte der Gesamtlänge realisiert (700 von 1.800 km realisiert, 950 km genehmigt), wobei 52 km im ersten Halbjahr 2017 neu realisiert wurden.

Auch die Vorhaben nach dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) sind verzögert. Von 5.900 km sind 450 km genehmigt und rund 150 km realisiert. Im ersten Halbjahr 2017 wurden insgesamt 22 Trassenkilometer realisiert. Teilweise wurden Neuplanungen aufgrund des Erdverkabelungsvorrangs notwendig. Der Stand des Ausbaus von Leitungsvorhaben nach dem EnLAG und dem BBPIG ist im Einzelnen unter www.netzausbau.de abrufbar.

Vor dem Hintergrund des verzögerten Ausbaus des Übertragungsnetzes hat die Bundesnetzagentur am 20. Februar 2017 an die bereits bestehende Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung Regelungen zu einem Netzausbaubereich angefügt, die ab dem 1. März 2017 gelten. Ziel der Regelungen ist es, den Ausbau der Erneuerbaren Energien mit dem Netzausbau besser zu verzahnen. Der nördliche Teil Niedersachsens, Bremen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern bilden das Netzausbaubereich. Innerhalb dieses Gebiets soll das Übertragungsnetz entlastet werden, indem die Zuschläge in den Ausschreibungen für Windenergie an Land begrenzt werden. Jährlich sind dort nur noch 58 Prozent des durchschnittlichen Zubaus der Jahre 2013 bis 2015 zulässig.

Für mehr Rechtssicherheit bei der Vergabe von Wegenutzungsrechten („Konzessionsvergabe“) und Netzübergängen wurde am 27. Januar 2017 das Gesetz zur Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung verabschiedet. Es trat am 3. Februar 2017 in Kraft. Dabei wurden die Pflichten zur Datenherausgabe vom Altkonzessionär an die Gemeinde präzisiert und die Frage einer angemessenen Vergütung geklärt. Ein Rüge- und Präklusionsregime bei Verfahrensfehlern soll schneller für Rechtssicherheit sorgen. Schließlich wurde klargestellt,

dass Gemeinden u. a. auch kommunale Belange bei der Auswahl eines neuen Netzbetreibers berücksichtigen können.

Der Diskussionsprozess zum Impulspapier Strom 2030 hat ergeben, dass künftig mehr Flexibilität im Verteilernetz geschaffen werden soll. Zum Beispiel können kleinere, steuerbare Verbraucher und Erzeuger wie Elektroautos, Wärmepumpen, Solarstromanlagen und Batteriespeicher zu einer verbesserten Netznutzung beitragen.

Am 22. Juli 2017 trat das Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (NEMoG) in Kraft. Es schafft eine Ermächtigungsgrundlage für die schrittweise Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte (ab 1. Januar 2019 innerhalb von 5 Jahren). Die Angleichung der Übertragungsnetzentgelte führt zu einer gerechteren Verteilung der durch die Energiewende bedingten Netzkosten im Übertragungsnetz. Daneben wird die Auszahlung vermiedener Netzentgelte an dezentrale Erzeugungsanlagen schrittweise abgeschafft.

1.3.10 KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE

Für einen Ausbau der erneuerbaren Energien, der im Einklang mit der Natur erfolgt, wurde vom BMUB das Kompetenzzentrum „Naturschutz und Energiewende“ (KNE) eingerichtet. Das KNE hat seine Tätigkeit am 1. Juli 2016 mit Sitz in Berlin aufgenommen.

Das KNE steht allen Akteursgruppen im Konfliktfeld Naturschutz und Energiewende als kompetenter und neutraler Ansprechpartner zur Verfügung. Es stellt Fachinformationen zur Verfügung, indem es schriftliche Fragen zum Themenkomplex Naturschutz und Energiewende beantwortet. Zudem bietet es für angehende Mediatorinnen und Mediatoren spezialisierende Fortbildungskurse im „Konfliktfeld Naturschutz und Energiewende“. Darüber hinaus initiiert und koordiniert das KNE Fachdialoge zwischen den Akteuren im Themenfeld Naturschutz und Energiewende, die darauf ausgerichtet sind, gemeinsam zu Lösungen zu gelangen. Aktuell führt das KNE die beiden Fachdialoge „Mindestanforderungen an Fledermaus-Fachgutachten“ sowie „UNESCO-Welterbe und Energiewende“ durch.

1.4 ENERGIEWENDE UND KLIMASCHUTZ IM EUROPÄISCHEN RAHMEN

1.4.1 EU-KLIMA- UND ENERGIERAHMEN BIS 2030

Der Berichtszeitraum stand im Zeichen der Umsetzung des vom Europäischen Rat im Jahr 2014 beschlossenen Klimarahmens in konkrete Rechtsetzung, um das verbindliche Ziel zur EU-weiten Treibhausgasreduzierung von mindestens 40 Prozent bis 2030 gegenüber dem Basisjahr 1990 zu erreichen. Des Weiteren wurden im November 2016 Legislativvorschläge der EU-Kommission zum Energiebereich vorgelegt, die die Erfüllung der EU-Ziele für den

Anteil der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch und für Energieeffizienz sicherstellen sollen (s.1.4.2).

Derzeit werden drei Legislativvorschläge verhandelt, welche die Emissionsobergrenzen in der Europäischen Union definieren:

- die Richtlinie zur Ausgestaltung der vierten Handelsperiode (2021-2030) des EU-Emissionshandels;
- die Zielverteilungsverordnung (Effort-Sharing Regulation, ESR), mit der die nationalen Klimaziele für die Sektoren außerhalb des ETS festgelegt werden;
- die Verordnung zur Einbeziehung des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF)

Der Legislativvorschlag für die Zielverteilungsverordnung sieht bis zum Jahr 2030 eine EU-weite Minderung in den Sektoren außerhalb des Europäischen Emissionshandelssystems um 30 Prozent gegenüber dem Jahr 2005 vor. Die Treibhausgasreduzierungsziele der Mitgliedstaaten (gegenüber dem Jahr 2005) verteilen sich zwischen 0 Prozent und 40 Prozent, abgestuft nach dem BIP pro Kopf der Mitgliedstaaten. Der Vorschlag beinhaltet für Deutschland ein nationales Klimaziel von minus 38 Prozent (gegenüber 2005). In der Zielverteilungsverordnung ist eine begrenzte Flexibilitätsnutzung von Gutschriften aus dem Sektor „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ (LULUCF) vorgesehen. Es wird eine allgemeine Ausrichtung des Umweltrates am 13. Oktober 2017 angestrebt.

Die LULUCF-Verordnung regelt, wie Mitgliedstaaten die Emissionen und CO₂-Einbindung von Wäldern und Böden bilanzieren. Im Grundsatz wird die bestehende Architektur des Kyoto-Protokolls auf EU-Ebene weiterentwickelt.

Erstmals wird ein eigenes Ziel für den LULUCF-Sektor auch im EU-Recht verankert: Die verbuchten Lastschriften eines Mitgliedstaates dürfen die verbuchten Gutschriften nicht überschreiten („no net debit“). Im Falle eines Defizits muss der Mitgliedstaat Gutschriften eines anderen Mitgliedstaates kaufen, oder Emissionsrechte unter der Zielverteilungsverordnung stilllegen. Eine allgemeine Ausrichtung des Rates ist ebenfalls für Oktober 2017 vorgesehen.

1.4.2 ENERGIEUNION

Am 30. November 2016 hat die EU-Kommission das Paket "Saubere Energie für alle Europäer" (sog. „Winterpaket“ od. „Energiepaket“) vorgelegt. Damit sollen wesentliche Teile der sog. „Energieunion“ umgesetzt werden. Als das bisher umfangreichste EU-Paket

beinhaltet es neben verschiedenen nicht-legislativen Initiativen auch acht Rechtssetzungsakte:

- eine Novelle der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie 2009/28/EU,
- eine Novelle der Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU,
- eine Novelle der Gebäuderichtlinie 2010/31/EU,
- eine Novelle der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie 2009/72/EU,
- eine Novelle der Strommarkt-Verordnung (EU) Nr. 714/2009,
- eine Novelle der Verordnung zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) (EU) Nr. 713/2009,
- eine Verordnung zur Krisenvorsorge im Stromsektor und zur Aufhebung der RL 2005/89/EC,
- eine Verordnung zur Governance der Energieunion.

Darüber hinaus enthält das Paket eine Mitteilung über eine Initiative zur Beschleunigung von Innovationen im Bereich saubere Energie, eine Mitteilung zum Ökodesign-Arbeitsplan 2016 bis 2019 sowie eine Reihe produktspezifischer Maßnahmen, einen Bericht zu Energiepreisen und -kosten, den finalen Bericht der Sektorenuntersuchung zu Kapazitätsmechanismen sowie eine Mitteilung über eine EU-Strategie für den Einsatz kooperativer intelligenter Verkehrssysteme. Zudem umfasst das Paket eine "Europäische Gebäudeinitiative" mit der Komponente „Intelligente Finanzierung für intelligente Gebäude“, die den Übergang zu einem Gebäudebestand auf der Grundlage sauberer Energien fördern und allein bis 2020 weitere 10 Milliarden Euro an öffentlichen und privaten Mitteln für Investitionen in die Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden mobilisieren soll.

Das Paket ist zentral für das Erreichen der EU-Klima- und Energieziele für 2030 und den Umbau des EU-Energiesystems hin zu einer sicheren, bezahlbaren, nachhaltigen und kohlenstoffarmen Energieversorgung. Es ergänzt die bereits vorgelegten Vorschläge zur Novellierung der Emissionshandelsrichtlinie für die vierte Handelsperiode (2021-2030), zur Zielaufteilung außerhalb des Emissionshandels und zum Abbau von Treibhausgasen aus Landnutzung und Forstwirtschaft.

Die Bundesregierung begrüßt die drei Hauptziele, die die Kommission mit dem Paket „Saubere Energie für alle Europäer“ verfolgt:

- Vorrang für Energieeffizienz,

- weltweite Führungsrolle der EU bei erneuerbaren Energien und
- Stärkung der Rolle der Verbraucher.

Zudem unterstützt die Bundesregierung das damit verbundene Ziel eines gestärkten und flexibleren Strombinnenmarkts. Mit Blick auf die Umsetzung des Pariser Übereinkommens begrüßt die Bundesregierung insbesondere auch, dass die Europäische Kommission Kapazitätsmärkte nur im Ausnahmefall und als Übergangslösung sowie allein für kohlenstoffarme Kraftwerke (auf Basis eines Emissionsgrenzwertes unter 550 g CO₂ /kWh) erlauben will.

Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag der Steigerung des Energieeffizienzziels von 27 Prozent auf 30 Prozent und die zukünftig EU-weite Verbindlichkeit des Ziels.

Hinsichtlich der Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie fallen die Vorschläge jedoch hinter dem Anspruch zurück, dass die EU weltweit die Führungsrolle in der Erzeugung erneuerbarer Energien übernehmen will. Es fehlt ein europäischer Investitionsrahmen für erneuerbare Energien, welcher für mehr Klarheit und Konvergenz der Fördersysteme in Europa sorgt. Vieles wird beihilferechtlichen Einzelfallgenehmigungen überlassen. Kritisch bewertet wird auch, dass zentrale Regelungen außerhalb des EU-Gesetzgebungsverfahrens entschieden werden sollen (durch EU-KOM, ACER, delegierte Rechtsakte).

Die Kommission hat das Paket im Energierat am 5. Dezember 2016 vorgestellt. Die Beratungen zu den Legislativvorschlägen haben im Januar 2017 in der Ratsarbeitsgruppe Energie begonnen. Ein Abschluss des Gesamtpakets ist voraussichtlich erst 2018 zu erwarten. Zur EU-Energieeffizienz-Richtlinie wurde im Energieministerrat am 6. Juni 2017 eine allgemeine Ausrichtung verabschiedet.

1.4.3 REFORM DES EUROPÄISCHEN EMISSIONSHANDELS

Die Europäische Kommission hat am 15. Juli 2015 ihren Richtlinienvorschlag zur Ausgestaltung der vierten Handelsperiode (2021-2030) des EU-Emissionshandels (ETS) vorgelegt. Er setzt die Schlussfolgerungen des Rates vom Oktober 2014 um. Nach dem Vorschlag der Kommission soll das Treibhausgasreduktionsziel für das ETS im Jahr 2030 43 Prozent im Vergleich zum Jahr 2005 betragen. Dieses Ziel soll ab 2021 durch eine jährliche Reduktion der ausgegebenen Zertifikatmenge um einen linearen Reduktionsfaktor von 2,2 Prozentpunkten pro Jahr erreicht werden. Weiterhin werden im Kommissionsvorschlag die Maßnahmen zur Vermeidung von Standortverlagerungen (Carbon Leakage) und zur Förderung von Innovation weiterentwickelt. Das Europäische

Parlament hat am 15. Februar 2017 seine Position verabschiedet und der Umweltrat am 28. Februar 2017 eine Allgemeine Ausrichtung beschlossen. Anfang April begannen die Trilogverhandlungen, deren Abschluss unter estnischer Präsidentschaft, d. h. bis Ende des Jahres 2017, angestrebt wird.

Die Bundesregierung hat bei der Ausgestaltung der vierten Handelsperiode zwei Kernanliegen: die Stärkung des Emissionshandels als marktwirtschaftliches Klimaschutzinstrument und Vermeidung von Carbon Leakage, also der Schutz der energieintensiven und im internationalen Wettbewerb stehenden Industrien vor unfairen Bedingungen. Für beide Forderungen konnte die Bundesregierung bereits wichtige Eckpunkte in der Allgemeinen Ausrichtung des Rates durchsetzen. Der Abbau der Überschüsse im Emissionshandel durch Überführung in die Marktstabilitätsreserve soll doppelt so schnell wie bisher vorgesehen durchgeführt werden. Zur Steigerung der langfristigen Ambition des Emissionshandels soll ab 2024 der Gesamtbestand an Zertifikaten in der Marktstabilitätsreserve nicht höher sein als die im Vorjahr in der EU insgesamt versteigerte Zertifikatmenge; überzählige Zertifikate werden gelöscht. Damit bewegt sich die Reserve entsprechend dem langfristigen Minderungspfad.

Für die Industrie soll durch eine höhere kostenlos zuteilbare Zertifikatmenge ein Sicherheitspuffer geschaffen werden, durch den eine pauschale Kürzung der kostenlosen Zuteilung verhindert werden soll. Die Benchmarks sollen auf der Grundlage von realen Werten der 10 Prozent effizientesten Anlagen und nicht pauschal abgewertet und die Strompreiskompensation grundsätzlich wie bisher weitergeführt werden können.

Die Positionen des Europäischen Parlaments gehen bei einigen wichtigen politischen Punkten in die gleiche Richtung, bei anderen laufen sie den Zielen der Bundesregierung zuwider (z. B. bei den Vorschlägen zur Einschränkung der Strompreiskompensation). Eine Einigung noch bis Ende des Jahres 2017 erscheint realistisch. Die Bundesregierung wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass das finale Ergebnis ihren beiden Kernforderungen Rechnung tragen wird.

1.4.4 EMISSIONSHANDEL: SITUATION IN DEUTSCHLAND IM JAHR 2016

Im Jahr 2016 betragen die Emissionen der rund 1900 emissionshandelspflichtigen Energie- und Industrieanlagen in Deutschland etwa 453 Millionen Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente. Dies entspricht einem Rückgang um 0,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die ausgegebene Menge an Berechtigungen betrug demgegenüber ca. 154 Millionen kostenlose Zertifikate sowie rund 161 Millionen Zertifikate, die an der European Energy Exchange (EEX) versteigert wurden. Vor dem Hintergrund der hohen Überschüsse wurden auch 2016 die

Versteigerungsmengen aufgrund der Backloading-Entscheidung EU-weit um 200 Millionen Zertifikate reduziert, 2017 erfolgen keine weiteren Kürzungen. In Deutschland wurde die Versteigerungsmenge für das Jahr 2016 gemäß dem deutschen Versteigerungsanteil um rund 39 Millionen Zertifikate gekürzt. Nach dem Beschluss zur Marktstabilitätsreserve werden diese Backloading-Mengen in diese neue Reserve eingestellt.

Die Emissionen der von Deutschland verwalteten Flugzeugbetreiber lagen im Jahr 2016 bei gut 9 Millionen Tonnen Kohlendioxid-Äquivalenten. Die ausgegebene Menge an Luftverkehrs-Berechtigungen unterteilte sich auf ca. 5 Millionen kostenlos zugeteilte Zertifikate sowie rund 900.000 versteigerte Zertifikate. Die Diskrepanz zwischen Emissionen und der ausgegebenen Menge an Luftverkehrs-Berechtigungen ist durch das kontinuierliche Wachstum des Luftverkehrssektors in Deutschland bei gleichem Basisjahr (2010) für die Berechnung der Luftverkehrs-Berechtigungen zu erklären.

Einen detaillierten Überblick über die Situation der am EU-Emissionshandel teilnehmenden Anlagen in Deutschland enthält der aktuelle [Jahresbericht](#) der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt.

1.4.5 EUROPÄISCHE KLIMASCHUTZINITIATIVE

Im Jahr 2017 wurde vom BMUB neben der Nationalen und Internationalen Klimaschutzinitiative, auch eine europäische Klimaschutzinitiative (EUKI) ins Leben gerufen.

Ziel der europäischen Klimaschutzinitiative ist die Förderung der innereuropäischen Zusammenarbeit mit den EU- Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Klimaschutzes durch eine Intensivierung des grenzüberschreitenden Dialogs sowie des Wissens- und Erfahrungsaustauschs. Insbesondere werden Kapazitätsaufbau und Netzwerkbildung für staatliche und nichtstaatliche Schlüsselakteure zur Unterstützung der Treibhausgas-minderung sowie das Schaffen von guten Rahmenbedingungen in anderen EU-Mitgliedstaaten unterstützt. Durch den Ansatz des gegenseitigen „voneinander Lernens“ soll der Austausch zu guten Praktiken intensiviert werden und sowohl für die Umsetzung der deutschen als auch der europäischen Klima- und Energieziele genutzt werden.

1.5 ENERGIEEFFIZIENZ

1.5.1 STAND DER DINGE

Die Steigerung der Energieeffizienz ist, neben der Energiewende, ein entscheidender Grundpfeiler der Klimaschutzpolitik. Deutschland ist es bereits gelungen,

Wirtschaftswachstum und Energieverbrauch voneinander zu entkoppeln. Zusätzliche sektorübergreifende Anstrengungen sind jedoch nötig.

Der aktuelle fünfte Monitoring-Bericht der Bundesregierung zur Energiewende zeigte für das Jahr 2015 einen um 0,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr gestiegenen Primärenergieverbrauch – nachdem im Jahr 2014 der niedrigste Wert seit dem Jahr 1990 verzeichnet wurde. Zu dieser leichten Steigerung trugen neben dem Wachstum der Wirtschaft die kühlere Witterung bei. Die Primärenergieproduktivität ist gegenüber 2014 jedoch leicht gestiegen. Um die Zielmarke für das Jahr 2020 zu erreichen – minus 20 Prozent gegenüber dem Basisjahr 2008 – muss der Energieverbrauch ab 2016 um jährlich mindestens 3,7 Prozent sinken. Auch die Entwicklung der Endenergieproduktivität verfehlt mit durchschnittlich 1,3 Prozent jährlich die Zielmarke von 2,1 Prozent deutlich.

1.5.2 NATIONALER AKTIONSPLAN ENERGIEEFFIZIENZ (NAPE)

Die Bundesregierung hat sich bereits im Jahr 2010 anspruchsvolle Effizienzziele gesetzt und im Jahr 2014 mit dem Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 sowie dem Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) unterlegt.

Wesentliche Ziele der im NAPE beschlossenen Maßnahmen sind:

- die Energieeffizienz im Gebäudebereich und in der Industrie voranzubringen,
- Energieeffizienz als Rendite- und Geschäftsmodell zu etablieren und
- die Eigenverantwortlichkeit für Energieeffizienz zu erhöhen.

Ein großer Teil der beschlossenen Maßnahmen wurde inzwischen umgesetzt oder in die Wege geleitet.

Dazu zählen verschiedene Maßnahmen im Gebäudesektor (vgl. 1.6) sowie beispielsweise die „Initiative Energieeffizienz-Netzwerke“: Gemeinsam mit dem BMUB wurde ein Aktionsbündnis mit mittlerweile 22 Wirtschaftsverbänden zur Einführung von Energieeffizienz-Netzwerken geschlossen. Seit Start der Initiative wurden 128 Netzwerke mit über 1.200 Mitgliedsunternehmen gegründet. Derzeit 9 regionale Koordinatoren tragen das Thema in die Regionen. Einige Bundesländer haben eigene Förderprogramme entwickelt (Hessen, Baden Württemberg und Niedersachsen). Aktuell werden Formate für regionale Veranstaltungen weiterentwickelt. In der nächsten Phase soll die Attraktivität mit Unterstützung der regionalen Koordinatoren und Akteure erhöht werden.

Durch die von der EU-Energieeffizienzrichtlinie vorgegebene Einführung einer Energieauditpflicht für größere Unternehmen erfassen nun in Deutschland rund 50.000 Unternehmen bzw. Standorte erstmals systematisch ihre Energieverbräuche und

Handlungsoptionen zur Verbesserung der Energieeffizienz. Alternativ zu einem Energieaudit (nach EN 16247) konnte auch ein Energiemanagement (nach ISO 50001) oder ein Umweltmanagementsystem (EMAS) eingeführt werden. Entscheidend wird nun sein, dass die Unternehmen ausreichend Anreize haben, um die in den Energieaudits vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen. Erste Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die Umsetzungsrate von Energieeffizienzmaßnahmen bei Unternehmen, die ein Energiemanagement eingeführt haben, höher ist.

Praktisch am anderen Ende der Größenskala können private Haushalte mit geringem Einkommen von preiswerten Energieeinsparungen besonders profitieren. Das BMUB fördert im Rahmen seiner Nationalen Klimaschutzinitiative mit dem Projekt „Stromsparcheck“ Beratung und geringinvestive Maßnahmen in diesen Haushalten. Das Projekt beinhaltet auch ein Modul zum Austausch von alten Kühlgeräten durch hocheffiziente und moderne Geräte. Im April 2016 wurde das Projekt als „Stromsparcheck Kommunal“ neu gestartet. Dieses läuft bis zum 31. März 2019.

1.5.3 ÜBER DEN NAPE HINAUS

Die Bundesregierung hat zusätzliche Energieeffizienz-Maßnahmen in den Bereichen Kommunen, Gebäude, Industrie sowie Bahn angestoßen. Dadurch sollen bis zum Jahr 2020 5,5 Millionen Tonnen CO₂-Emissionen als Teil der mit dem Aktionsprogramm beschlossenen Minderungsmaßnahmen im Stromsektor (insgesamt 22 Millionen Tonnen CO₂) eingespart werden. Im vergangenen Jahr wurden weitere wichtige Programme zur Steigerung der Energieeffizienz gestartet: Das weiterentwickelte Programm zur Förderung hocheffizienter Querschnittstechnologien; das Förderprogramm Einsparzähler sowie ein neues Förderprogramm für Abwärmevermeidung und –nutzung. Es schafft Anreize für Investitionen in die Modernisierung, die Erweiterung und den Neubau von Anlagen, wenn dadurch Abwärme vermieden oder bislang ungenutzte Abwärme inner- und außerbetrieblich effizient genutzt wird. Dieses Programm schließt eine Förderlücke und hilft, bisher ungenutzte erhebliche Energieeffizienzpotenziale zu erschließen.

Ziel der ebenfalls neuen „Förderung von Stromeinsparungen im Rahmen wettbewerblicher Ausschreibungen: Stromeffizienzpotenziale nutzen – STEP up!“ ist die Senkung des Stromverbrauchs durch eine technologie-, akteurs- und sektorübergreifende Förderung strombezogener Maßnahmen durch offene Ausschreibung. Im Rahmen von sogenannten „geschlossenen Ausschreibungen“ werden darüber hinaus spezifische Bereiche mit bekannten hohen Potenzialen und bekannten Hemmnissen adressiert. Mit STEP up! wird in Deutschland erstmals ein wettbewerblich ausgestaltetes Ausschreibungsmodell zur

Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen umgesetzt. Den Zuschlag erhalten dabei die investiven Maßnahmen, die im Ausschreibungsverfahren das wirtschaftlichste Kosten-Nutzen-Verhältnis (als Förder-Euro pro eingesparter Kilowattstunde) aufweisen.

Seit Mai 2016 wird die Informations- und Aktivierungskampagne „Deutschland macht's effizient“ durchgeführt. Sie soll den Bewusstseinswandel anregen, der erforderlich ist, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Die Kampagne richtet sich gleichermaßen an private Verbraucherinnen und Verbraucher, an Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen. Alle Zielgruppen sollen motiviert werden, Wärme und Strom möglichst sparsam einzusetzen. Durch verschiedene Kommunikationsmaßnahmen werden sie über Einsparpotenziale und Förderprogramme informiert. Die Kampagne bindet diejenigen Multiplikatoren ein, die in direktem Kontakt zu Verbrauchern, Unternehmen und Kommunen stehen: die Länder, die Wirtschafts- und Kommunalverbände, die Handwerksverbände und die Gewerkschaften.

Trotz des vielfältigen und breiten Instrumentenmixes in Deutschland bedarf es weiterhin großer Anstrengungen, um die der nationalen Energieeffizienzziele zu erreichen, insbesondere die Halbierung des Primärenergieverbrauchs bis zum Jahr 2050 (im Vergleich zu 2008). Das Bundeswirtschaftsministerium hat daher am 12. August 2016 das Grünbuch Energieeffizienz zu den zentralen Herausforderungen für die Energieeffizienzpolitik vorgelegt und eine öffentliche Konsultation dazu durchgeführt. Seit Mai 2017 liegt der Auswertungsbericht der Konsultation vor. Auf dieser Grundlage wird der Prozess in der kommenden Legislaturperiode fortgesetzt. Am Ende des Konsultationsprozesses soll, wie auch im Klimaschutzplan 2050 verankert, eine mittel- bis langfristige ausgerichtete Strategie zur Senkung des Energieverbrauchs durch effiziente Nutzung von Energie in Deutschland stehen.

Weiterhin fördert die Bundesregierung Forschung, Entwicklung und Demonstration innovativer Energietechnologien im Rahmen ihres 6. Energieforschungsprogramms. Im Jahr 2016 sind rd. 336 Millionen Euro in den Forschungsbereich der Energieeffizienz geflossen.

1.5.4 ENERGIEEFFIZIENZ UND WÄRME AUS ERNEUERBAREN ENERGIEN

Das Bundeswirtschaftsministerium hat im Mai 2017 die Förderstrategie „Energieeffizienz und Wärme aus erneuerbaren Energien“ vorgelegt. Danach wird das Förderangebot bis 2020 in vier Fördersäulen gebündelt und modular aufgebaut. Es umfasst verschiedene, aufeinander aufbauende Bausteine vom einfachen, niederschweligen Einstieg bis hin zu komplexeren systemischen und innovativen Angeboten. Die Förderung wird am Prinzip „Je ambitionierter die Investition, desto attraktiver die Förderung“ ausgerichtet.

Das Angebot für Energieberatung wird breiter aufgestellt und in das Förderangebot integriert. Im Gebäudebereich wird die Förderung für Effizienzmaßnahmen am/im Gebäude und für Wärme aus erneuerbaren Energien zusammengeführt. Die Förderung im Bereich der Wirtschaft wird in ein weitgehend technologieoffenes Förderangebot zusammengeführt. Bis 2020 stehen für die Förderprogramme 17 Milliarden Euro zur Verfügung.

Als Adressaten der Förderung werden Private, Industrie und Gewerbe sowie Kommunen angesprochen. Diesen Akteuren soll der Zugang zur Förderung über ein gebündeltes online-basiertes Informationsangebot („One-Stop-Shop“) erleichtert werden.

Die Qualität der Energieberatung soll verbessert werden. Seit Juli wird der neue individuelle Sanierungsfahrplan als Beratungsbericht in der Vor-Energie-Beratung anerkannt.

1.5.5 BMUB-KLIMASCHUTZKAMPAGNE

Ziel der Klimaschutzkampagne ist, Verbraucherinnen und Verbraucher für die Themen Klimaschutz und Energiesparen zu sensibilisieren und zu klimafreundlichem sowie energiesparendem Verhalten zu motivieren. Mit Online- und Dialogmaßnahmen sowie Feedback-Instrumenten werden konkrete Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt und unterstützt.

1.6 KLIMASCHUTZ IM GEBÄUDE UND IM QUARTIER

1.6.1. GEBÄUDESEKTOR: SCHWERPUNKT IM NATIONALEN AKTIONSPLAN ENERGIEEFFIZIENZ (NAPE)

Gebäude verursachen rund 35 Prozent des Endenergieverbrauchs in Deutschland und etwa ein Drittel der CO₂-Emissionen. 75 Prozent der Wohngebäude wurden vor 1979 errichtet, also bevor die 1. Wärmeschutzverordnung in Kraft trat. Um bis zum Jahr 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen, ist der Primärenergiebedarf in der Größenordnung von 80 Prozent gegenüber dem Basisjahr 2008 zu senken.

Die Verbesserung der Energieeffizienz bei Gebäuden ist deswegen auch ein Schwerpunkt im Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE). Auch hier wurde ein großer Teil der beschlossenen Maßnahmen inzwischen umgesetzt oder in die Wege geleitet:

Beim CO₂-Gebäudesanierungsprogramm (KfW-Programme zum energieeffizienten Bauen und Sanieren) wurde im Jahr 2015 in den Programmen für Wohngebäude in mehreren Schritten die Förderung erhöht und attraktiver gestaltet. Neben der bewährten Förderung für Wohngebäude wurden zudem neue Bereiche erschlossen, z. B. erfolgt jetzt eine Förderung des Neubaus und der Sanierung von gewerblich genutzten Gebäuden (Nichtwohngebäude).

Kommunen, kommunale Unternehmen und soziale/gemeinnützige Einrichtungen können zudem seit Oktober 2015 erstmals den Neubau von besonders energieeffizienten Gebäuden über die KfW fördern lassen. Gleichzeitig wurde die bestehende Sanierungsförderung für Gebäude kommunaler und sozialer Einrichtungen verbessert. Die eingesetzten Bundesmittel wurden um 200 Millionen Euro auf nun 2 Milliarden Euro jährlich erhöht und bis 2018 verstetigt.

Die neue Förderrichtlinie des Marktanreizprogramms für erneuerbare Energien im Wärmemarkt (MAP) ist zum 1. April 2015 in Kraft getreten. Über verbesserte Förderanreize soll der Zubau erneuerbarer Energien im Wärmemarkt deutlich beschleunigt werden. Die Fördermöglichkeiten wurden mit der Novelle erweitert und verbessert sowie das Programm insgesamt attraktiver gestaltet. Mit innovativen Elementen, wie beispielsweise der Einführung einer ertragsabhängigen Förderung bei Solarthermie und anspruchsvollen Effizienzkriterien, setzt das MAP neue Maßstäbe für die Heizungsbranche. Außerdem wurde das Programm für den gewerblichen Bereich stärker geöffnet. Seit Inkrafttreten der Novelle ist die Anzahl der Anträge auf Förderung deutlich angestiegen.

Seit dem 1. Januar 2016 bietet sich zudem das Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) als Alternative zur steuerlichen Förderung von Gebäudesanierungen mit den Förderkomponenten "Heizungs- und Lüftungspaket" an. Hierfür stehen mit dem APEE insgesamt 165 Millionen Euro pro Jahr bis zum Jahr 2018 bereit. Im Fokus steht die Förderung von effizienten Kombinationslösungen. Mit dem „Heizungspaket“ wird der Einbau besonders effizienter Heizungen zusammen mit Maßnahmen zur Optimierung der Wärmeverteilung gefördert. Durch die Förderung des Einbaus von Lüftungsanlagen in Kombination mit einer Sanierungsmaßnahme an der Gebäudehülle werden zusätzlich die richtigen Weichen zur Vermeidung von Bauschäden (u. a. Schimmelbefall) gestellt und das Raumklima verbessert. Die Pakete wurden in die bestehende Förderstruktur der KfW-Programme (CO₂-Gebäudesanierungsprogramm) und des MAP integriert.

Seit dem 1. August 2016 steht schließlich der bislang letzte Baustein des Anreizprogramms Energieeffizienz (APEE) zur Verfügung – die Förderung von Brennstoffzellenheizungen. Mit der Förderung der Brennstoffzellen-Heizung wird die Markteinführung der Brennstoffzellentechnologie in der Wärme- und Stromversorgung von Wohngebäuden unterstützt. Das neue Förderprogramm wird unter der Bezeichnung „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle“ bei der KfW geführt (Programmnummer 433). Gefördert wird der Einbau von Brennstoffzellensystemen mit einer Leistung von 0,25 kW bis 5 kW in neu errichteten oder energetisch sanierten Wohngebäuden.

Seit 1. Januar 2016 werden Verbraucherinnen und Verbraucher mit dem „nationalen Effizienzlabel für Heizungsanlagen“ angeregt, über den Austausch ihres alten Heizkessels nachzudenken. Über die nächsten acht Jahre soll das Label von Heizungsinstallateuren, Schornsteinfegern und bestimmten Energieberatern an Heizgeräte angebracht werden, die älter als 15 Jahre sind. Über die Maßnahme sollen insgesamt 13 Millionen Heizgeräte mit einer individuellen Bewertung des jeweiligen Heizgerätes erreicht und deren Eigentümer über weitergehende Beratungs- und Fördermaßnahmen informiert werden.

1.6.2 ENERGIEEFFIZIENZSTRATEGIE GEBÄUDE (ESG)

Im November 2015 hat die Bundesregierung die Energieeffizienzstrategie Gebäude (ESG) beschlossen, deren Eckpunkte bereits im Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) enthalten waren. Die ESG ist das Strategiepapier für die Energiewende im Gebäudebereich. Sie zeigt auf, wie durch die Kombination aus Energieeffizienz und Einsatz erneuerbarer Energien das Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestandes erreicht werden kann. Aufgrund des Langfristcharakters legt sie nicht einen Weg fest, sondern spannt einen Zielkorridor zwischen den beiden Dimensionen Energieeffizienz und Nutzung Erneuerbarer Energien auf. Die ESG enthält auch erste Ansätze für weitere Effizienzmaßnahmen; die Maßnahmendiskussion muss aber u. a. in der Energiewende Plattform Gebäude weitergeführt werden. Anknüpfend an die ESG erarbeitet die Bundesregierung die „Strategie klimafreundliches Bauen und Wohnen“ im Rahmen des Klimaschutzplans 2050.

Das im Klimaschutzplan 2050 festgelegte Sektorziel mit einer Einsparung von 70 bis 72 Millionen Tonnen CO₂ im Gebäudebereich befindet sich innerhalb dieses Zielkorridors. In der ESG wird allerdings auch deutlich, dass zusätzliche Maßnahmen notwendig sind, um die Ziele bis 2050 zu erreichen.

Auf dem Weg zu einem klimaneutralen Gebäudebestand müssen daher u. a. folgende Maßnahmen weiterentwickelt und vorangetrieben werden:

- Sanierung von Bestandsgebäuden, sodass sie 2050 dem Anspruch eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands genügen;
- schrittweise Weiterentwicklung energetischer Anforderungen in wirtschaftlicher Weise;
- Prüfung geeigneter Anreize für Effizienz Plus-Häuser;
- Weiterentwicklung und Ausbau der Energieberatung für alle Verbrauchergruppen. Im Wohngebäudebereich wurde u. a. im Juli 2017 die Förderung „Etablierung des individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP)“ als Teil der Energieberatung (Vor-Ort-Beratung) gestartet. Der Sanierungsfahrplan greift neben einer detaillierten technischen

und energetischen Analyse des Gebäudes verstärkt motivatorische, umweltpsychologische, gestalterische, gebäude-, eigentümer- und nutzerbezogene (also „individuelle“) Elemente einer Sanierung auf und fasst sie zu einem ganzheitlichen Fahrplan zusammen. Der iSFP ist somit eine konsequente Weiterentwicklung der bislang am Markt vorhandenen Instrumente und Berichte;

- Stärkung des Vollzugs – Prüfung weiterer Optionen mit den Ländern;
- Die Austauschförderung für ausschließlich auf fossilen Energieträgern basierende Heiztechniken wird zum Jahr 2020 auslaufen; gleichzeitig soll die Förderung für erneuerbare Wärmetechnologien und Hybridsysteme, die anteilig erneuerbare einspeisen, verbessert werden, mit dem Ziel, dass erneuerbare Heizsysteme deutlich attraktiver als fossile sind.
- Zielgerichtete Forschungs- und Innovationsförderung mit beschleunigtem Praxistransfer. Hierzu wurden z. B. im Jahr 2016 die Förderinitiativen „EnEff.Gebäude.2050“ und „solares Bauen“ auf den Weg gebracht;
- Digitalisierung der Wärmewende: hierzu hat BMWi unterschiedliche Studien und Ansätze in der Entwicklung, insb. zu „Building Information Modeling“ (BIM) und smarten Technologien.

Darüber hinaus sollen u. a. das nachhaltige Bauen verstärkt gefördert, die Forschung auf den Feldern energieoptimierte Gebäude und Quartiere, Raum- und Stadtentwicklung sowie Sektorkopplung und Wärmeversorgung im Quartier vorangetrieben werden.

1.6.3 STAND DER WEITERENTWICKLUNG DES ENERGIEEINSPARRECHTS

Mit Kabinettsbeschluss vom Dezember 2014 zum Aktionsprogramm Klimaschutz und zum Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) hat die Bundesregierung die Weiterentwicklung des Energieeinsparrechts für Gebäude beschlossen. Kernstück der anstehenden Novellierung soll die Zusammenführung von Energieeinsparungsgesetz, Energieeinsparverordnung und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz in einem neuen Gesetz sein. Mit der Zusammenführung soll ein einheitliches Regelungssystem geschaffen werden, in dem Energieeffizienz und der Einsatz von Erneuerbaren Energien im Gebäudebereich integriert sind. Mit der Vereinheitlichung werden Anwendung und Vollzug erleichtert sowie flexiblere Optionen zur Erfüllung der Standards eingeführt, ohne diese aufzuweichen.

Zum Niedrigstenergiegebäudestandard für Neubauten fordert die EU-Gebäuderichtlinie eine Regelung für Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand, die behördlich genutzt werden, bis Ende 2018 und für private Neubauten bis Ende 2020. Das geltende Wirtschaftlichkeitsgebot

wird dabei beachtet. BMWi und BMUB haben im Januar 2017 mit dem Referentenentwurf des Gebäudeenergiegesetzes eine Neukonzeption des Energieeinsparrechts für Gebäude mit den beschriebenen Inhalten vorgelegt. Die Arbeiten an dem Gesetzesvorhaben werden fortgesetzt.

Die Definition des Niedrigstenergiegebäudestandards für Neubauten dient dem Ziel, einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis 2050 bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots zu erreichen. Sie muss sowohl den Ansprüchen des Klimaschutzes als auch dem Anliegen gerecht werden, dass das Bauen und das Wohnen in Deutschland bezahlbar bleiben.

1.6.4 ENERGIE- UND KLIMASCHUTZKAMPAGNE DER DEHOGA

Das BMUB und der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) haben gemeinsam die „DEHOGA Energie- und Klimaschutzkampagne“ erfolgreich durchgeführt, die für mehr Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen wirbt und konkrete Tipps zur Umsetzung – von der Technik bis zur Förderung – bereithält. Die Kampagne wird im Nationalen Aktionsplan für Energieeffizienz (NAPE) der Bundesregierung hervorgehoben. Sie gilt als Best Practice für branchenbasierte Ansätze zur Sensibilisierung und Aufklärung über Energieeffizienz. Die breit angelegte Kampagne bietet ein großes Spektrum an Leistungen, darunter: DEHOGA Energiesparblätter, die beim Start ins Energiesparen helfen; Praxisbeispiele und nützliche Werkzeuge; Informationen über Fördermöglichkeiten.

1.6.5 PROGRAMM „ENERGETISCHE STADTSANIERUNG“

Mit dem KfW-Programm „Energetische Stadtsanierung“ fördert der Bund seit 2011 Quartiersansätze der energetischen Sanierung. Jährlich werden hierfür 50 Millionen Euro aus dem Energie- und Klimafonds (EKF) bereitgestellt. Im Programm gewährt der Bund Zuschüsse für integrierte energetische Quartierskonzepte und für Sanierungsmanagements, die die Umsetzung der Maßnahmen in den Quartieren begleiten. Im zweiten Programmteil „Energetische Quartiersversorgung“ stehen zinsverbilligte Darlehen und Tilgungszuschüsse für energieeffiziente Investitionen in die kommunale Versorgungsinfrastruktur (Wärme/Kälte und Wasser/Abwasser) im Quartier zur Verfügung. Das Programm setzt bundesweit Impulse. In mehr als 700 Quartieren wurde mit der Konzepterstellung begonnen, wovon inzwischen 400 fertiggestellt sind. Über 40 Prozent der abgeschlossenen Konzepte befinden sich derzeit in der Umsetzung.

1.6.6 FORSCHUNG

Die Forschung für energieoptimierte Gebäude und Quartiere fasst die Bundesregierung in ihrem Energieforschungsprogramm mit der Forschungsinitiative ENERGIEWENDEBAUEN zusammen. Mit der Förderinitiative "Zukunft Bau" fördert das BMUB u. a. die Weiterentwicklung des nachhaltigen Bauens.

1.7 ANPASSUNGSSTRATEGIE AN DEN KLIMAWANDEL

1.7.1 DEUTSCHE ANPASSUNGSSTRATEGIE AN DEN KLIMAWANDEL

Auf der Weltklimakonferenz 2015 in Paris wurden sowohl der Klimaschutz als auch die Klimaanpassung zur gesellschaftlichen Daueraufgabe erklärt. Die Auswirkungen des Klimawandels so gut es geht abzuschätzen und die Betroffenheit der Sektoren und Akteure auszumachen, ist die Voraussetzung für zielgerichtetes Handeln. Vor diesem Hintergrund wurde bereits 2008 die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel initiiert und der erste Aktionsplan 2011 verabschiedet.

Der Erste Fortschrittsberichts zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) wurde vom Bundeskabinett im Dezember 2015 beschlossen. Er zieht Bilanz aus der Auswertung der seit Verabschiedung der DAS durchgeführten Forschungstätigkeiten der Ressorts, der Evaluierung der bisherigen Förderprogramme und Maßnahmen (Anzahl der Maßnahmen im APA I 150) sowie aus den Ergebnissen des Monitoringberichts und der Vulnerabilitätsanalyse und leitete Schlussfolgerungen für den prioritären Handlungsbedarf des Bundes ab. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse wurden Aktivitäten und Maßnahmen des Bundes für die kommenden Jahre im Rahmen des APA II vereinbart. Der APA II umfasst insgesamt 148 Maßnahmen, die sowohl einzelne Handlungsfelder bzw. Sektoren betreffen als auch solche, die für alle Handlungsfelder von grundlegender Bedeutung sind. Damit markierte der APA II den Übergang von einer Phase überwiegend projektartiger, befristeter Maßnahmen in eine Phase der längerfristigen Etablierung bestimmter Aufgaben, die in der Verantwortung der jeweils zuständigen Ressorts liegen.

Um die gemeinsame Arbeit an Maßnahmen zur Klimaanpassung zu bilanzieren und fortzuschreiben, wird der Fortschrittsbericht künftig regelmäßig alle vier Jahre vorgelegt. Als Teil der Vorbereitung des 2. Fortschrittsberichts ist eine wissenschaftlich begleitete Evaluierung des bisherigen Strategieprozesses eingeleitet. Der nächste Monitoringbericht ist für 2019 vorgesehen, die Überprüfung und Fortschreibung der Vulnerabilitätsanalyse soll 2021/2022 vorliegen

Mit Blick auf die Verstetigung des DAS-Prozesses und das Erreichen strategischer Ziele bei der Anpassung an den Klimawandel richtet der Bund ein Gesamtangebot für Klimadienste und Dienste zur Unterstützung der Klimaanpassung ein. In nationaler Umsetzung des globalen Rahmenwerks für Klimadienste (GFCS) wurde dazu im Herbst 2015 der Deutsche Klimadienst (DKD) mit einer Geschäftsstelle beim Deutschen Wetterdienst (DWD) eingerichtet. Die im DKD zusammengeschlossenen Partner stellen die zur Umsetzung der DAS und abgeleiteter Aktionspläne benötigten Klimainformationen und -dienstleistungen bereit.

Erweitert werden soll das Angebot durch den Dienst zur Anpassung an den Klimawandel (KlimAdapt Deutschland). KlimAdapt soll eine Plattform für die Beobachtung und Bewertung von Klimafolgen, die Analyse von Vulnerabilitäten zur Identifizierung von Risiken, die Entwicklung und Bewertung von Maßnahmen und Instrumenten zur Anpassung an den Klimawandel werden. Des Weiteren geht es um die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen, um Anpassungskapazitäten zu entwickeln und zu stärken sowie die Evaluierung der Umsetzung von Klimaanpassung. Der Start von KlimAdapt ist für 2017 geplant.

Der Deutsche Klimadienst (DKD) und KlimAdapt bilden die beiden Säulen des Gesamtangebots. Weitere unterstützende Dienste sind in Vorbereitung und sollen das Gesamtangebot des Bundes zur Umsetzung der DAS in den verschiedenen Handlungsfeldern von Bund, Ländern und Kommunen erweitern.

1.8 INTERNATIONALE KLIMAFINANZIERUNG

1.8.1 DAS 100-MILLIARDEN-US-DOLLAR-ZIEL

Auf der Weltklimakonferenz 2009 in Kopenhagen haben die Industrieländer zugesagt, ab dem Jahr 2020 jährlich Klimafinanzierungsmittel in Höhe von 100 Milliarden US-Dollar aus öffentlichen und privaten Quellen zu mobilisieren, um Entwicklungsländer bei ihren Klimaschutzanstrengungen zu unterstützen. Die das Übereinkommen von Paris begleitende Entscheidung der Klimakonferenz von Paris 2015 führt diese Zusage bis 2025 fort. Im Anschluss wird ein neues Finanzierungsziel festgelegt.

Der Entscheidungstext der Pariser Klimakonferenz hat den Industrieländern den Auftrag gegeben, einen konkreten Fahrplan („roadmap“) zu erarbeiten, der darlegt, wie das 100-Milliarden-US-Dollar-Ziel erreicht werden kann. Der Fahrplan wurde in enger Abstimmung zwischen den Gebern sowie in enger Konsultation mit Entwicklungsländern erarbeitet und im Oktober 2016, bereits ein Jahr nach Paris, vorgelegt.

Konkret beschreiben die Geber in der Roadmap, mit welchen Mitteln, Instrumenten und Strategien sie das 100-Milliarden-US-Dollar-Ziel erreichen werden. Quantitative Basis bilden die Klimafinanzierungsankündigungen der Industrieländer und multilateralen Entwicklungsbanken aus dem Jahr 2015. Die OECD hat für die Roadmap errechnet, dass die öffentliche Klimafinanzierung allein aufgrund dieser Ankündigungen um ca. 26 Milliarden US-Dollar auf ca. 67 Milliarden US-Dollar bis zum Jahr 2020 anwachsen wird. Es ist davon auszugehen, dass die Analyse der OECD nicht das endgültige Bild zur öffentlichen Finanzierung im Jahr 2020 widerspiegelt, da nicht alle Länder bisher Klimafinanzierungsankündigungen gemacht haben.

Deutschland konnte von 2005 bis 2015 sein Klimaengagement aus Haushaltsmitteln mehr als verfünffachen; von 470 Millionen Euro auf rund 2,68 Milliarden Euro im Jahr 2015. Zusätzlich haben DEG und KfW weitere 4,7 Milliarden Euro an Marktmitteln bereitgestellt (sog. mobilisierte öffentliche Finanzierung), so dass sich die deutsche öffentliche Klimafinanzierung 2015 insgesamt auf 7,4 Milliarden Euro summiert. Die Zahlen aus dem Jahr 2016 liegen noch nicht vor. Die Bundeskanzlerin hatte im Mai 2015 angekündigt, dass die Bundesregierung anstrebt, ihre internationale Klimafinanzierung bis 2020, bezogen auf das Jahr 2014, zu verdoppeln.

1.8.2 INTERNATIONALE KLIMASCHUTZINITIATIVE (IKI)

Das BMUB hat von 2008 bis 2016 mit seiner Internationalen Klimaschutzinitiative über 500 Klima- und Biodiversitätsschutzprojekte in Entwicklungs-, Schwellen- und Transformationsländern mit einem Fördervolumen von 2,3 Milliarden Euro auf den Weg gebracht. Mit dieser Form der bilateralen Zusammenarbeit im Klima- und Biodiversitätsschutz ergänzt das Bundesumweltministerium die bestehende Entwicklungszusammenarbeit der Bundesregierung, trägt wesentlich zur Erhöhung der ODA-Quote (Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit; Englisch: Official Development Assistance) und zum deutschen Anteil der Klimafinanzierung bei.

Im Übereinkommen von Paris haben sich alle ratifizierenden Vertragsparteien verpflichtet, nationale Klimaschutzbeiträge (NDC) einzureichen, ab 2020 in fünfjährigen Zyklen zu überprüfen, zu aktualisieren und in einem gemeinsamen Transparenzsystem darüber zu berichten. Um ambitionierte Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, schnell konkrete Maßnahmen zu ergreifen, hat das BMUB seit 2015 einen wesentlichen Schwerpunkt der IKI in die NDC-Unterstützung gelegt; über 30 Partnerländer werden aktuell mit IKI-Projekten bei der Umsetzung ihrer nationalen Klimabeiträge unterstützt.

Um die Umsetzung der NDC zu beschleunigen und im Austausch zwischen Industrie- und Entwicklungsländern Wege zu finden, die NDCs zu unterstützen, haben Marokko und Deutschland gemeinsam mit einer Reihe von Partnerländern und internationalen Durchführungsorganisationen eine Partnerschaft auf Augenhöhe ins Leben gerufen. Mittlerweile gehören der Partnerschaft fast 60 Länder an. Gemeinsam mit Umwelt- und Finanzministerien werden Mechanismen entwickelt, um die nationalen Klimaschutzbeiträge im Sinne des Pariser Übereinkommens umzusetzen.

2. NACHHALTIGE NUTZUNG VON NATUR, LANDSCHAFT UND BODEN

2.1 NACHHALTIGE AGRARPOLITIK

Am 10. Februar 2017 hat der Bundesrat der Ersten Verordnung zur Änderung der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung nach Maßgabe von Änderungen zugestimmt. Die Verordnung zielt vorrangig darauf ab, dass die freiwillige Anlage von Blühstreifen, Bejagungsschneisen und vergleichbaren Flächen erleichtert wird. Diese Flächen sind dazu bestimmt, einen Beitrag zur Biodiversität oder zur Regulierung von Schwarzwildbeständen zu leisten. Hierfür wurden Änderungen am § 5 „Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung“ vorgenommen, so dass mit der Ausnahme in § 5 Abs. 4 die Anlage von Blühstreifen oder Bejagungsschneisen auch innerhalb des Schonzeitraums (1. April – 30. Juni) ermöglicht und auf die Begrünungsverpflichtung ab dem 01. Januar verzichtet wird.

Am 31. März 2017 hat der Bundesrat der Zweiten Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und zur so genannten InVeKoS-Verordnung (Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems) nach Maßgabe von Änderungen zugestimmt. Mit der Verordnung werden die Durchführungsvorschriften zur Ausweisung von Gebieten mit umweltsensiblen Dauergrünland und die Genehmigung zur Umwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland in eine nicht-landwirtschaftliche Nutzfläche gemäß des Ersten Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes geregelt. So haben die Aufhebung der Bestimmung der Fläche als umweltsensibel und die Genehmigung zur Umwandlung die gleiche Geltungsdauer. Zur Verfahrensvereinfachung gelten die Genehmigungen als erteilt, wenn eine Fläche infolge der Anwendung umweltrechtlicher Vorgaben nicht mehr der Begriffsbestimmung für Dauergrünland entspricht sowie im Bagatellfall der natürlichen Ausbreitung der Vegetation angrenzender Flächen, die überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsen sind.

Der Bundesrat hat am 10. März 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes beschlossen. Der Gesetzentwurf zielt auf eine Erhöhung des prozentualen Umschichtungsanteils von 4,5 Prozent auf 6 Prozent der jährlichen nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen als zusätzliche Mittel für die Förderung der ländlichen Entwicklung ab. In der Stellungnahme der Bundesregierung, die am 26. April 2017 im Kabinett verabschiedet wurde, wird dargelegt, dass die Bundesregierung derzeit eine ergebnisoffene Überprüfung des Prozentsatzes der Umschichtung durchführt und die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen ist. Des Weiteren wird auf die bestehenden Herausforderungen verwiesen und es werden wesentliche Ziele und Elemente für die GAP nach 2020 benannt.

Die EU-KOM hat den Vereinfachungsprozess Ende 2014 eingeleitet, also ein Jahr nach der Annahme der Rechtsgrundlagen für den neuen GAP-Zeitraum (2014 – 2020) und bevor die meisten ihrer Bestimmungen am 1. Januar 2015 in Kraft getreten waren. Im Rahmen dieser Vereinfachungsinitiative hat die EU-KOM nach intensiven Beratungen die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1155 zur Änderung der Verordnung 639/2014 am 15. Februar 2017 verabschiedet. Bestandteil dieser Änderung sind u. a. Vereinfachungen bei den Streifenelementen der ökologischen Vorrangflächen (Puffer-, Feldrand- und aus der Produktion genommene Waldrandstreifen), das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf bestimmten ökologischen Vorrangflächen (Zwischenfrüchte, stickstoffbindende Pflanzen, Stilllegungsflächen) sowie die Option, auch andere Pflanzen auf den ökologischen Vorrangflächen mit Stickstoff bindenden Pflanzen anzubauen, solange die Stickstoff bindenden Pflanzen dominant sind.

Vom 2. Februar bis 2. Mai 2017 hat die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation zur Vereinfachung und Modernisierung der GAP durchgeführt. Die Konsultation ist der erste Schritt zur Entwicklung von Vorschlägen für die GAP nach 2020. Am 7. Juli 2017 hat die Kommission die Ergebnisse ihrer öffentlichen Konsultation zur Modernisierung und Vereinfachung der GAP im Rahmen einer ganztägigen Konferenz in Brüssel vorgestellt. Bei der EU-KOM gingen insgesamt 322 912 Beiträge ein. Sie kamen von Personen und Organisationen (private und öffentliche Stellen, NGO's, Berufsverbände, nationale und regionale Behörden usw.) aus allen EU-Mitgliedstaaten. Die Ergebnisse der Konsultation greifen die großen Herausforderungen auf, vor denen Landwirtschaft und ländliche Räume stehen, und weisen auf Verbesserungsbedarf hin. Sowohl Umwelt- und Naturschutz und Klimawandel, als auch der Stabilisierung der Einkommen werden hohe Bedeutung beigemessen.

2.2 DÜNGERECHT

2.2.1 NOVELLIERUNG DES DÜNGEGESETZES

Der Bundesrat hat am 10. März 2017 der Novelle des Düngegesetzes zugestimmt. Das Gesetz ist am 16. Mai 2017 in Kraft getreten.

Kern des Gesetzes ist die Einführung einer Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und zur Änderung weiterer Vorschriften (§ 11a Absatz 1 und 2 des Düngegesetzes, s. Stoffstrombilanzverordnung).

Weitere Änderungen sind:

- Befugnis der zuständigen Länderbehörden zum Datenabgleich mit Erhebungen aus anderen Rechtsbereichen für düngerechtliche Überwachungszwecke
- Schaffung eines bundesweit einheitlichen Rahmens, auf dessen Grundlage ein freiwilliges Qualitätssicherungssystem für Wirtschaftsdünger aufgebaut werden kann
- Aufnahme der Biogasgärreste in die 170 kg N/Hektar Regelung
- Aufnahme eines neuen Paragraphen „Nationales Aktionsprogramm zum Schutz von Gewässern vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, Öffentlichkeitsbeteiligung“
- Erhöhung des Bußgeldrahmens gegen bestimmte Verstöße der Düngeverordnung auf bis zu 150.000 Euro.

2.2.2 NOVELLIERUNG DER DÜNGEVERORDNUNG

Der Bundesrat hat am 31. März 2017 der Novelle der Düngeverordnung (DüV) zugestimmt. Die Düngeverordnung ist am 2. Juni 2017 in Kraft getreten.

Mit der Düngeverordnung setzt Deutschland die EG-Nitratrichtlinie um. Sie beinhaltet schärfere Regeln zugunsten des Gewässerschutzes und der Luftreinhaltung.

Mit der neuen Düngeverordnung werden die Sperrzeiten, in denen keine Düngemittel ausgebracht werden dürfen, verlängert und die Abstände für die Düngung in der Nähe von Gewässern ausgeweitet. Zusätzlich werden Gärreste aus Biogasanlagen in die Berechnung der Stickstoffobergrenze (170 kg/Hektar) einbezogen. Darüber hinaus werden die Länder zum Erlass von zusätzlichen Maßnahmen in Gebieten mit hohen Nitratwerten verpflichtet. Dies gilt auch für Regionen, in denen stehende oder langsam fließende oberirdische Gewässer insbesondere durch Phosphat zu stark belastet sind.

Weitere Änderungen sind:

- Konkretisierung und bundeseinheitliche Regelung der Düngebedarfsermittlung für Stickstoff auf Acker- und Grünland
- Präzisierung der Vorgaben für das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden
- Beschränkung der zulässigen Stickstoffgabe im Herbst
- Verringerung der Kontrollwerte im Nährstoffvergleich.

2.2.3 STOFFSTROMBILANZVERORDNUNG

Die Stoffstrombilanzierung soll Nährstoffflüsse in landwirtschaftlichen Betrieben transparent und überprüfbar abbilden. Damit soll eine bessere Kontrolle der Nährstoffausträge (Stickstoff und Phosphat) in die Umwelt ermöglicht werden. Die Verordnung regelt, wie landwirtschaftliche Betriebe mit Nährstoffen umgehen müssen und wie betriebliche Stoffstrombilanzen zu erstellen sind.

Die Stoffstrombilanzverordnung soll zunächst ab 2018 für Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb gelten oder für Betriebe mit mehr als 30 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von jeweils mehr als 2,5 Großvieheinheiten je Hektar. Ab 2023 gilt sie für alle Betriebe mit mehr als 20 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche oder mehr als 50 Großvieheinheiten.

Der Entwurf der Stoffstrombilanzverordnung wurde am 14. Juni 2017 im Bundeskabinett beschlossen; am 29. Juni 2017 hat der Bundestag dem Verordnungsentwurf zugestimmt. Die Beschlussfassung im Bundesrat steht noch aus.

Ein Evaluationsbericht über die Wirksamkeit der Stoffstrombilanzierung soll dem Deutschen Bundestag bis spätestens 31. Dezember 2021 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vorgelegt werden.

2.3 BIO- UND GENTECHNIK

2.3.1 NATIONAL - ANBAU OPT-OUT: VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES GENTECHNIKGESETZES (4. ÄNDG GENTG)

Am 2. April 2015 ist die EU-Richtlinie (EU) 2015/412, mit der den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben wird, den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen auf ihrem Territorium zu beschränken oder zu untersagen, in Kraft getreten (sogenannte Opt-out-

Richtlinie). Die Bundesregierung hat in der Kabinettsitzung vom 3. November 2016 den vom Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft vorgelegten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes beschlossen, mit dem die Opt-out-Richtlinie in das Gentechnikgesetz implementiert werden sollte. Das Gesetzgebungsverfahren konnte in dieser Legislaturperiode nicht mehr abgeschlossen werden.

2.3.2 EU-EBENE - IMPORT OPT-OUT VORSCHLAG

Im April 2015 hatte die Kommission einen Vorschlag für einen Opt-out der Mitgliedstaaten bei EU-Zulassungen für das Inverkehrbringen von GVO und gentechnisch veränderten (gv) Lebens- und Futtermitteln vorgelegt (Importzulassungen). Die Mitgliedstaaten können nach dem Vorschlag in ihrem Hoheitsgebiet oder Teilen davon die Verwendung von GVO oder gv Lebens- und Futtermitteln oder einer Gruppe von GVO oder gv Lebens- und Futtermitteln beschränken oder verbieten.

Das EP lehnte am 28. Oktober 2015 den Kommissionsvorschlag ab und ersuchte die Kommission, den Vorschlag zurückzuziehen und einen neuen Vorschlag vorzulegen. Bisher wurde von der Kommission kein neuer Vorschlag zum Import Opt-out vorgelegt. Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag zum Import Opt-out weiterhin ab.

2.3.3 NEUE ZÜCHTUNGSTECHNIKEN

Anbau und Vermarktung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) sind durch Richtlinien und Verordnungen auf europäischer Ebene reguliert. Bestimmte ungerichtete Mutagenesetechniken sind dabei von der Regulierung ausgenommen. Aktuell wird die Frage diskutiert, ob mittels neuer Techniken wie z.B. CRISPR/Cas erzeugte, gerichtete Veränderungen des Erbguts von Organismen unter den GVO-Begriff der europäischen Freisetzungsrichtlinie und damit letztendlich unter das Regelungsregime des europäischen Gentechnikrechts fallen.

Der Europäische Gerichtshof beschäftigt sich zurzeit mit Fragen der Interpretation des GVO-Begriffs in Bezug auf neue Techniken und wird voraussichtlich nächstes Jahr in einem Grundsatzurteil wichtige Antworten zur Einordnung und Regulierung dieser Techniken geben (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État, Rechtssache C-528/16). Vor einer Entscheidung auf EU-Ebene empfiehlt die Europäische Kommission in einem [Brief](#) an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, mit neuen Techniken hergestellte Organismen vorläufig und vorsorglich als GVO einzustufen.

2.4 NACHHALTIGE FISCHEREIPOLITIK

2.4.1 REFORM DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK (GFP)

Mit der am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen umfassenden Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) erfolgte ein Kurswechsel in der Europäischen Fischereipolitik: Nachhaltigkeit wird das wichtigste Prinzip in der Fischerei. Die Fischbestände sollen wieder auf ein dauerhaft beständiges Niveau gebracht, ressourcenschädigende Fischereimethoden beendet und neue Beschäftigungsmöglichkeiten und Wachstum in Küstengebieten geschaffen werden. Angesichts der weitreichenden Überfischung der Meere setzt die Europäische Fischereipolitik auf ein modernes Fischereimanagement. Bis 2020 sollen alle Bestände nach dem Prinzip des maximalen Dauerertrages bewirtschaftet werden. Mehrjahrespläne sollen zu diesem Zweck verstärkt als Bewirtschaftungsinstrument genutzt werden. Ein weiteres wichtiges Element der Reform ist das Rückwurfverbot für unerwünschte Beifänge. Für die pelagischen Fischereien und die Fischerei in der Ostsee wird dieses Verbot seit 1. Januar 2015 durch sog. Rückwurfpläne geregelt. Für die demersalen Fischereien wird das Rückwurfverbot schrittweise seit dem 1. Januar 2016 eingeführt. Künftig sollen die Bestimmungen dazu im Rahmen von mehrjährigen Bewirtschaftungsplänen für die einzelnen Meeresbecken geregelt werden. Ein entsprechender Plan ist für die Ostsee seit Juli 2016 in Kraft, für die Nordsee hat der Rat seine politische Ausrichtung festgelegt. Zu dem Bewirtschaftungsplan für die Nordsee wird der Trilog mit dem Europäischen Parlament und der Kommission im Herbst mit dem Ziel einer Einigung noch in 2017 in Angriff genommen. In den Hoheitsgewässern außerhalb der EU wird die Gemeinschaft im Rahmen internationaler Abkommen, Regionaler Fischereiorganisationen und bilateraler EU-Fischereiabkommen mit Drittländern auf eine stärkere Verankerung des Nachhaltigkeitsprinzips drängen.

2.4.2 FISCHEREIMANAGEMENT IN NATURA 2000-GEBIETEN DER DEUTSCHEN AWZ

Deutschland hat für den Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) auf ca. 30 Prozent der Fläche insgesamt zehn Natura 2000-Gebiete ausgewiesen. Bezüglich der Regelung von Nutzungen in diesen Gebieten stellt die Fischerei einen Sonderfall dar, da die ausschließliche Regelungskompetenz für die Fischerei bei der Europäischen Union liegt. Beschränkungen der Fischerei in der AWZ sind daher nur auf Europäischer Ebene möglich. Hierzu muss nach geltendem Recht der Mitgliedstaat seinen Regelungsentwurf den von den Maßnahmen betroffenen Mitgliedstaaten vorlegen, innerhalb von 6 Monaten nach der Vorlage „ausreichender Informationen“ zur Begründung der Maßnahmen mit ihnen

abstimmen und als Ergebnis der Kommission eine sog. „gemeinsame Empfehlung“ vorlegen, die die Kommission dann als delegierten Rechtsakt in Kraft setzt. Die Entwicklung der Regelungsentwürfe erfolgt unter gemeinsamer Federführung von BMUB und BMEL.

Für die Natura 2000 Gebiete in der AWZ der Nordsee wurde ein Entwurf für eine gemeinsame Empfehlung“ formuliert und im Juni 2016 den betroffenen Mitgliedstaaten und dem Nordsee-Beirat erstmalig informell vorgestellt. Weitere informelle Erörterungen fanden am 31. Januar und 24. Mai 2017 statt. Da sich noch nicht alle betroffenen Mitgliedstaaten in der Lage sahen, die Vollständigkeit der für die Verhandlungen erforderlichen Informationen zu bestätigen, wurden diese gebeten, die aus ihrer Sicht bestehenden Defizite eindeutig zu benennen. Entsprechende Kommentare wurden bis zum 14. Juni 2017 übermittelt. Die von den Beteiligten abgegebenen Wünsche sollen bei der Neufassung des Entwurfs berücksichtigt werden, der zeitnah erneut mit den o.g. Beteiligten erörtert werden soll. Ziel ist die Herstellung eines Konsenses über das Vorliegen „ausreichender Informationen“, so dass die konkreten Verhandlungen beginnen und innerhalb der 6-Monatsfrist abgeschlossen werden können.

Für die Ostsee sind die Überlegungen noch nicht abgeschlossen; hier sollen Entwürfe im Laufe des Jahres 2017 in das Abstimmungsverfahren eingebracht werden.

Für das Natura 2000-Gebiet „Doggerbank“ haben Deutschland, das Vereinigte Königreich und die Niederlande bereits 2011 einen Verhandlungsprozess mit dem Ziel begonnen, für die aneinandergrenzenden Natura 2000-Gebiete der drei Staaten auf der Doggerbank einen gemeinsamen Vorschlag zum Schutz des Lebensraums „Sandbank“ an die Kommission zu übermitteln. Der Entwurf einer „gemeinsamen Empfehlung“ der drei Staaten wurde im Juni 2016 den betroffenen Mitgliedstaaten und dem Nordsee-Beirat erstmalig informell vorgestellt; seit dem 13. März 2017 liegt die Zustimmung aller betroffenen Mitgliedstaaten vor, dass „ausreichend Informationen“ zur Erörterung des Vorschlages vorliegen. Zurzeit läuft eine Abfrage, ob diesem Vorschlag in der vorliegenden Form von den betroffenen Mitgliedstaaten zugestimmt werden kann. Wegen der Wahlen im Vereinigten Königreich und in den Niederlanden konnten diese bisher ihre Zustimmung nicht erklären, Frankreich hat Einwände gegen die Kontrollmaßnahmen erhoben. Die Verhandlungen werden in Kürze weitergeführt werden.

2.5 WALDSCHUTZ UND NACHHALTIGE WALDBEWIRTSCHAFTUNG

2.5.1 MAßNAHMEN GEGEN HANDEL MIT ILLEGAL EINGESCHLAGENEM HOLZ

Die EU-FLEGT-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 2173/2005) regelt die nationalen Kontrollen von Holzeinfuhren aus Ländern, die mit der EU Freiwillige Partnerschafts-abkommen (VPA) gegen den illegalen Holzeinschlag geschlossen haben. Die nationale Durchführung dieser Verordnung ist im Gesetz gegen den Handel mit illegal eingeschlagenem Holz (HolzSiG-Holzhandels-Sicherungs-Gesetz) vom 11. Juli 2011, zuletzt geändert am 3. Mai 2013, geregelt. Im Rahmen der VPAs richten die Partnerländer ein Genehmigungs- und Lizenzsystem ein, um so zu gewährleisten, dass nur legal eingeschlagenes Holz in die EU exportiert wird. Als erstes VPA-Partnerland hat Indonesien Ende 2016 Holzlieferungen mit einer FLEGT-Genehmigung ausgeführt. Holz mit gültiger FLEGT-Genehmigung gilt im Rahmen der EU-Holzhandels-Verordnung (EUTR- EU Timber Regulation, Verordnung (EU) Nr. 995/2010) EUTR als legal geschlagen und benötigt keine weiteren Nachweise der Legalität.

Der Rat der EU hat am 28. Juni 2016 Ratschlussfolgerungen verabschiedet, die den FLEGT-Aktionsplan grundsätzlich als bedeutendes Instrument gegen die Entwaldung fortschreiben, aber auch Verbesserungen wie eine beschleunigte und einheitliche Umsetzung der EUTR in der gesamten EU oder eine verbesserte programmatische Zusammenarbeit zwischen EU und MS bei den VPAs fordern. Zur Umsetzung wird gegenwärtig ein Arbeitsplan 2017-2020 zum FLEGT-Aktionsplan erarbeitet.

2.5.2 VERRINGERUNG VON EMISSIONEN AUS ENTWALDUNG UND WALDDEGRADIERUNG IN ENTWICKLUNGSLÄNDERN (REDD+)

Unter der Klimarahmenkonvention sind Regelungen zur Reduzierung von Emissionen aus Entwaldung und zerstörerischer Waldnutzung (REDD+) erarbeitet worden, die Entwicklungsländer dabei unterstützen, die Funktion des Waldes als Kohlenstoffsенke zu erhalten und darüber hinaus noch auszubauen. REDD+ kann einen wichtigen Beitrag zum Wald- und Klimaschutz weltweit leisten und ist ein Baustein für eine nachhaltige, klimaresiliente Entwicklung. Dies wurde auch im Artikel 5 des Pariser Klimaabkommens durch die Aufnahme der Bedeutung von Wäldern und insbesondere auch des REDD+ Rahmenwerks gewürdigt.

Die Bundesregierung unterstützt Entwicklungs- und Schwellenländer bilateral und multilateral dabei, geeignete rechtliche, finanzielle und institutionelle Rahmenbedingungen zu setzen,

um Wälder zu erhalten und wiederaufzubauen. Um einen transformativen Wandel zu einer reduzierten Entwaldung einzuleiten, ist die Beteiligung von wichtigen Interessengruppen wie indigenen Völkern, lokalen Gemeinschaften und Nichtregierungsorganisationen, aber auch privaten Unternehmen, die sich zu entwaldungsfreien Lieferketten verpflichten, wichtig.

Innovative Ansätze, der Aufbau von Kapazitäten und die Entwicklung von nationalen REDD+ Strategien, Monitoringsystemen und Berichtssystemen zur Einhaltung von Sicherheitsklauseln werden durch die Internationale Klimaschutzinitiative des BMUB gefördert. Wenn Länder oder Regionen Emissionsminderungen erfolgreich nachweisen, qualifizieren sie sich für ergebnisbasierte Zahlungen. Diese werden zurzeit über das bilaterale REDD Early Mover Programm des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) und die Waldkohlenstoff-Partnerschafts-Fazilität (FCPF) der Weltbank, an denen sich Deutschland beteiligt, gefördert. Weitere wichtige Finanzierungsinstrumente sind der Grüne Umweltfonds und der Grüne Klimafonds.

2.5.3 UNFF / FOREST EUROPE

Im April 2017 nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen einen „Strategischen Plan der Vereinten Nationen für Wälder“ an, der erstmals einen gemeinsamen Referenzrahmen für die gesamten Vereinten Nationen sowie alle weiteren internationalen Akteure bietet. Der Plan war zuvor in einer zweijährigen, intensiven Arbeitsphase im Waldforum der Vereinten Nationen (UNFF) erarbeitet und anschließend – aufgrund seiner Bedeutung für die internationale Nachhaltigkeitsagenda der Staatengemeinschaft – der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt worden. Auch die Bundesregierung hatte sich bei UNFF für eine globale Waldstrategie stark gemacht. Die jetzt unter den Vereinten Nationen erzielten Beschlüsse stellen eine bedeutende Richtungsentscheidung dar. Mit dem Strategischen Plan wird der Grundstein gelegt, die verschiedenen internationalen Aktivitäten für den Wald enger zu verknüpfen. Der Strategische Plan soll damit zu den bereits vereinbarten internationalen Nachhaltigkeits-, Biodiversitäts- und Klimaschutzziele beitragen. Im Zuge der Umsetzung, die mit vierjährigen Arbeitsprogrammen untersetzt wird, soll eine enge Anbindung an die Agenda 2030 erfolgen. Dies verdeutlichen auch die darin enthaltenen Globalen Waldziele mit ihren Unterzielen.

2.5.4 WALDKLIMAFONDS

Der im Jahr 2013 vom BMEL und BMUB gemeinsam eingerichtete Waldklimafonds (WKF) hat sich im Berichtszeitraum erfreulich weiterentwickelt. Seit 2013 konnten durch den Projektträger des Fonds, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), insgesamt Fördermittel in Höhe von rund 50 Millionen Euro für 151 Teilprojekte (Stand

12. Juli 2017) und Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau des CO₂-Minderungspotenzials von Wald und Holz sowie zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel bewilligt werden. Dies zeigt das weiterhin große Interesse der Wissenschaft und Forschung sowie der Stakeholder der Forst- und Holzwirtschaft sowie des Naturschutzes am Thema. Der weitaus größte Anteil an Fördermitteln geht an die Hochschulen und die Landesforschungseinrichtungen, d. h. die forstlichen Versuchsanstalten der Bundesländer.

Für den Berichtszeitraum hervorzuheben sind die erfolgreiche Notifizierung der überarbeiteten Förderrichtlinie des WKf im März 2017 sowie der Waldklimafonds-Kongress am 13./14. März 2017 in Berlin, auf dem erste Resultate aus den Projekten vorgestellt und Erwartungen und künftige Aufgaben des Fonds unter den über 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern diskutiert wurden.

2.6 BUND/LÄNDER-GEMEINSCHAFTSAUFGABE „VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUR UND DES KÜSTENSCHUTZES“

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) vom 11. Oktober 2016 ist am 15. Oktober 2016 in Kraft getreten.

Mit diesem Gesetz wird die Agrarstrukturförderung - innerhalb der durch Art. 91 a Abs. 1 Ziff. 2 GG vorgegebenen Grenzen – um die Förderung der ländlichen Entwicklung erweitert. Insbesondere werden

- Umwelt-, Naturschutz und Klimaschutzmaßnahmen innerhalb der Agrarstrukturförderung gestärkt und
- die Fördertatbestände der GAK um die Förderung der „Infrastruktur ländlicher Gebiete“ ergänzt.

Die Grundsätze der GAK (§ 2 Abs. 1) werden um die „umwelt- und ressourcenschonende Landwirtschaft“ sowie den „Naturschutz und die Landschaftspflege“ als Ziele der Agrarstrukturförderung erweitert.

Das Vierte Gesetz zur Änderung des GAK-Gesetzes ist am 15. Oktober 2016 in Kraft getreten.

Im November 2016 wurde der Zweite Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung der ländlichen Räume, der in der Interministeriellen Arbeitsgruppe Ländliche Räume (IMAG) unter Federführung des BMEL erarbeitet und im Arbeitsstab Ländliche Entwicklung der Parlamentarischen Staatssekretäre erörtert wurde, vom Bundeskabinett beschlossen und dem Deutschen Bundestag zur Unterrichtung übermittelt (BT-Drs. 18/10400).

Der Bericht setzt den Auftrag der Koalitionsvereinbarung für die 18. LP um, innerhalb der Bundesregierung einen politischen Schwerpunkt „Ländliche Räume, Demografie und Daseinsvorsorge“ einzurichten und die ressortübergreifende Koordinierung der Politik für die ländlichen Räume zu verstärken. Er analysiert die Situation der ländlichen Räume in Deutschland und beschreibt die Maßnahmen der Bundesregierung im Sinne einer ressortübergreifenden, integrierten Politik für ländliche Räume. Der besondere Stellenwert der städtebaulichen Entwicklung, der Landschaftspflege und des Umwelt- und Klimaschutzes für den Erhalt lebenswerter, ökologisch intakter ländlicher Räume wird verdeutlicht und mit weiterführenden Empfehlungen untersetzt.

2.7 NACHHALTIGER TOURISMUS UND NACHHALTIGER SPORT

Eine vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und BMUB unterstützte Untersuchung im Rahmen der Alpenkonvention unter deutschem Vorsitz analysiert die Erwartungen deutscher Urlauber an einen Winterurlaub in Zeiten des Klimawandels und entwickelt daraus Empfehlungen für zukünftige touristische Strategien im Alpenraum. Die Projektergebnisse „Wintertourismus im Klimawandel“ der Hochschule München wurden im Oktober 2016 veröffentlicht.

Die Anwendung bzw. Umsetzung des 2016 veröffentlichten Praxisleitfadens „Nachhaltigkeit im Deutschlandtourismus: Anforderungen, Empfehlungen, Umsetzungshilfen“ des Deutschen Tourismusverbands (DTV), der im Rahmen eines vom BMUB geförderten Forschungsvorhabens erarbeitet wurde, wurde Anfang 2017 anhand einer Befragung in den Destinationen überprüft. Eine erste Übersicht wurde auf der ITB 2017 vorgestellt und wird derzeit als Online-Dokumentation aufbereitet und der Fachebene zur Verfügung gestellt.

Außerdem stellten die ökologischen, ökonomischen, sozialen und managementbezogenen Nachhaltigkeitskriterien des Leitfadens die Bewertungsgrundlage des zweiten Bundeswettbewerbs 2016/17 „Nachhaltige Tourismusdestinationen in Deutschland“ (<http://www.bundeswettbewerb-tourismusdestinationen.de/>) dar. Dieser wurde auf Initiative des Tourismusausschusses des Deutschen Bundestags gemeinsam von DTV, BMUB und BfN durchgeführt. Damit werden besonders aktive Regionen, Städte und Orte für ihr Engagement im nachhaltigen Tourismus ausgezeichnet und bekannt gemacht. Insgesamt gab es 27 Bewerber aus 12 Bundesländern. Aus einer Vorauswahl von 15 Nominierten wurden von einer Fachjury die fünf Finalisten - Biosphärenreservat Bliesgau, Biosphärengebiet Schwäbische Alb, Stadt Celle, Nordseeinsel Juist und Nordeifel - ermittelt. Als Siegerdestination setzte sich das Biosphärengebiet Schwäbische Alb durch, das mit einer bundesweiten Werbekampagne in Bahnhöfen prämiert wird. Außerdem wurden vier

Sonderpreise in folgenden Kategorien vergeben: „Nachhaltige Mobilität“ an die Sächsische Schweiz, "Biologische Vielfalt und Naturerlebnis" an die Peeneregion in Vorpommern, "Klimaschutz, Ressourcen- & Energieeffizienz" an die Nordseeinsel Juist und „Regionalität“ an das Allgäu. Allen Finalisten sowie die Sonderpreisträger steht eine Auslandsvermarktung durch die Deutsche Zentrale für Tourismus (DZT) zur Verfügung.

Das BMUB und UBA führten aufgrund einer Initiative des beim BMUB angesiedelten Beirates „Umwelt und Sport“ der Bundesregierung gemeinsam mit dem Beirat im März 2017 ein eintägiges Dialogforum „Sport – Impulsgeber für eine nachhaltige Gesellschaft“ durch. Dort diskutierten rund 200 Expertinnen und Experten von Umweltschutzorganisationen, Sportvereinen und -verbänden mit Akteuren aus Wissenschaft, Politik, Verwaltung und Wirtschaft sowie mit Vertreterinnen und Vertretern von Land- und Waldeigentümern über konkrete Ansätze für mehr Nachhaltigkeit im Sport. In fünf Zukunftsforen zu den Schwerpunktthemen Digitalisierung, Raumnutzung, Sportveranstaltungen, Klimaschutz sowie Industrie, Handel und Kunden wurden Gestaltungsmöglichkeiten vorgestellt, Impulse gesetzt sowie Möglichkeiten und Grenzen des Einflusses diskutiert. Die Tagungsdokumentation wird in Kürze [online](#) zur Verfügung stehen.

Der Beirat „Umwelt und Sport“ wird zudem demnächst ein Positionspapier „Sport 2020 – Impulsgeber für eine nachhaltige Gesellschaft“ veröffentlichen, das die Leitprinzipien sowie die künftigen Handlungsfelder des Themenbereiches „nachhaltiger Sport“ darlegen und praxisorientierte Empfehlungen für eine Weiterentwicklung der einzelnen Handlungsfelder formulieren wird. Das Dokument wird [online](#) abzurufen sein.

2.9 BODENSCHUTZ

2.9.1 MANTELVERORDNUNG ERSATZBAUSTOFFE/BODENSCHUTZ

Das Bundeskabinett hat am 3. Mai 2017 den Regierungsentwurf der Mantelverordnung Ersatzbaustoffe/Bodenschutz (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung) beschlossen. Der Entwurf hat mit Ablauf der 25. Kalenderwoche 2017 den Deutschen Bundestag passiert und bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates.

Mit der Ersatzbaustoffverordnung sollen erstmals bundeseinheitliche und rechtsverbindliche Grundlagen für das Recycling mineralischer Abfälle und deren Einsatz in technischen Bauwerken geschaffen werden. Die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung wird um Umweltstandards für die Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen erweitert und

insgesamt neugefasst. Eine bundesweite Regelung dieser Bereiche liegt im Interesse der Umwelt und aller Akteure, sei es in der Wirtschaft oder in den Umwelt- und Baubehörden der Länder.

Das BMUB hat das 2015/2016 durchgeführte Planspiel und die Ergebnisse der Anfang 2017 durchgeführten Länder- und Verbändeanhörung ausgewertet. Der Bundesrat hat im September weiteren Beratungsbedarf geltend gemacht und die Befassung bis auf weiteres vertagt.

2.9.2 BODENSCHUTZ AUF EUROPÄISCHER EBENE

Die von der EU-Kommission eingerichtete Bodenexpertengruppe, die beraten soll, ob und wie dem im 7. Umweltaktionsprogramm formulierten Bestreben eines „zielorientierten und verhältnismäßigen risikobasierten Ansatz[es]“ für Bodenqualitätsfragen ein verbindlicher Rechtsrahmen gegeben werden kann, wird sich weiterhin zweimal im Jahr treffen. Nachdem in einem ersten Vorhaben die rechtlichen Regelungen auf EU- und nationaler Ebene, die den Schutz des Bodens tangieren, zusammengetragen wurden, ist als nächster Schritt vorgesehen, die Bodenprobleme in Europa und ihre Gründe zusammenzustellen und zu erörtern, welche Aktionen auf welcher Ebene erforderlich sind.

2.10 RAUMORDNUNG

2.10.1 GESETZ ZUR ÄNDERUNG RAUMORDNUNGSRECHTLICHER VORSCHRIFTEN 2017

Das Gesetz zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 23. Mai 2017 wurde am 29. Mai 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl I 2017, 30) und tritt am 29. November 2017 in Kraft. Mit dem Gesetz wurde der Umweltschutz in der Raumordnung deutlich gestärkt.

Maritime Raumordnung: In Anpassung an die Richtlinie über die Maritime Raumordnung wurde der „Ökosystemansatz“ in den Grundsätze-katalog des § 2 ROG aufgenommen, um klarzustellen, dass der Schutz der Meeresumwelt Maßstab für wirtschaftliche Nutzungen ist (vgl. auch Leitvorstellung der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 2 ROG). Für die Aufstellung von maritimen Raumordnungsplänen des Bundes in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) wird künftig das Einvernehmen aller fachlich betroffenen Bundesministerien vorgeschrieben (§ 17 Abs. 1 Satz 1 ROG).

Verringerung des Flächenverbrauchs: Durch Erweiterung des Grundsätze-katalogs in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG sind künftig alle Planungsträger verpflichtet, die Festsetzung

quantifizierter Flächensparziele in Plänen und Programmen der Raumordnung zu prüfen und falls erforderlich entsprechende Ziele festzusetzen. (siehe im Einzelnen dazu *Kap. 2.11.*)

Schutz der biologischen Vielfalt: Der Schutz der biologischen Vielfalt wird als zu konkretisierender Grundsatz der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 ROG) erstmals ausdrücklich benannt und hierdurch gestärkt.

Länderübergreifender Hochwasserschutz: Der Handlungsspielraum für eine Raumordnung des Bundes wurde für den Bereich des Hochwasserschutzes erweitert. Gemäß § 17 Abs. 2 ROG kann der Bund per Rechtsverordnung Festlegungen zu einem länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz treffen, sofern dies unter nationalen oder europäischen Gesichtspunkten für die räumliche Entwicklung und Ordnung des Bundesgebietes erforderlich ist.

Energieleitungen und –anlagen: Es wird ausdrücklich klargestellt, dass Energieleitungen und –anlagen zu den Regelgehalten von Raumordnungsplänen zählen (§ 13 Abs. 5 Nr. 3 b ROG).

Bergrechtliche Raumordnungsklausel: Zur Stärkung der untertägigen Raumordnung wurde eine Raumordnungsklausel in das Bundesberggesetz aufgenommen. Es wird klargestellt, dass die in Plänen und Programmen festgelegten Ziele der Raumordnung auch bei bergrechtlichen Vorhaben beachtet werden müssen.

2.10.2 LEITBILDER UND HANDLUNGSSTRATEGIEN FÜR DIE RAUMENTWICKLUNG

Die Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen, der Schutz von Natur und Landschaft, Klimaschutz und Hochwasservorsorge sind Schutzgüter der Raumordnung. Die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) hat ihre wachsende Bedeutung im Beschluss über die Leitbilder und Handlungsstrategien der Raumentwicklung vom 9. März 2016 in Berlin zum Ausdruck gebracht. Am 12. Juni 2017 hat die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) unter dem Thema „Aktuelle Arbeits- und Diskussionsthemen zur Umsetzung der Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ einen Bericht des Hauptausschusses zur Kenntnis genommen. Er stellt fest, dass die Konflikte um die Nutzung des Raums in Deutschland aufgrund der Flächennachfrage für die Siedlungsentwicklung, der gestiegenen Mobilität und dem Bau großer Leitungstrassen weiter zunehmen. Das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse bei gleichzeitigem Erhalt der Kulturlandschaften setze mehr denn je eine starke, zwischen Bund und Ländern abgestimmte Raumordnungspolitik voraus.

2.11 REDUZIERUNG DES FLÄCHENVERBRAUCHS

Mit der "Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016 (DNS)" vom Januar 2017 verschärfte die Bundesregierung die Zielsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 dergestalt, dass der Flächenverbrauch bis 2030 nunmehr auf unter 30 Hektar pro Tag verringert werden soll. Das BMUB hatte sich zuvor in seinem Integrierten Umweltprogramm 2030 (IUP) für einen Zielwert von max. 20 Hektar pro Tag im Jahr 2030 ausgesprochen. Derzeit werden immer noch durchschnittlich 66 ha Fläche pro Tag für Siedlungs- und Verkehrszwecke neu in Anspruch genommen. Im Klimaschutzplan vom November 2016 hat sich die Bundesregierung bis 2050 das Flächenverbrauchsziel Netto-Null (Flächenkreislaufwirtschaft) vorgenommen, womit sie eine entsprechende Zielsetzung der Europäischen Kommission aufgegriffen hat.

Des Weiteren wird der Indikator zum Flächenverbrauch im Themenfeld „Nachhaltige Landnutzung“ der DNS nunmehr durch zwei weitere neue Indikatoren flankiert: Freiraumverlust und Siedlungsdichte. Letzterer setzt die UMK-Empfehlung an die CdS/Chef BK von 2010 um und lenkt die Perspektive nunmehr auch auf die (verbesserte) Ausnutzung innergemeindlicher un- bzw. vorgenutzter Flächenpotenziale (gemeindliche Innenentwicklung).

In der Novelle des Raumordnungsgesetzes (s. Kap. 2.10.1) wurden die Anforderungen an den Flächenschutz konkretisiert. Die Länder sind künftig gehalten, quantifizierte Ziele zur Reduzierung des Flächenverbrauchs festzulegen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG). Das Schutzgut „Fläche“ wurde ausdrücklich in den Katalog der Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 ROG aufgenommen wie auch mit der Novelle des UVPG (s. Kap. 8.4) in den Katalog der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG.

Der bundesweite Modellversuch zum Flächenzertifikatehandel, an dem sich 87 Kommunen beteiligt hatten, wurde mit einer Veranstaltung im März 2017 abgeschlossen.

2.12 BRAUNKOHLESANIERUNG

Die Sanierung der Altlasten des Braunkohlebergbaus im Mitteldeutschen und Lausitzer Revier begann direkt nach der Wende im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) und erfolgt seit 1993 auf der Grundlage von zwischen dem Bund und den ostdeutschen Braunkohleländern geschlossenen Verwaltungsabkommen.

Für die Braunkohlesanierung wurden im Jahr 2016 rd. 247 Millionen Euro aufgewendet. Seit Beginn der Braunkohlesanierung im Jahr 1991 bis einschließlich Ende 2016 belaufen sich die von Bund und Ländern bereitgestellten Mittel auf rd. 10,4 Milliarden Euro.

Mit der am 2. Juni 2017 erfolgten Unterzeichnung des fünften Ergänzenden Verwaltungsabkommens (VA VI) über die Finanzierung der Braunkohlesanierung im Zeitraum von 2018 bis 2022 durch den Bund sowie die Braunkohleländer Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit einem Finanzvolumen von 1,2 Milliarden Euro wurden die Grundlagen für eine Fortführung der Sanierung geschaffen.

Ausgewählte Schwerpunkte der Sanierung im Jahr 2016:

- Einen Schwerpunkt zur Herstellung der geotechnischen Sicherheit stellte die Bodenverdichtung zur Gewährleistung der Standsicherheit von Böschungen und Kippen dar. Seit Beginn der Sanierung bis Ende 2016 wurden bei der Bodenverdichtung ca. 1,17 Milliarden Kubikmeter bearbeitet.
- Im Ergebnis der geotechnischen Komplexbewertung 2015 müssen setzungsfließgefährdete Innenkippen der Lausitz in einem Umfang von ca. 23.000 ha Landfläche weiterhin gesperrt bleiben. Durch Nacherkundungsmaßnahmen bzw. lokale Sanierungsmaßnahmen (insbesondere Geländeauffüllungen) konnten bis 2016 nach Vorliegen aktueller Standsicherheitsuntersuchungen insgesamt rd. 1.600 ha (davon 600 ha in 2016) Kippenfläche freigegeben werden.
- Die Beseitigung von Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers im Rahmen der Sanierung ökologischer Altlasten auf den ehemals bergbaulich genutzten Flächen wurde fortgesetzt, wobei ein Schwerpunkt der Standort Schwarze Pumpe darstellte.
- In den Revieren Mitteldeutschlands und der Lausitz sind in den Bereichen ehemaliger Tagebaue und Veredlungsanlagen insgesamt mehr als 1.200 Altlastverdachtsflächen erfasst; davon wurden bereits 798 Altlastverdachtsflächen gesichert und saniert. Für 320 Altlastverdachtsflächen bestand kein Handlungsbedarf. Zum Jahresende 2016 besteht noch an rund 133 Altlasten „Handlungsbedarf“.
- Im Ergebnis der Flutung wurde in den künftigen Bergbaufolgeseen der Lausitz bis Ende 2016 ein wassergefülltes Volumen von 1,97 Milliarden Kubikmeter erreicht. Das entspricht einem Füllstand von etwa 82 Prozent. Die Wasserfläche der durch Flutung entstehenden Seen erhöhte sich auf 14.066 Hektar (89 Prozent der insgesamt herzustellenden Wasserfläche). Das Wasservolumen der mitteldeutschen Bergbaufolgeseen hat bis Ende 2016 ein Volumen von 1,91 Milliarden Kubikmeter erreicht, was einem Füllstand von 91 Prozent entspricht. Insgesamt wurde im Jahr 2016 Flutungswasser in Höhe von 115,1 Millionen Kubikmeter den Bergbaufolgeseen zugeführt, davon 88,9 Millionen Kubikmeter in der Lausitz und 26,2 Millionen Kubikmeter in Mitteldeutschland.

- Durch den Austrag von im Grundwasser bergbaulich bedingt gelöstem Eisenhydroxid in die Vorfluter kommt es zu Beeinflussungen einzelner Fließgewässer im Einzugsgebiet der Spree (Verockerung). Im Ergebnis der im Jahr 2016 fortgeführten Maßnahmen konnte eine deutliche Reduzierung erzielt werden. Einen wesentlichen Beitrag leistete die in 2015 errichtete Konditionierungsanlage an der reaktivierten Grubenwasserreinigungsanlage (GWRA) Vetschau dar.
- Bei den Maßnahmen der Gefahrenabwehr infolge des Grundwasserwiederanstiegs (§ 3-Maßnahmen) stehen die Umsetzung von Komplexmaßnahmen und Einzelobjektsicherungen gegen Vernässung sowie Maßnahmen zur Erreichung der geotechnischen Sicherheit in den Altbergbaugebieten und die Sicherung von Infrastruktureinrichtungen und vom Grundwasserwiederanstieg betroffene Altlastenstandorte im Mittelpunkt. Die Schwerpunktbereiche für komplexe Betroffenheiten stellen z. B. das Stadtgebiet Delitzsch, der Knappensee, die Ortslagen Senftenberg, Altdöbern und Lauchhammer sowie die thüringische Gemeinde Schelditz dar. Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht stellen der Bund und die Braunkohleländer im Jahr 2016 hierfür rund 58 Millionen Euro bereit.

Künftige Sanierungsschwerpunkte sind u. a.:

- die Schaffung eines sich weitgehend selbst regulierenden Wasserhaushalts und die Bewältigung der Folgen des Grundwasserwiederanstiegs;
- die Sicherung der Gewässergüte der Tagebauseen und Fließgewässer;
- die Verwertung bzw. Deponierung der anfallenden Eisenhydroxidschlämme;
- die Sicherung bzw. Sanierung von Böschungen und gesperrten Kippenflächen;
- die Sicherung und Beseitigung der Boden- und Grundwasserkontaminationen durch ehemalige Veredlungsanlagen;
- die naturschutzfachliche Aufwertung von Sanierungsflächen und die Identifikation und Widmung weiterer Sanierungsflächen (ggf. Sperrflächen) für den Naturschutz (Nationales Naturerbe, Wildnisflächen).

3 UMWELT UND WIRTSCHAFT

3.1 UMWELTTECHNOLOGIE – GREENTECH

3.1.1 UMWELTTECHNOLOGIE ALS WIRTSCHAFTSFAKTOR

Der Bedarf nach Umwelttechnologien steigt angesichts der wachsenden Weltbevölkerung, der fortschreitenden Urbanisierung und des Klimawandels weltweit. Alle Prognosen sehen deshalb für Umwelttechnologien eine weltweit expansive Marktentwicklung. Deutsche Unternehmen aus dem Bereich Umwelttechnik und Ressourceneffizienz bieten hier zukunftsweisende und intelligente Lösungen.

Vor diesem Hintergrund lässt das BMUB derzeit eine Neuauflage des GreenTech-Atlas 2018 erarbeiten. Der neue Atlas soll ein aktuelles Bild der deutschen Unternehmenslandschaft und ihrer Leistungsfähigkeit bei Umwelttechnologien zeichnen.

In diesem Zusammenhang beauftragte ließ das BMUB auch Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung für die GreenTech-Branche herausarbeiten. Im Auftrag des BMUB erschien hierzu als - eine entsprechende [Broschüre](#). Sie soll zur Diskussion beitragen, welche Effekte der Digitalisierung für die sechs Leitmärkte der Umwelttechnik und Ressourceneffizienz und deren Akteure zu erwarten sind. Thema ist auch, welchen besonderen Herausforderungen sich die Akteure der in Deutschland stark mittelständisch geprägten GreenTech-Branche stellen müssen.

3.1.2 EXPORTINITIATIVE UMWELTTECHNOLOGIEN

Im Koalitionsvertrag der aktuellen Legislaturperiode wurde der Start einer Exportinitiative für Umwelttechnologien verankert, mit der weitere Wachstumschancen für die innovative deutsche Umweltwirtschaft erschlossen werden sollen.

Die „Exportinitiative“ Umwelttechnologien des BMUB ist im Jahr 2016 erfolgreich gestartet. Sie soll dazu beitragen, geeignete und nachhaltige (Umwelt-)Infrastrukturen in den Zielländern aufzubauen. Ziel der „ExportInitiative“ ist das Verbreiten von Umweltwissen, Umweltbewusstsein und der Kapazitätsaufbau als Grundlage für bessere Lebensbedingungen vor Ort sowie als Marktvorbereitung zukünftiger weltweiter Absatzmärkte für deutsche Umwelt- und Effizienztechnologien.

Vor allem in Bereichen der öffentlichen Daseinsvorsorge bestehen international großer Handlungsbedarf und Interesse an deutschem Knowhow. Gefördert werden deshalb Projekte in Kompetenzfeldern des BMUB, wie Wasser- und Abwasserversorgung, Kreislaufwirtschaft

sowie Abfall- und Rohstoffwirtschaft, Ressourceneffizienz, nachhaltiges Bauen und Stadtentwicklung oder umweltfreundliche Mobilität.

Die „Exportinitiative Umwelttechnologien“ des BMUB schließt eine Lücke im vorhandenen Förderinstrumentarium: Das Schaffen von Strukturen bzw. Infrastrukturen über marktvorbereitende Aktivitäten wie Know-how-Transfer, Qualifizierung, Beratung und Konzeptentwicklung im Zielland sind eine Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung und das Erschließen von Auslandsmärkten und das Verbessern der Marktposition deutscher Unternehmen im Ausland. Diese stehen im Fokus der Außenwirtschaftsförderung des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) und der dort verankerten Exportinitiativen.

Im Rahmen der einjährigen Pilotphase 2016 konnten rund 40 Einzelprojekte erfolgreich realisiert werden. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags hat daraufhin am 10. November 2016 die Fortsetzung für die Jahre 2017-2019 beschlossen.

3.2 BETRIEBLICHER UMWELTSCHUTZ

3.2.1 UMWELTMANAGEMENT

Neben den makroökonomischen Fragen spielt auch das einzelne Unternehmen beim Übergang in eine Green Economy eine herausragende Rolle, denn Modernisierung findet maßgeblich in den Produktionsprozessen statt. Umweltmanagementsysteme tragen dazu bei, entsprechende Potenziale systematisch zu identifizieren und sind ein zentraler Baustein für nachhaltiges Wirtschaften.

Das Europäische Umweltmanagementsystem EMAS weist auf der Grundlage der im Jahr 2009 novellierten Verordnung ((EG) 1221/2009) das höchste Anspruchsniveau auf. Eine EMAS-Teilnahme steht seit dem Jahr 2010 Organisationen weltweit offen. Die ersten in Deutschland vorgenommenen Registrierungen von Standorten außerhalb Europas haben in China, Südafrika, der Schweiz und der Republik Korea stattgefunden. Deutsche Umweltgutachterzulassungen existieren für Volksrepublik China, Republik Korea (Südkorea), Mexiko, Schweiz, Republik Südafrika, Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika (USA), Föderative Republik Brasilien. Die Anzahl deutscher EMAS-Teilnehmer lag im Juni 2017 bei 2184 Standorten, EU-weit im April 2017 bei 9202 Standorten.

3.2.2 NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Eine umfassende Nachhaltigkeitsberichterstattung trägt zu einer guten Praxis nachhaltigen Wirtschaftens bei. Die Anzahl deutscher Unternehmen mit freiwilligen Nachhaltigkeitsberichten nimmt bereits jetzt beständig zu. Mit der Umsetzung der Richtlinie über die Angabe

nicht-finanzieller Informationen im Rahmen der Finanzberichterstattung (2014/95/EU) berichten die nach dem Handelsgesetzbuch berichtspflichtigen Unternehmen ab dem Geschäftsjahr 2017 im Hinblick auf Belange der unternehmerischen Sozialverantwortung (Corporate Social Responsibility – CSR) ausführlicher zu Konzepten und Prozessen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten, zu wesentlichen Risiken sowie den Umgang damit.

Das deutsche Umsetzungsgesetz zu der Richtlinie ist 17. April 2017 verkündet worden. Gleichwertige freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung wird unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt. Sie unterliegt grundsätzlich der Prüfpflicht durch den Aufsichtsrat. Die Begründung zum Gesetzentwurf erläutert, dass beispielsweise die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen, die aktuelle („G4“) Richtlinie der „Global Reporting Initiative“, der Deutsche Nachhaltigkeitskodex, das Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssystem EMAS, der UN Global Compact, die VN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die ISO 26000 der Internationalen Organisation für Normung oder die Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der Internationalen Arbeitsorganisation jeweils Rahmen darstellen, an denen sich die Kapitalgesellschaft bei der Berichterstattung orientieren kann.

Eine Orientierungshilfe zur ISO 26000 und einen Vergleich mit anderen Instrumenten nachhaltigen Wirtschaftens sowie rechtlichen Anforderungen bietet ein [Leitfaden](#) des BMUB.

3.3 PRODUKTBEZOGENER UMWELTSCHUTZ, NACHHALTIGER KONSUM

3.3.1 ENERGIEVERBRAUCHSKENNZEICHNUNGSVERORDNUNG UND ÖKODESIGN-RICHTLINIE

Nach einem langwierigen Verfahren haben sich Rat, Parlament und Kommission auf eine neue Energie-Label-Verordnung verständigt. Die Verordnung (EU) 2017/1369 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU ist am 1. August 2017 in Kraft getreten.

Am 30. November 2016 hat die EU-Kommission das Paket „Saubere Energie für alle Europäer – Wachstumspotenzial Europas erschließen“ veröffentlicht. Damit wird eine Reihe von Instrumenten der Energieeffizienz angesprochen. Teil dieses Paketes ist auch der Arbeitsplan zur Ökodesign-Richtlinie für die Jahre 2016 bis 2019. Das Ökodesign-Arbeitsprogramm trägt zur neuen Initiative der Kommission zur Kreislaufwirtschaft bei, mit der die Schaffung einer stärker kreislaforientierten Wirtschaft in der EU gefördert wird.

3.3.2 NATIONALES PROGRAMM FÜR NACHHALTIGEN KONSUM

Das „Nationale Programm für nachhaltigen Konsum“ wurde im Februar 2016 vom Bundeskabinett verabschiedet. Ziel des Programms ist es, auf nationaler Ebene abgestimmte und kohärente Handlungsansätze zu entwickeln, die den nachhaltigen Konsum in den unterschiedlichen Konsumbereichen systematisch stärken und ausbauen. Es stellt eine Plattform dar, die bisherige Aktivitäten der Bundesregierung zu nachhaltigem Konsum bündelt und neue Initiativen starten soll. Dabei werden zum einen übergreifende Handlungsansätze (z.B. Bildung, Forschung, öffentliche Beschaffung) dargestellt. Zum anderen werden die sechs Bedarfsfelder dargestellt, in denen es die größten Potenziale zur Umweltentlastung gibt. Darunter sind Mobilität, Ernährung sowie Wohnen und Haushalt.

Um die Maßnahmen und das Programm strukturiert und nachhaltig umzusetzen, wurde im März 2017 das „[Kompetenzzentrum Nachhaltiger Konsum](#)“ mit einer Geschäftsstelle im Umweltbundesamt ins Leben gerufen. Das Kompetenzzentrum soll den nachhaltigen Konsum als gemeinsame Aktivität der gesamten Bundesregierung unter Beteiligung der relevanten Behörden voranbringen. Zu seinen zentralen Aufgabenbereichen gehört die inhaltliche und organisatorische Unterstützung der Umsetzung des Programms, die Bereitstellung von Informationsdienstleistungen sowie die Koordinierung der fachwissenschaftlichen Dienstleistungen mit Blick auf die Programmimplementierung und in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Ressorts.

Zur stärkeren Einbeziehung der gesellschaftlichen Gruppen bei der Umsetzung des Programms wurde im Januar 2017 das „Netzwerk Nachhaltiger Konsum“ gegründet. Das Netzwerk fördert die Intensivierung eines fachübergreifenden und praxisorientierten Dialogs sowie die Kooperation zwischen Akteuren aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Es dient unter anderem der Verbreitung von Best-Practice-Beispielen und Kooperationen von Akteuren in einzelnen Handlungsbereichen. Es handelt sich um ein offenes Netzwerk.

Das Programm wird durch eine im Juni 2015 gegründete Interministerielle Ressort-Arbeitsgruppe „Nachhaltiger Konsum“ von BMUB, BMJV und BMEL unterstützt und begleitet, in der auch andere Aktivitäten zu diesem Thema diskutiert und weiterentwickelt werden.

3.3.3 BUNDESPREIS ECODESIGN

Die Umweltverträglichkeit von Produkten wird maßgeblich bereits durch ihr Design bestimmt. BMUB und UBA loben in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Design Zentrum e.V. seit dem Jahr 2012 den „[Bundespreis Ecodesign](#)“ ausgelobt, 2017 zum sechsten Mal. Ziel des Wettbewerbs ist es, gute Beispiele für Ecodesign auszuzeichnen, sie bekannter zu machen,

Innovationen auf diesem Gebiet zu fördern, im Hinblick auf Normungsprozesse neue Trends in der Produktgestaltung zu etablieren und die Marktdurchdringung mit nachhaltigen Produkten zu verbessern.

3.3.4 UMWELTZEICHEN

Das bekannteste Umweltzeichen für Produkte und Dienstleistungen in Deutschland ist „Der [Blaue Engel](#)“. Er wird derzeit für etwa 12.000 Produkte und Dienstleistungen in ca. 120 Produktkategorien an rund 1.500 Unternehmen vergeben.

Der Blaue Engel ist ein freiwilliges Zeichen. Er garantiert Verbrauchern ein besonders umweltfreundliches Produkt innerhalb einer Produktkategorie. BMUB und UBA suchen regelmäßig den Dialog mit Wirtschaft, Handel, Politik, Wissenschaft und Zivilgesellschaft, um das Umweltzeichen im zunehmenden „Label-Dschungel“ noch besser zu positionieren, auf verbraucherrelevante Produktgruppen auszuweiten und damit insgesamt zu stärken. Ebenso sind die für den Blauen Engel erarbeiteten Vergabekriterien und die ausgezeichneten Produktgruppen für die umweltverträgliche öffentliche Beschaffung geeignet.

Im letzten Jahr wurden unter anderem die Kriterien für Spielzeuge, Textilien und Gartengeräte grundlegend überarbeitet. Am 25. Oktober 2016 fand erstmalig der „Aktionstag Blauer Engel“ statt, der engagierten Akteuren aus Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft eine Plattform bot, gemeinsam das öffentliche Bewusstsein für das Thema nachhaltiger Konsum und die Rolle des Umweltzeichens Blauer Engel zu steigern. Der nächste Aktionstag ist am 25. Oktober 2017 geplant. Im Jahr 2018 feiert der Blaue Engel sein 40-jähriges Bestehen, zu dem unter anderem ein parlamentarischer Abend und eine wissenschaftliche Konferenz stattfinden sollen.

Für das freiwillige Europäische Umweltzeichen, das 2017 sein 25-jähriges Jubiläum beging, veröffentlichte die EU-Kommission im Juni 2017 die Ergebnisse des „Fitness Check“. War die Fortführung des Umweltzeichens vorher in Frage gestellt, wird es in dem Bericht als „vertrauenswürdig und geeignet für grüne Kaufentscheidungen bewertet“ und soll beibehalten werden.

Das neu geschaffene Verbraucherportal „[www.Siegelklarheit.de](#)“ der Bundesregierung bewertet die Glaubwürdigkeit von Umwelt- und Sozialzeichen und soll damit vertrauenswürdige Label sichtbar machen. Grundlage dafür sind umfassende Kriterien, die hohe inhaltliche und systemische Anforderungen stellen. Das Portal wurde im Februar 2015 gestartet, mittlerweile sind sechs Produktgruppen detailliert bewertet. Für die Zukunft ist die Übergabe an einen privaten Träger geplant, Bundesministerien werden im Steuerungskreis vertreten sein.

Als weiteres Bewertungsinstrument für die Umweltwirkungen von Produkten und Dienstleistungen wird auf Europäischer Ebene seit 2013 der „Product Environmental Footprint – PEF“ entwickelt (für Organisationen analog der „Organisation Environmental Footprint – OEF“). Die Pilotphase geht voraussichtlich Anfang 2018 zu Ende, die Verwendung des Instruments sowie sein Verhältnis zu bestehenden Instrumenten wie dem EU-Ecolabel und EMAS ist noch unklar.

3.3.5 UMWELTFREUNDLICHE BESCHAFFUNG

Europaweit werden durch die öffentliche Hand jährlich rund 10 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (in Deutschland zwischen 280 und 360 Milliarden Euro) für Liefer-, Bau- und Dienstleistungen ausgegeben. In Deutschland haben etwa 51 Milliarden Euro des jährlichen Beschaffungsvolumens der öffentlichen Hand unmittelbare Relevanz für sogenannte „grüne“ Zukunftsmärkte, so eine [Studie](#). Damit ist das öffentliche Auftragswesen auch ein wichtiger Hebel für die Umsetzung gesellschaftlicher Ziele, so auch für den Umwelt- und Klimaschutz. Im Rahmen einer [Studie](#) im Auftrag der Berliner Senatsverwaltung wurde nachgewiesen, dass durch eine umweltfreundliche Beschaffung auch ein signifikanter Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet werden kann

Ziel muss es sein, die Vergabestellen zu strategischen Wertschöpfungsmanagern und Innovationstreibern zu entwickeln. Dabei müssen auch die Bedarfsträger und die politischen Entscheider einbezogen werden. Einen wichtigen Schritt in diese Richtung geht das im April 2016 neu gestaltete deutsche [Vergaberecht](#). Es bietet nun wesentlich mehr Rechtssicherheit bei der Berücksichtigung von Umweltaspekten in Vergabeverfahren. Die verwendeten Umweltkriterien müssen zwar weiterhin mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen; sie müssen sich jedoch nicht (mehr) auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken. Vorgaben zur umweltfreundlichen Herstellung und zum Handel zu beschaffener Leistungen werden hierdurch ermöglicht. Nach dieser Reform für Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte prüft die Bundesregierung derzeit, welche Regelungen künftig für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte gelten sollen.

Das [Informationsportal](#) des Umweltbundesamtes zum Thema „Umweltfreundliche Beschaffung“ bietet dazu schon heute wichtige Hintergrundinformationen und konkrete Arbeitshilfen. Hilfestellung bekommen Vergabestellen darüber hinaus von der [Kompetenzstelle](#) für nachhaltige Beschaffung und vom [Kompetenzzentrum](#) innovative Beschaffung.

Die Bundesregierung will beim öffentlichen Auftragswesen selbst vorbildlich vorgehen. Im April 2017 wurde der [Monitoringbericht 2016](#) mit den bis Ende des Bezugsjahres erzielten

Ergebnissen vom Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung beschlossen und veröffentlicht.

3.3.6 MARKTÜBERWACHUNG

Im Februar 2013 hat die EU-Kommission ein Produktsicherheits- und Marktüberwachungs-paket eingebracht, bestehend aus zwei Gesetzgebungsvorschlägen und nichtlegislativen Maßnahmen.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung über die Sicherheit von Verbraucherprodukten sollen identische Sicherheitsanforderungen für fast alle Non-Food-Verbraucherprodukte eingeführt werden. Ziel ist, eine bessere Rückverfolgbarkeit von Produkten in der gesamten Lieferkette zu erreichen.

Der Vorschlag für eine Verordnung über die Marktüberwachung sieht vor, die in verschiedenen Rechtstexten enthaltenen Durchsetzungsvorschriften in einem einzigen Gesetzgebungsakt zu vereinen. Es soll ein stärker auf Kooperation ausgerichtetes EU-weites Marktüberwachungssystem geschaffen und die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den Marktüberwachungsbehörden intensiviert werden.

Während die Beratungen für eine Marktüberwachungsverordnung weitgehend abgeschlossen sind, konnte in den Verhandlungen für eine Verbraucherproduktesicherheitsverordnung bisher keine Einigung erreicht werden. Strittig ist die vorgeschlagene Verpflichtung zur Kennzeichnung des Herkunftslandes auf jedem Verbraucherprodukt – ausgenommen Lebensmittel und Arzneimittel, da für sie eigenständige Regelungen gelten.

Die EU-Kommission hat bis Ende Oktober 2016 eine europaweite öffentliche Konsultation zu Erfahrungen bei der Marktüberwachung in den Mitgliedsstaaten durchgeführt. Mit dieser Konsultation wollte die Kommission Rückmeldungen von Interessenträgern zur Relevanz, den Gründen und den Konsequenzen der Verstöße von Produkten gegen die EU-Harmonisierungsrechtvorschriften einholen und die verfügbaren Optionen zur Bewältigung des Problems erörtern. Sie ist Grundlage einer Studie im Jahr 2017 und darauf aufbauend für einen möglichen Entwurf zur Novellierung der bisherigen Verordnung ((EG) Nr. 765/2008).

Die mit dem Marktüberwachungs- und Produktsicherheitspaket verbundenen Herausforderungen für das deutsche föderale Marktüberwachungssystem wurden in den Ländergremien wiederholt diskutiert. Eine verstärkte sektor- und länderübergreifende Zusammenarbeit trägt dieser Entwicklung Rechnung und dient maßgeblich dazu, die

Sicherheit der auf dem Binnenmarkt angebotenen Verbraucherprodukte zu erhöhen. Das BMUB begrüßt und unterstützt entsprechende Initiativen der Länder.

3.3.7 ENDE DER ZULASSUNGSPFLICHT FÜR BAUPRODUKTE NACH HARMONISIERTEN EUROPÄISCHEN NORMEN MIT BESONDERER RELEVANZ FÜR DEN GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ

Bereits seit Ende der 80er Jahre sind die für die Bauaufsicht zuständigen Ministerien der Länder (ARGEBAU) vor dem Hintergrund der damaligen massiven bundesweiten Sanierungen schadstoffbelasteter Gebäude mit Fragen der präventiven gesundheitlichen und umweltrelevanten Bewertung von Bauprodukten befasst .

Die Europäische Kommission erwartet von Deutschland in Folge des EuGH-Urteils vom 16. Oktober 2014 zur Bauproduktenrichtlinie (Rechtssache C-100/13) Änderungen im bauaufsichtlichen Verfahren. Dies betrifft auch den Umwelt- und Gesundheitsschutz.

Zulassungen dürfen seit Ende 2016 für CE-gekennzeichnete Bauprodukte in Deutschland nicht mehr gefordert und erteilt werden. Die Bundesregierung hält jedoch an dem in Deutschland etablierten Schutzniveau für Bauprodukte und Gebäude bezogen auf den Gesundheits- und Umweltschutz fest. Dies muss weiterhin u. a. durch eine verbindliche Anwendung der Anforderungen des Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten (AgBB) erfolgen, was bisher durch die seit mehr als 10 Jahren etablierte bauaufsichtliche Zulassungspflicht für gesundheitlich besonders relevante Bauprodukte sichergestellt wurde. Dies hat maßgeblich zur Verbesserung der Innenraumluftqualität in Deutschland beigetragen. Das Bewertungsschema beinhaltet eine gesundheitsbezogene Einzelstoffbewertung, die in ungefähr zweijährlichem Turnus aktualisiert wird.

Die Europäische Kommission unterstützt die Harmonisierung dieser Einzelstoffbewertung. Die Harmonisierung sollte in den nächsten Jahren eine europäisch einheitliche Erklärung der Produktemissionen im Kontext der CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung von Bauprodukten ermöglichen. Eine vergleichbare Europäische Harmonisierung wird in den nächsten Jahren auch bei der Deklaration der Freisetzung von gefährlichen Stoffen in Boden und Gewässern im Zusammenhang der Leistungserklärung von Bauprodukten angestrebt.

Bauprodukte haben direkten Einfluss auf die Innenraumqualität und bedürfen deshalb einer besonderen Betrachtung ihrer gesundheitlichen Auswirkungen, die von den Europäischen Normen bislang nicht geleistet werden kann. Mit ersten entsprechend harmonisierten Produktnormen ist in ca. 5 Jahren zu rechnen. Bis dahin ist eine Übergangsregelung erforderlich, die noch nicht feststeht. Eine Musterverwaltungsvorschrift der ARGEBAU, die auch die Möglichkeit freiwilliger Technischer Dokumentationen enthält, ist vorbereitet worden.

Bei der Anpassung der nationalen baurechtlichen Regelungen an die europarechtlichen Vorgaben bedarf es auch zukünftig eines effektiven und rechtssicheren Systems zur Sicherstellung des bisher erreichten nationalen Schutzniveaus. Falls die freiwilligen Technischen Dokumentationen in der Praxis diese Kriterien nicht erfüllen sollten, wird die Bundesregierung die zuständigen Gremien (AgBB der Gesundheitsminister, Umweltminister- und Bauministerkonferenz) bitten, Vorschläge zur Sicherstellung des deutschen Schutzniveaus zu erarbeiten und nach Abstimmung einzuführen.

3.4 NACHHALTIGE MOBILITÄT UND VERKEHR

3.4.1 MINDERUNG DER SCHADSTOFFEMISSIONEN IM STRAßENVERKEHR

Zur Einhaltung der NO₂-Luftqualitätsgrenzwerte müssen die Stickstoffoxid(NO_x)-Emissionen des Straßenverkehrs schnell und deutlich sinken. Dies gilt insbesondere für Diesel-Pkw, denn die realen NO_x-Emissionen auch neuer Fahrzeuge sind noch immer deutlich höher, als durch die Verschärfung der EU-Abgasgrenzwerte zu erwarten war. Dies zeigte auch die jüngste Aktualisierung des Handbuchs für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA).

In den letzten Jahren wurde deshalb intensiv an einer Weiterentwicklung der EU-Vorschriften gearbeitet, um europaweit niedrige reale Emissionen durch den Einsatz wirkungsvoller Technik zur Abgasreinigung auch für Pkw sicher zu stellen.

Die entscheidende Maßnahme hierfür ist das so genannte „real-driving emissions“(RDE)-Verfahren, bei dem die Emissionen der Fahrzeuge im Rahmen der EU-Typgenehmigung mit mobiler Messtechnik beim Fahren auf der Straße ermittelt werden. Basis für RDE waren gute Erfahrungen bei Euro VI-Lkw, bei denen mobile Messtechnik schon seit einigen Jahren eingesetzt wird und zu deutlichen Verbesserungen geführt hat.

Die RDE-Regelungen für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge wurden auf EU-Ebene in drei Verordnungspaketen zwischen Mai 2015 und Dezember 2016 beschlossen und treten ab 1. September 2017 für die Typgenehmigung neuer Fahrzeuge verbindlich in Kraft (Verordnungen (EU) Nr. 2016/427, 2016/646 und 2017/1154). Derzeit wird an einem weiteren RDE-Rechtsetzungspaket gearbeitet, das Vorgaben zur Überwachung von Fahrzeugen im laufenden Betrieb (4. RDE-Paket) umfassen wird.

3.4.2 ENERGIESTEUERERMÄßIGUNG VON ERD- UND FLÜSSIGGASKRAFTSTOFF

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes dient in erster Linie der Umsetzung eines Gesetzgebungsauftrages des Deutschen Bundestages, der die Besteuerung von Kraftstoffen betrifft.

Derzeit sind komprimiertes und verflüssigtes Erdgas (CNG/LNG) sowie Flüssiggas (Autogas, LPG) in Deutschland steuerlich begünstigt. Diese Begünstigungen bei der Energiesteuer laufen Ende des Jahres 2018 aus. Der Bundestag hatte die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Verlängerung dieser Steuerermäßigungen einschließlich einer validen Gegenfinanzierung vorzulegen.

Das Gesetz sieht im Wesentlichen vor, die Steuerbegünstigung CNG/LNG bis Ende 2026 zu verlängern, sie verringert sich aber sukzessive ab 2024. Die Steuerbegünstigung für LPG wird bis Ende 2022 verlängert. Allerdings wird sie jährlich um 20 Prozent abgeschmolzen. Ab 2023 ist dann der reguläre Steuersatz von 409 Euro je 1.000 Kilogramm Flüssiggas anzuwenden.

3.4.3 FÖRDERUNG DER ELEKTROMOBILITÄT

Im Mai 2016 wurde vom Bundeskabinett ein Marktanzreizprogramm zur Förderung von Elektrofahrzeugen verabschiedet. Bestandteil des Programms sind finanzielle Anreize beim Kauf von Elektrofahrzeugen, die Förderung der Ladeinfrastruktur sowie steuerliche Anreize.

So unterstützt die Bundesregierung Käuferinnen und Käufer von batterieelektrischen Fahrzeugen sowie von außen aufladbaren Hybridfahrzeugen (Plug-In-Hybride) mit einer Kaufprämie (Umweltbonus) aus Mitteln des Energie- und Klimafonds. Die Bundesregierung hat zur Finanzierung des Umweltbonus 600 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Mit 300 Millionen Euro fördert die Bundesregierung den Ausbau von öffentlich zugänglichen Schnell- und Normalladepunkten. Das Ziel: Bis 2020 sollen viele weitere der besonders aufwendigen und damit teuren Schnellladepunkte an den Verkehrsachsen und in den Metropolen verfügbar sein. Daneben soll die Installation von Lademöglichkeiten im privaten Bereich und beim Arbeitgeber durch Anpassungen im Miet- und Wohnungseigentumsrecht erleichtert werden.

Der Anteil der durch die Bundesregierung zu beschaffenden Elektrofahrzeuge soll bis zum Jahr 2019 auf mindestens 20 Prozent erhöht werden. Zusätzlich umfasst das Maßnahmenpaket eine Verlängerung der Kfz-Steuerbefreiung für rein elektrische Fahrzeuge

von bisher 5 auf 10 Jahre. Arbeitnehmer, die ihr Elektrofahrzeug beim Arbeitgeber aufladen dürfen, müssen dies künftig nicht als geldwerten Vorteil versteuern.

3.4.4 INTERNATIONALE SCHIFFFAHRT: WELTWEITES SCHWEFELLIMIT IN KRAFTSTOFFEN AB 2020 UND EINRICHTUNG VON ÜBERWACHUNGSGEBIETE FÜR STICKOXID-EMISSIONEN

Die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO) will die Schwefeloxid-Emissionen durch Schiffskraftstoffe deutlich verringern. Dazu soll der weltweit maximal zulässige Wert für den Schwefelgehalt herabgesetzt werden. Der Umweltausschusses der IMO (das „Marine Environment Protection Committee“ – MEPC) hat im Oktober 2016 beschlossen, den maximal zulässigen globalen Schwefelgrenzwert für Schiffskraftstoffe im Jahr 2020 auf 0,5 Prozent zu senken. Die Entscheidung geht auf eine Maßnahme im MARPOL-Übereinkommen zur stufenweisen Begrenzung des Schwefelgehaltes durch die IMO im Jahre 2008 zurück.

Derzeit können Schweröle, die von Seeschiffen verwendet werden, noch einen Schwefelgehalt von 3,5 Prozent aufweisen. Deutschland profitiert allerdings als Anrainer zweier Schwefel-Emissionsüberwachungsgebiete (Sulfur Emission Control Area - SECA) bereits von einer strengeren Regelung. In den SECAs der Nord- und der Ostsee gilt seit Anfang 2015 bereits ein strengerer Grenzwert für den Schwefelgehalt von Schiffskraftstoffen: hier sind maximal 0,1 Prozent erlaubt. In den Küstenregionen der Nord- und Ostsee hat sich infolgedessen die Schwefelkonzentration in der Luft in den letzten Jahren halbiert. Diese anspruchsvolleren Grenzwerte sind in den SECA Regionen auch nach 2020 weiterhin einzuhalten. Die umfangreiche Erfahrung der EU-Mitgliedstaaten mit den Schwefelanforderungen in den SECAs und ihrer Durchsetzung erleichterte den jetzigen Beschluss der IMO.

Im Juli 2017 hat der Umweltausschuss der IMO darüber hinaus beschlossen, dass die Nord- und Ostsee zukünftig als Überwachungsgebiete für Stickoxid-Emissionen (NECA) ausgewiesen werden. Damit müssen Schiffsneubauten ab 2021 die strengen Vorgaben des „Tier-III-NOx-Standards“ des MARPOL-Übereinkommens erfüllen, die nur mit Anlagen zur Abgasnachbehandlung einzuhalten sind. Durch diese Maßnahmen werden die Stickstoffemissionen von Seeschiffen erheblich gemindert – um etwa 80 Prozent im Vergleich zu dem derzeitigen Grenzwert.

3.4.5 FLUGVERKEHR: BEWERTUNG VON TREIBSTOFFABLÄSSEN

Auf der 88. UMK wurde die Neubewertung von Treibstoffablässen im Flugverkehr diskutiert. Auf Bundes- und Länderebene gehen immer wieder Anfragen zu den Auswirkungen von Treibstoffablässen durch Flugzeuge auf die Umwelt sowie zu einer möglichen Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung ein. Bisherige Untersuchungen des TÜV Rheinland zeigen eine vernachlässigbare Kontamination des Bodens durch einen derartigen Treibstoffablass; die Studie ist allerdings mehr als 25 Jahre alt. Daher wurde der Beschluss gefasst, eine aktuelle Bewertung über den Umfang und die Auswirkungen von Treibstoffablässen auf neuesten wissenschaftlichen Grundlagen vorzunehmen und über die Ergebnisse in der 91. UMK Ende 2018 schriftlich zu berichten. Der entsprechende Erlass wurde dem UBA bereits durch das BMUB übermittelt.

3.5 NACHHALTIGES BAUEN UND BAUKULTUR

3.5.1 NACHHALTIGES BAUEN

Nachhaltiges Bauen ist ein wesentliches Element der Qualitätssicherung im Bauwesen sowie wichtiger Schlüssel zu mehr Klima-, Ressourcen- und Gesundheitsschutz. Der Bund als größter öffentlicher Bauherr in Deutschland steht mit seinen Gebäuden im Fokus des öffentlichen Interesses und nimmt daher beim nachhaltigen Bauen eine wichtige Vorbildfunktion wahr. Deshalb hat der Bund das nachhaltige Bauen über das Maßnahmenprogramm „Nachhaltigkeit“ in die Gesamtstrategie zur nachhaltigen Entwicklung der Bundesregierung eingebunden.

Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie im Baubereich werden vom BMUB am Runden Tisch Nachhaltiges Bauen mit den Beteiligten aus Wissenschaft, Baugewerbe, Baustoffindustrie, Planerverbänden und Bauverwaltung in regelmäßigen Abständen abgestimmt.

3.5.2 LEITFADEN NACHHALTIGES BAUEN UND BEWERTUNGSSYSTEM NACHHALTIGES BAUEN (BNB)

Bundesbauten müssen mindestens den so genannten „Silberstandard“ nach BNB nachweisen. Für Neubaumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMUB wird unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit darauf hingewirkt, generell den „Gold-Standard“ zu realisieren. Bei Bestandssanierungen soll dieser Standard an ausgewählten Projekten erprobt werden. Das BMUB übernimmt dabei eine Vorbildrolle für den gesamten Bundesbau. Mit der Zielvereinbarung zur Erreichung eines Zertifikats im Silber- bzw. Goldstandard

befinden sich bundesweit zurzeit rund 40 zivile Bundesbauvorhaben in unterschiedlichen Projektphasen in Bearbeitung. Weitere Gebäude werden im Rahmen der sinngemäßen Anwendung begleitet. Aktuell wird bei folgenden Neubaumaßnahmen der Gold-Standard angestrebt:

- Neubau VN-Campus, Bonn (Grundsteinlegung am 6. Oktober 2016);
- Erweiterungsbau BMUB, Berlin (Bedarfsplanung);
- Neubau Büro- und Verwaltungsgebäude BfJ, Bonn
- (Aufstellung Entwurfsunterlage-Bau);
- Neubau Messe- und Veranstaltungsgebäude „Futurium (Haus der Zukunft)“, BMBF, Berlin (ÖPP-Projekt; Fertigstellung 2. Quartal 2017);
- Neubau Büro- und Verwaltungsgebäude BMAS, Berlin (Baubeginn in 2016)
- Neubau Büro- und Verwaltungsgebäude BMZ, Berlin (Bedarfsplanung)
- Erweiterungsbau UBA Dessau (Übergabe 2. Quartal 2018)

Darüber hinaus wird bei der Bestandssanierung „Modernisierung des UBA Bismarckplatz, Berlin“ (Aufstellung Entwurfsunterlage-Bau) der Gold-Standard angestrebt. Aktuell konnten im März 2017 der Neubau des Zentrums für Präklinische Forschung am Deutschen Krebsforschungszentrum (DKFZ) in Heidelberg und im April 2017 der Neubau der Messstation Zingst des Umweltbundesamtes jeweils mit einer Urkunde in Silber als Forschungs- und Laborgebäude ausgezeichnet werden.

Durch den ganzheitlichen Planungsansatz können unterschiedliche materialökologische Aspekte berücksichtigt werden. Baustoffziele mit Blick auf Umweltaspekte wie Klima oder Ressourcen werden über die Lebenszyklusbetrachtung bspw. durch die Ökobilanzierung abbildbar. Die Ökobilanzdatenbank „ÖKOBAUDAT“ bietet die inhaltliche und technische Grundlage zur Erstellung von gebäudebezogenen Ökobilanzen. Um die nationale Infrastruktur zur Ökobilanzierung international in die Anwendung zu bringen, wurde eine Arbeitsgruppe initiiert. Hierüber soll durch die Harmonisierung von Umweltproduktdeklarationen, entsprechend der EN 15804, die Einheitlichkeit der Datenqualität garantiert werden.

Das ökologische Baustoffinformationssystem „WECOBIS“ ermöglicht die weitergehende Sicherung von materialökologischen Qualitäten in Planung und Ausschreibung. Die aktive Planungshilfe unterstützt die planerische Optimierung der Ziele und deren Umsetzung praxisnah. Die Weiterentwicklung der Hilfen nach Nutzergruppen und deren Bedarfe soll die Anwendung steigern und hohe Planungssicherheit ermöglichen.

In gleicher Weise werden die Fortbildungsangebote für die Bundesbauverwaltung verstetigt und bedarfsorientiert fortentwickelt. Mehr als 300 Personen haben bereits an Schulungsmaßnahmen zur Umsetzung des Leitfadens Nachhaltiges Bauen teilgenommen. Mit dem Netzwerk Nachhaltiger Bundesbau führt die Geschäftsstelle Nachhaltiges Bauen im BBSR die BNB-Koordinatoren der Bundes- und Landesbauverwaltungen sowie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zusammen und schafft damit eine interne Informations- und Kommunikationsplattform.

Der Bund als größter öffentlicher Bauherr in Deutschland bleibt damit weiterhin beispielgebend, indem er seine Bauprojekte mit verbindlichen Nachhaltigkeitszielen plant, baut, die Umsetzung nachprüfbar ausweist und die dazu benötigten Werkzeuge frei zugänglich zur Verfügung stellt. Verschiedene Bundesländer diskutieren die Übernahme des Bewertungssystems BNB für ihren Landesbau. Mit Schleswig-Holstein hat ein erstes Bundesland eine eigene Konformitätsprüfungsstelle eingerichtet, weitere wie z.B. Baden-Württemberg oder Berlin bauen derzeit eine entsprechende Organisationsstruktur auf.

Architekten- und Ingenieurkammern der Länder, wie z.B. Berlin, Sachsen und Niedersachsen sowie weitere Einrichtungen, wie z.B. das Steinbeis-Transfer-Institut Bau- und Immobilienwirtschaft, nutzen die Schulungsmodule des Bundes, um über die Entwicklungen im Bundesbau zu informieren, aber auch um Leistungen im Zusammenhang mit der Gebäudezertifizierung bei Bund, Ländern und Kommunen anbieten zu können.

Mit dem [Informationsportal Nachhaltiges Bauen](#) informiert das BMUB umfassend über das Thema und stellt beispielsweise Leitfäden und Arbeitshilfen des Bundes, Angaben zum Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen sowie umfangreiche Datengrundlagen zur Nachhaltigkeitsbewertung zur Verfügung.

3.5.3 FÖRDERUNG DER BAUKULTUR

Baukulturbelange werden in allen Bereichen unserer gebauten Umwelt berührt. Die Herausforderung besteht darin, energieeffizient, klimafreundlich, ressourcensparend sowie möglichst kostengünstig zu planen und zu bauen und dies mit einem baukulturellen Anspruch in Einklang zu bringen. Nicht alle Energieeinsparmaßnahmen schaffen nachhaltige Bauten. Nur im Zusammenwirken von Baukultur und Energieeffizienzmaßnahmen entstehen Bauwerke, die über eine ökologisch und ökonomisch messbare Nachhaltigkeit hinaus eine soziale Nachhaltigkeit für ihre Nutzer und ihre Umgebung darstellen und damit ein Mehr an Lebensqualität schaffen.

Im Ressortzuschnitt Umwelt und Bauen liegt die große Chance, die Verknüpfung von Umwelt- und Baukulturaspekten mit Nachdruck weiter voranzubringen. Mit der Bundes-

stiftung Baukultur (BSBK) und dem alle zwei Jahre veröffentlichten Baukulturbericht der Bundesstiftung Baukultur existieren wichtige Instrumente für den direkten Dialog mit der Politik, Wirtschaft und der breiten Öffentlichkeit zu Fragen der Baukultur und zur Nachhaltigkeit. Thema des Baukulturberichts 2018/2019 wird das Thema "Erbe.Bestand.Zukunft" und somit insbesondere der behutsame (Sanierungs)Umgang mit dem bauhistorischen Bestand in Deutschland sein. Auch die Maßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung – insbesondere im Programm Städtebaulicher Denkmalschutz –sollen bei den Verantwortlichen sowie in der breiten Öffentlichkeit das baukulturelle Bewusstsein bei der energieeffizienten Sanierung schärfen.

Besonders hervorzuheben ist in diesem Kontext der Umgang mit der besonders erhaltenswerten Bausubstanz. Das BMUB hat mit dem BBSR eine [Kommunale Arbeitshilfe Baukultur](#) erarbeiten lassen. Außerdem wurde im Jahr 2016 ein Praxistest gestartet, in dem dieser Instrumentenkoffer an realen Stadt- und Quartiersplanungsvorhaben angewandt wird. Bereits heute ist es in der EnEV und den daraus resultierenden Förderbedingungen möglich, die sogenannte "sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz" zu berücksichtigen.

Eine wichtige Aufgabe bei der Förderung von Baukultur ist es, die Menschen vor Ort in die Gestaltung ihrer baulichen Umwelt einzubeziehen und sie für das Zusammenspiel aller baukulturellen Aspekte zu sensibilisieren. Dazu führt der Bund praxisorientierte und interdisziplinäre Forschungsvorhaben durch. Im Jahr 2016 hat das BMUB ein Forschungsfeld für die Erprobung von Synergien von Baukultur und Tourismus für eine zukunftsfähige und nachhaltige Tourismusedwicklung des ländlichen Raumes aufgelegt. Sieben Modellvorhaben erproben dazu bis 2019 Strategien, Methoden und Maßnahmen.

3.6. FÖRDERPROGRAMME

3.6.1 UMWELTINNOVATIONSPROGRAMM (UIP) INLAND

Mit dem Umweltinnovationsprogramm Inland des BMUB werden bereits seit 1979 Investitionen in innovative und Umwelt entlastende Technologien gefördert, die erstmalig im großtechnischen Maßstab umgesetzt werden. Zahlreiche Umweltinnovationen konnten angestoßen und der Stand der Technik vorangebracht werden. Während Anfang der 90er Jahre der Förderschwerpunkt der Wasserreinhaltung dominierte, ging die Entwicklung später über zu den Bereichen der Luftreinhaltung und Energie. Im Mittelpunkt der Förderung stehen aktuell Maßnahmen zum Klimaschutz sowie zur Material- und Ressourceneffizienz. Mit dem im April 2013 eingerichteten Förderschwerpunkt „Materialeffizienz in der Produktion“ wurden Projekte zur Umsetzung materialeffizienter Produktionsprozesse, zur Substitution von materialintensiven Herstellungsverfahren sowie zum Einsatz von Rest- und Abfallstoffen als

Sekundärrohstoffe gefördert. Ziel des Förderschwerpunktes war es, Produktionsabläufe zu optimieren, um natürliche Ressourcen zu schonen. Er trägt damit auch zur Umsetzung des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms ProgRess bzw. seiner Fortsetzung ProgRess II bei. Drei Projekte konnten bereits erfolgreich abgeschlossen werden. Zudem liegen bereits neue Förderanträge in diesem Bereich vor. Hier besteht weiterhin ein großes Potenzial, das initiativ erschlossen wird.

Innovative Vorhaben aus anderen Bereichen sind weiterhin im UIP förderfähig. In der Zeit vom 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2017 wurden für 24 Projekte mit teilweise mehrjähriger Laufzeit rund 32,5 Millionen Euro in Form von Zuschüssen bewilligt.

3.6.2 KfW-UMWELTPROGRAMM

Mit dem KfW-Umweltprogramm bietet die KfW ein Breitenförderprogramm für gewerbliche Unternehmen an, das allgemeine Umweltschutzmaßnahmen finanziert. Kleine und mittlere Unternehmen erhalten dabei zusätzlich vergünstigte Zinskonditionen. Die KfW hat vom 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2017 aus dem Programm 147 Kredite zugesagt mit einem Fördervolumen von über 154 Millionen Euro. Schwerpunkte der Förderung lagen in der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, der Ressourceneffizienz sowie des Boden- und Grundwasserschutzes.

3.6.3 GREEN BOND PORTFOLIO DER KfW

Die KfW baut seit dem Frühjahr 2015 im Auftrag des BMUB ein Portfolio mit so genannten „Green Bonds“ auf. Der zunächst auf ein Zielvolumen von bis zu 1 Milliarde Euro ausgelegte Auftrag des BMUB wurde im Mai 2017 aufgestockt mit dem Ziel, bis zum Jahr 2021 ein Portfolio der KfW mit Green Bonds mit einem Gesamtvolumen von bis zu 2 Milliarden Euro zu schaffen. Durch den Ankauf von Green Bonds soll die KfW Klima- und Umweltschutzprojekte, z.B. in den Bereichen Ressourceneffizienz, erneuerbare Energien, Abfallwirtschaft, (Ab-) Wassermanagement, Biodiversität oder umweltverträgliche Transportsysteme, mitfinanzieren. Bei der Auswahl der Ankäufe orientiert sich die KfW daran, dass die erworbenen Green Bonds eine hohe Transparenz, insbesondere nachvollziehbare Projektauswahl- und Mittelverwendungsprozesse, und eine öffentliche Berichterstattung aufweisen sowie einer externen Evaluierung (z.B. in Form einer „second opinion“) unterliegen. Das Gesamtvolumen der Ankäufe belief sich zum 30. Juni 2017 auf rund 800 Millionen Euro.

Bereits seit dem Jahr 2014 emittiert die KfW selbst auch Green Bonds. Bis zum 30. Juni 2017 hatte sie 11 Green Bonds und 2 Aufstockungen mit einem Gesamtvolumen

von 11,4 Milliarden Euro am Markt begeben. Die KfW-Green Bonds sind mit dem Kreditprogramms „Erneuerbare Energien–Standard“ verknüpft.

3.6.4 UMWELTINNOVATIONSPROGRAMM (UIP) AUSLAND

Mit Mitteln des Umweltinnovationsprogramms Ausland unterstützt das BMUB Pilotprojekte, mit denen sich unmittelbare Umweltschutzeffekte für Deutschland erzielen lassen oder die durch "Philosophietransfer" und möglichst große Multiplikatorwirkung die Bereitschaft zu Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen in den betreffenden Ländern erhöhen. Es wendet sich vorrangig an die EU-Staaten Mittel- und Osteuropas sowie an die weiteren an die EU angrenzenden Staaten.

Im Berichtszeitraum wurde für das Vorhaben „Bau eines Strohheizkraftwerks Daszyna“ in Polen ein Fördervertrag mit der Gemeinde geschlossen. Hierfür wurde eine Förderung von bis zu 5,4 Millionen Euro zugesagt. Auch für ein Vorhaben in der Tschechischen Republik zur Verbesserung der Abscheidung von Zink, organischen Stoffen und Mineralsalzen aus den Abwässern der „Glanzstoff Bohemia s.r.o.“ in die Elbe wurde ein Fördervertrag mit dem Investor abgeschlossen. Das BMUB fördert dieses Vorhaben mit knapp 92.000 Euro.

Im Juni 2016 konnten mit dem bulgarischen und dem litauischen Umweltministerium Rahmenressortabkommen zur Umsetzung gemeinsamer Umweltschutzpilotprojekte geschlossen werden. Damit ist die Grundlage für Umweltschutzpilotprojekte auch in diesen Staaten geschaffen.

3.6.5 EU-STRUKTURFONDS IN DER FINANZPERIODE 2014-2020

In der Finanzperiode 2014 bis 2020 erhält Deutschland aus den Europäischen Struktur-Investitionsfonds (ESI-Fonds) insgesamt 28,8 Milliarden Euro. Dies setzt sich zusammen aus 19,2 Milliarden Euro aus den Strukturfonds (Europäischer Fonds für die regionale Entwicklung – EFRE und Europäischer Sozialfonds – ESF) sowie weiteren 9,4 Milliarden Euro aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und 220 Millionen Euro aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF). In ihren thematischen Zielen und Investitionsprioritäten sowie auch durch die sogenannte „Klimaquote“ eröffnen die ESI-Fonds, insbesondere der EFRE und ELER, Spielräume für die Förderung von Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen.

Die Förderung aus den ESI-Fonds ist in dieser Finanzperiode auf die Europa 2020-Ziele fokussiert, d.h. auf die Stärkung von Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung. Für den EFRE bedeutet dies konkret, dass in den weiter entwickelten Regionen mindestens 80 Prozent und in den ehemaligen Konvergenzregionen 60 Prozent der EFRE-Mittel für die

Bereiche Forschung und Innovation, kleine und mittlere Unternehmen und eine CO₂-arme Wirtschaft durch die Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien eingesetzt werden müssen. In Deutschland werden insgesamt sogar 83 Prozent der EFRE-Mittel in diese drei thematischen Ziele fließen.

Für das Ziel einer CO₂-armen Wirtschaft, vor allem in den Bereichen Erneuerbare Energien und Energieeffizienz, müssen künftig in weiter entwickelten Regionen, dazu gehören in Deutschland die alten Bundesländer (ohne die Region Lüneburg) inklusive Leipzig, 20 Prozent der EFRE-Mittel verausgabt werden („Klimaquote“). In Übergangsregionen, dazu gehören in Deutschland die ostdeutschen Länder (mit Ausnahme der Region Leipzig) sowie Lüneburg, sind es 15 Prozent und in weniger entwickelten Regionen (in Deutschland nicht vorhanden) 12 Prozent. Die Bundesländer haben diese Vorgaben in den Mittelansätzen ihrer Operationellen Programme zur EFRE-Förderung mit im Durchschnitt 23 Prozent diese Mindestquoten deutlich übererfüllt.

Die Operationellen Programme der Länder und des Bundes konkretisieren die in der deutschen Partnerschaftsvereinbarung mit der Kommission vereinbarten Förderprioritäten für die jeweilige Region. Dabei haben die Länder in unterschiedlichem Maße von den Möglichkeiten, die der Rechtsrahmen zur Kohäsionspolitik für die Förderung von Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen bietet, Gebrauch gemacht.

3.6.6 EUROPÄISCHE BEIHILFEPOLITIK

Staatliche Beihilfen im Sinne des EU-Rechts sind grundsätzlich verboten (Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV)

Ausnahmen sind geregelt (insb. Artikel 107 Absatz 2 und 3 AEUV). Die Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen mit dem Binnenmarkt richtet sich nach Verordnungen, Unionsrahmen, Leitlinien und Mitteilungen der Europäischen Kommission.

Zur Erleichterung der Anwendung des Europäischen Beihilferechts hat das innerhalb der Bundesregierung zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) verschiedene [Arbeitshilfen](#) veröffentlicht.

Der Modernisierungsprozess des Beihilferechts wurde in diesem Jahr mit der Erweiterung der neuen Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (sog. kleine AGVO-Reform, EU-ABI. L 156/1 vom 20. Juni 2017) abgeschlossen.

Den Ressortbereich des BMUB betreffen vorrangig die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (sog. UEPLL, EU-ABI. C 200/01 vom 28. Juni 2014) sowie die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO, EU-ABI. L 187/01 vom 26. Juni 2014)

i.d.F. vom 20. Juni 2017, s.o.). Relevante AGVO-Änderungen sind die Ausweitung der Freistellungstatbestände auf Häfen und Regionalflughäfen und die Anhebung der Obergrenze für die Freistellung von Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen von 15 auf 30 Millionen Euro. Darüber hinaus wird im BMUB auch der Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (sogenannter DAWI-Rahmen, EU-ABl. C 8/15 vom 11. Januar 2012) angewendet.

Zur Erfüllung der seit dem 1. Juli 2016 bestehenden Transparenzpflichten bei der Beihilfegewährung hat die Europäische Kommission die Web-Anwendung „Transparency Award Module“ (TAM) zur Verfügung gestellt. Dort sind Einzelbeihilfen über 500.000 Euro zu veröffentlichen. Die erforderlichen Informationen müssen von den beihilfegewährenden Stellen innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in diese Datenbank eingetragen werden.

4. WASSERWIRTSCHAFT

4.1 NATIONALER UND EUROPÄISCHER GEWÄSSERSCHUTZ

4.1.1 VERBOT FÜR UNKONVENTIONELLES FRACKING, STRENGE AUFLAGEN FÜR KONVENTIONELLES FRACKING

Am 11. Februar 2017 sind gesetzliche Regelungen zum Fracking in Kraft getreten. Sie sehen weitreichende Verbote und Einschränkungen für die Anwendung der Frackingtechnologie in Deutschland vor. Fracking im Schiefer-, Mergel-, Ton- und Kohleflözgestein (sog. unkonventionelles Fracking) wird generell verboten. Lediglich zu wissenschaftlichen Zwecken können die Bundesländer bundesweit maximal vier Erprobungsmaßnahmen zulassen, um bestehende Kenntnislücken zu schließen. Dafür sind strenge Bedingungen vorgesehen. Die vier Erprobungsmaßnahmen dürfen ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen. Ihnen muss auch die jeweilige Landesregierung zustimmen. Die Erprobungsmaßnahmen müssen zudem von einer unabhängigen Expertenkommission ohne eigene Entscheidungskompetenz wissenschaftlich begleitet werden. Sie berichtet dem Deutschen Bundestag über die Vorhaben.

Konventionelle Fracking-Vorhaben, die in Deutschland seit den 1960er Jahren in anderen Gesteinsarten vorgenommen werden, können zukünftig nur noch nach einer Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der Öffentlichkeit realisiert werden. Sie dürfen künftig nicht in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten, Einzugsgebieten von

Seen und Talsperren, von Wasserentnahmestellen für die öffentliche Trinkwasserversorgung sowie in Nationalparks und Naturschutzgebieten vorgenommen werden. Verboten wird zudem der Einsatz wassergefährdender Stoffe beim Fracking.

4.1.2 ÄNDERUNGSVERORDNUNG ZUR GRUNDWASSERVERORDNUNG

Die erste Verordnung zur Änderung der Grundwasserverordnung (vom 9. Mai 2017) erleichtert es, den Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser und Verschlechterungen des Grundwasserzustands zu erkennen und darauf zu reagieren. Mit der Verordnung wurde die europäische Richtlinie 2014/80/EU in nationales Recht umgesetzt. Dabei geht es im Wesentlichen um:

- die Aufnahme von Nitrit und Ortho-Phosphat in die Liste der Schadstoffe und Indikatoren, für die auf nationaler Ebene Schwellenwerte festzulegen sind,
- die Festlegung hydrogeologischer Hintergrundwerte und ihre Berücksichtigung bei der Festlegung von Schwellenwerten,
- erweiterte Anforderungen an den Inhalt der Bewirtschaftungspläne im Zusammenhang mit der Ausweisung des chemischen Zustands von Grundwasserkörpern, auch im Hinblick auf Grundwasserkörper, die als gefährdet eingestuft worden sind.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der Grundwasserverordnung wurden darüber hinaus in geringem Umfang Anpassungen vorgenommen, die den guten chemischen Zustand von Grundwasserkörpern betreffen.

Die von der 85. UMK geforderte Einführung von Schwellenwerten nach dem Konzept der Gesundheitlichen Orientierungswerte für pflanzenschutzrechtlich nicht relevante Metabolite von Pestiziden konnte im Rahmen der Ressortabstimmung nicht durchgesetzt werden. Als Kompromiss konnte erreicht werden, dass diese Metabolite in die bestehende Überblicksüberwachung aufgenommen werden.

4.1.3 ABWASSERVERORDNUNG

Mit der Richtlinie über Industrieemissionen (2010/75/EU) vom November 2010 sind die auf Europäischer Ebene in den Schlussfolgerungen zu den „Besten Verfügbaren Techniken“ (BVT) beschriebenen Vorgaben für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für die Mitgliedstaaten verbindlich. Damit sollen Ungleichheiten in Europa hinsichtlich der Festlegung von Emissionsgrenzwerten ausgeglichen und faire Wettbewerbsbedingungen erreicht werden. Seit dem Jahr 2012 sind folgende den Regelungsbereich der Abwasserverordnung betreffende BVT-Schlussfolgerungen von der Kommission veröffentlicht worden: Eisen- und Stahlerzeugung (2012), Glasindustrie (2012),

Lederindustrie (2013), Chloralkaliindustrie (2013), Papier/Pappe (2014), Raffinerien (2014), Herstellung von Platten auf Holzbasis (2015), Abwasser- und Abgasbehandlung / -management in der chemischen Industrie (2016), Nichteisenmetallindustrie (2016) sowie Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen (2017). Die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen müssen innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung der jeweiligen BVT-Schlussfolgerung durch die Anlagen vor Ort eingehalten werden.

Nachdem die ersten vier BVT-Schlussfolgerungen durch zwei Novellen der Abwasserverordnung (Änderung vom 6. September 2014 sowie vom 1. Juni 2016) umgesetzt worden sind, werden als nächstes die BVT-Schlussfolgerungen zu den Bereichen Papier/Pappe und Raffinerien umgesetzt. Die entsprechende Novelle der Abwasserverordnung befindet sich in Vorbereitung.

4.1.4 VERORDNUNG ÜBER ANLAGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN (AWSV)

Mit der AwSV und den gesetzlichen Regelungen in den §§ 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hat der Bund den Gewässerschutz im Zusammenhang mit Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nunmehr umfassend geregelt. Die AwSV enthält grundsätzlich keine Regelungslücken, die durch ergänzende Landesregelungen geschlossen werden könnten. Mit Erlass der AwSV hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz i.S.v. Art. 72 Abs. 1 GG in umfassender Weise Gebrauch gemacht.

Dies hat zur Folge, dass bisherige landesrechtliche Vorschriften im Regelungsbereich der AwSV und der §§ 62, 63 WHG keine Anwendung mehr finden. Im Sinne der Rechtsklarheit sollten sie deshalb von den Ländern aufgehoben werden. Es dürfen in diesem Regelungsbereich nach Art. 72 Abs. 1 GG auch keine neuen ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften getroffen werden. Auch dürfen keine neuen vom Bundesrecht abweichenden landesrechtlichen Regelungen getroffen werden, da es sich bei den §§ 62, 63 WHG und der AwSV um stoff- und anlagenbezogene Regelungen handelt, die nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 GG „abweichungsfest“ sind.

4.1.5 BEHANDLUNGSANLAGEN FÜR DEPONIESICKERWASSER UND ANLAGEN ZUM LAGERN, ABFÜLLEN ODER UMSCHLAGEN WASSERGEFÄHRDENDER STOFFE

Mit dem „Gesetz zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änderung der Vorschriften zur

Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ ist ein neuer Genehmigungstatbestand im Wasserhaushaltsgesetz geschaffen worden. Er betrifft Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, die unter die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen fallen, sofern diese Anlagen nicht von der Deponiezulassung mit umfasst werden. Durch entsprechende Änderungen in der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung wird sichergestellt, dass die Vorschriften dieser Verordnung zum Zulassungsverfahren und zur Überwachung auch für solche Anlagen zum Tragen kommen. Es wird damit eine nachträglich aufgrund von Hinweisen aus dem Vollzug erkannte Regelungslücke geschlossen und die Richtlinie insoweit vollständig in deutsches Recht umgesetzt.

Darüber hinaus enthält das Gesetz Änderungen bei der Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Wasserhaushaltsgesetz. Infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs zu Bauprodukten vom 16. Oktober 2014 ergeben sich für europäisch harmonisierte Bauprodukte Änderungen im Bauordnungsrecht. Diese geänderte Rechtslage begründet auch Änderungsbedarf im Wasserhaushaltsgesetz, dem der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung trägt. Auf Grund der Änderungen im Bauordnungsrecht sind künftig differenzierte Anforderungen für europäisch harmonisierte Bauprodukte und für rein national zu regelnde Bauprodukte vorgesehen. Darüber hinaus werden die Vorschriften zur Eignungsfeststellung auch in anderen Punkten überarbeitet, um hierdurch insbesondere die Systematik und Verständlichkeit der Regelungen zu verbessern.

Das Gesetz wurde am 28. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt in wesentlichen Teilen am 28. Januar 2018 in Kraft.

4.1.6 SPURENSTOFFSTRATEGIE

Zur Erarbeitung einer Strategie des Bundes zum Schutz der Gewässer vor anthropogenen Spurenstoffen wurde vom BMUB der Stakeholder-Dialog „Spurenstoffstrategie des Bundes“ durchgeführt. Am 27. Juni 2017 wurden die Empfehlungen des Stakeholder-Dialogs in Form eines „Policy Papers“ an das BMUB übergeben und der Öffentlichkeit vorgestellt.

Im Dialogprozess wurde grundsätzlich Einvernehmen angestrebt. Minderheitenvoten wurden dokumentiert. Mit dem nun vorliegenden Papier bekennt sich ein breites Bündnis aus Industrie, Zivilgesellschaft, Wasserwirtschaft und den Bundesländern dazu, Spurenstoffe in den Gewässern deutlich stärker als bisher zu reduzieren.

In dem „[Policy Paper](#)“ stellen sie das gemeinsame, fachliche Verständnis und praktikable Handlungsoptionen zur Reduzierung des Eintrags von Spurenstoffen in Gewässer dar. Zentrale Bedeutung hat dabei das Vorsorgeprinzip. So soll der Eintrag von Spurenstoffen bei der Herstellung verringert und ein bundeseinheitlicher Orientierungsrahmen für die Behandlung dieser Stoffe in Kläranlagen geschaffen werden. Im Rahmen der Produktverantwortung sollen Hersteller und Produzenten zudem weitere Vorsorgemaßnahmen entwickeln. Übergeordnete Bedeutung besitzt die Festlegung relevanter Spurenstoffe. Der umfassende Lösungsansatz auf allen Handlungsebenen ist durch einen geeigneten Informationsaustausch zwischen allen Akteuren zu fördern.

Die maßgeblichen Akteure bekräftigen ausdrücklich die Notwendigkeit einer abgestimmten Strategie auf Bundesebene, um Spurenstoffe wirkungsvoll zu reduzieren.

Derzeit prüft das BMUB die 14 Handlungsempfehlungen und plant auf dieser Grundlage die nachfolgende Phase zur weiteren Konkretisierung und Ausgestaltung der Spurenstoffstrategie.

4.1.7 GESAMTKONZEPT ELBE

In der Koalitionsvereinbarung für die 18. Legislaturperiode haben sich die Regierungsparteien darauf verständigt, ein „Gesamtkonzept Elbe“ (GKE) vorzulegen.

Das gemeinsam von Bundesverkehrsministerium und BMUB erarbeitete Gesamtkonzept Elbe" wurde am 17. Januar 2017 gemeinsam mit den Bundesländern beschlossen.

Die Beschlussfassung erfolgte auf Grundlage der Empfehlungen eines Beratergremiums, bestehend aus Vertretern der Wirtschafts-, Verkehrs- und Umweltverbände sowie der evangelischen Kirche. Der erzielte Kompromiss dient der Verbesserung der Schifffahrtsbedingungen an der Binnenelbe und zugleich der Umsetzung der Ziele von NATURA 2000 und der EG-Wasserrahmenrichtlinie.

Die Einbindung von Umwelt- und Wirtschaftsverbänden, Kirchen, Anrainerbundesländern, der Bundesregierung und auch der tschechischen Seite hat eine breite Akzeptanz und die Gleichrangigkeit von Umwelt- und verkehrlichen Belangen gesichert.

Es wird als wesentliche Grundlage für das künftige Verwaltungshandeln der Landes- und Bundesbehörden dienen und dabei Synergien nutzen, welche die umweltverträgliche verkehrliche Nutzung der Binnenelbe und die wasserwirtschaftlichen Notwendigkeiten mit der Erhaltung des wertvollen Naturraums in Einklang bringen. Sie hat den Anspruch, als ergänzendes Koordinations- und Planungsinstrument, gemeinsame Lösungsansätze bei der

Überschneidung von wasserwirtschaftlichen, ökologischen und verkehrlichen Interessen aufzuzeigen.

Für die erfolgreiche Umsetzung und die Akzeptanz des Gesamtkonzeptes ist der darin verankerte Anschlussprozess von großer Bedeutung. In diesem Prozess werden der vorliegende Handlungsrahmen weiterentwickelt und offene Fragen geklärt.

4.1.8 VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN UMSETZUNG DER NITRATRICHTLINIE

Die Europäische Kommission (EU KOM) hat nach Auswertung der Berichte Deutschlands zur Auswirkung des Aktionsprogramms der Nitratrichtlinie (91/676/EWG) festgestellt, dass in Deutschland die Nitratgehalte im Grundwasser auf hohem Niveau stagnieren und daher dringender Handlungsbedarf besteht. Die EU KOM ist der Auffassung, dass die Maßnahmen der seinerzeit geltenden Düngeverordnung (DüV), welche den wesentlichen Teil des Aktionsprogrammes darstellt, nicht ausreichen und dass Deutschland seiner Verpflichtung der Maßnahmenverschärfung nicht nachgekommen ist. Die Düngeverordnung ist deshalb überarbeitet worden und im Mai 2017 in Kraft getreten.

Bereits im April 2016 hat die EU KOM den Klagebeschluss zum Vertragsverletzungsverfahren „Nitratrichtlinie“ gefasst. Die Klageschrift wurde am 27. Oktober 2016 beim Europäischen Gerichtshof eingereicht. Hierin wiederholt die EU KOM die Kritikpunkte der mit Gründen versehenen Stellungnahme vom Juli 2014 und beruft sich auf den Stichtag 11. September 2014, bis zum dem die Bundesrepublik Deutschland die geforderten Maßnahmen hätte umsetzen müssen. In den Klagebeantwortungen (vom 10. Januar sowie 3. Mai 2017) hebt die Bundesregierung hervor, dass zum Stichtag der Handlungsbedarf nicht eindeutig feststand, da der Nitratbericht 2012 damals abnehmende Belastungen zeigte und daher weitere Abnahmen erwartet werden konnten. Zwischenzeitlich ist Dänemark als Streithelfer zur Unterstützung Deutschlands dem Verfahren beigetreten.

4.1.9 EU-PILOTANFRAGE ZUR UMSETZUNG DER WASSERRAHMENRICHTLINIE IN DEUTSCHLAND

Die Europäische Kommission hat bereits im Juli 2015, als informelle Vorstufe eines Vertragsverletzungsverfahrens, eine Pilotanfrage zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Deutschland gestellt (Nr. 7806/15/ENVI). Darin wird die hinreichende Umsetzung der Artikel 4 (Umweltziele und Ausnahmen) und 11 (Maßnahmen) der Wasserrahmenrichtlinie in den deutschen Bewirtschaftungsplänen insbesondere bezüglich diffuser Nährstoff-

einträge (als Nitrate und Phosphate), in die Oberflächengewässern (Flüsse, Seen, Übergangs- und Küstengewässer) hinterfragt.

In ihrer Mitteilung vom Oktober 2015 hat die Bundesregierung in Abstimmung mit den Ländern die Kritikpunkte der Kommission aufgegriffen und kommentiert. Hierbei konnten die Kritikpunkte nur teilweise entkräftet werden. Es hat sich gezeigt, dass über die zweiten Bewirtschaftungspläne hinaus hinsichtlich der geforderten Defizitanalyse und der Bilanzierung der Nährstoffbelastungen weitere Arbeiten sinnvoll sind, die nun vom Bund und den Ländern ergriffen werden.

Die Kommission hatte im Rahmen des Pilotverfahrens weitere Fragen gestellt, unter anderem zur Ableitung und Implementierung von Gewässerqualitätszielen und den sich daraus ergebenden Maßnahmen wie z.B. die Auswirkungen auf die Düngeverordnung. Darüber hinaus hat die Kommission Fragen zu den Umweltkosten, die im Hinblick auf den Gewässer- und Trinkwasserschutz durch die Landwirtschaft entstehen, und zur Berechnung der erforderlichen Nährstoffreduktion gestellt. Abschließend äußert die Kommission ihre Besorgnis, dass die Maßnahmenprogramme keine oder kaum verbindliche Regelungen zur Verhinderung oder Begrenzung der Nährstoffeinleitungen enthalten. Das BMUB hat in Abstimmung mit den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften die weiteren Fragen beantwortet und eine entsprechende Mitteilung an die Kommission am 4. Oktober 2016 übermittelt. Eine Antwort der Kommission steht aus (Stand: August 2017).

4.1.10 GEMEINSAME UMSETZUNGSSTRATEGIE UNTER DER WRRL

Das Arbeitsprogramm 2016-2018 für eine gemeinsame Umsetzungsstrategie unter der WRRL (Common Implementation Strategy – CIS) wurde auf der Sitzung der Wasserdirektoren (WD) im November 2015 in Luxemburg beschlossen. Schwerpunktthemen sollen der einheitliche Umgang mit Ausnahmen, die Befassung mit den Hauptbelastungen im Bereich der Wasserwirtschaft, landwirtschaftliche Einträge und hydromorphologische Veränderungen sowie die Wasserwiedernutzung sein.

Im Mittelpunkt der WD-Sitzungen im Zeitraum 2016/2017 standen der Austausch über die bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung der WRRL als Ausgangspunkt für die Vorbereitung der Überprüfung der Richtlinie, die Europäische Kommission bis Mitte 2019 vorlegen muss, sowie die Diskussion um die Fortführung der Richtlinie über das Jahr 2027 hinaus.

Deutschland setzt sich gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten für einen frühen Start und eine intensive Einbeziehung in den anstehenden Überprüfungsprozess der WRRL ein. Es konnte Einvernehmen erzielt werden, dass bereits nach der geltenden Richtlinie eine

Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne alle 6 Jahre erfolgen muss. Dies würde allerdings im Wesentlichen begrenzt auf Überprüfung, ob die Grundlagen für die Weitergeltung einmal in Anspruch genommener Ausnahmen noch fortbestehen.

Unter maltesischer Präsidentschaft fand im Mai 2017 eine gemeinsame Sitzung der Wasserdirektoren mit Vertretern der Landwirtschaftsministerien der Mitgliedsstaaten sowie Vertretern/innen der Generaldirektionen Umwelt und Landwirtschaft der Europäischen Kommission statt. Schwerpunkte waren mögliche gemeinsame Zielsetzungen, die Verbesserung der Kooperation auf der Umsetzungsebene, nachhaltige Landwirtschaft sowie die effektive Nutzung und Weiterentwicklung von Finanzierungsmöglichkeiten. Ein weiteres Thema war die Verbesserung des Datenaustausches zwischen Land- und Wasserwirtschaft als Grundlage für eine gezieltere Maßnahmenplanung. Der eingeleitete Dialog soll fortgesetzt werden.

4.2 GRENZÜBERSCHREITENDER GEWÄSSERSCHUTZ

4.2.1 FLUSSGEBIETSKOMMISSIONEN

- Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR)



Das Übereinkommen zum Schutz des Rheins ist im Jahr 1999 durch die fünf Rheinanliegerstaaten (Schweiz, Frankreich, Deutschland, Luxemburg und die Niederlande) und den Vertreter der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet worden und 2003 in Kraft getreten.

Im so genannten Koordinierungskomitee Rhein arbeiten Österreich, Liechtenstein und die belgische Region Wallonien mit den anderen EU-Mitgliedstaaten im Rheineinzugsgebiet zur Umsetzung der Europäischen Gewässerrichtlinien zusammen. Das IKSR-Sekretariat hat seinen Sitz in Koblenz.

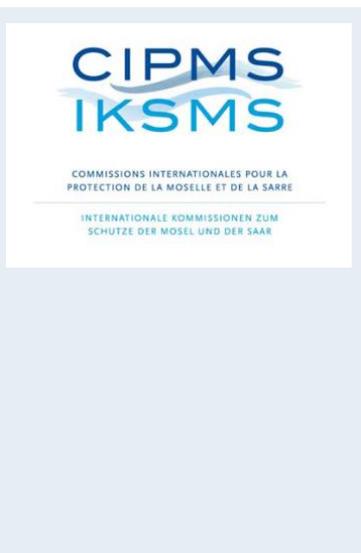
Die IKSR und das Koordinierungskomitee Rhein haben am 21. und 22. Juni 2017 ihre Plenartagung in Karlsruhe bei der Bundesanstalt für Wasserbau abgehalten.

Die IKSR möchte den Rhein den Bürgerinnen und Bürgern als bedeutende Lebensader für Mensch und Natur nahe bringen. Dazu wurden zwei Broschüren "Rhein für alle" und "Rhein für Einsteiger" erarbeitet, die in den 3 IKSR-Sprachen und in Englisch zur auf der [IKSR-Website](#) zur Verfügung stehen.

Die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit – insbesondere an den Oberrheinstaufstufen Rhinau, Marckolsheim und Vogelgrün – bleibt ein wichtiges Thema in der IKSR. Für die Staustufe Vogelgrün werden zurzeit zwei Lösungsmöglichkeiten im Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersucht. Die IKSR hat darüber hinaus in diesem Jahr einen Erfahrungsaustausch der Besucherzentren an Fischpässen bzw. in Feucht- oder Naturschutzgebieten mit Wasserbezug im Rheineinzugsgebiet initiiert. Ziel ist das Bewusstsein für Gewässer- und Naturschutz zu stärken. Weiterhin standen in der diesjährigen Plenarsitzung Entscheidungen über das nächste Rheinmessprogramm Biologie 2018 an sowie über die neue Rheinstoffliste 2017, die festlegt, welche Stoffe relevant für den Rhein sind und gemessen werden müssen.

Eine neu eingesetzte IKSR-Expertengruppe führt zurzeit die vorliegenden Kenntnisse über Niedrigwasser im Rheineinzugsgebiet zusammen und wird – sofern erforderlich - Vorschläge für künftige Überwachungs-, Vorsorge- und Managementaktivitäten zum Thema Niedrigwasser ausarbeiten.

- Internationale Kommissionen zum Schutze der Mosel und der Saar (IKSMS)



Im Jahr 1961 wurde das Protokoll über die Errichtung einer Internationalen Kommission zum Schutze der Mosel gegen Verunreinigung von Deutschland, Frankreich und Luxemburg unterzeichnet.

Deutschland und Frankreich unterzeichneten gleichzeitig für die Saar als bedeutendstem Nebenfluss der Mosel ein Protokoll über die Errichtung der Internationalen Kommission zum Schutze der Saar gegen Verunreinigung. Die Protokolle sind 1962 in Kraft getreten. Das gemeinsame Sekretariat der IKSMS hat seinen Sitz in Trier.

Unter luxemburgischer Präsidentschaft hat am 15. und 16. Dezember 2016 in Ventron (Frankreich) die 55. Vollversammlung der IKSMS stattgefunden.

Am 1. Januar 2017 ist das neue Übereinkommen über die Zusammenarbeit bei Pflege und Support für das transnationale Hochwasservorhersagesystem LARSIM in Kraft getreten. Das zunächst probeweise durchgeführte Niedrigwassermonitoring wird fortgeführt; hierzu haben sich die IKSMS auf eine Auswahl von Pegeln, auf gemeinsame Schwellenwerte und Wiederkehrintervalle geeinigt. Die Ergebnisse sollen ab Ende 2017 für die Öffentlichkeit im Internet präsentiert werden.

- Internationale Maaskommission (IMK)



Die Internationale Maaskommission (IMK) wurde 2002 gegründet. Vertragsparteien des 2006 in Kraft getretenen Übereinkommens sind die Wallonische Region, die Flämische Region, die Region Brüssel-Hauptstadt sowie das Königreich Belgien, die Niederlande, Frankreich, Deutschland und Luxemburg. Das IMK-Sekretariat hat seinen Sitz in Liège (Belgien).

Am 9. Dezember 2016 fand die 24. Vollversammlung der IMK in Brüssel (Belgien) statt. Unter anderem wurde über den Austausch zum Thema Niedrigwasser informiert; es werden wöchentliche Niedrigwasserberichte mit Pegeldata erstellt.

Am 11. Oktober 2016 wurde gemeinsam mit der Internationalen Scheldekommission (ISK) ein Workshop zum Thema Klimawandel und Anpassung in Brüssel abgehalten.

Im Frühjahr 2017 wurde von den IMK-Vertragsstaaten eine multilaterale Vereinbarung unterzeichnet, die den Austausch von Hochwasserdaten regelt. Durch den Datenaustausch soll die Erstellung von Hochwasserprognosen erleichtert werden.

Seit Anfang 2017 hat die belgische Region Wallonien die IMK-Präsidentschaft inne.

- Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE)



Im Oktober 1990 wurde in Magdeburg die Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe unterzeichnet. Vertragsparteien sind die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechische Republik. Das IKSE-Sekretariat hat seinen Sitz in Magdeburg.

Am 5. Oktober 2016 traf sich die IKSE in Dresden zu ihrer 29. Vollversammlung und am 16./17. Mai 2017 zu ihrer jährlichen Delegationsleitersitzung in Magdeburg.

Zu Beginn der neuen Bewirtschaftungszyklen nach der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie werden die Arbeiten an einer neuen Messstrategie der IKSE und an einer Strategie für das Nährstoffmanagement vorangetrieben. Beide

Strategien sollen Ende 2018 fertiggestellt werden. Zur weiteren Umsetzung des Sedimentmanagementkonzepts der IKSE wird im Dezember 2017 ein Workshop in Usti nad Labem (Tschechien) stattfinden. Darüber hinaus hat die IKSE das für schwerwiegende unfallbedingte Gewässerbelastungen bestehende Alarmmodell Elbe um die Nebenflüsse Moldau und Saale erweitert. Die Ursachenermittlung und Beseitigung von Gewässerbelastungen auf tschechischer Seite durch PCB und Haloether, die 2016 breiten Raum einnahm, konnte im Frühjahr 2017 weitgehend abgeschlossen werden.

Anfang 2017 hat Tschechien die Präsidentschaft in der IKSE übernommen.

- Internationale Kommission zum Schutz der Oder (IKSO)



Die Republik Polen, die Tschechische Republik und die Bundesrepublik Deutschland sind die Vertragsparteien des 1996 abgeschlossen und 1999 in Kraft getretenen Vertrags über die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigungen (IKSO). Das Sekretariat der IKSO hat seinen Sitz in Wrocław (Polen).

Im Rahmen ihrer Vollversammlung am 24. November 2016 in Wrocław (Polen) feierte die IKSO ihr 20-jähriges Bestehen. Nach drei Jahren Amtszeit übergab Deutschland zum Jahreswechsel 2016/2017 die IKSO-Präsidentschaft an Polen.

Zur Erweiterung des IKSO-Geoportals, über das seit dem Frühjahr 2016 umfangreiche, aktuelle und georeferenzierte Informationen zur IFGE Oder über die IKSO-Homepage zur Verfügung stehen, wurde ein Modul „IMS Odra“ ausgearbeitet, das Ergebnisse des chemischen und biologischen Monitorings im Odergebiet präsentieren wird.

Im September 2017 hat die IKSO eine Übung der drei Vertragsstaaten zur gemeinsamen Bekämpfung einer grenzüberschreitenden Gewässerverunreinigung zusammen mit einer Kommunikationsübung zum Warn- und Alarmplan Oder durchgeführt. Daran nahmen auch Teilnehmende aus anderen Staaten teil.

- Internationale Kommission zum Schutz der der Donau (IKSD)



Die Internationale Kommission zum Schutz der Donau (IKSD) hat ihren Sitz in Wien. Sie hat 15 Vertragsparteien: Deutschland, Österreich, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien, Rumänien, Bulgarien, Moldawien, Ukraine und die Europäische Union.

Die IKSD-Staaten trafen sich am 6./7. Dezember 2016 zu ihrer Plenarsitzung in Wien. Sie haben u.a. einen Bericht über die Ursachen und Auswirkungen der Trockenheit 2015 im Donaauraum verabschiedet. Der Bericht enthält auch erste Schlussfolgerungen, die in die laufende Aktualisierung der IKSD-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel einfließen sollen. Eine neue Aktivität stellt die Vorbereitung eines Leitliniendokuments zur nachhaltigen Landwirtschaft im Donaauraum dar, das die IKSD gemeinsam mit dem Agrarsektor erarbeiten will.

Am 8./9. Juni 2017 haben die Delegationsleiter/innen der IKSD bei ihrer Sitzung in Brüssel u.a. die Ergebnisse eines Workshops zur Umsetzung der Leitlinien für eine nachhaltige Wasserkraftnutzung im Donaauraum diskutiert und die Vorbereitung eines Projektes zur Bestandsaufnahme und Renaturierung von Überschwemmungsgebieten begrüßt. Die IKSD-Präsidentschaft ist 2017 von Tschechien auf die Europäische Union übergegangen.

4.2.2 BILATERALE GEWÄSSERKOMMISSIONEN

- Deutsch-Österreichische Gewässerkommission

Anlässlich des 30-jährigen Bestehens des Vertrages über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau fand die Sitzung der Gemeinsamen Gewässerkommission mit Österreich am 25./26. April 2017 im Rahmen einer Donaubereisung von Regensburg nach Passau statt. Der Vertrag dient der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Deutschland (insbesondere Bayern und Baden-Württemberg) und Österreich auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft. Neben einem umfassenden Informationsaustausch wurden konkrete Vorhaben der Gewässerbewirtschaftung und des Gewässerschutzes sowie der Wassermengenbewirtschaftung und des Wasserbaus beraten. Darüber hinaus wurde die bilaterale Zusammenarbeit in anderen internationalen Gremien

erörtert und koordiniert. Besonderen Stellenwert nimmt hierbei die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ein.

● Deutsch-Niederländische Gewässerkommission

Die 84. Sitzung der Ständigen Deutsch-Niederländischen Grenzgewässerkommission fand am 23. September 2016 in Bad Bentheim statt. Beide Seiten tauschten sich über den Stand der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie sowie über aktuelle Planungen und Projekte u.a. zum Hochwasserschutz und zur Gewässerrenaturierung in beiden Staaten aus. Sie diskutierten die Berichte aus den 4 aktiven regionalen Unterausschüssen, die sich mit Projekten an den Grenzgewässern befassen. Beide Seiten einigten sich darauf, dass die 3 ruhenden Unterausschüsse 2017 reaktiviert werden sollen.

● Deutsch-Polnische Gewässerkommission

Am 12. Juni 2017 wurde anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission die erfolgreiche Zusammenarbeit im Schweriner Schlosspavillon in feierlichem Rahmen gewürdigt. Anschließend fand vom 13. bis 14. Juni 2017 die jährliche Sitzung der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission statt. Gegenstand der Beratungen waren Fragen der Wasserbeschaffenheit der Grenzgewässer, wasserbauliche und Hochwasserschutzvorhaben an den Grenzgewässern und deren Auswirkungen. Die Arbeitspläne der Arbeitsgruppen für das Jahr 2018 wurden gebilligt. Die Kommission wurde über die Ergebnisse gemeinsamer INTERREG-Projekte beider Staaten informiert sowie über die Überwachungsergebnisse der Wasserüberleitung aus der Lausitzer Neiße. Der Wasserbeschaffenheitsbericht 2015 für die Grenzgewässer wurde verabschiedet und ist auf www.wasserblick.net verfügbar.

● Deutsch-Tschechische Gewässerkommission

Am 24./25. Oktober 2016 fand in Lipová-lázně (Tschechien) die 19. Tagung der deutsch-tschechischen Grenzgewässerkommission statt. Die Kommission befasste sich mit Fragen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie an den Grenzgewässern. Weiterhin wurden spezielle Aspekte der Schadstoffbelastung von Grenzgewässern, u.a. durch Quecksilber- und Nährstoffeinträge erörtert sowie ausgewählte Themen aus den beiden Ständigen Ausschüssen Bayern und Sachsen diskutiert, z.B. der Schutz der Flussperl- und Bachmuschel. Darüber hinaus wurde die Zusammenarbeit mit der deutsch-tschechischen Grenzkommission erörtert.

4.2.3 UNECE

Mit fast 200 Teilnehmern/innen fand Mitte November 2016 die 4. Vertragsstaatenkonferenz des Protokolls über Wasser und Gesundheit statt. Das Protokoll ist ein Übereinkommen unter der UNECE-Wasserkonvention.

In einer hochrangig besetzten Podiumsdiskussion wurde am Anfang der Konferenz darüber diskutiert, wie das Protokoll zur Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele beitragen kann. Zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels zu Wasser und sanitärer Versorgung wird es in der Region maßgeblich beitragen können, da dessen Aspekte auch Schwerpunkte des Protokolls sind. Dazu wurde auch ein [Bericht](#) vorgelegt. Weitere relevante Produkte der Konferenz sind [hier](#) abrufbar.

Das von der Konferenz beschlossene Arbeitsprogramm für die Jahre 2017 – 2019 wird sich u.a. mit der Festlegung von Zielen der Staaten unter dem Protokoll, der Vorbeugung und Verminderung bei wasserbürtigen Krankheiten sowie mit den kleinen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen befassen.

4.3 HOCHWASSERSCHUTZ

4.3.1 NATIONALES HOCHWASSERSCHUTZPROGRAMM

Das Nationale Hochwasserschutzprogramm wurde nach den verheerenden Hochwasserereignissen an Elbe und Donau im Juni 2013 gemeinsam von Bund und Ländern im Rahmen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erarbeitet. Es enthält alle aus Ländersicht fachlich notwendigen und überregional wirksamen Hochwasserschutzmaßnahmen wie Deichrückverlegungen, Projekte zur gesteuerten Hochwasserrückhaltung (z. B. Flutpolder) sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Schwachstellen bis zum Jahr 2027. Das Programm wurde 2014 von der UMK beschlossen und bietet eine bundesweite Aufstellung mit vordringlichen, überregional wirksamen Maßnahmen für den Hochwasserschutz. Es wird jährlich fortgeschrieben.

Aktuell sind 32 überregionale, aus rund 70 Einzelprojekten bestehende Projekte zur Deichrückverlegung sowie 59 Maßnahmen zur gesteuerten Hochwasserrückhaltung festgelegt. Hier sollen ca. 1200 Millionen Kubikmeter Retentionsvolumen geschaffen werden. Durch Deichrückverlegungen sollen rund 20.000 Hektar Überflutungsfläche entstehen. Darüber hinaus sind 16 Projekte zur Beseitigung von Schwachstellen an bestehenden Hochwasserschutzanlagen identifiziert.

Die vorläufig ermittelte Gesamtsumme der erforderlichen Haushaltsmittel für alle Maßnahmen beträgt rund 5,5 Milliarden Euro. Der Bund unterstützt die Länder über den

Sonderrahmenplan "Präventiver Hochwasserschutz", der bei der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz angesiedelt ist, bei der Umsetzung der Maßnahmen finanziell. Für den Sonderrahmenplan „Präventiver Hochwasserschutz“ stehen im Bundeshaushalt 2017 Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro bereit. Es ist vorgesehen, den Mittelansatz des Bundes in dieser Höhe zu verstetigen.

Das Programm ist insgesamt gut angelaufen. Im Jahr 2015 wurden die bereitstehenden Bundesmittel in Höhe von 20 Millionen Euro nahezu vollständig abgerufen. Da es sich bei den Maßnahmen des Nationale Hochwasserschutzprogramms um bauliche Großprojekte mit entsprechendem planerischen Vorlauf handelt, kann die Umsetzung der Maßnahmen nur sukzessive erfolgen. Im Jahr 2016 wurden ca. 57 Millionen Euro verausgabt, für 2017 sind Ausgaben in Höhe von 64 Millionen Euro angemeldet. Sofern sich das Programm erwartungsgemäß entwickelt, werden für 2018 Bundesmittel in Höhe von ca. 84 Millionen Euro benötigt, für 2019-2021 besteht ein Mittelbedarf von 163-172 Millionen Euro pro Jahr.

Um die Umsetzung des Programms auch aus Bundessicht qualitätsgesichert koordinieren zu können, haben die zuständigen Bundesressorts die Weichen für eine Verstetigung der wissenschaftlichen Begleitforschung durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde gestellt und sind damit der Empfehlung des Bundesrechnungshofes nachgekommen.

Der vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages erbetene jährliche Bericht zum Nationalen Hochwasserschutzprogramm wurde auch 2017 fristgerecht vom Bundesumweltministerium und Bundeslandwirtschaftsministerium vorgelegt.

4.3.2 HOCHWASSERRISIKOMANAGEMENT-RICHTLINIE

Mit der im Oktober 2007 verabschiedeten Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007/60/EG) hat sich die Wasserpolitik der EU die Aufgabe gestellt, einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zu schaffen. Damit ein möglichst einheitliches Verständnis in allen EU-Mitgliedstaaten entsteht, werden Fragen der Umsetzung der Hochwasserrichtlinie im Rahmen des Gemeinsamen Implementierungsprozesses zur Wasserrahmenrichtlinie (CIS-Prozess) behandelt.

Die von der Richtlinie geforderten international abgestimmten Hochwasserrisikomanagement-Pläne wurden Ende 2015 für alle 10 deutschen Flussgebiete veröffentlicht. Die Arbeiten, die unter der Richtlinie erfolgen, werden im 6-Jahresrhythmus überprüft und ggf. aktualisiert. Dieses Vorgehen ermöglicht ein flexibles Risikomanagement, indem einerseits neue Informationen und Entwicklungen (z.B. der Bau neuer Anlagen oder neue Forschungserkenntnisse) in den Plänen berücksichtigt werden können und andererseits auch nationale Harmonisierungs- und Lernprozesse im Zeitverlauf in den Plänen gespiegelt

werden können. Für die nun anstehenden Aufgaben (Überprüfung und ggf. Aktualisierung der vorläufigen Risikoanalyse bis Ende 2018, der Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten bis Ende 2019 sowie der Hochwasserrisikomanagementpläne bis Ende 2021) haben die koordinierenden Arbeiten innerhalb der LAWA begonnen. Sie dienen der Umsetzung zahlreicher LAWA-Beschlüsse, die Erkenntnisse aus den Arbeiten des 1. Zyklus der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie aufgreifen.

4.3.3 HOCHWASSERSCHUTZGESETZ II

In Umsetzung des Koalitionsvertrages hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode überprüft, welche rechtlichen Regelungen erforderlich sind, um die Bedingungen für einen wirksamen präventiven Hochwasserschutz weiter zu verbessern. Der Deutsche Bundestag hat hierzu am 18. Mai 2017 das Hochwasserschutzgesetz II beschlossen. Das Gesetz wurde am 5. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Änderungen zum Baugesetzbuch und zur Verwaltungsgerichtsordnung sind bereits am 6. Juli 2017 in Kraft getreten. Die Änderungen zum Wasserhaushaltsgesetz und zum Bundesnaturschutzgesetz werden am 5. Januar 2018 in Kraft treten.

Das Hochwasserschutzgesetz II soll dazu beitragen, die Verfahren für die Planung, Genehmigung und den Bau von Hochwasserschutzanlagen zu erleichtern, z.B. durch Schaffung von Vorkaufsrechten und die Möglichkeit vorzeitiger Besitzeinweisung im Enteignungsverfahren. Gerichtsverfahren gegen geplante und genehmigte Hochwasserschutzmaßnahmen werden durch den Wegfall der 1. verwaltungsgerichtlichen Instanz beschleunigt und Regelungslücken geschlossen, um Schäden durch Hochwasser zu minimieren, z.B. durch das Verbot von neuen Heizölanlagen und eine Nachrüstpflicht für bestehende Anlagen in Risikogebieten. Die Koalitionsfraktionen verständigten sich zudem darauf, in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten – also auch hinter dem vermeintlich sicheren Deich – in Gebieten mit Bebauungsplan den Kommunen die Festlegung von Anforderungen zum hochwasserangepassten Bauen im Bebauungsplan zu übertragen. Hierzu wurden die rechtlichen Möglichkeiten der Kommunen im Baugesetzbuch erweitert. In Gebieten ohne Bebauungsplan sollen Bauherren die allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung des Hochwasserrisikos und der Lage des Grundstücks beim hochwasserangepassten Bauen beachten. Zudem wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, sogenannte Hochwasserentstehungsgebiete, nach eigenen topografischen Kriterien festzulegen. In Mittelgebirgslagen kann die Festsetzung solcher Gebiete mit dazu beitragen, die Auswirkungen von Starkregen zu vermindern. In solchen Gebieten kann eine zu starke Versiegelung oder der Umbruch von Grünland in Ackerland untersagt werden. Es

ist nun Aufgabe der Länder, die Ausweisung entsprechender Hochwasserentstehungsgebiete zu prüfen.

4.4 MEERESUMWELTSCHUTZ

4.4.1 EUROPÄISCHE MEERESSTRATEGIE-RAHMENRICHTLINIE

Der Bund und die Bundesländer haben mit der Umsetzung der im nationalen Maßnahmenprogramm enthaltenen Einzelmaßnahmen begonnen.

Der Bund/Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee (BLANO) hat mit der Erarbeitung der notwendigen Berichte des 2. Berichtszyklus der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie begonnen. Die formal vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung wird noch in diesem Jahr beginnen.

Zur Bekämpfung von Meeresmüll wurde am 16. März 2016 der sogenannte „Runde Tisch Meeresmüll“ etabliert. Unter der Schirmherrschaft des Bundesumweltministeriums, des Niedersächsischen Umweltministeriums sowie des Umweltbundesamtes arbeiten in drei Facharbeitsgruppen Vertreter u.a. aus Fischerei und Schifffahrt, Kunststoffindustrie, Abfall- und Abwassermanagement und -wirtschaft, Kosmetik- und Reifenindustrie, Einzelhandel, Wissenschaft, Verbraucherschutz, Landes-, Bundes-, Kommunalbehörden und –politikern, Tourismus, Umweltverbänden sowie Künstler eng zusammen.

4.4.2 FORTSCHRITTE IM RAHMEN DES OSPAR-ÜBEREINKOMMENS

Vom 26.-29. Juni 2017 fand die Jahressitzung der OSPAR-Kommission in Cork (Irland) statt. OSPAR setzt sich weiterhin intensiv für eine regional koordinierte Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie ein und erarbeitet regionale Dachberichte zur Nutzung durch OSPAR-Vertragsstaaten, die gleichzeitig Mitgliedstaaten der EU sind.

Mit dem so genannten „Intermediate Assessment 2017“ (IA2017) wurde in den vergangenen Jahren unter Mitwirkung mehrerer Hundert Expertinnen und Experten eine umfangreiche Bewertung des Zustands des Nordost-Atlantik erarbeitet und nunmehr als [Online-Publikation](#) veröffentlicht. Das IA2017 dient den EU-Mitgliedstaaten der Nordostatlantikregion als regional koordinierte Bewertung für die Berichterstattung im Rahmen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Der nächste integrierte OSPAR-Bewertungsbericht (Quality Status Report, QSR) ist nunmehr für das Jahr 2023 geplant und soll der Vorbereitung der Berichterstattung 2024 dienen.

Neben der Relevanz für die OSPAR Nordostatlantikstrategie sowie für die Umsetzung der EU-MSRL wurde auch der Bezug zum Umsetzungsprozess der globalen Agenda 2030 (14.

Nachhaltigkeitsziel, SDG14) deutlich gemacht. OSPAR beabsichtigt eine aktive Rolle in dem Prozess zu spielen, sowohl im Kontext regionaler Umsetzung durch sektorübergreifende Zusammenarbeit als auch durch Kooperation zwischen Meeresregionen. Im Rahmen einer Selbstverpflichtung hatte OSPAR bei der UN-Ozeankonferenz zur Umsetzung von SDG14 eine Kooperation mit der Cartagena-Konvention (Karibik) angekündigt.

Weitere Schwerpunkte der diesjährigen Verhandlungen waren die Verabschiedung eines Fahrplans zur Umsetzung der OSPAR-Empfehlungen zu geschützten und bedrohten Arten und Lebensräumen, die Verbringung terrestrischen Bergbauabbaus in Tiefseearealen des Konventionsgebiets sowie die koordinierte Umsetzung des EU-Kommissionsbeschlusses zum Guten Umweltzustand (2017/848) durch die OSPAR-Fachgremien.

4.4.3 FORTSCHRITTE IM RAHMEN DES HELSINKI-ÜBEREINKOMMENS (HELCOM)

Die 38. Tagung der HELCOM Kommission fand am 28. Februar und 1. März 2017 in Helsinki statt. Vorgeschaltet war ein hochrangiges Segment zum Austausch unter Entscheidungsträgern zur Bedeutung des UN-Nachhaltigkeitsziels 14 (SDG-14: Meeresschutz) für die Ostseeregion, insbesondere bezüglich Eutrophierung, Meeressmüll und Klimaschutz, sowie zur Rolle HELCOMs im Agenda 2030-Umsetzungsprozess. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Umweltkooperation zum Schutz und Erhalt der Ostsee auf der Grundlage des Helsinki Übereinkommens nahm die Kommissionstagung nachfolgend die hochrangige Erklärung an, verabschiedete einen HELCOM Fahrplan für die weiteren Arbeiten sowie eine Reihe von Empfehlungen und Verfahrensschritten zu weiteren Meeresschutzthemen.

HELCOM wird sich unter dem derzeitigen EU-Vorsitz (2016 bis 2018) aktiv an der Umsetzung der Agenda 2030, insbesondere SDG-14, beteiligen. Im Berichtszeitraum konnte sich HELCOM anlässlich der UN-SDG-14-Konferenz vom 5. bis 9. Juni 2017 in New York entsprechend positionieren. Die Ostseeanlieger verfügen mit HELCOM bereits über gewachsene Kooperationsstrukturen und langjährige Erfahrungen, verantwortlich und substantiell zur notwendigen Stärkung guter Regierungsführung zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der Meere im Rahmen der Nachhaltigkeitsagenda bis zum Jahr 2030 beizutragen. HELCOM ist in New York auch freiwillige Verpflichtungen eingegangen, darunter, zur Umsetzung der IMO-Ausweisung der Ostsee als NO_x-Überwachungsgebiet bis 2021 beizutragen sowie zur Förderung von sogenannter Green Shipping Technology, darunter auch alternativer Kraftstoffe zur Reduzierung gefährlicher Emissionen durch Schiffe. Die Umsetzung des bereits vorliegenden HELCOM-Aktionsplans „Meeressmüll“ soll

beschleunigt erfolgen. HELCOM hat in New York bekannt gegeben, zur Identifizierung ökologisch und biologisch bedeutsamer Gebiete (Ecologically or Biologically Significant Areas – EBSAs) unter der UN- Konvention über die Biologische Vielfalt sowie zu einer kohärenten regionalen Raumordnungsplanung und zur Anwendung des Ökosystemansatzes beitragen zu wollen.

Deutschland war und ist (neben Schweden als Mitorganisator der UN SDG-14 Konferenz) eines der Treiberländer dieses Prozesses zur Stärkung der Regionalkomponente im globalen Meeresschutz.

Ein HELCOM-Ministertreffen ist für den 6. März 2018 in Brüssel geplant. Schwerpunktthemen sollen der Bewertungsbericht zur Fortschrittsüberprüfung des guten Umweltstandes der Ostsee (Statusbericht) und, damit einhergehend, die Aktualisierung des HELCOM Ostseeaktionsplans aus dem Jahr 2007 sein sowie weitere Herausforderungen, wie die diffuse Verschmutzungen der Ostsee durch Landwirtschaft, Schifffahrt, fischereiliche Einträge oder Meeresmüll (vor allem Mikroplastik) und Herausforderungen durch den Klimawandel.

Die 38. Kommissionstagung verabschiedete neben einer vorläufigen Textfassung des Statusberichts zum Umweltstand der Ostsee (finale Veröffentlichung im Juni 2018) und dazugehörigen zu Testzwecken gedachten Schwellenwerten außerdem eine HELCOM-Empfehlung zum Klärschlamm-Management, Verfahrensregeln für pharmazeutischer Arbeiten mit Relevanz gefährlicher Substanzen und Gewässerschutz, ein Handbuch zu mariner Verschmutzung.

Der vorläufige [Statusbericht](#) wurde erstmalig anlässlich des achten Jahresforums der EU-Ostseestrategie (EUSBSR) im Juni 2017 in Berlin (Gastgeber: Deutschland) öffentlich vorgestellt. Dies ist ein Beispiel dafür, dass HELCOM im Berichtszeitraum auch wieder eng mit anderen Regionalorganisationen und Initiativen zusammen gearbeitet hat. Die Zusammenarbeit mit der EUSBSR zielt auf die Steigerung von Synergieeffekten wie auch die Förderung der makroregionalen Zusammenarbeit, ein Schwerpunkt der EU-Politik.

4.4.4 TREFFEN DER EU-MEERESDIREKTOREN IN MALTA (JUNI 2017)

Die Sitzung der Meeresdirektoren fand in diesem Jahr auf Einladung der maltesischen Ratspräsidentschaft statt und beschäftigte sich auf Grundlage von KOM-Präsentationen mit dem Umsetzungsstand der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie in den Mitgliedstaaten sowie mit dem aktuellen Stand des gemeinsamen Umsetzungsprozesses auf EU-Ebene (CIS). Erneut wurden, unterstrichen durch die persönliche Teilnahme der jeweiligen

Sekretariate, die Beiträge der Regionalkooperationen, aus deutscher Sicht also insbesondere von HELCOM und OSPAR, dargestellt und gewürdigt.

Das CIS-Arbeitsprogramm für den Zeitraum 2016-2019 wurde angenommen. Es enthält Anpassungen der Arbeitspläne der CIS-Arbeitsgremien an den nunmehr in Kraft getretenen Kommissionsbeschluss zum guten Umweltzustand (2017/848).

Die Meeresdirektoren zogen Bilanz zum ersten Umsetzungszyklus der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Trotz vieler verbleibender Mängel und Lücken in den nationalen Umsetzungen wurde übereinstimmend der Nutzen der Richtlinie für den Schutz der Meeresumwelt konstatiert. Es wurde vorgeschlagen, die Anstrengungen in der kommenden Zeit auf die wesentlichen Belastungen, d.h. Fischerei, Nährstoffe, Meeresmüll, Unterwasserlärm sowie nichteinheimische Arten zu fokussieren. In Bezug auf die Fischerei wurde zu einem intensivierten Dialog mit der Fischereiseite aufgerufen und erneut zu einem gemeinsamen Treffen der Meeres- und Fischereidirektoren.

4.4.5 VERMÜLLUNG DER MEERE ALS THEMA DER DEUTSCHEN G20-PRÄSIDENTSCHAFT

Deutschland hat im Rahmen seiner G20-Präsidentschaft das Thema Vermüllung der Meere als Schwerpunkt bearbeitet. Ziel war ein vertiefter Dialog auf globaler Ebene. Die Arbeiten eines Workshops zielten auf die Entwicklung eines G20-Aktionsplans zu Meeresmüll, der Eintragsquellen an Land und auf See, die Frage der Entfernung des Mülls aus dem Meer sowie Forschung und Öffentlichkeitsarbeit detailliert adressieren sollte. Der Aktionsplan wurde auf einer G20-High-Level Konferenz – unter Einbeziehung der G20-Partner sowie relevanter Stakeholder aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft, Internationaler Finanzinstitute und zwischenstaatlicher Organisationen finalisiert und anlässlich des G20-Gipfels Anfang Juli 2017 in Hamburg von den Staats- und Regierungschefs verabschiedet.

Besonders in Schwellen- und Entwicklungsländern liegt im Hinblick auf die Einleitung von Müll in die Meere – die zum Großteil von Land aus erfolgt – wesentliches Reduktionspotential. Deshalb kann der Aktionsplan gerade in diesen Ländern den nötigen politischen Impuls liefern, um das Problem der Vermüllung der Meere auf allen Ebenen zu adressieren.

4.5 EU-RICHTLINIE ZUR MARITIMEN RAUMPLANUNG

Die Richtlinie zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (MRO-Richtlinie, 2014/89/EU) ist im September 2014 in Kraft getreten. Sie ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten, d. h. spätestens mit Wirkung vom 18. September 2016, in nationales Recht umzusetzen gewesen.

Die Richtlinie legt fest, dass die EU-Mitgliedstaaten bis spätestens Ende März 2021 maritime Raumordnungspläne im Rahmen der integrierten Meerespolitik der EU aufzustellen haben. Dabei überlässt sie als Rahmenrichtlinie Inhalt und Form der Pläne weitgehend den Mitgliedstaaten. Deutschland hat die MRO-Richtlinie weitgehend schon dadurch umgesetzt, dass es bereits im Jahr 2009 maritime Raumordnungspläne für die Nord- und Ostsee für den Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) als Raumordnungspläne des Bundes aufgestellt und in Kraft gesetzt hat. In der EU-Regelung ist es gelungen, den in der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie beschriebenen Ökosystemansatz in der MRO-Richtlinie aufzugreifen. Dieser Ökosystemansatz soll eine nachhaltige Entwicklung befördern und sicherstellen, dass die Gesamtbelastung durch alle Tätigkeiten auf ein Maß beschränkt bleibt, das mit der Erreichung eines guten Umweltzustands vereinbar ist.

Zur vollständigen Umsetzung der MRO-Richtlinie hat die Bundesregierung unter der Federführung des Bundesverkehrsministeriums eine Novelle zum Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) verabschiedet (vgl. Kap. 2.10).

Die EU-Empfehlung zum integrierten Management der Küstengebiete in Europa (2002/413/EG) mit ihrem strategischen Ansatz und ihren Grundsätzen behält neben der neuen EU-Richtlinie zur maritimen Raumplanung weiterhin Gültigkeit.

5 KREISLAUFWIRTSCHAFT UND RESSOURCENEFFIZIENZ

5.1 KREISLAUFWIRTSCHAFT

5.1.1 KREISLAUFWIRTSCHAFTSGESETZ

Die Heizwertregelung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wurde mit Wirkung zum 1. Juni 2017 aufgehoben. Gemäß der gesetzlichen Vorgabe (KrWG, § 8 Absatz 3 Satz 2) hatte die Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2016 auf der Grundlage der abfallwirtschaftlichen Entwicklung zu überprüfen, ob und inwieweit die Heizwertregelung (KrWG, § 8 Absatz 3 Satz 1) zur effizienten und rechtssicheren Umsetzung der neuen fünfstufigen Abfallhierarchie noch erforderlich ist. Auf Basis eines Forschungsvorhabens ist die Bundesregierung zu dem Entschluss gelangt, die Heizwertregelung zeitnah aufzuheben.

Zur Erleichterung des Vollzugs der Abfallhierarchie (vgl. Beschluss des LAGA-Ausschuss für Abfallrecht, 110. Sitzung am 21./22. Juni 2016, TOP 3.2 und Entschließung des Bundesrates vom 10. Februar 2017) hat das BMUB einen rechtlichen Leitfaden, der als Basispapier für alle Abfallarten dienen soll, sowie eine Vollzugshilfe für die besonders betroffenen Abfälle

aus der chemischen Industrie erarbeitet.. Die Vollzugshilfe bestimmt die gefährlichen Abfälle aus der chemischen Industrie, deren energetische Verwertung mit Blick auf das besondere Schadstoffpotenzial unter bestimmten, in der Vollzugshilfe festgelegten Randbedingungen, gegenüber der Vorbereitung zur Wiederverwendung bzw. dem Recycling als gleichrangig angesehen werden kann. Der Leitfaden und die Vollzugshilfe wurden von den LAGA-Ausschüssen für Abfallrecht (ARA) und Abfalltechnik (ATA) sowie dem LAI-Ausschuss Rechtsfragen, Umsetzung und Vollzug (RUV) beraten. Der federführende ARA ist mit großer Mehrheit zum Ergebnis gekommen, dass die Papiere – mit geringen klarstellenden Ergänzungen – eine „geeignete Grundlage“ darstellen, um einen praxisgerechten, effizienten und möglichst unbürokratischen Vollzug zur Umsetzung der Abfallhierarchie zu ermöglichen. Nach Beratung des Leitfadens und der Vollzugshilfe in der LAGA im September stehen diese zeitnah nach Inkrafttreten des Wegfalls der Heizwertklausel für den Vollzug bereit.

Die Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung, die die Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) und die Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBeauftrV) enthält trat mit ihren wesentlichen Bestandteilen am 1. Juni 2017 in Kraft. Die Vorschriften zur elektronischen Übermittlung des Entsorgungsfachbetriebezertifikates und zur Einführung eines elektronischen Entsorgungsfachbetrieberregisters werden erst am 1. Juni 2018 in Kraft treten. Damit bleibt ausreichend Zeit für die Länder, die entsprechenden informationstechnischen Systeme zu schaffen. Mit der Umsetzung ist die LAG GADSYS betraut.

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen des ersten Monitoringverfahrens der Regelungen der §§ 17 und 18 KrWG zu einer erneuten Evaluierung der Praxis der gewerblichen Sammlung verpflichtet. Auf der Basis der Erkenntnisse aus dem Forschungsvorhaben „Evaluierung der Praxis gewerblicher Sammlung mit Blick auf die Anforderungen des hochwertigen Recyclings und der Wettbewerbsfähigkeit“ sowie der sich daran anschließenden Fortentwicklung in der Rechtsprechung hat das BMUB einen zweiten Monitoring-Bericht erstellt und diesen dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat, den Ländern sowie der Europäischen Kommission im Oktober 2016 zur Kenntnis gegeben.

5.1.2 VERPACKUNGSGESETZ

Das Verpackungsgesetz setzt die zentralen Anliegen einer ökologischen, effizienten und bürgerfreundlichen Weiterentwicklung der haushaltsnahen Wertstoffsammlung um. Auf eine Erweiterung der Produktverantwortung wurde verzichtet, nachdem sich der zuvor verfolgte Ansatz eines Wertstoffgesetzes als nicht konsensfähig erwiesen hatte. Eine flächendeckende gemeinsame Erfassung von Verpackungsabfällen und stoffgleichen

Nichtverpackungen wird somit nicht mehr vorgeschrieben. Allerdings soll die Zusammenarbeit zwischen Kommunen und dualen Systemen bei der freiwilligen Einführung einer einheitlichen Wertstoffsammlung erleichtert werden.

Mit dem Verpackungsgesetz werden die materialspezifischen Recyclingquoten in Bezug auf die bei den dualen Systemen lizenzierten Verpackungsabfälle in zwei Stufen deutlich erhöht. Ab dem Jahr 2022 sollen bezüglich vieler Materialarten Recyclingquoten von 90 Prozent gelten. Bei den Kunststoffverpackungen wird sich die Recyclingquote von derzeit 36 Prozent auf dann 63 Prozent erhöhen. Außerdem wird eine zusätzliche Recyclingquote für alle in den Gelben Tonnen erfassten Abfälle eingeführt.

Daneben soll zukünftig die Recyclingfähigkeit von Verpackungen bei der Bemessung der Beteiligungsentgelte der Systeme stärker berücksichtigt werden, um finanzielle Anreize für ein ökologisches Verpackungsdesign zu schaffen.

Ein wesentliches Anliegen bleibt die Förderung ökologisch vorteilhafter Mehrweggetränkverpackungen. Neben einer Ausweitung der Pfandpflicht auf weitere Getränkebereiche wird mit der Hinweispflicht des Handels beim Vertrieb bepfandeter Einweg- und Mehrweggetränkverpackungen ein zusätzliches Instrument eingeführt.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden im Vergleich zur bisher geltenden Verpackungsverordnung deutlich mehr Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten erhalten, mit denen sie die Entsorgungsaufgaben vor Ort entsprechend ihren Bedürfnissen ausgestalten können, zum Beispiel im Wege hoheitlicher Rahmenvorgaben. Die Rolle der Kommunen wird damit entscheidend gestärkt. Auch soll die freiwillige Zusammenarbeit mit den dualen Systemen bei der gemeinsamen Erfassung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen in einer Wertstofftonne erleichtert und rechtlich abgesichert werden.

Um das Marktverhalten der Produktverantwortlichen sowie der dualen Systeme in Zukunft besser kontrollieren zu können und den Vollzug zu erleichtern, wird eine so genannte „Zentrale Stelle“ geschaffen. Diese soll die Einhaltung der Spielregeln für einen fairen Wettbewerb kontrollieren.

Das Verpackungsgesetz wurde am 12. Juli 2017 verkündet und wird – mit Ausnahme weniger Regelungen, die bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten sind – am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Die von der Bundesregierung im Jahr 2012 vorgelegte Verordnung über Hinweispflichten des Handels bei bepfandeten Einweg- und Mehrweggetränkverpackungen ist nunmehr obsolet, da die Hinweispflicht in das Verpackungsgesetz aufgenommen worden ist.

5.1.3 ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTE-GESETZ

Am 24. Juli 2016 ist die Übergangsfrist für den Handel zur Einrichtung von Rücknahmestellen abgelaufen. Zu Beginn des Oktober 2016 waren bei der Stiftung ear lediglich etwa 5000 Rücknahmestellen des Handels angezeigt. Damit waren die angezeigten Rücknahmestellen hinter der vom Handel selbst erwarteten Anzahl zurückgeblieben. Zum Schutz der rechtstreuen Vertrieber und zur Erleichterung des Vollzugs der Länder gegen sich rechtswidrig verhaltende Vertrieber wurde ein Ordnungswidrigkeitentatbestand gegen Vertrieber eingeführt, die ihren Rücknahmepflichten nicht nachkommen. Er ist mit dem Gesetz zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) am 1. Juni 2017 in Kraft getreten.

Das Bundesumweltministerium hat eine Zweite Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung erlassen. Mit der Änderung wurden die Gebührenhöhen der jeweiligen Tatbestände an die neuen Schätzungen mit Blick auf die Vorgangszahlen angepasst. Dabei konnte auch für die durch das neue ElektroG hinzugekommenen Gebührensätze erstmals auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. Die Änderungsverordnung ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

5.1.4 GEWERBEABFALLVERORDNUNG

Das BMUB hat die Novelle der Gewerbeabfallverordnung nach Abschluss der Notifizierung am 31. Oktober 2016 ins parlamentarische Verfahren eingebracht. Im Verfahren wurden einige wenige Änderungen durch den Bundesrat vorgeschlagen, die von der Bundesregierung vollständig übernommen werden konnten. Mit Beschluss des Deutschen Bundestages vom 30. März 2017 wurde das parlamentarische Verfahren abgeschlossen. Die Verordnung ist in ihren wesentlichen Teilen am 1. August 2017 in Kraft getreten. Wesentliche Ziele der Novellierung der Gewerbeabfallverordnung waren die Anpassung an das KrWG, die Umsetzung (Konkretisierung) der fünfstufigen Abfallhierarchie für die Abfälle im Anwendungsbereich der Verordnung, die Stärkung des Recyclings insbesondere bei gewerblichen Siedlungsabfällen und Bau- und Abbruchabfällen sowie die Verbesserung der Vollzugsfähigkeit der Verordnung. Insbesondere werden die Getrennthaltung beim Abfallerzeuger stringenter ausgestaltet und die Möglichkeiten zur gemischten Erfassung von Gewerbeabfällen an stringente Kriterien und Nachweise gebunden. Für dennoch anfallende Gemische werden eine Vorbehandlungspflicht vorgeschrieben sowie technische Mindeststandards für Sortieranlagen eingeführt. Die Nachweispflichten gegenüber den Behörden werden ebenfalls stringenter gefasst, ohne aber den Nachweisaufwand signifikant

zu erhöhen. Erstmals soll bei Bau- und Abbruchabfällen auch die Anwendung von Maßnahmen des selektiven Abbruchs und Rückbaus berücksichtigt werden.

5.1.5 VERORDNUNG ZUR ÜBERWACHUNG VON ABFÄLLEN MIT PERSISTENTEN ORGANISCHEN SCHADSTOFFEN UND ZUR ÄNDERUNG DER ABFALLVERZEICHNIS-VERORDNUNG

Nachdem im letzten Jahr die Einstufung von Wärmedämmplatten, die den persistenten organischen Schadstoff (POP) Hexabromcyclododecan (HBCD) enthalten, als gefährlicher Abfall zu Entsorgungseingängen geführt hat, wurde die Regelung durch eine Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) Ende Dezember 2016 für HBCD-haltige Abfälle für ein Jahr ausgesetzt („Moratorium“). Dieses führte in der Folge zu einer deutlichen Entspannung bei der Entsorgung HBCD-haltiger Abfälle. Das BMUB hatte seinerzeit zugesichert, während dieses Moratoriums gemeinsam mit den Ländern eine dauerhaft tragfähige Lösung der Überwachung und Entsorgung von allen POP-haltigen Abfällen zu suchen, ohne dass es deren Einstufung als gefährlicher Abfall bedarf. In der Folgezeit wurde in enger Abstimmung mit den Ländern der Entwurf einer „Verordnung zur Überwachung von Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung“ erarbeitet. Die Verordnung wurde am 7. Juli 2017 im Bundesrat ohne Änderungen beschlossen und ist am 1. August 2017 in Kraft getreten.

In Artikel 1 dieser Verordnung, der die POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung enthält, werden für bestimmte, zwar nicht als gefährliche Abfälle einzustufende, aber trotzdem überwachungsbedürftige POP-haltige Abfälle zum einen ein Getrenntsammlungsgebot und ein Vermischungsverbot und zum anderen Anforderungen an den Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung festgelegt. Das Getrenntsammlungsgebot, das Vermischungsverbot und die Nachweis- und Registerpflichten orientieren sich am Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Die in Artikel 2 dieser Verordnung enthaltene Änderung der AVV begrenzt im Sinne einer „eins zu eins“-Umsetzung des einschlägigen EU-Rechts die Einstufung von POP-haltigen Abfällen. Als „gefährliche Abfälle“ sind zukünftig nur diejenigen einzustufen, die die im Europäischen Abfallverzeichnis aufgeführten 16 POP enthalten und die den unteren Grenzwert der EU-POP-Verordnung überschreiten. Durch die in Artikel 3 dieser Verordnung enthaltene Änderung der AVV (Aufhebung des Moratoriums) wird das Moratorium, bezogen auf HBCD-haltige Abfälle, damit zum Dauerzustand.

5.1.6 EUROPÄISCHES KREISLAUFWIRTSCHAFTSPAKET

Die Europäische Kommission hat am 2. Dezember 2015 einen neuen Vorschlag für ein Kreislaufwirtschaftspaket vorgelegt, er umfasst:

- a) Legislativvorschläge zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften (Abfallrahmenrichtlinie, Verpackungsrichtlinie, Deponierichtlinie, Altfahrzeugrichtlinie, Batterie-richtlinie und Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Richtlinie), und
- b) einen Aktionsplan, der die einzelnen Stufen im Wirtschaftskreislauf adressiert und geplante Maßnahmen der nächsten Jahre vorstellt, die zu einem Schließen der Kreisläufe beitragen sollen.

Ziel der Legislativvorschläge ist es, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, in der Abfall zunehmend als Ressource genutzt wird, voranzutreiben. Die Vorschläge beinhalten neue Definitionen, Handlungspflichten der Mitgliedstaaten zur Anerkennung von Nebenprodukten und zum Ende der Abfalleigenschaft, erhöhte Anforderungen hinsichtlich Recycling, Vorbereitung zur Wiederverwendung und der Vermeidung von Abfällen, die Änderung statistischer Methoden, erhöhte Anforderungen an die Ablagerung verwertbarer Abfallfraktionen und an Siedlungsabfälle (bis zum Jahr 2030 Reduktion auf 10 Prozent der Gesamtsiedlungsabfallmenge), konkretisierende Anforderungen an die Produktverantwortung, neue Getrennthaltungspflichten, eine Änderung von Berichtspflichten sowie Regelungen zu delegierten Rechtsakten. Das Ziel der Kommission, die Kreislaufwirtschaft in Europa zu stärken und dazu insbesondere die Vermeidung von Abfällen, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling ambitioniert fortzuentwickeln, wird von der Bundesregierung nachdrücklich begrüßt und unterstützt. Die hierzu vorgelegten Legislativvorschläge wurden überwiegend als grundsätzlich geeignet erachtet, diese Zielsetzung zu erreichen. Einige zentrale Regelungsvorschläge waren jedoch problematisch und bedurften einer detaillierten Prüfung. Dies galt insbesondere im Hinblick auf ihre rechtliche Konsistenz, die praktische Umsetzbarkeit, die Finanzierbarkeit, die Vollzugstauglichkeit, die Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip und die ökologischen wie ökonomischen Auswirkungen.

Das Europäische Parlament gab im März 2017 sein Votum zum Legislativpaket ab. Im Rat wurde ein Mandat für den Trilog am 19. Mai 2017 im Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV) verabschiedet. Am 30. Mai und 26. Juni 2017 fanden die ersten beiden Trilog-Sitzungen zum Legislativpaket statt. Die nächste Trilog-Sitzung ist für den 26. September 2017 vorgesehen; eine weitere soll Ende Oktober folgen. Die estnische

Präsidentschaft geht davon aus, dass die Verhandlungen bis Ende des Jahres abgeschlossen werden können.

5.1.7 WEITERE NATIONALE REGELUNGEN UND INITIATIVEN DER KREISLAUFWIRTSCHAFT

● Abfallvermeidungsprogramm

Das im Juli 2013 vom Bundeskabinett verabschiedete Abfallvermeidungsprogramm des Bundes unter Beteiligung der Länder (AVP) befindet sich in der Umsetzungsphase. Das AVP benennt Maßnahmen zur Abfallvermeidung mit unmittelbarer Umsetzbarkeit und beschreibt Maßnahmen, die hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und einer verbesserten Datenverfügbarkeit künftig noch zu prüfen sind. Das BMUB und das Umweltbundesamt begleiten die Umsetzung des Abfallvermeidungsprogramms in einem fortlaufenden Prozess gemeinsam mit den Ländern und den Beteiligten. Der Dialogprozess zur Umsetzung des Programms umfasst vier Themenkomplexe, die jeweils mehrere im Abfallvermeidungsprogramm beschriebene Maßnahmen bündeln. Themen sind die Förderung der Wiederverwendung, die verbesserte Vermeidung von Lebensmittelabfällen, die Steigerung der Nutzungsintensität von Produkten und die verstärkte Berücksichtigung abfallvermeidender Aspekte in Unternehmen. Nach den erfolgreich durchgeführten ersten drei Dialogzyklen widmete sich der diesjährige vierte und abschließende Dialogzyklus dem Thema „Abfallvermeidung in Unternehmen“. In der Dialogveranstaltung am 21. Februar 2017 wurde der Stand der Umsetzung der Betreiberpflichten und Möglichkeiten zur weiteren Stärkung der Abfallvermeidung diskutiert. Zwei weitere Veranstaltungen am 20. und 21. März 2017 adressierten Aspekte der Stärkung systematischer Management- und Unterstützungsstrukturen für kleine und mittlere Unternehmen. Eine abschließende Veranstaltung zu den Themen Steigerung der Nutzungsintensität von Produkten und Abfallvermeidung in Unternehmen findet am 20. Oktober 2017 statt.

Derzeit wird eine Bewertung des Abfallvermeidungsprogramms durchgeführt und es werden Vorschläge zur Fortentwicklung des Programms erarbeitet; daran sind auch die Länder beteiligt. In diesem Rahmen findet am 5. September 2017 ein Treffen zum Thema Vermeidung von Lebensmittelabfällen statt. Weiterhin werden in einem Vorhaben geeignete Indikatoren und Maßstäbe für die Erfolgsmessung von Abfallvermeidungsmaßnahmen erarbeitet; ein abschließendes Fachgespräch dazu findet am 19. Oktober 2017 statt.

Die beschriebenen Prozesse werden begleitet durch flankierende Maßnahmen wie der Durchführung der Europäischen Woche der Abfallvermeidung (18.-26. November 2017).

- **Freiwillige Vereinbarung zu Kunststofftragetaschen**

Die freiwillige Vereinbarung zwischen dem Handelsverband Deutschland e.V. und dem BMUB zur Verringerung des Verbrauchs von Kunststofftragetaschen, welche der nationalen Umsetzung der europäischen Richtlinie (EU) 2015/720 dient, zeigt Wirkung. Die Abgabe von Kunststofftragetaschen gegen Entgelt führte zu einem deutlichen Rückgang des Tütenverbrauchs. Nach den vom HDE veröffentlichten Zahlen der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung lag der Verbrauch an Kunststofftragetaschen mit 38 Stück pro Kopf und Jahr bereits im Jahr 2016 unter dem langfristigen europäischen Verbrauchsziel von maximal 40 Stück pro Kopf und Jahr spätestens ab 2026.

- **Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung**

Die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) setzt die Vorgaben der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten um. Von diesen Stoffbeschränkungen können zeitlich befristete Ausnahmen für spezifische Anwendungen gewährt werden. Mit Art. 1 der 6. Verordnung zur Änderung der ElektroStoffV wurden die delegierten Richtlinien 2016/1028/EU und 2016/1029/EU in nationales Recht überführt; Art. 1 trat am 10. Mai 2017 in Kraft.

- **Altfahrzeug-Verordnung**

Das UFOPLAN-Vorhaben „Entwicklung von Lösungsvorschlägen, einschließlich rechtlicher Instrumente, zur Verbesserung der Datenlage beim Verbleib von Altfahrzeugen“ wurde im Mai 2017 abgeschlossen. Der Schlussbericht des Auftragnehmers ist auf den Internetseiten des BMUB und des UBA veröffentlicht. Derzeit bewertet der Bund die Empfehlungen des Auftragnehmers und wird danach gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen ableiten und mit den betroffenen Akteuren diskutieren.

- **Ersatzbaustoffverordnung**

Die Ersatzbaustoffverordnung ist als Artikel 1 in der so genannten Mantelverordnung als Neuregelung integriert. Der 3. Arbeitsentwurf der Mantelverordnung diente als Grundlage für ein Planspiel im Rahmen eines Forschungsvorhabens, in dem die Regelungen auf ihre Praxistauglichkeit und ihre Rechtsfolgen bewertet, mögliche Stoffstromverschiebungen ermittelt sowie die Erfüllungskosten abgeschätzt wurden. Die Ergebnisse des Planspiels wurden ausgewertet und erforderliche Änderungen bei der Erstellung des Referenten-

entwurfs berücksichtigt. Die Ressortabstimmung zur Anhörung der beteiligten Kreise fand im Januar/Februar 2017 statt. Die Anhörung der beteiligten Kreise erfolgte am 2./3. März 2017. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und erforderliche Änderungen in den Verordnungsentwurf übernommen. Das Bundeskabinett hat die Mantelverordnung am 3. Mai 2017 beschlossen. Die Verordnung hat das Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission ohne Einwände durchlaufen. Nachdem der Deutsche Bundestag keinen förmlichen Beschluss gefasst hat, wurde die Verordnung dem Bundesrat zugeleitet. Dort hat die Befassung im September 2017 begonnen.

● Bioabfallverordnung/EU-Düngemittelverordnung

Bei der in der nächsten Legislaturperiode anstehenden Novellierung der Bioabfallverordnung sollen auch Anpassungen erfolgen, die sich aus der derzeit in der Beratung auf europäischer Ebene befindlichen Novelle der EU-Düngemittelverordnung ergeben werden. Am 17. März 2016 hatte die Kommission im Rahmen des Kreislaufwirtschaftspaketes einen Verordnungsvorschlag mit neuen Vorschriften für die Bereitstellung von Düngemitteln mit CE-Kennzeichnung in der EU vorgelegt. Er soll die bisherige EU-Düngemittelverordnung (Verordnung (EG) Nr. 2003/2003) vollständig ersetzen (Federführung innerhalb der Bundesregierung: BMEL). Dieser Vorschlag sieht erstmals eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des europäischen Düngemittelrechts auch auf organische Materialien und explizit auf Bioabfälle vor. Die neue EU-Düngemittelverordnung soll nun u.a. die Verarbeitung von Bioabfällen zu frei auf dem gemeinsamen Binnenmarkt handelbaren Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung ermöglichen. Damit hat die Kommission erstmals rechtlich verbindliche Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft von Bioabfällen im Kontext des europäischen Düngerechts vorgeschlagen. Aus den seitens der Kommission ergriffenen legislativen abfall- und düngemittelrechtlichen Initiativen ergeben sich potenziell grundlegende Veränderungen für die Bewirtschaftung von Bioabfällen. Sie wären bei einer Novelle der Bioabfallverordnung zu berücksichtigen. Der Entwurf der EU-Düngemittelverordnung wird derzeit im Rat behandelt. Das BMUB setzt sich bei den Beratungen zum Verordnungsentwurf u.a. auch dafür ein, dass eine weitere Konkretisierung der einsetzbaren Bioabfallarten erfolgt und Änderungen bei den Anforderungen zur Hygiene vorgenommen werden. Zudem wird es in den weiteren Beratungen zum Verordnungsvorschlag von zentraler Bedeutung sein, den Übergang vom Abfall- in das Düngemittelrecht eindeutig zu gestalten.

● Klärschlammverordnung

Der Entwurf einer Novelle der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) wurde am 27. September 2016 bei der Kommission notifiziert. Das Bundeskabinett hat dem Entwurf am 18. Januar 2017 und der Deutsche Bundestag am 9. März 2017 zugestimmt. Der Bundesrat hat der Verordnung auf seiner Sitzung am 12. Mai 2017 nach Maßgabe von zahlreichen Änderungen zugestimmt, die von der Bundesregierung durch Kabinettsbeschluss vom 24. Mai 2017 vollständig übernommen werden konnten. Mit Beschluss des Deutschen Bundestages vom 29. Juni 2017 wurde der geänderten Verordnung zugestimmt und damit das parlamentarische Verfahren erfolgreich abgeschlossen. Die Verordnung wird voraussichtlich im September/Oktober 2017 in Kraft treten.

Zentrales Element der Verordnungsnovelle ist die Einführung der Pflicht zur Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm. Ziel ist, die wertgebenden Bestandteile des Klärschlammes (Phosphor) umfassender als bisher wieder in den Wirtschaftskreislauf zurück zu führen. Die Pflicht zur Phosphorrückgewinnung greift für Klärschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von mehr als 100.000 Einwohnerwerten (EW) nach einer Übergangsfrist von 12 Jahren und für Klärschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von mehr als 50.000 EW nach einer Übergangsfrist von 15 Jahren. Zeitlich parallel zur Einführung der Phosphorrückgewinnung wird durch die Verordnungsnovelle die herkömmliche bodenbezogene Klärschlammverwertung zum Zweck einer weiteren Verringerung des Schadstoffeintrags in Böden deutlich eingeschränkt. Anstelle einer Phosphorrückgewinnung ist nach Ablauf einer Übergangsfrist von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung eine bodenbezogene Verwertung nur noch von Klärschlämmen aus Anlagen mit einer Ausbaugröße von bis zu 50.000 EW zulässig.

● Abfallverbringungsrecht

Das Gesetz zur Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften ist am 10. November 2016 in Kraft getreten. Es enthält insbesondere Änderungen des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) und des Strafgesetzbuches (StGB). In der Folge der Verordnung (EU) Nr. 660/2014 zur Änderung der europäischen Verordnung über die Verbringung von Abfällen (VVA), durch die eine verbesserte Bekämpfung von illegalen Verbringungen von Abfällen erreicht werden soll, war das AbfVerbrG anzupassen. Es wird darin insbesondere festgelegt, welche Behörden Kontrollpläne erstellen. Diese mussten erstmals bis 1. Januar 2017 erstellt werden. Weiterhin wurde die Sanktionsregelung des

StGB für Verstöße gegen die VVA, die in Umsetzung der europäischen Umweltstrafrechtsrichtlinie geschaffen worden war, in das AbfVerbrG verlagert und es wurden dort zusätzliche Bußgeldtatbestände für bestimmte Verstöße eingeführt, um differenzierte Sanktionsregelungen zu schaffen und die Rechtssicherheit zu verbessern.

- Nachweisverordnung/ BMUB-Schnittstelle

Die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS-Verordnung), deren materielle Vorschriften seit dem 1. Juli 2016 gelten, regelt u.a. die Gestaltung und Anwendung von qualifizierten elektronischen Signaturen und strebt deren grenzüberschreitende Anerkennung und Nutzung unter den EU-Mitgliedstaaten an. Aufgrund des Anwendungsvorrangs der EU-Verordnung müssen bestehende, widersprüchliche nationale Regelungen angepasst oder aufgehoben werden. Das federführende BMWi hat diesbezüglich im Sommer 2016 den Referentenentwurf eines neuen Vertrauensdienstegesetzes (VDG) vorgelegt.

Da die Nachweisverordnung die Beteiligten des elektronischen Abfallnachweisverfahrens zur Nutzung qualifizierter elektronischer Signaturen verpflichtet, ergeben sich auch Auswirkungen auf die BMUB-Schnittstelle. Sie muss an die neuen rechtlichen Vorgaben der qualifizierten elektronischen Signaturen angepasst werden. Zur Ermittlung der Auswirkungen und zur Anpassung der BMUB-Schnittstelle an die Vorgaben der eIDAS-Verordnung hat das BMUB ein Forschungsvorhaben vergeben. Der Forschungsnehmer stimmt sich hierbei mit den am elektronischen Abfallnachweisverfahren beteiligten Softwarehäusern, Verbänden sowie mit den Ländern ab. Die vom Forschungsnehmer erarbeiteten Lösungsvorschläge an der BMUB-Schnittstelle wurden Anfang des Jahres 2017 mit den genannten Kreisen abgestimmt. Die neuen qualifizierten elektronischen Signaturen nach der eIDAS-Verordnung können seit dem 1. Juli 2017 im Zusammenhang mit der BMUB-Schnittstelle benutzt und verarbeitet werden. Alte Signaturkarten und -zertifikate können jedoch weiterhin bis zu deren Ablaufdatum verarbeitet und genutzt werden.

5.1.8 WEITERE EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE REGELUNGEN UND INITIATIVEN DER KREISLAUFWIRTSCHAFT

- EU-Richtlinien zu Elektro- und Elektronikgeräten

Die Kommission hat am 18. April 2017 zwei Berichte mit Blick auf Überprüfungsklauseln in der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte veröffentlicht. Es handelt sich hierbei zum einen um den Bericht über die Überprüfung des Geltungsbereichs der

Richtlinie und über die Überprüfung der Sammelziele. Zum anderen handelt es sich um einen Bericht zu den Verwertungsvorgaben.

Am 26. Januar 2017 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten vorgelegt. Der Vorschlag sieht im Wesentlichen einen neuen Ausschluss für Pfeifenorgeln aus dem Anwendungsbereich, eine Erweiterung des bereits bestehenden Ausschlusses aus dem Anwendungsbereich für bewegliche Maschinen sowie Änderungen mit Blick auf die Förderung von Sekundärmarktaktivitäten (Weiterverkauf, Gebrauchtwarenhandel, Reparatur) vor. Die Trilogverhandlungen sind abgeschlossen. Der Rat hat den Verhandlungsergebnissen bereits zugestimmt; das Europäische Parlament wird voraussichtlich im Oktober 2017 hierüber entscheiden. Anschließend haben die Mitgliedsstaaten 18 Monate Zeit für die nationale Umsetzung der Regelungen.

● EU-Batterierichtlinie

Im Rahmen einer Evaluation gemäß der Batterierichtlinie führt die Kommission derzeit eine Konsultationsverfahren der beteiligten Kreise durchgeführt worden. Beteiligt sind die nationalen Behörden, die bekannten Stakeholder sowie die Öffentlichkeit. Hieran wird sich ab Oktober 2017 eine zwölfwöchige öffentliche Konsultation anschließen. Aus den Ergebnissen dieser Konsultation wird beabsichtigt die Kommission gegebenenfalls Vorschläge zur Novellierung der Richtlinie abzuleiten. Die Kommission will die Evaluationsergebnisse im ersten Quartal 2018 veröffentlichen und eventuell einen Vorschlag für eine Änderung der Batterierichtlinie Mitte 2018 vorlegen.

● EG-Altfahrzeugrichtlinie

In der Sitzung Expertengruppe zur Altfahrzeugrichtlinie am 22. November 2016 hat die Kommission mitgeteilt, dass geplant ist, den Endbericht zur Studie des Öko-Instituts im Auftrag der Kommission über die Umsetzung und Durchführung der EG-Altfahrzeugrichtlinie mit dem Fokus auf den unklaren Verbleib von Altfahrzeugen im August 2017 zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung des Berichtes steht derzeit noch aus.

Das Öko-Institut hatte im Auftrag der Kommission eine Konsultation der Wirtschaft zur Anpassung des Anhangs II (Ausnahmen vom Schwermetallverbot) der Altfahrzeugrichtlinie bezüglich bestimmter Ausnahmen an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt durchgeführt. Es geht dabei um Blei in Legierungen und in Batterien. Basierend auf dem Bericht des Öko-Instituts vom 17. Februar 2016 hat die Kommission im Juni 2017 den Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung des Anhangs II der Altfahrzeugrichtlinie vorgelegt.

Die Kommission hat ihren im schriftlichen Komitologieverfahren von den Mitgliedstaaten angenommenen Entwurf an das Europäische Parlament und den Rat übermittelt.

● EG-Verpackungsrichtlinie

Im Rahmen des europäischen Kreislaufwirtschaftspakets wird auch über eine Änderung der EG-Verpackungsrichtlinie beraten, mit der im Wesentlichen eine Erhöhung der Verwertungsanforderungen für Verpackungsabfälle erreicht werden soll. Zugleich wird erörtert, wie die Vermeidung von Verpackungsabfällen, insbesondere durch eine Stärkung der Wiederverwendung, gefördert werden kann.

● EG-Deponierichtlinie

Im Rahmen des europäischen Kreislaufwirtschaftspakets wurde auch eine Änderung der EG-Deponierichtlinie vorgeschlagen. Dabei sollen u.a. verschiedene Begriffsbestimmungen an die Abfallrahmenrichtlinie angepasst werden. Durch ein Verbot der Deponierung von getrennt gesammelten Abfällen sowie eine Reduktion der Deponierung nicht vorbehandelter Siedlungsabfälle bis zum Jahr 2030 auf maximal 10 Prozent der Gesamtsiedlungsabfallmenge soll eine Steigerung der hochwertigen Verwertung von Abfällen erreicht werden. Das Reduktionsziel zur Deponierung von Siedlungsabfällen in Höhe von 10 Prozent bis 2030 wird grundsätzlich begrüßt. Es setzt allerdings eine eindeutige und abschließende Definition des Begriffs Siedlungsabfall in der Abfallrahmenrichtlinie voraus. Insbesondere hinsichtlich der Reduzierung der Deponierung nicht vorbehandelter Siedlungsabfälle bis 2030 und der dazu gehörenden Ausnahmeregelungen für die Mitgliedstaaten bestehen zwischen der Mehrheit des Rates und des Europäischen Parlaments erhebliche Unterschiede.

● EG-Verordnung über persistente organische Schadstoffe

Die Kommission hat vorgeschlagen, für Pentachlorphenol, das im Wesentlichen als Holzschutzmittel angewendet wurde, einen Grenzwert von 100 mg/kg in Anhang IV der EU-POP-Verordnung aufzunehmen. Diesem Vorschlag haben die Mitgliedstaaten (auch Deutschland) im schriftlichen Verfahren zugestimmt.

● EU-Quecksilberverordnung

Am 2. Februar 2016 hatte die Kommission einen Vorschlag für eine EU-Quecksilberverordnung vorgelegt, mit der das Minamata-Übereinkommen über Quecksilber in das europäische Recht umgesetzt werden soll. In zwei Trilog-Sitzungen (Ende 2016) einigten

sich die Kommission, der Rat und das Europäische Parlament auf einen Kompromiss. Die Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 trat am 13. Juni 2017 in Kraft und gilt ab dem 1. Januar 2018. Nach dieser Verordnung ist Quecksilber aus bestimmten Branchen (z.B. Quecksilber aus der Chlor-Alkali-Industrie) als Abfall zu betrachten und zu beseitigen. Vor der dauerhaften Ablagerung ist metallisches Quecksilber umzuwandeln (z.B. in Quecksilbersulfid). Aufgrund fehlender Behandlungskapazitäten zur Verfestigung ist die Zwischenlagerung von flüssigem Quecksilber auf fünf Jahre beschränkt und nur in obertägigen Langzeitlagern möglich. Das umgewandelte Quecksilber kann entweder in Untertagedeponien oder in oberirdischen Anlagen, die höheren Sicherheitsanforderungen entsprechen, dauerhaft abgelagert werden. Darüber hinaus wurden umfangreiche Anforderungen an die Nachverfolgbarkeit festgelegt.

● EG-Abfallverbringungsverordnung

Bei der Anlaufstellensitzung zur Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) am 12. September 2016 wurde eine Einigung über aktualisierte Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 1 zu Elektroaltgeräten erreicht. Hierdurch wurden die Vorgaben aus der EU-Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Änderungen in der VVA sowie die im Mai 2015 verabschiedeten Leitlinien auf Ebene des Basler Übereinkommens berücksichtigt. Zudem wurde eine Einigung über Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 10 zu Artikel 18 und Anhang VII der VVA erreicht, die insbesondere eine Ausfüllanleitung für das Dokument nach Anhang VII enthalten. Zu beiden Leitlinien wurde jeweils eine Anhörung der Verbände durchgeführt. Die Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 1 wurden im Anschluss – geringfügig geändert – im Umlaufverfahren von den Anlaufstellen beschlossen; sie gelten seit 3. April 2017. Die Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 10 wurden – in einigen Punkten geändert – ebenfalls im Umlaufverfahren von den Anlaufstellen beschlossen; sie gelten ab 12. Juli 2017.

● Basler Übereinkommen

Die 13. Vertragsstaatenkonferenz (VSK) zum Basler Übereinkommen fand vom 24. April bis 5. Mai 2017 in Genf statt (zusammen mit VSKs zum Rotterdamer und Stockholmer Übereinkommen). Es wurden Praxisleitfäden zur umweltgerechten Abfallbewirtschaftung (zu Politiken und Rechtsetzung, zu Zulassungen, zu Zertifizierungssystemen und zu Abfallvermeidung) und Merkblätter zu wichtigen Abfallarten (zu Elektroaltgeräten, Altfahrzeugen, Altbatterien, Altreifen, Altöl und Abfällen aus dem Gesundheitswesen) verabschiedet. Außerdem wurde ein Leitfaden zur Erstellung von Abfallvermeidungs-

strategien beschlossen, der zum Teil auf einem entsprechenden Leitfadens der Kommission basiert. Ein Glossar für Begriffe, die für die Unterscheidung zwischen Abfall und Nicht-Abfall wichtig sind, einschließlich Erläuterungen wurde ebenfalls beschlossen; damit konnten wichtige Begriffsdefinitionen aus der Abfallrahmenrichtlinie auf internationaler Ebene verankert werden. Zu Überprüfung der Anhänge IV (enthält die Entsorgungsverfahren) und damit verbundener Aspekte von Anhang IX (Eintrag B1110) sowie der Anhänge I und III des Übereinkommens, die Gefahreigenschaften betreffen, wurde eine Expertengruppe bestehend aus 50 Vertretern von Vertragsparteien eingesetzt; Ziel ist die Modernisierung dieser Anhänge. Es wurde die Änderung von vier Technischen Leitlinien bzw. zwei neue Technische Leitlinien zu POP-haltigen Abfällen beschlossen, die drei Chemikalien betreffen, die von der 7. Stockholm-VSK beschlossen worden waren (HCBD in Stockholm-Anhang A, PCN und PCP). In den Leitlinien wurden niedrige POP-Gehalte für HCBD, PCN und PCP festgelegt, die denen in der POP-Verordnung entsprechen. Für die von der 8. Stockholm-VSK als POPs gelisteten Stoffe (HCBD in Stockholm-Anhang C, DecaBDE, SCCP) sollen geänderte oder neue Technische Leitlinien erarbeitet werden. Es wurde ein vom Ausschuss zur Erfüllungskontrolle erarbeiteter Leitfadens für den Umgang mit illegal verbrachten Abfällen verabschiedet. Es wurde beschlossen, eine Partnerschaft zur umweltgerechten Behandlung von Haushaltsabfällen einzurichten, die insbesondere der Unterstützung von Kommunen dienen soll. Als Mitglieder einer Arbeitsgruppe zu dieser Partnerschaft sollen neben Vertretern von Vertragsparteien auch Vertreter von Verbänden, internationalen Organisationen und Kommunen gewonnen werden. Es wurde ein Handbuch zur umweltgerechten Behandlung von Abfällen, die unter MARPOL fallen, nachdem die Abfälle von Schiffen aufs Land abgeladen wurden, beschlossen. Zu den Themen Marine Litter, Nanoabfällen und elektronischen Verfahren für die Notifizierung von Abfallverbringungen soll bei der 11. Sitzung des Nebenorgans OEWG, die im September 2018 in Genf stattfinden soll, diskutiert werden, welche Arbeiten im Rahmen des Basler Übereinkommens durchgeführt werden können.

5.2 RESSOURCENEFFIZIENZ

5.2.1 NATIONALE EBENE

Mit der Verabschiedung des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms (ProgRess) hat sich Deutschland im Februar 2012 als einer der ersten Staaten auf Ziele, Leitideen und Handlungsansätze zum Schutz der natürlichen Ressourcen festgelegt. Zur Bewertung der Fortschritte in diesem Bereich berichtet die Bundesregierung alle vier Jahre über die Entwicklung der Ressourceneffizienz in Deutschland und entwickelt das Programm fort. Am

2. März 2016 wurde die erste Fortschreibung des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms (ProgRess II) von der Bundesregierung verabschiedet.

Mit dem Forschungsvorhaben „Politiken zur Stärkung des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms“ wird der Prozess der Implementierung und Fortschreibung von ProgRess II wissenschaftlich begleitet. Die Forschungsnehmer erarbeiten Analysen und Politikpapiere zu den Politikansätzen und –instrumenten von ProgRess und beraten die Bundesregierung hinsichtlich aktueller politischer, wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Debatten. Im Rahmen thematischer Workshops mit relevanten Stakeholdern werden seit Februar 2017 Maßnahmen zur Umsetzung der in ProgRess II beschriebenen Handlungsfelder erarbeitet und über die inhaltliche Fortentwicklung des Programms debattiert. Folgende Umsetzungsworkshops haben bisher stattgefunden:

- „Ressourceneffiziente Produktion: Umsetzungsbegleitung von KMU“ am 14. Februar 2017
- „Vernetzungsworkshop: Weiterentwicklung der ressourcenpolitischen Debatte im Spannungsfeld zwischen inkrementeller Veränderung und tiefgreifendem Wandel – Entwurf einer Forschungsagenda“ am 13. und 14. März 2017
- „Steigerung der Ressourceneffizienz im Konsumbereich“ am 3. April 2017
- „Übergreifende Instrumente: Ansatzpunkte für ökonomische Anreize zur Steigerung der Ressourceneffizienz“ am 16. Mai 2017
- „Nachhaltiges Bauen und nachhaltige Stadtentwicklung I: Baustoffe und Produkte für ressourceneffizientes Bauen“ am 29. Juni 2017

Bis März 2018 sollen vier weitere thematische Umsetzungsworkshops stattfinden (Nachhaltiges Bauen und nachhaltige Stadtentwicklung II, Übergreifende Instrumente, Rohstoffabbau/internationale Lieferketten sowie zum Thema „Strukturwandel zu einer ressourcenleichten Wirtschaft-/Gesellschaft“). Daneben sind zwei zusätzliche Vernetzungsworkshops geplant.

Der „Runde Tisch Ressourceneffizienz im Bauwesen“ des BMUB, der auf Initiative der Bundesregierung und der Bauwirtschaftsverbände im Jahr 2013 gegründet wurde, dient als gemeinsame Informations- und Wissenstransferplattform unterschiedlicher Initiativen. Er begleitet aktuelle Entwicklungen mit dem Ziel, Fortschritte im Bereich der Ressourceneffizienz im Bauwesen zu erreichen. Über die Forschungsinitiative Zukunft Bau werden vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) Projekte zum Thema

Ressourceneffizienz im Bauwesen beauftragt und gefördert, u. a. um ergänzende Begleitindikatoren für das Bauwesen zu entwickeln.

Parallel dazu wird die Nationale Plattform Ressourceneffizienz als zentrale Informationsplattform der Bundesregierung zum Thema Ressourceneffizienz weitergeführt. Die Plattform, an der Wirtschaftsverbände, Umwelt- und Verbraucherschutzverbände sowie Gewerkschaften und zwei Vertreter der Bundesländer teilnehmen, hat zuletzt am 27. September 2016 und am 30. März 2017 getagt.

Um weiterhin den Wissenstransfer über Potenziale der Ressourceneffizienz in die betriebliche Praxis zu fördern, führt das BMUB das erfolgreiche Kompetenzzentrum Ressourceneffizienz fort, das aus der Nationalen Klimaschutzinitiative finanziert wird. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe ist bis Mitte 2019 das VDI Zentrum Ressourceneffizienz (VDI ZRE) beauftragt worden. Aufgabe des Kompetenzzentrums ist es, durch die Entwicklung von Arbeitsmitteln zur Information, Beratung und Qualifizierung insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Steigerung der Ressourceneffizienz zu unterstützen. Das VDI ZRE ist auch Geschäftsstelle des Netzwerks Ressourceneffizienz, das fachübergreifend und praxisorientiert Know-how und Erfahrungen zu ressourcenschonender Produktion, Produkten und Management bündelt und der gegenseitigen Information und Vernetzung unterschiedlichster Akteure dient. Dieses Netzwerk soll in den kommenden Jahren weiterentwickelt und um zusätzliche Partner ergänzt werden. Mittlerweile zählt das Netzwerk über 50 Mitglieder und konnte seit Anfang des Jahres zwölf Neuzugänge vermelden. Im Berichtszeitraum fanden die 18. Netzwerkkonferenz zum Thema „Produktentwicklung als Hebel für Ressourceneffizienz“ am 5. Dezember 2016 sowie die 19. Netzwerkkonferenz unter dem Titel „Die digitale Transformation – Chancen und Herausforderungen für Ressourceneffizienz“ am 12. Juni 2017 statt. Anlässlich der 19. Netzwerkkonferenz wurde die von BMUB, dem VDI ZRE und den vier Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz in Auftrag gegebene Studie „Ressourceneffizienz durch die digitale Transformation der Industrie in KMU“ der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Studie untersucht erstmals systematisch Ressourceneffizienzpotenziale und mögliche Risiken von Technologien der digitalen Transformation anhand konkreter Fallbeispiele aus Unternehmen verschiedener Branchen des verarbeitenden Gewerbes. Das „Netzwerk Bildung für Ressourcenschonung und Ressourceneffizienz, dessen Geschäftsstelle seit März 2016 ebenfalls beim VDI ZRE liegt, hat im Berichtszeitraum zwei Konferenzen zu den Themen „Digitalisierung und Ressourcenbildung“ (März 2017) sowie „Ressourcenkompetenz erfahren in Theorie und Praxis“ (September 2016) veranstaltet.

5.2.2 EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE EBENE

Die Bundesregierung engagiert sich auch auf europäischer und internationaler Ebene für eine Steigerung der Ressourceneffizienz. Für den Übergang zu einer ressourceneffizienten Wirtschaftsweise müssen Potentiale zur Einsparung von Primärrohstoffen entlang der gesamten Wertschöpfungskette genutzt werden – von der Rohstoffgewinnung über Produktionsweisen und Produktdesign bis zu nachhaltigerem Konsum und dem verstärkten Einsatz von Sekundärrohstoffen.

Auf europäischer Ebene wurden hierzu wesentliche Grundlagen mit dem Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa aus dem Jahr 2011 und dem Aktionsplan Kreislaufwirtschaft der Europäischen Kommission vom 2. Dezember 2015 gelegt. Im Rahmen des Aktionsplans will die Kommission zahlreiche konkrete Einzelvorschläge und Maßnahmen zur Förderung von Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft umsetzen. Dabei wird der Begriff der Kreislaufwirtschaft weit verstanden und umfasst mit der Betrachtung der gesamten Wertschöpfungskette auch weitgehend den Themenbereich der Ressourceneffizienz. Die Kommission hat am 26. Januar 2017 einen ersten Bericht über die Umsetzung des Aktionsplans vorgelegt. Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft genießen in Deutschland schon lange Zeit hohe Priorität. Die Bundesregierung unterstützt das Ziel, auch in Europa auf dem Weg zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft voranzukommen und setzt sich weiterhin für die Definition geeigneter Ziele und Indikatoren zur Ressourceneffizienz auf europäischer Ebene ein. Sie ist der Auffassung, dass die Arbeiten an Zielen und Indikatoren für Ressourceneffizienz unter Einbeziehung aller Mitgliedstaaten zügig fortgesetzt werden sollten.

Der wirtschaftlichen Globalisierung müssen Initiativen zu deren nachhaltiger Gestaltung folgen. Deshalb hat die Bundesregierung das Thema Ressourceneffizienz auch zu einem Gegenstand Ihrer G20-Präsidentschaft im Jahr 2017 gemacht. Am 16./17. März 2017 richteten BMUB und BMWi erstmals eine G20-Veranstaltung zu Ressourceneffizienz aus, an der neben Regierungsvertretern der G20 auch Vertreter internationaler Organisationen, der Wissenschaft und der Wirtschaft teilnahmen. Auf dieser Basis wurde beim G20-Gipfel von Hamburg am 7./8. Juli 2017 die Einrichtung eines kontinuierlichen G20-Ressourceneffizienz-Dialogs als Initiative zur Umsetzung der Agenda 2030 beschlossen. Zweck des neuen Dialogprozesses ist es, im G20-Kreis erfolgreiche nationale Politiken und gute Praxisbeispiele auszutauschen sowie nachhaltige Konsum- und Verbrauchsmuster zu fördern. Mit dem G20-Ressourceneffizienz-Dialog wird Ressourceneffizienz künftig zu einem festen Bestandteil der G20-Agenda. Das erste Treffen des G20-Ressourceneffizienz-Dialogs wird im Herbst 2017 in Berlin stattfinden.

Auch im Rahmen der G7 setzt sich die Bundesregierung weiter für eine Stärkung der Ressourceneffizienz ein. Die von der Bundesregierung beim G7-Gipfel von Elmau im Jahr 2015 erfolgreich ins Leben gerufene G7-Allianz für Ressourceneffizienz führte im Berichtszeitraum mehrere Workshops durch, u.a. zur Verknüpfung von Ressourceneffizienz und Klimaschutz, zur internationalen Kreislaufwirtschaft sowie zu Wiederaufarbeitung und Modernisierung. Beim G7-Umweltministertreffen am 11./12. Juni 2017 in Bologna wurde die „Bologna Roadmap for Resource Efficiency“ beschlossen, die Arbeitsschwerpunkte im Bereich der Ressourceneffizienz für die nächsten 5 Jahre festlegt. Damit ist sichergestellt, dass die Arbeit der G7 zu Ressourceneffizienz auch in kommenden Jahren ambitioniert fortgeführt wird.

Forschung und Wissen sind für Maßnahmen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz wesentlich. Deshalb unterstützt die Bundesregierung weiterhin das Internationale Ressourcen Panel (IRP) des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP). Internationale Experten aus Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländern erarbeiten dort Analysen und Empfehlungen zum nachhaltigeren Umgang mit natürlichen Ressourcen. Das Bundesumweltministerium ist Mitglied im Steuerungsgremium.

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin dafür ein, die Rohstoffwirtschaft unter Wahrung der Menschenrechte und Einhaltung international anerkannter sozialer und ökologischer Standards nachhaltiger auszugestalten.

Dazu fördert das BMUB im Rahmen der Ressortforschung mehrere Forschungsprojekte, u.a. zu Umwelt- und Sozialaspekten im Bergbau, zur Entwicklung einer Methode, um die ökologische Kritikalität verschiedener Rohstoffe zu bewerten, zu Auswirkungen des Klimawandels auf die Rohstoffverfügbarkeit sowie zu Möglichkeiten, Umweltauforderungen an die Rohstoffgewinnung in internationale Prozesse und Vereinbarungen einzubringen.

Die Bundesregierung setzt sich auch im Rahmen ihrer Rohstoffpartnerschaften dafür ein, in den Partnerländern die Umweltbelastungen aus dem Rohstoffabbau zu verringern und gute Regierungsführung zu fördern. Dazu haben BMUB und BMWi im Oktober 2016 gemeinsam ein Rohstoffforum in Lima (Peru) durchgeführt.

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin dafür ein, dass ihre Vertragspartner die „Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft“ (EITI) umsetzen. Um mit gutem Beispiel voran zu gehen, hat die Bundesregierung die Umsetzung des EITI-Standards beschlossen und im Jahr 2015 den Kandidaturantrag eingereicht. Sie hat am 23. August 2017 den ersten deutschen EITI-Bericht beim internationalen EITI Sekretariat eingereicht. An seiner Erarbeitung waren Bund, Länder, Wirtschaft und Zivilgesellschaft beteiligt.

6. ANLAGEN- UND CHEMIKALIENSICHERHEIT; LUFTREINHALTUNG; UMWELT UND GESUNDHEIT

6.1 ANLAGENSICHERHEIT

Die Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) forderte bis zum 31. Mai 2015 die nationale Umsetzung in den Mitgliedsstaaten. Die Umsetzung auf Bundesebene ist mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU vom 30. November 2016 und der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU vom 9. Januar 2017 abgeschlossen. Durch diese Regelungen erfolgte in erster Linie eine umfassende Änderung der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) sowie Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Umweltrechtsbehelfsgesetzes.

Zur Umsetzung einzelner Anforderungen der Richtlinie im Bereich Katastrophenschutz sowie zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Bau- und Verkehrsvorhaben in der Nachbarschaft von Störfall-Betrieben ist ergänzend zur erfolgten Umsetzung auf Bundesebene eine Umsetzung durch Landesgesetze erforderlich. Der Umsetzungsstand auf Länderebene wurde vom BMUB zuletzt mit dem Schreiben des Staatssekretärs vom 7. Juli 2017 bei den Innen-, Bau-, Umwelt- und Verkehrsministerien der Länder erfragt. Nach dem derzeitigen Stand der Beantwortung ist eine Umsetzung der Richtlinie im Bereich Katastrophenschutz in fast allen Ländern erfolgt bzw. steht vor dem Abschluss. Im Bereich Bau- und Verkehr ist die Umsetzung bisher nur teilweise abgeschlossen, teilweise wurde mit der Umsetzung begonnen, nur punktuell wird noch der Umsetzungsbedarf geprüft. Im Juli 2015 hat die EU-Kommission ein Mahnverfahren gegen Deutschland eingeleitet und im April 2016 ihre „Begründete Stellungnahme“ zur bisherigen Nicht-Umsetzung der Richtlinie übermittelt. Die Bundesregierung hat der EU-Kommission die Gründe für die noch nicht erfolgte Umsetzung dargelegt und zuletzt mit der Mitteilung vom 24. August 2016 eine Abschätzung zum Umsetzungszeitpunkt abgegeben. Eine Klageerhebung der EU KOM mit dem Ziel der Verhängung von Strafzahlungen ist nun jederzeit möglich.

6.2 CHEMIKALIENSICHERHEIT

6.2.1 NATIONALE CHEMIKALIENSICHERHEIT

- Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes und zur Änderung weiterer chemikalienrechtlicher Vorschriften

Das Gesetz dient der Anpassung des Chemikaliengesetzes an Entwicklungen des EU-

Chemikalienrechts. Der Anpassungsbedarf betrifft Änderungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) und der Verordnung (EU) 528/2012 (Biozid-Verordnung). Nach dem Auslaufen der Übergangsvorschriften der CLP-Verordnung, welche bis Mitte 2015 die teilweise parallele Geltung von früherem und neuem Recht zur Gefährlichkeitseinstufung und Kennzeichnung von Chemikalien vorsahen, war nunmehr die vollständige Anpassung an die CLP-Verordnung erforderlich. Gleichzeitig war das Chemikaliengesetz an den neu eingeführten Anhang VIII der CLP-Verordnung anzupassen, welcher ab dem 1. Januar 2020 EU-weit verbindlich geltende Vorgaben für Gif tinformationsmitteilungen enthält. Zudem wurden durch das Gesetz Änderungen in den Übergangsregelungen der Biozid-Verordnung in nationales Recht übernommen sowie speziell im Zusammenhang mit dem EU-Altwirkstoffprogramm geregelte Übergangsvorschriften nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1062/2014 umgesetzt. Auf Anregung des Bundesrates wurde das in § 10 Chemikalien-Verbotsverordnung geregelte Verbot, Stoffe und Gemische im Versandwege außerhalb eines bestimmten Empfängerkreises abzugeben, auf die Angebotsphase erstreckt. Dies dient der Erleichterung des Vollzugs von Ordnungswidrigkeiten in diesem Bereich. Auf Vorschlag des Bundesrates wurde in § 19 ChemG eine Ermächtigungsgrundlage für die Regelung von Informations- und Mitwirkungspflichten von Veranlassern von Tätigkeiten an Bauwerken und Erzeugnissen in Bezug auf vorhandene Gefahrstoffe aufgenommen.

Das Gesetz ist am 28. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und hinsichtlich der Änderungen des Chemikaliengesetzes nach Artikel 1 und der Gif tinformationsverordnung nach Artikel 4 des Gesetzes am Tag danach in Kraft getreten.

● Neufassung der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

Die Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz vom 20. Januar 2017 ist am 26. Januar 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I S. 94). Damit trat die Neufassung der ChemVerbotsV am 27. Januar 2017 in Kraft. Inhaltlich erfolgte eine Anpassung an die REACH- und die CLP-Verordnung. Ferner sind bestimmte Sprengstoff-Grundstoffe nur noch bis Ende 2019 geregelt. In der Folge wurde auch das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland zur Vereinbarkeit der Abgabevorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung mit dem Eintrag in Anhang XVII Nr. 56 der REACH-Verordnung zu Methylen-diphenylisocyanat (MDI) eingestellt.

- Weiterentwicklung des Human–Biomonitoring für wichtige, verbrauchernah eingesetzte Chemikalien

Human-Biomonitoring (HBM) ist ein unverzichtbares Instrument der gesundheitsbezogenen Umweltbeobachtung. Es kann aber nur insoweit genutzt werden, als Methoden zum Nachweis von Stoffen im menschlichen Organismus vorhanden sind. Das Bundesumweltministerium entwickelt deshalb in einer 2010 begonnenen Kooperation gemeinsam mit der Chemischen Industrie neue Methoden zum Nachweis von Chemikalien im menschlichen Körper. Im Fokus stehen Substanzen, die von der Bevölkerung möglicherweise vermehrt aufgenommen werden oder die eine besondere Gesundheitsrelevanz haben können. Bis 2020 sollen für bis zu fünfzig ausgewählte Stoffe oder Stoffgruppen Analysemethoden entwickelt werden. Kooperationspartner des Bundesumweltministeriums ist der Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI); Unterstützung erfolgt durch einen hochrangig besetzten Expertenkreis aus einschlägigen Fachbehörden, Forschung und Industrie.

Human-Biomonitoring liefert wissenschaftlich fundierte Daten, ob und in welchem Ausmaß Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden, ob es in der Bevölkerung Gruppen mit besonders hohen Belastungen gibt, ob Regelungsbedarf besteht und ob chemikalienrechtliche Regelungen zum gewünschten Rückgang von Belastungen geführt haben. Zu den für die Methodenentwicklung bisher ausgewählten Stoffen gehören u.a. Flammschutzmittel, Kosmetikinhaltstoffe, Weichmacher, Kraftstoffadditive. Die Auswahl der Stoffe basiert auf den Empfehlungen des o.a. Expertenkreises. Alle Methoden werden von der Deutschen Forschungsgemeinschaft validiert und in anerkannten wissenschaftlichen Publikationen veröffentlicht. Durch die Veröffentlichung werden sie weltweit verfügbar gemacht.

6.2.2 EUROPÄISCHE CHEMIKALIENSICHERHEIT

- REACH (*Verordnung (EG) Nr. 1907/2006*)

Im Juni 2017 hätte die Europäische Kommission einen Bericht über die zweite Überprüfung der REACH-Verordnung nach Artikel 117 veröffentlichen sollen. Diese Überprüfung, die alle fünf Jahre die Erfahrungen mit und den Stand der Umsetzung bei REACH zusammenfasst, wird dieses Mal im Rahmen der so genannten REFIT-Initiative (REFIT: EU REgulatory FITness and Performance Programme) der EU-Kommission erfolgen. Wann der Bericht genau veröffentlicht wird, ist derzeit noch unbekannt. Es zeichnet sich aber ab, dass es

frühestens zum Jahresende soweit sein wird.

● Stoffbewertung

Die Bewertung der 39 Stoffe aus der Stoffbewertungsrunde 2016 wurde von 15 Mitgliedstaaten am 22. März 2017 abgeschlossen. Bei 28 dieser Stoffe wurde das Nachliefern von Informationen zur Bewertung als notwendig erachtet. Die Beratung und abschließende Entscheidung auf EU-Ebene findet in den kommenden Monaten statt.

Für 23 der 31 Stoffe aus dem vorangegangenen Bewertungsjahr 2015, für die das Nachliefern von Informationen von den bewertenden Mitgliedsstaaten als notwendig erachtet wurde, wurden bis Ende Juni die Entscheidungen mit den entsprechenden Informationsnachforderungen durch den Ausschuss der Mitgliedstaaten finalisiert.

Am 21. März 2017 wurde der fortlaufende Aktionsplan zur Stoffbewertung (Community Rolling Action Plan, CoRAP) zum sechsten Mal auf der Seite der ECHA veröffentlicht. In der aktuellen Version sind die zu bewertenden Stoffe für die Jahre 2017 bis 2019 aufgelistet. Es beteiligen sich 22 Mitgliedsstaaten an der Stoffbewertung. 22 der insgesamt 115 enthaltenen Stoffe sind für das Jahr 2017 eingetragen und unterliegen damit seit Veröffentlichung des Plans bereits der Bewertung, die bis März 2018 abgeschlossen werden muss. 46 weitere Stoffe entfallen auf das zweite Bewertungsjahr 2018, die restlichen 47 Stoffe auf das Jahr 2019. Deutschland beteiligt sich an der Stoffbewertung und hat insgesamt 36 Stoffe für den CoRAP benannt (2017: 8, 2018: 15, 2019: 10).

● Dossierbewertung

Im Rahmen der Dossierbewertung hat die ECHA seit Inkrafttreten der REACH-Verordnung am 1. Juni 2008 insgesamt 2368 Dossiers auf die Erfüllung der REACH-Anforderungen sowie 2043 Versuchsvorschläge geprüft. Die ECHA ist nach Artikel 41 Absatz 5 verpflichtet, 5 Prozent der für jeden Mengenbereich bei der ECHA eingereichten Dossiers auf die Erfüllung der Anforderungen hin zu prüfen.

● SVHC (Besonders besorgniserregende Stoffe)

Auf der Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe sind mit Stand vom 20. Juli 2017 insgesamt 173 Stoffe verzeichnet. Zwei weiteren SVHC-Vorschlägen (Bisphenol A als endokriner Disruptor für die menschliche Gesundheit und Perfluorhexansulfonsäure und ihre Salze als vPvB-Stoff) hat der Ausschuss der Mitgliedstaaten kurz zuvor (MSC-54 vom 12. bis 16. Juni) zugestimmt. Bisphenol A war bereits im Januar aufgrund seiner

reproduktionstoxischen Eigenschaften aufgenommen worden. Somit befinden sich nun 5 Substanzen mehr auf der Kandidatenliste als im letzten Jahr berichtet.

Darüber hinaus hat der REACH-Regelungsausschuss Ende 2016 bzw. Anfang 2017 über die SVHC-Vorschläge nach Artikel 57f von den Niederlanden zu Hexandioldiacrylat (HDDA) und von Dänemark zu den bereits auf der Kandidatenliste befindlichen Phthalaten (BBP, DEHP, DBP, DiBP) entschieden. HDDA sollte aufgrund seiner hautsensibilisierenden Eigenschaften aufgenommen werden, die vier Phthalate als endokrine Disruptoren (ED) für die menschliche Gesundheit. Diese Stoffe waren an die Kommission verwiesen worden, weil sich der Ausschuss der Mitgliedstaaten zuvor nicht einstimmig einigen konnte. Die vier Phthalate wurden aufgrund ihrer ED-Eigenschaften als SVHC identifiziert, während die Kommission und viele Mitgliedstaaten bei HDDA nicht der Ansicht waren, dass die hautsensibilisierende Wirkung des Stoffes eine ähnliche Besorgnis erregt wie die Wirkung von CMR-Stoffen. Dieser Stoff wurde somit nicht in die Kandidatenliste aufgenommen.

Im April 2017 wurde der [Jahresbericht](#) über die Umsetzung der sogenannten „SVHC Roadmap 2020“ im Jahr 2016 veröffentlicht. Darin würdigt die ECHA neben der reinen Anzahl an erstellten Risk Management Option (RMO)-Analysen auch die weiteren Aktivitäten der Mitgliedstaaten im Rahmen der Roadmap, z.B. Kooperationen zwischen Mitgliedstaaten oder die von Deutschland durchgeführte nationale Konsultation zu Beginn des Risk Management Option Analysis (RMOA)-Verfahrens. Seit Einführung der SVHC-Roadmap wurden 159 RMO-Analysen zu verschiedenen Stoffen oder Stoffgruppen begonnen. 67 RMO-Analysen sind mittlerweile abgeschlossen.

● Zulassungspflicht

Die ECHA hat am 10. November 2016 ihre 7. Empfehlung zur Aufnahme von elf weiteren Stoffen in den Anhang XIV der REACH-Verordnung an die Kommission übermittelt. Der REACH-Regelungsausschuss hat den Entwurf der Kommission zur Umsetzung der 5. und 6. Empfehlung der ECHA angenommen. Der Anhang XIV wurde daher am 13. Juni 2017 um 12 weitere Stoffe ergänzt.

Zusätzlich wurden an 23 alten Einträgen Fußnoten hinzugefügt, die unter bestimmten Bedingungen eine Verlängerung der Übergangszeiten zur Antragstellung und des Ablaufdatums für die Verwendung der Stoffe in Alt-Ersatzteilen beinhaltet.

Nachdem die Zahl der Zulassungsanträge im Jahr 2016 ihren Höhepunkt erreicht hatte, wurden in der ersten Jahreshälfte 2017 lediglich vier Zulassungsanträge für acht Verwendungen eingereicht. Im Berichtszeitraum wurden mehrere Zulassungsanträge nach

Zustimmung der Mitgliedstaaten im REACH-Regelungsausschuss positiv beschieden. Eine Übersichtstabelle ist [online](#) verfügbar.

Die Arbeitsgruppe „Task Force for improving the workability of the AfA process“, die sich mit der Vereinfachung und der generellen Optimierung des Zulassungsverfahrens beschäftigt, hat im vergangenen Jahr einen [Leitfaden](#) entwickelt und auf der Webseite der ECHA veröffentlicht, der u.a. anhand von Praxisbeispielen und auf Basis der bisherigen Erfahrungen Hilfestellungen für zukünftige Antragsteller enthält.

● Beschränkungen

Im Zeitraum August 2016 bis heute (Stand 20. Juni 2017) wurden von Italien (N,N-Dimethylformamide), der ECHA (Phthalate in Erzeugnissen & Blei und seine Verbindungen in PVC & Blei in Munition) und Deutschland insgesamt fünf Beschränkungsvorschläge eingereicht. Das deutsche Beschränkungsdossier adressiert die Stoffgruppe der Diisocyanate. Es zielt im Gegensatz zu den bisher unter REACH eingeführten Beschränkungen nicht auf ein Verbot der Stoffe ab, sondern auf die Einführung bestimmter Mindestanforderungen an Maßnahmen und Schulungen, unter deren Einhaltung eine Verwendung weiter möglich sein soll. Durch die Beschränkung sollen bereits bestehende Maßnahmen gestärkt und ausgeweitet werden. Damit würde das in Deutschland existierende Schutzniveau in der gesamten EU verbindlich festgelegt werden. Hierdurch soll die Zahl der jährlich EU-weit neu auftretenden Fälle an berufsbedingtem Asthma deutlich gesenkt werden.

Der von Deutschland in Zusammenarbeit mit Norwegen eingereichte Beschränkungsvorschlag zu einer bestimmten Gruppe von perfluorierten Verbindungen (PFOA und deren Salze und Vorläuferverbindungen) ist auf dem REACH-Regelungsausschuss im Dezember 2016 angenommen worden. Am 13. Juni 2017 ist die [Verordnung](#) (EU) 2017/1000 der Kommission im Amtsblatt veröffentlicht worden und am 3. Juli 2017 in Kraft getreten.

Momentan sammeln die deutschen Behörden relevante Informationen im Hinblick auf einen Beschränkungsvorschlag zu einer bestimmten Gruppe langkettiger perfluorierter Verbindungen (C9-C14). Das Dossier wird in Zusammenarbeit mit SE erstellt, und soll im Oktober 2017 eingereicht werden.

Bereits im REACH-Regelungsausschuss beschlossen wurde eine Beschränkung für D4 & D5 (Cyclische Silikonverbindungen) in abwaschbarer Kosmetik, eine Veröffentlichung im Herbst 2017 ist zu erwarten.

Der Anhang XVII der REACH-Verordnung über Beschränkungen der Herstellung, des

Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse wurde durch folgende Verordnungen der Kommission geändert:

- VO 2017/1000 vom 13. Juni 2017 hinsichtlich Perfluorooctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-Vorläuferverbindungen (veröffentlicht im Amtsblatt L 150/14 am 14. Juni 2017)
- VO 2017/227 vom 9. Februar 2017 hinsichtlich Bis(pentabromphenyl)ether (veröffentlicht im Amtsblatt L 35/6 am 10. Februar 2017)
- VO 2016/2235 vom 12. Dezember 2016 hinsichtlich Bisphenol A in Thermopapier (veröffentlicht im Amtsblatt L 337/3 am 10. Februar 2017)

Im Verzeichnis der Absichtserklärungen bezüglich der Einreichung eines Beschränkungs dossiers wurden von der ECHA für 2017 zwei Stoffgruppen gelistet:

- Tattoofarbstoffe & permanent make-up: Die ECHA bewertet in Zusammenarbeit mit DK, IT, NO und DE das Risiko für die menschliche Gesundheit, das von Tattoofarbstoffen und permanent make-up Produkten ausgeht. Geplanter Einreichtermin des Dossiers ist Juli 2017.
- C9-C14 Perfluoroalkyl Carboxylic Acids (PFCA; Perfluorierte Carbonsäuren mit einer Kettenlänge von neun bis vierzehn Kohlenstoffatomen), deren Salze und Vorläuferverbindungen.

● Nanomaterialien

Das zeitliche Verfahren zur Anpassung der REACH-Anhänge an Nanomaterialien ist weiterhin offen. Damit steht fest, dass eine verbindliche Regelung bis zur Registrierungsfrist 2018 (für Stoffe mit einer Tonnage unter 100 t/a) nicht erreicht werden kann.

● Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland zu REACH

Das Vertragsverletzungsverfahren zur Vereinbarkeit der Abgabevorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung mit dem Eintrag in Anhang XVII Nr. 56 der REACH-Verordnung zu Methylendiphenylisocyanat (MDI) (Verfahrensnummer 2012/2197) wurde eingestellt, siehe Erläuterungen zur nationalen ChemVerbotsV.

6.2.3 NANOTECHNOLOGIEN

- Der NanoDialog der Bundesregierung

Der NanoDialog wird mit der fünften Staffel weitergeführt. Auftakt war am 15. Juni 2016 die Konferenz „10 Jahre NanoDialog der Bundesregierung“, in der die Ergebnisse der letzten zwei Phasen vorgestellt und diskutiert wurden. Alle Ergebnisse sind auf der Internetseite des BMUB [veröffentlicht](#). Auch die Ergebnisse des ersten FachDialogs zum Thema „Chancen und Risiken von Nanomaterialien im Baubereich“, der großes Interesse gefunden hat, sind dort veröffentlicht. Der zweite FachDialog im September 2017 befasst sich mit der Thematik „Chancen und Risiken von Nanomaterialien im Automobilbereich“.

Der NanoDialog ist fester Bestandteil des Nano Aktionsplans der Bundesregierung. Der Nano Aktionsplan 2020 wurde am 14. September 2016 vom Kabinett beschlossen.

Working Party on Manufactured Nanomaterials (WPMN) der OECD

Im Jahr 2006 hat die OECD die Arbeitsgruppe "Working Party on Manufactured Nanomaterials" (WPMN) ins Leben gerufen, um einen weltweit koordinierten Ansatz zu Sicherheitsfragen technisch hergestellter Nanomaterialien zu gewährleisten. An der WPMN nehmen 30 OECD Mitgliedstaaten sowie die EU-Kommission teil. Zusätzlich sind Organisationen aus Industrie, Normungs- und Umweltverbänden vertreten. Im Vordergrund der Arbeiten stehen Aspekte der Gefährdungsprüfung und die Erarbeitung von Empfehlungen zur Anpassung der bestehenden OECD-Testrichtlinien an Nanomaterialien.

Die Erarbeitung dieser Empfehlungen basiert auf den Ergebnissen aus dem freiwilligen Testprogramm der WPMN (Sponsorship Programm). Die im Sponsorship Programm erarbeiteten Stoffdossiers zu den untersuchten 11 Nanomaterialien sind inzwischen auf der entsprechenden [Seite](#) der OECD veröffentlicht.

- Fortschreibung der Forschungsstrategie

Im Jahr 2007 wurde erstmals eine gemeinsame Forschungsstrategie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) und des Umweltbundesamtes (UBA) veröffentlicht. 2013 wurde mit zusätzlicher Beteiligung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) und der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) eine erste [Bilanz](#) gezogen. Eine kontinuierliche Risiko- und Begleitforschung ist notwendig, um die wissenschaftlichen Grundlagen für eine adäquate Regulierung zu schaffen.

Deshalb haben die beteiligten Ressortforschungseinrichtungen beschlossen, die Forschungsstrategie auch über 2015 hinaus fortzuführen. Die zweite Fortschreibung wurde Mitte September 2016 auf den Internetseiten der betroffenen Bundesoberbehörden veröffentlicht.

- High Level Group (HLG) Nano der EU-Kommission

Das BMUB ist neben dem BMBF Mitglied in der High-Level Group (HLG) Nano. Die HLG ist ein informelles Beratungsgremium der Generaldirektion Forschung und Innovation. Durch diese Aktivität ist es gelungen, im Rahmen des EU-Forschungsprogramms Horizon 2020 Forschungsprojekte zu initiieren, die darauf ausgerichtet sind, Ergebnisse konkret für die Regulation zu erarbeiten. Insbesondere ist auf die Projekte „NANoREG“ und „Pro Safe“ zu [verweisen](#).

- Projekt Nano-in-vivo

Mit über 5 Millionen Euro finanzieren seit 2012 Industrie, die BAuA (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin), das BfR, das UBA und das BMUB die Erforschung möglicher Langzeiteffekte von Nanomaterialien in der Lunge und in anderen Organen des Organismus von Ratten. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Untersuchung von Wirkungen im Bereich niedriger Belastungen über einen längeren Zeitraum, um chronische Wirkungen von Nanomaterialien im Niedrigdosisbereich zu ermitteln. Die Schirmherrschaft des Projektes liegt bei dem BMUB. Für die fachliche Begleitung und anschließende Bewertung der Ergebnisse sind die BAuA, das UBA und das BfR verantwortlich. Ein externer Beraterkreis aus international renommierten Wissenschaftlern sichert zusätzlich das Monitoring. Dieses Projekt ist weltweit bisher einzigartig. Der Abschluss des Projektes mit einer Veröffentlichung der Ergebnisse ist für Anfang 2018 vorgesehen. Zuvor werden wesentliche Ergebnisse auf dem international ausgerichteten Kongress EUROTOX 2017 in Bratislava in einer speziell dafür ausgestalteten Session vorgestellt und diskutiert werden.

Um auch die Stakeholder in Deutschland mit den Ergebnissen bekannt zu machen und diese mit ihnen zu diskutieren, ist im Rahmen des NanoDialogs der Bundesregierung für 2018 ein eigener FachDialog dazu geplant.

- Markttransparenz auf europäischer Ebene

Nachdem sich die EU-Kommission gegen ein Nanoproduktregister auf europäischer Ebene ausgesprochen hat, ist eine Beobachtungsstelle zur Markttransparenz bei der ECHA eingerichtet worden. Das sogenannte Nano Observatory ist [online](#) zu finden.

6.2.4 HARMONISIERTE GIFTINFORMATIONSMELDUNGEN NACH ARTIKEL 45 DER VERORDNUNG (EG) NR. 1272/2008

Die im September 2016 im REACH-Regelungsausschuss beschlossene Kommissionsverordnung zur Vereinheitlichung der Gif tinformation smeldungen nach Artikel 45 CLP-Verordnung (Mitteilungen über die Zusammensetzung gefährlicher Gemische, in Deutschland bisher geregelt in § 16 e Absatz 1 ChemG) wurde am 19. Dezember 2016 im Rahmen des für seinen Erlass maßgeblichen Regelungsausschussverfahrens mit Kontrolle durch den Rat gebilligt und am 23. März 2017 im EU-Amtsblatt (ABl. L 78 vom 23. März 2017, S. 1) verkündet. Durch die Verordnung wird ein neuer Anhang VIII in die CLP-Verordnung eingeführt, der die Ausgestaltung der Gif tinformation smeldungen EU-weit einheitlich regelt. Die Regelungen werden für Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind, am 1. Januar 2020 – also ein halbes Jahr später als ursprünglich vorgesehen - wirksam. Für gewerblich genutzte Produkte ist eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2021 und für industriell genutzte Produkte bis zum 1. Januar 2024 vorgesehen. Das nationale Recht wurde bereits durch das Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes und zur Änderung weiterer chemikalienrechtlicher Vorschriften an das geänderte Unionsrecht angepasst. Dieses sieht zeitlich gestaffelte Änderungen der einschlägigen nationalen Vorschriften (in §§ 16 e und 28 Absatz 12 ChemG) sowie der ChemGif tInfoV vor (siehe dazu im Einzelnen oben unter „Nationale Chemikaliensicherheit“).

6.2.5 VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER CHEMIKALIEN-KLIMASCHUTZVERORDNUNG

Zur Anpassung der Vorschriften der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) an die neue EU-F-Gas-Verordnung Nr. 517/2014 war eine umfassende Überarbeitung der ChemKlimaschutzV erforderlich. Gegenstand der Änderung waren vor allem die Anpassung der nationalen Zertifizierungsverfahren für Personen und Unternehmen auf die erweiterten EU-rechtlichen Anforderungen sowie die Schaffung der damit verbundenen Sanktionsvorschriften. Im Hinblick auf die Sanktionierung wurden zudem EU-rechtliche Vorgaben zu Kauf, Verkauf und Inverkehrbringen fluorierter Treibhausgase konkretisiert. Die Änderungsverordnung ist am 15. Februar 2017 in Kraft getreten.

6.2.6 INTERNATIONALE CHEMIKALIENSICHERHEIT

● Wiener Konvention und Montrealer Protokoll zum Schutz der Ozonschicht



Vor 30 Jahren wurde die Wiener Konvention zum Schutz der Ozonschicht beschlossen. Das auf der Konvention beruhende Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, trat am 1. Januar 1989 in Kraft und ist von allen 197 UN-Staaten gezeichnet worden.

Vom 10. bis 15. Oktober 2016 fand in Kigali / Ruanda das 28. Treffen der Vertragsparteien zum Montrealer Protokoll (MOP) statt. Wesentliches Ergebnis des 28. Treffens der Vertragsparteien war die Beschlussfassung über das sog. Kigali-Amendment, das die Aufnahme einer Reduktionsregelung für 18 teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (sog. HFKW) in den Regelungsbereich des Montrealer Protokolls zum Inhalt hat. Die nach langem Ringen vereinbarten Reduktionsschritte gestalten sich für verschiedene Ländergruppen unterschiedlich:

- Für Industrieländer ist bereits bis 2019 eine 10-prozentige Reduktion der Ausgangsmenge vorgesehen. Ziel ist, in vier weiteren Schritten bis 2036 eine Reduktion auf 15 Prozent zu erreichen.
- Für die Entwicklungsländer wurden zwei unterschiedliche Reduktionsregelungen vereinbart: Grundsätzlich ist hier für die Jahre 2024 bis 2028 eine Deckelung vorgesehen. Danach sind bis 2045 vier Reduktionsschritte bis auf 20 Prozent der Ausgangsmenge vereinbart worden. Entwicklungsländer können jedoch ein späteres Regime beantragen, nämlich mit einer Kappung im Zeitraum 2028 bis 2031 und weiteren vier Reduktionsschritten bis 2047 auf 15 Prozent.

In einer Begleitentscheidung wurde zusätzlich ein sog. ‚Cut-off-Date‘ vereinbart, das sicherstellt, dass nach diesem Datum hergestellte Produktionsanlagen nicht mehr für eine Finanzierung aus dem Multilateralen Fonds (MLF) in Frage kommen.

Ein Wermutstropfen sind allerdings weitreichende Ausnahmen. Bis zu einem gewissen Grad aufgefangen wird dies aber durch den vereinbarten regelmäßigen Technologiereview sowie die Möglichkeit, die Reduktionsschritte durch einfache Änderungen (sog. Adjustments) anpassen zu können, die ohne Ratifizierung in Kraft treten können.

Der Europäische Rat hat auf Vorschlag der Europäischen Kommission am 18.7.2017 die gemeinsame Ratifizierung des Kigali-Amendments durch alle Mitgliedstaaten der EU beschlossen. Das Gesetz zur nationalen Ratifizierung des Kigali-Änderungsbeschlusses ist am 7. Juli 2017 verabschiedet worden und ist am 2. August 2017 in Kraft getreten (BGBl II Nr. 21, S. 1138 ff).

Vom 11. bis 14. Juli 2017 fand in Bangkok die 39. Open Ended Working Group (OEWG) des Montrealer Protokolls statt. Der OEWG vorangestellt war ein eintägiger Workshop am 10. Juli 2017, der sich mit Aspekten der internationalen und nationalen Standardisierung befasste. Hauptthema der OEWG war die Erörterung der vorläufigen Kostenschätzung des Technischen Beratungsgremiums ‚TEAP‘ zur Vorbereitung der Verhandlungen der nächsten Wiederauffüllung des Multilateralen Fonds des Übereinkommens, die im November 2017 bei der 29. Vertragsstaatenkonferenz in Montreal stattfinden werden.

● Fluorierte Treibhausgase

Zur Unterstützung globaler Maßnahmen zur Vermeidung fluoriertener Treibhausgase im Rahmen des Montrealer Protokolls und UNFCCC setzt die Bundesregierung weiterhin einen Schwerpunkt bei der Unterstützung des Einsatzes alternativer Technologien, die auf den Einsatz von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (sog. HFKW), als dem relevantesten Hauptvertreter der F-Gase, verzichten. Sie setzt sich daher im Rahmen des Multilateralen Fonds des Montrealer Protokolls für klimafreundliche Alternativen zu F-Gasen ein, fördert aber auch im Rahmen der nationalen und internationalen Klimaschutzinitiative eine Vielzahl von Vorhaben, um die Einführung und Verbreitung alternativer, klimafreundlicher Technologien zu unterstützen und Vorbehalte abzubauen. Daneben begleitet BMUB aktiv die F-Gas-Initiative der Climate and Clean Air Coalition (CCAC).

● Internationales Kompetenzzentrum Nachhaltige Chemie

Gemäß dem Koalitionsvertrag zur 18. Legislaturperiode trägt Deutschland zu einem nachhaltigen globalen Chemikalienmanagement bei. Mit der Eröffnung des „Internationalen Kompetenzzentrums Nachhaltige Chemie“ (ISC3) wurden im Mai 2017 die hierfür notwendigen Strukturen geschaffen, da die bestehenden verbindlichen internationalen Übereinkommen und strategischen Ansätze für ein internationales Chemikalienmanagement nicht ausreichen, um das 2002 auf dem Weltumweltgipfel in Johannesburg vereinbarte Ziel zur Chemikaliensicherheit zu erreichen und den hier relevanten Zielen der 2030-Nachhaltigkeitsagenda Rechnung zu tragen. Nachhaltige Chemie setzt auf Vorsorge; sie vermeidet Schädigungen und Beeinträchtigungen von Mensch und Ökosystemen.

Ressourcen nutzt sie möglichst effizient unter Beachtung der gesamten Stoff- und Materialströme bei gleichzeitiger Förderung der ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklung.

Das [ISC3](#) soll Wissen, Aktivitäten und Kompetenzen im Bereich nachhaltiger Chemie bündeln und zu ihrer Weiterentwicklung beitragen, sie international vernetzen sowie Grundstrategien der nachhaltigen Chemie mit Industrie- und Wirtschaftsaktivitäten in Schwellen- und Entwicklungsländern verknüpfen. Das ISC3 soll ferner vielversprechende Anwendungen und Beispiele identifizieren, zukunftsgerichtete Innovationen im Bereich Forschung und Entwicklung anregen sowie Schwellen- und Entwicklungsländer unterstützen.

● Weltweites Übereinkommen zu Quecksilber - Übereinkommen von Minamata

Angesichts der von freigesetzten Quecksilber (Hg) und Quecksilberverbindungen ausgehenden Gefahren für Umwelt und Gesundheit hatte der 25. Verwaltungsrat des UN-Umweltprogramms (UNEP) im Februar 2009 ein Verhandlungsmandat für ein globales Umweltübereinkommen zu Hg verabschiedet. Dadurch können künftig die für Mensch und Umwelt hochtoxischen Hg-Emissionen weltweit eingedämmt werden.

Im Oktober 2013 wurde das Abkommen im japanischen Kumamoto von über 90 Staaten sowie der EU gezeichnet.

Am 18. Mai 2017 wurde die für das Inkrafttreten der Konvention erforderliche Zahl von 50 Ratifikationen erreicht. Damit tritt das Übereinkommen am 16. August 2017 in Kraft.

Das nationale Gesetz zur Ratifizierung des Übereinkommens ist am 19. Juni 2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (BGBl. II Nr. 14) und am 20. Juni 2017 in Kraft getreten. Auf europäischer Ebene wird das Übereinkommen durch die zwischenzeitlich im Amtsblatt der EU veröffentlichte Quecksilber-Verordnung 2017/852 umgesetzt. Zusätzliche Anstrengungen sind nötig, damit Deutschland als künftiger Vertragspartner die Bestimmungen des Übereinkommens erfüllt. Hierbei geht es beispielsweise um die Unterstützung von Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind. Insbesondere am wenigsten entwickelte Länder oder kleine Inselentwicklungsländer sollen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durch rechtzeitigen und angemessenen Kapazitätsaufbau sowie rechtzeitige und angemessene technische Hilfe unterstützt werden.

Die erste Vertragsstaatenkonferenz (COP1) findet vom 24. bis 29. September 2017 in Genf statt.

- Strategischer Ansatz zum internationalen Chemikalienmanagement (SAICM): Monitoring der Orientierung und Steuerung (Overall Orientation and guidance) und intersessional process

Im Rahmen des von der letzten Beschlusskonferenz von SAICM (ICCM4) beschlossenen Intersessional Process (IP) werden Empfehlungen für die zukünftige Ausgestaltung des internationalen Chemikalienmanagements nach 2020 innerhalb von SAICM erarbeitet. Ziel ist die Vorbereitung der Verhandlungen über den Folgeprozess von SAICM. Zu den Ergebnissen des ersten Treffens in Brasilia am 7.-9. Februar 2017, dem sogenannten co-chairs' summary, werden zurzeit die Stakeholder schriftlich konsultiert. Auf dieser Basis sollen die Ko-Vorsitzenden des IP (Leticia Casta de Carvalho (BRA), und David Morin (CAN)) ein überarbeitetes Papier als Diskussionsgrundlage für die Beratungen in allen Regionen der Vereinten Nationen (geplant für Januar/Februar 2018) sowie das zweite Treffen des IP (geplant für März 2018) erstellen. Das letzte Treffen des intersessionalen Prozesses ist für 2019 geplant.

- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP)

Mit der Stockholmer Konvention - UN-Konvention über persistente organische Schadstoffe (POP) -, die 2004 in Kraft trat und 181 Vertragsstaaten (Stand: 30. Juni 2017) zählt, werden die Herstellung und der Gebrauch von Schadstoffen (z.B. Aldrin, Chlordan, DDT, Dieldrin, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol, Mirex, Toxaphen), einer Gruppe von Industriechemikalien (polychlorierte Biphenyle, u.a.) eingeschränkt bzw. verboten. Die im Zweijahresrhythmus tagende Vertragsstaatenkonferenz (COP) ist das oberste Beschlussorgan der Stockholmer Konvention. Sie überwacht die wirk-same Durchführung des Übereinkommens und entwickelt es weiter, indem sie beispielsweise über die Aufnahme weiterer Stoffe entscheidet.

Vom 24. April 2017 bis 5. Mai 2017 fand die COP 8 in Genf statt. Die COP hat die Listung des Flammschutzmittels Decabromidphenylether (DecaBDE) und der kurzkettigen Chlorparaffine (SCCP) in Anlage A sowie des als Nebenprodukt bestimmter Verbrennungsprozesse entstehenden Hexachlorbutadien (HCBd) in Anlage C beschlossen.

- Rotterdamer Übereinkommen zum internationalen Handel mit bestimmten gefährlichen Chemikalien (PIC)

Mit dem Rotterdamer Übereinkommen haben die Vertragsparteien 1998 beschlossen, dass für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide die vorherige Zustimmung der

Importländer erforderlich ist, nachdem sie von den Exportländern über die beabsichtigte Einfuhr eines betreffenden Stoffs informiert wurden. Die Liste dieser Chemikalien wird in Anhang III des Übereinkommens durch die Vertragsstaatenkonferenz aktualisiert. Inzwischen sind dem Rotterdamer Übereinkommen 157 Staaten (Stand: 30. Juni 2017) beigetreten.

Vom 24. April bis 5. Mai 2017 fand die 8. Vertragsstaatenkonferenz (VSK) zum Rotterdamer Übereinkommen in Genf statt. Neu in Anhang III aufgenommen wurden die Industriechemikalie SCCP (kurzkettige Chlorparaffine) und die Pestizid-Wirkstoffe Trichlorfon und Carbofuran. Die bereits in der Kategorie „Pestizide“ gelisteten Tributylzinnverbindungen wurden nun auch in der Kategorie „Industriechemikalien“ in Anhang III aufgenommen. Die Aufnahme weiterer, vom wissenschaftlichen Gremium der Vertragsstaatenkonferenz empfohlenen Chemikalien (Chrysotil-Asbest, Calbosulfan, Fenthion- und Paraquat-Formulierungen) wurde durch wenige Vertragsparteien blockiert. In diesem Zusammenhang haben einige afrikanische Staaten einen neuen Abstimmungsmechanismus vorgeschlagen, mit dem die Aufnahme von gefährlichen Chemikalien in Anhang III durch Mehrheitsentscheidung anstelle von Konsens erzielt würde. Zahlreiche Staaten sowie die EU äußerten Verständnis für den Vorschlag, der die Blockade einzelner Staaten gegen die Aufnahme von Stoffen überwinden soll, sahen aber auch die Notwendigkeit, die Folgen des Vorschlags genauer zu untersuchen. Einige Staaten lehnten den Vorschlag vehement und sogar eine Diskussion darüber ab, andere betonten die grundsätzliche Notwendigkeit, das Konsenserfordernis beizubehalten. Die 8. VSK beschloss, den bereits nach der letzten VSK eingerichteten Folgeprozess u.a. zur Verbesserung des Listungsverfahrens fortzuführen und legte die Einzelheiten des Folgeprozesses bis zur nächsten VSK (Online-Abfrage zu den Prioritäten der Vertragsparteien, Vorbereitung einer Sitzung, die Empfehlungen für die nächste VSK ausarbeiten soll) fest.

Ebenfalls am Widerstand einiger Delegationen scheiterte die Verabschiedung des auf der 7. VSK weitgehend abgestimmten Textes zur Einrichtung eines Vertragseinhaltemechanismus. Die Fortsetzung dieser Verhandlung wurde schließlich ohne Beschluss auf die nächste VSK im Jahr 2019 vertagt.

6.3 ANLAGEN- UND GEBIETSBEZOGENE LUFTREINHALTUNG

6.3.1 ANLAGENBEZOGENE LUFTREINHALTUNG

- Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den „Besten Verfügbaren Techniken“

Mit der Ablösung der IVU-Richtlinie durch die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) vom 24. November 2010 sind die auf europäischer Ebene in den Schlussfolgerungen zu den „Besten Verfügbaren Techniken“ beschriebenen Vorgaben für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für die Mitgliedstaaten verbindlich. Damit sollen bestehende Ungleichheiten in Europa hinsichtlich der Festlegung von Emissionsgrenzwerten ausgeglichen und fairere Wettbewerbsbedingungen erreicht werden.

Es ist vorgesehen – soweit notwendig – für alle von der Europäischen Kommission veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen künftig entsprechende sektorale Verwaltungsvorschriften zu erlassen und bei Bedarf Anpassungen in den jeweiligen Bundes-Immissionsschutzverordnungen vorzunehmen. Derzeit befinden sich BVT Schlussfolgerungen zu Raffinerien, Papier- und Zellstoff, zu Nichteisenmetallen, zu Holzwerkstoffen, zu Tierhaltungsanlagen, zu Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie und zu Großfeuerungsanlagen in der Umsetzung (vgl. Kap. 4.1.3). Die BVT-Schlussfolgerungen zur Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie betreffen vorwiegend den Abwasserbereich und sind auch dort umzusetzen.

- Umsetzung der Richtlinie über mittlere Feuerungsanlagen

Im November 2015 wurde die Richtlinie EU 2015/2193 über mittelgroße Feuerungsanlagen (MCPD) veröffentlicht. Sie ist bis Dezember 2017 in nationales Recht umzusetzen. Die Umsetzung soll in Form einer Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz erfolgen. Ein entsprechender erster Verordnungsentwurf wird voraussichtlich im Oktober 2017 vorliegen. Mit Blick auf die Festlegung neuer nationaler Emissionshöchstmengen sind durch die Richtlinie über mittelgroße Feuerungsanlagen dennoch keine signifikanten Entlastungen bei den für Deutschland relevanten Schadstoffen zu erwarten.

- Anpassung der TA Luft

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) wurde am 30. Juli 2002 veröffentlicht und trat zum 1. Oktober 2002 in Kraft. Seither hat sich national der Stand der Technik fortentwickelt. Zudem bedingen neue Europäische Standards Anpassungen in der TA Luft. Diese Anpassungen sollen unter Beibehaltung der

Form einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift erfolgen. Im Dezember 2016 wurde die Anhörung der Beteiligten Kreise abgeschlossen. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und Überarbeitung des Entwurfs findet derzeit die abschließende Ressortabstimmung statt. Kernpunkte des Referentenentwurfs sind:

- verfahrenlenkende Anforderungen in Bezug auf Bioaerosole und auf Stickstoffeinträge auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme. Diese Anforderungen tragen zu Erleichterungen in Genehmigungsverfahren bei;
- die Fortschreibung des Standes der Technik mit der Umsetzung zahlreicher BVT-Merkblätter, aber auch mit neuen Anforderungen an nicht EU-weit geregelte Anlagen;
- die Berücksichtigung von EU-weiten Einstufungen sowie von sonstigen neuen Erkenntnissen im Bereich der Einstufung von Stoffen, die aus genehmigungsbedürftigen Anlagen emittiert werden können;
- ein neues Verfahren zur Bestimmung der erforderlichen Schornsteinhöhen.

Eine Verabschiedung der TA Luft ist für die kommende Legislaturperiode vorgesehen.

- Erarbeitung einer Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider

Die Verordnung dient der Gewährleistung eines hygienisch einwandfreien Betriebs von Verdunstungskühlanlagen durch Vorgaben an die Errichtung und den Betrieb. Zentrale Steuerungsparameter sind die allgemeine Koloniezahl und die Legionellenzahl im Kühlwasser. Die Verordnung legt Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheider fest. Ebenso werden Anforderungen bei der Überschreitung der Maßnahmenwerte und bei Störungen des Betriebs definiert. Wichtiges Element der Verordnung sind die Anzeigepflichten für Neuanlagen und Bestandsanlagen, um im Ausbruchfall die Suche nach den Emissionsquellen zu erleichtern. Neben Laboruntersuchungen hat der Betreiber außerdem regelmäßige betriebsinterne Prüfungen durchzuführen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Verordnung wurde am 19. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 47 Seite 2379 verkündet.

- • EU-Richtlinie zu Emissionsminderungsverpflichtungen (neue NEC-RL)

Die Richtlinie über nationale Emissionsminderungsverpflichtungen für bestimmte Luftschadstoffe trat am 31. Dezember 2016 in Kraft.

Die Richtlinie ist bis Ende Juni 2018 in nationales Recht umzusetzen; dies wird voraussichtlich in einer eigenständigen Verordnung erfolgen. Die Beteiligung von Ländern und Verbänden ist für Herbst 2017 vorgesehen. Einige Bestimmungen gelten bereits, z.B. wurden die Verfahren zur Emissionsberichterstattung bereits an die Verfahren unter der UNECE-Luftreinhaltekonvention angepasst.

Verfahren zum wirkungsbezogenen Monitoring und der diesbezüglichen Berichterstattung sind gemeinsam mit der Europäischen Kommission, anderen Mitgliedstaaten und den Bundesländern zu konkretisieren; es sollen weitgehend bestehende Erhebungsroutinen, z.B. im Rahmen des Forstlichen Umweltmonitorings, genutzt werden. Die Monitoringstandorte sind der KOM bis zum 30.6.2018 mitzuteilen, die ersten Monitoringdaten zum 30. Juni 2019.

Zudem ist bis Ende März 2019 ein erstes nationales Programm, das Maßnahmen und Instrumente enthält, die zum Erreichen der vereinbarten Minderungsziele notwendig sind, zu erstellen und an die Europäische Kommission zu übersenden. Ein Entwurf wird auf der Basis von Szenarien erstellt, die ein Forschungsvorhaben des Umweltbundesamtes erarbeiten wird, und dann im Sommer 2018 mit den interessierten Kreisen erörtert.

- Vertragsgesetze zur Annahme der Änderungen des Protokolls zu persistenten organischen Schadstoffen (sog. POP-Protokoll), des Schwermetallprotokolls und des Multikomponenten-Protokolls (sog. Göteborg-Protokoll)

Zur weiteren Verringerung der Luftbelastung haben die Vertragsparteien der Luftreinhaltekonvention in den Jahren 2009 und 2012 Änderungen der oben genannten Protokolle beschlossen. Ziel der Änderungen des POP-Protokolls aus dem Jahr 2009 ist die Aktualisierung der Liste der unter das Protokoll fallenden persistenten organischen Schadstoffe, die erleichterte Anpassung des Protokolls an künftige Entwicklungen bei der besten verfügbaren Technik und der vereinfachte Beitritt zum Protokoll von Vertragsparteien in Südost- und Osteuropa und Zentralasien. Ziel der Änderungen des Schwermetallprotokolls aus dem Jahr 2012 ist die weitere Verringerung anthropogener Emissionen von Blei, Kadmium und Quecksilber in die Luft und deren Überwachung. Ziel der Änderungen des Göteborg-Protokolls ist die weitere Verminderung der Luftbelastung zur Begrenzung und Verringerung der Auswirkungen von Versauerung, Eutrophierung, bodennahem Ozon und Feinstaubbelastung. Dazu legt das geänderte Protokoll Emissionsgrenzwerte und andere emissionsbegrenzende Regelungen für Kraftfahrzeuge, mobile Maschinen und Geräte, Anlagen, Produkte und landwirtschaftliche Prozesse fest. Darüber hinaus enthält Anhang II nationale Emissionsminderungsverpflichtungen für bestimmte Schadstoffe (SO₂, NO_x, NH₃, NMVOC und PM_{2,5}), die bis zum Jahr 2020 erreicht werden müssen. Diese wurden

zwischenzeitlich unverändert in die EU-Richtlinie zu nationalen Emissionsminderungsverpflichtungen für bestimmte Luftschadstoffe übernommen, die am 31. Dezember 2016 in Kraft getreten ist.

Deutschland hat die Änderungen der Protokolle zwischenzeitlich durch Vertragsgesetze angenommen. Die abschließende Bundesratsbefassung erfolgte am 7. Juli 2017. Die Änderungen treten für die Vertragsparteien, die die Änderungen angenommen haben, in Kraft, wenn ein bestimmtes Quorum [POP: drei Viertel, Schwermetall und Göteborg Protokoll: 2/3] erreicht wurde. Die Ratifikation Deutschlands wird zum Inkrafttreten beitragen.

- Vertragsverletzungsverfahren wegen Überschreitung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂)

Durch die Übersendung einer mit Gründen versehenen Stellungnahme am 16. Februar 2017 (Beschluss vom 15. Februar 2017) hat die Europäische Kommission (KOM) das am 18. Juni 2015 eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren (VVV) wegen Überschreitung der Luftqualitätsgrenzwerte für NO₂ fortgeführt. Die KOM hat die mit Gründen versehene Stellungnahme auf 28 Gebiete bezogen, für die keine Fristverlängerung zur Einhaltung der seit 2010 einzuhaltenden Grenzwerte gewährt wurde und in denen in den Jahren 2010 bis 2015 der Jahresmittelgrenzwert, in drei Fällen (Stuttgart, München, Darmstadt) auch der Stundenmittelgrenzwert, überschritten wurde. Die KOM sieht die in diesen Gebieten ergriffenen Maßnahmen als nicht geeignet an, um die Dauer der Überschreitung, wie von der Luftqualitäts-RL gefordert, so kurz wie möglich zu halten. Die KOM hat das Vertragsverletzungsverfahren auch gegenüber Italien, Großbritannien, Spanien und Frankreich entsprechend fortgeführt.

Die Bundesregierung hat nach Abstimmung mit den betroffenen Ländern am 5. Mai 2017 gegenüber der KOM Stellung genommen. Im allgemeinen Teil der Stellungnahme wurde erneut auf die noch zu hohen Stickstoffoxidemissionen der im Bestand befindlichen Diesel-Pkw der Abgasstufe Euro-5 und Euro-6 verwiesen, die die Wirksamkeit der von den mit Luftreinhaltung befassten Behörden ergriffenen Maßnahmen erheblich beeinträchtigen und die Einhaltung der Grenzwerte maßgeblich behindern. Daneben wurden unter anderem die Ausführungen der KOM zu den kontraproduktiven Anreizen für Diesel-Pkw über die Energiebesteuerung von Dieselmotoren zurückgewiesen und es wurde die Förderung emissionsarmer Antriebe hervorgehoben. Bezüglich der von der Europäischen Kommission begrüßten Diskussion zur Fortentwicklung der 35. BImSchV wurde auf den weiter laufenden Abstimmungsprozess auf Bundes- und Länderebene, der auch auf das ambivalente Emissionsverhalten von Euro-5- und Euro-6-Diesel-Pkw zurückzuführen ist, hingewiesen.

Sollte die KOM die Stellungnahme als nicht hinreichend ansehen, kann sie das Verfahren mit einer Klage vor dem EuGH weiterführen.

6.5 LÄRMBEKÄMPFUNG, UMWELT UND GESUNDHEIT,

6.5.1 LÄRMBEKÄMPFUNG

- Vertragsverletzungsverfahren zur Anwendung der EU-Umgebungslärmrichtlinie in Deutschland; Lärmaktionsplanung

Die EU-Kommission hat mit Aufforderungsschreiben vom 30. September 2016 ein Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2016/2116) zur EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) eingeleitet, da nach ihrer Auffassung erhebliche Defizite bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen in Deutschland bestehen. Die EU-Kommission bemängelt einerseits, dass zahlreiche erforderliche Lärmaktionspläne bisher nicht vorliegen, insbesondere für Hauptverkehrsstraßen. Andererseits beanstandet sie, dass ein Teil der gemeldeten Aktionspläne den Anforderungen der Richtlinie nicht entspreche.

Am 13. Januar 2017 übermittelte die Bundesregierung ihre Stellungnahme sowie die Stellungnahmen und aktualisierten Datensätze der Länder an die EU-Kommission. Darüber hinaus wies das Bundesumweltministerium die Länder darauf hin, dass begründete Mängel und Defizite bei Lärmaktionsplänen möglichst kurzfristig zu korrigieren bzw. auszugleichen sind. Andernfalls ist damit zu rechnen, dass die EU-Kommission Deutschland wegen der Lärmaktionsplanung verklagen wird.

Falls Deutschland vom Europäischen Gerichtshof wegen Umsetzungsdefiziten bei der Lärmaktionsplanung zur Zahlung eines Pauschalbetrages oder von Zwangsgeldern verurteilt wird, folgt die Lastentragung im Verhältnis von Bund und Ländern aus § 1 Absatz 1 des Lastentragungsgesetzes. Bei Verstößen gegen das EU-Recht haftet diejenige Ebene (Bund oder Land), in deren Aufgabenbereich die betreffende Pflichtverletzung erfolgt ist. Verstöße bzw. Defizite bei den Kommunen sind den jeweiligen Ländern zuzurechnen.

- Umsetzung der EU-Richtlinie 2015/996 (CNOSSOS-EU)

Die EU-Richtlinie 2015/996 zur Festlegung gemeinsamer Bewertungsmethoden gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG ist bis zum 31. Dezember 2018 in deutsches Recht umzusetzen. Die Methoden sind in der veröffentlichten Form nicht direkt anwendbar. Nationale Expertinnen und Experten ergänzten daher bis Ende 2016 die Beschreibung der

Methoden und Eingangsdaten. An den Arbeiten sind Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Länder beteiligt. Die Arbeiten zur Qualitätssicherung der Berechnungssoftware gemäß DIN 45687 wurden 2016 im Rahmen eines DIN-Ausschusses aufgenommen.

Im Januar 2017 wurden die ergänzten Bewertungsmethoden dem Unterausschuss Physikalische Einwirkungen mit Gelegenheit zur Stellungnahmen zur Verfügung gestellt. Im Mai 2017 legte das Umweltbundesamt einen überarbeiteten Entwurf der Bewertungsmethoden vor. Das Rechtsetzungsverfahren soll 2017 beginnen. Das Bundesumweltministerium wird regelmäßig im Unterausschuss Physikalische Einwirkungen der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz über die Arbeiten berichten.

● Anlagenbezogener Lärmschutz

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung wurde, nach Beteiligung des Bundestages und Zustimmung des Bundesrates, am 8. Juni 2017 veröffentlicht (BGBl. I S. 1468). Die Verordnung tritt drei Monate nach Verkündung in Kraft. Um die Sportausübung zu fördern, wurden die Immissionsrichtwerte während der abendlichen Ruhezeiten und darüber hinaus mittags an Sonn- und Feiertagen auf das im Übrigen geltende Niveau abgesenkt und der Altanlagenbonus konkretisiert. Zudem wurden Immissionsrichtwerte für die neue Baugebietskategorie „Urbanes Gebiet“ eingeführt.

Ebenfalls am 8. Juni 2017 wurde, nach Zustimmung des Bundesrates, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) veröffentlicht (BANz AT 8. Juni 2017 B5). Damit wurden Immissionsrichtwerte für die neue Baugebietskategorie „Urbanes Gebiet“ eingeführt. Die Änderungen traten am 9. Juni 2017 in Kraft.

In der Baunutzungsverordnung wurde eine neue Baugebietskategorie „Urbane Gebiete“ eingeführt. An der Schnittstelle von Städtebaurecht und Immissionsschutzrecht wird den Kommunen zur Erleichterung des Bauens in stark verdichteten städtischen Gebieten mehr Flexibilität eingeräumt. Das entsprechende Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 ist am 13. Mai 2017 in Kraft getreten. I

● Überprüfung der Werte des Fluglärmgesetzes (Fluglärmbericht 2017)

Das im Jahr 2007 novellierte Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (Fluglärmgesetz) trifft Regelungen zum passiven Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Wohngebäuden und

schutzbedürftigen Einrichtungen sowie zu abgestuften Baubeschränkungen im Lärmschutzbereich des jeweils erfassten Flugplatzes.

Für die Erarbeitung des Berichts der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag nach § 2 Absatz 3 des novellierten Fluglärmsgesetzes wurden in einer umfangreichen Akteursbefragung, in Studien, in einer Fachtagung und in Fachgesprächen die Erfahrungen der beteiligten Kreise mit dem Fluglärmsgesetz gesammelt sowie Einschätzungen zu den Auswirkungen des Gesetzes ermittelt. Dabei zeigte sich, dass beim bisherigen Vollzugsstand des Gesetzes die Auffassungen von Luftverkehrswirtschaft und Lärmschutzinitiativen stark divergieren.

Der Fluglärmbereich an den Deutschen Bundestag wird federführend von Bundesumweltministerium vorbereitet, anschließend erfolgt die Abstimmung zwischen den beteiligten Bundesministerien. Die Ausarbeitung des Berichtsentwurfs auf Grundlage der zahlreichen vorliegenden Stellungnahmen und sonstigen Erkenntnisquellen dauert noch an. Die Arbeiten werden mit Nachdruck vorangetrieben; ein genauer Termin für die Vorlage des Berichts an den Deutschen Bundestag lässt sich derzeit noch nicht angeben.

● Schienenlärmschutzgesetz

Am 12. Mai 2017 stimmte der Bundesrat dem Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zum Verbot des Betriebs lauter Güterwagen zu. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des Ziels des Koalitionsvertrags, den Schienenlärm bis 2020 zu halbieren. Der Gesetzentwurf begründet ein generelles Betriebsverbot für laute Güterwagen ab 13. Dezember 2020.

6.5.2 UMWELTBEZOGENE LEBENSMITTELSICHERHEIT

● Neuauflage der BMUB-Broschüre „Umweltschutz ist Gesundheitsschutz - Was wir dafür tun“

Im Herbst 2016 hat das Bundesumweltministerium die 5. überarbeitete Auflage der Broschüre „Umweltschutz ist Gesundheitsschutz - Was wir dafür tun“ herausgegeben. Die Broschüre informiert Bürgerinnen und Bürger konkret und anhand von Beispielen über den engen Zusammenhang zwischen Umweltbelastungen und persönlicher Gesundheit. Wie hat sich die Belastung der Allgemeinbevölkerung mit Schadstoffen wie Blei, Quecksilber und Weichmachern entwickelt? Woher stammen 42 Prozent aller Dioxin-Emissionen? Welche Umweltkontaminanten finden sich in Lebensmitteln? Wie relevant ist Feinstaub für die Gesundheit? Was kann ich für gute Luft in meiner Wohnung tun? Diese Fragen werden in

der o. a. Broschüre in allgemein verständlicher Form beantwortet. Sie vermittelt anhand von ausgewählten Themenfeldern, wie sehr umweltpolitische Maßnahmen zur Prävention gesundheitlicher Belastungen für die Bevölkerung beitragen. Die Broschüre ist [online](#) abrufbar.

- Revision der EU-Höchstgehaltregelung für Quecksilber in bestimmten Lebensmitteln

Für die Beratungen auf EU-Expertenebene am 3. Februar 2017 hat die Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der Europäischen Kommission einen Vorschlag zur Änderung der „Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln“ hinsichtlich der Höchstgehalte für Quecksilber in bestimmten Lebensmitteln unterbreitet. Der Vorschlag sieht geänderte Höchstgehalte für Fischereierzeugnisse und für das Muskelfleisch von Fischen sowie die Neufestsetzung eines EU-Höchstgehalts für Speisesalz vor; letzterer wurde aus dem „Generalstandard für Kontaminanten und Toxine in Lebensmitteln und in Futtermitteln“ der Codex Alimentarius-Kommission (Dokument CODEX STAN 193-1995) übernommen.

- Neufassung EU-Verordnung "Probenahme und Analytik von Dioxinen und PCB in Lebensmitteln"

Die "VERORDNUNG (EU) 2017/644 DER KOMMISSION vom 5. April 2017 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle der Gehalte an Dioxinen, dioxinähnlichen PCB und nicht dioxinähnlichen PCB in bestimmten Lebensmitteln sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 589/2014" wurde im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die Verordnung ist am 25. April 2017 in Kraft getreten (siehe auch Bericht des Bundes an die 87. UMK).

6.5.3 GESETZ ZUR NEUORDNUNG DES RECHTS ZUM SCHUTZ VOR DER SCHÄDLICHEN WIRKUNG IONISIERENDER STRAHLUNG VOM 27. JUNI 2017

Auf Grundlage eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung (BT-Drs. 18/11241) hat der Deutsche Bundestag unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 18/11622) am 27. April 2017 zur Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung das Gesetz zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

beschlossen. Nach Zustimmung des Bundesrats am 12. Mai 2017 wurde das Gesetz am 3. Juli 2017 verkündet (BGBl. I S. 1966).

Die Regelungen des neuen Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG, Artikel 1) über das Notfallmanagementsystem des Bundes und der Länder (§§ 92 – 112 StrlSchG) und die Änderungen des Anwendungsbereichs der Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) durch Artikel 15 treten am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Mit diesem Artikelgesetz werden die bundesrechtlichen Vorschriften zum radiologischen Notfallschutz auf Grundlage der Erfahrungen von Fukushima konzeptionell fortentwickelt und besser in das föderative System des Bevölkerungsschutzes integriert. Zu diesem Zweck werden insbesondere durch die §§ 92 und 109 StrlSchG ressortübergreifend die speziellen rechtlichen und fachlichen Vorgaben zum Strahlenschutz mit anderen Rechtsvorschriften des Bundes (z.B. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, Produktsicherheitsgesetz, KrWG, BImSchG und WHG), der Länder (z.B. den Katastrophenschutzgesetzen) und der EU, die der Abwehr von Gefahren für die menschliche Gesundheit, die Umwelt oder die öffentlichen Sicherheit dienen, verzahnt.

Eine nicht zustimmungsbedürftige, auf § 192 Absatz 2 StrlSchG gestützte Verordnung über die Zuständigkeiten von Bundesbehörden im integrierten Mess- und Informationssystem für die Überwachung der Umweltradioaktivität hat das Bundeskabinett am 2. August 2017 beschlossen. Sie soll kurzfristig nach Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung verkündet werden.

Zeitgleich mit den nicht dem Notfallschutz dienenden Bestimmungen des StrlSchG sollen am 31. Dezember 2018 eine oder mehrere auf das StrlSchG gestützte Rechtsverordnungen in Kraft treten, die die noch auf das Atomgesetz beruhende Strahlenschutzverordnung und Röntgenverordnung ablösen sollen und für den Vollzug des StrlSchG erforderlich sind. Im Rahmen dieses bis Ende 2018 zu verabschiedenden Verordnungspakets soll eine Verordnung gemäß § 94 Absatz 1 StrlSchG zur Festlegung von Dosiswerten erstellt werden, die als radiologisches Kriterium für die Angemessenheit der Schutzmaßnahmen Aufenthalt in Gebäuden, Jobblockade und Evakuierung dienen. Ob eine Verordnung zur Abschätzung des Referenzwertes nach § 93 Absatz 1 StrlSchG bis Ende 2018 realisierbar ist, ist derzeit wegen fachlichen Klärungsbedarfs noch nicht absehbar.

Der allgemeine Notfallplan des Bundes legt die Grundlagen für die Erarbeitung der besonderen Notfallpläne. Er wird daher derzeit vorrangig erarbeitet. Es ist beabsichtigt, einen Diskussionsentwurf des allgemeinen Notfallplans noch vor Ende des Jahres an die

Bundesressorts und die Länder zur Kommentierung zu senden. Anfang des nächsten Jahres können dann die jeweils zuständigen Bundesressorts voraussichtlich mit der Erarbeitung der besonderen Pläne beginnen. Dann wird im BMUB auch eine Entscheidung herbeigeführt werden, wann und in welchem Umfang mit den Arbeiten an Verordnungen gemäß den Ermächtigungen in § 95 StrlSchG (Abfallbewirtschaftung, Anlagen) begonnen werden kann. In die Erarbeitung entsprechender Verordnungen und hinsichtlich der Frage notwendiger Eingriffsbefugnisse sollen Experten insbesondere aus den Abfall-, Immissionsschutz- und Wasserbehörden der Länder frühzeitig eingebunden werden.

Zur Klärung fachlicher und rechtlicher Grundlagen der Notfallplanungen für den Bereich der Wasserwirtschaft beabsichtigt das BMUB ein Forschungsvorhaben in den Ressortforschungsplan des BMUB für 2018 aufzunehmen. Es ist beabsichtigt, bereits bei der Begleitung dieses Forschungsvorhabens Experten aus den zuständigen obersten Landesbehörden einzubinden.

Das Strahlenschutzgesetz enthält auch Regelungen zur Bewältigung radioaktiver Altlasten. Die Vorgaben orientieren sich an der konzeptionellen Herangehensweise des Bundes-Bodenschutzgesetzes. Sie knüpfen an die Handlungskette „Altlastenverdacht – Altlastenuntersuchung – Altlastenbewertung – Anordnung von Maßnahmen - Erfolgskontrolle“ an. Für die Sanierung der Wismut ist ein Genehmigungsverfahren vorgesehen, an das inhaltlich aber keine abweichenden Anforderungen geknüpft sind.

Mit dem Strahlenschutzgesetz wird – neben der grundlegenden Überarbeitung der Regelungen zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen - auch erstmals der Schutz vor Radon in Aufenthaltsräumen geregelt. Radon ist ein natürlich vorkommendes radioaktives Edelgas, das sich in Gebäuden anreichern kann. In Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom sind auf der Grundlage eines Referenzwertes von 300 Becquerel pro Kubikmeter für die Radon-Aktivitätskonzentration in der Raumluft Gebiete festzulegen, bei denen in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen davon auszugehen ist, dass dieser Referenzwert überschritten wird. Im gesamten Bundesgebiet sind bei Neubauten Maßnahmen zum Schutz vor Radon vorzusehen. Diese Pflicht gilt durch die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Feuchteschutz als erfüllt. Lediglich in den zuvor genannten Gebieten sind für Neubauten zusätzliche, auf Verordnungsebene noch zu erlassende Anforderungen zum Schutz vor Radon zu erfüllen. In diesen Gebieten sind außerdem nunmehr zusätzliche Arbeitsplätze im Hinblick auf die Notwendigkeit von Maßnahmen des Strahlenschutzes zu überprüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitskräfte zu ergreifen.

Des Weiteren verpflichtet das Gesetz das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) sowie die zuständigen Behörden, die Bevölkerung zum Thema „Radon“ zu unterrichten, Maßnahmen zur Ermittlung von Aufenthaltsräumen anzuregen, in denen die Radonkonzentration den Referenzwert überschreitet und Mittel zur Verringerung der Radonexposition zu empfehlen. Schließlich hat das BMUB unter Beteiligung der Länder einen Radonmaßnahmenplan zu erstellen, der die Maßnahmen nach dem Strahlenschutzgesetz erläutert und Ziele für die Bewältigung der langfristigen Risiken der Exposition durch Radon in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen enthält. Der Radonmaßnahmenplan wird derzeit erarbeitet.

7. SCHUTZ DER BIOLOGISCHEN VIELFALT

7.1 ÜBERGREIFENDE AKTIVITÄTEN ZUR BIOLOGISCHEN VIELFALT IN DEUTSCHLAND

7.1.1 UMSETZUNG DER NATIONALEN STRATEGIE ZUR BIOLOGISCHEN VIELFALT UND NATURSCHUTZ-OFFENSIVE 2020

Die Naturschutz-Offensive 2020 wurde im Oktober 2015 als Programm des BMUB zur fokussierten Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt bis 2020 vorgestellt. Sie greift in 10 Handlungsfeldern (Äcker und Wiesen, Küsten und Meere, Auen, Wälder, Wildnis, Schutzgebiete, Natura 2000 und Biotopverbund, Grün in der Stadt, Internationale Verantwortung, Kennen und Verstehen und Finanzierung) mit insgesamt 40 Maßnahmen die dringlichsten Defizite bei der Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) auf, damit endlich eine Trendwende zugunsten der biologischen Vielfalt erreicht werden kann. Dabei werden alle wichtigen Akteure einbezogen

Durch die Naturschutz-Offensive 2020 hat die Umsetzung der NBS einen deutlichen Schub bekommen und es konnten bereits viele Erfolge erzielt werden. Diese sind - nach Handlungsfeldern gegliedert - auf der [Internetseite](#) des BMUB dargestellt:

Auskunft über die Erreichung der Ziele und die Realisierung der Maßnahmen gibt auch der [Rechenschaftsbericht 2017](#) der Bundesregierung zur Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt, der am 2. August 2017 von der Bundesregierung beschlossen wurde.

7.1.2 UMSETZUNG DES 2%-WILDNIS-ZIELS DER NATIONALEN BIODIVERSITÄTSSTRATEGIE

Die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt (NBS) beinhaltet das Ziel, bis 2020 zwei Prozent der Landesfläche als Wildnisgebiete auszuweisen. Diese Wildnisgebiete sollen zum Großteil großflächige, (weitgehend) unzerschnittene und nutzungsfreie Gebiete mit lebensraumspezifischer ausreichender Größe sein, in welchen sich die Natur nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten entwickeln darf. Dauerhaft gesicherte Wildnisgebiete liegen bisher vor allem in den Kernzonen der Nationalparke, in Teilen der Flächen des Nationalen Naturerbes (NNE) sowie in einigen großflächigen Naturschutzgebieten vor. Auch einige weitere große Flächen des Nationalen Naturerbes sowie einige große Flächen im Eigentum von Naturschutzverbänden und –stiftungen können dem NBS-Wildnisziel dienen.

In der Naturschutz-Offensive 2020 hatte BMUB eine Initiative für mehr Wildnis in Deutschland angekündigt. Ein entsprechender Beschluss der Umweltministerkonferenz vom November vergangenen Jahres bestätigt, dass Bund und Länder bei der Umsetzung der BMUB-Initiative „Mehr Wildnis in Deutschland“ eng zusammenarbeiten werden. Aufbauend auf diesem Beschluss haben jeweils im Februar 2016 und 2017 Bund-Länder-Gespräche zu Wildnis in Deutschland stattgefunden. Dieser Bund-Länder-Austausch soll verstetigt werden.

In den letzten Jahren ist in einem umfangreichen Diskussionsprozess eine mit den Länderfachbehörden abgestimmte Fachposition des BMUB/BfN zu Qualitätskriterien zur Auswahl von großflächigen Wildnisgebieten in Deutschland im Sinne des 2-Prozent-Ziels erarbeitet und im Frühjahr 2017 auf der Homepage des BfN veröffentlicht worden.

Mehrere Vorhaben des Ressortforschungsplans, der Verbändeförderung und des Bundesprogramm Biologische Vielfalt schaffen weitere Grundlagen für die Wildnisentwicklung in Deutschland, z.B. geht es um Wildnis-Kommunikation, um die Potenziale in Naturparks, um Tier- und Pflanzenarten, die besonders auf Wildnis angewiesen sind, oder auch um die Wildnisentwicklung auf Flächen des Nationalen Naturerbes.

7.1.3 KLEINE NOVELLE DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES

Der Deutsche Bundestag hat am 22. Juni 2017 ein Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) beschlossen. Das Gesetz passt das BNatSchG an aktuelle Entwicklungen in der deutschen Naturschutzpolitik und im deutschen Naturschutzrecht an. Die Änderungen betreffen unterschiedliche Bereiche des BNatSchG.

Im Zentrum der Novelle stehen Änderungen im Bereich des Meeresnaturschutzes, insbesondere die Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz von Meeresgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels in § 57 BNatSchG. Auf Grundlage der beschlossenen Erweiterungen ist künftig ein weitergehender Schutz der marinen Biodiversität möglich. Zudem wurde ein neuer § 56a BNatSchG eingeführt, der es künftig ermöglicht, vorgezogene Kompensationsmaßnahmen im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels vorzunehmen. Als Beispiel fungierten auch die Regelungen zum sogenannten „Ökokonto“, die im Bereich des terrestrischen Naturschutzes seit langem etabliert sind.

Zudem wurden „Höhlen und naturnahe Stollen“ in die Auflistung der geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG aufgenommen. Diese dienen als Lebensraum für Fledermäuse und zahlreiche andere, teilweise hochspezialisierte Lebensformen.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Signifikanz im Artenschutz wurde in § 44 Absatz 5 BNatSchG übernommen. Auf diese Weise vollzieht der Gesetzgeber die etablierte Anwendungspraxis nun auch im Gesetz nach. Eine Erhöhung oder Aufweichung von bestehenden Standards ist damit nicht verbunden.

Weitere Änderungen betreffen die Naturparke nach § 27 BNatSchG, den Gehölzschutz nach § 39 Absatz 5 BNatSchG und die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG.

7.1.4 GESETZESNOVELLE ZUM SCHUTZ DER BIOLOGISCHEN VIELFALT VOR GEBIETSFREMDEN INVASIVEN ARTEN

Das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten schafft die erforderlichen ergänzenden Regelungen für den Vollzug der EU-Verordnung, insbesondere werden behördliche Anordnungsbefugnisse geschaffen und zuständige Behörden festgelegt. Die Änderungen betreffen die artenschutzrechtlichen Vorschriften in Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes. Zudem wird eine ergänzende Regelung im Jagdrecht getroffen. Das Gesetz wurde am 29. Juni im Bundestag verabschiedet und am 7. Juli 2017 abschließend im Bundesrat behandelt. Mit Ausnahme des § 28a Bundesjagdgesetz (BJagdG) werden die neuen Vorschriften unmittelbar nach Verkündung in Kraft treten. Zuständig für den Vollzug der Regelungen sind, wie auch sonst im Naturschutzrecht, überwiegend die zuständigen Behörden der Länder.

7.1.5 RÜCKKEHR DES WOLFES NACH DEUTSCHLAND

Die 87. UMK hat am 2. Dezember 2016 in Berlin unter TOP 23 den Bund gebeten, weitere populationsbezogene Betrachtungen zum Erhaltungszustand der Art Wolf vorzunehmen und der 89. Umweltministerkonferenz zu den Ergebnissen zu berichten. Das BMUB hat der 88. UMK am 5. Mai 2017 in Bad Saarow einen entsprechenden Bericht vorgelegt. Dieser Bericht wurde zur Kenntnis genommen. Die 88. UMK hat ferner die Einrichtung einer länderoffenen ad hoc-AG auf Amtschef-/ Staatssekretärebene unter Beteiligung des Bundes und der Federführung des UMK-Vorsitzlandes mit dem Auftrag, sich mit den Themen „Günstiger Erhaltungszustand des Wolfes“ und „Definition und Umgang mit Problemwölfen“ zu befassen. Die UMK hat dazu einen schriftlichen Bericht bis zur 89. Sitzung erbeten.

7.2 FÖRDERPROGRAMME

7.2.1 BUNDESPROGRAMM BIOLOGISCHE VIELFALT

Die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt wird seit Anfang 2011 durch das Bundesprogramm Biologische Vielfalt (BPBV) als [Förderprogramm](#) des BMUB unterstützt.

Das Förderprogramm stößt nach wie vor auf großes Interesse. Ausgehend von insgesamt 331 Skizzen mit innovativen Projektideen wurden seit Beginn des Programms 59 Projekte mit 150 Teilprojekten und einem Fördervolumen von nahezu 87 Millionen Euro (incl. der BMUB-Mittel für die Verbundvorhaben zur begleitenden Forschung s. u.) begonnen (Stand: Juni 2017).

Die Mittel aus dem Bundesprogramm Biologische Vielfalt verteilen sich auf vier Förderschwerpunkte. Im Förderschwerpunkt „Verantwortungsarten“ wurden 23,8 Millionen Euro vergeben. Im Förderschwerpunkt „Ökosystemleistungen“ wurden Projekte mit 30,6 Millionen Euro gefördert. Bei den „Hotspots der biologischen Vielfalt“ stellte der Bund bisher 15,2 Millionen Euro bereit und der Förderschwerpunkt „Weitere Maßnahmen“ wurde mit 17,3 Millionen Euro unterstützt.

Das BMUB strebt eine schrittweise Erhöhung des jährlichen Ausgabenansatzes des Bundesprogramms Biologische Vielfalt auf 30 Millionen Euro bis zum Jahr 2020 an. 2016 konnte eine Erhöhung von 15 auf 18 Millionen Euro erreicht werden und für das Haushaltsjahr 2017 eine Erhöhung auf 20 Millionen Euro.

In Ergänzung zum Bundesprogramm Biologische Vielfalt fördern das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und das BMUB, gemäß der gemeinsamen Bekanntmachung zur Förderung von Forschungsvorhaben zur Umsetzung der Nationalen Strategie zur

biologischen Vielfalt vom 30. November 2011, Konsortien von Forschungs- und Praxispartnern, die anwendungsorientiert zu den Förderschwerpunkten des Bundesprogramms forschen. Bisher wurden vom BMBF Mittel in Höhe von 28 Millionen Euro und vom BMUB Mittel in Höhe von 9 Millionen Euro für 17 Verbundvorhaben zur Verfügung gestellt (Stand Juni 2017).

7.2.2 CHANCE.NATUR



„chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ dient der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung. Seit 1979 leistet die Bundesregierung mit dem Förderprogramm einen Beitrag zur Erhaltung des nationalen Naturerbes und der biologischen Vielfalt in Deutschland.

Ziel der Förderung ist es, großflächige, naturnahe Landschaften mit ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierwelt dauerhaft zu sichern und vor irreversiblen Schäden zu bewahren. Die Förderung ist somit Teil einer notwendigen Zukunftsvorsorge.

Das Förderprogramm erfreut sich weiterhin einer verstärkten Nachfrage. Im Berichtszeitraum wurden die Projekte „Neue Hirtenwege im Pfälzerwald I“ und „Bänder des Lebens im Hunsrück I“, beide in Rheinland-Pfalz, sowie „Hamburg naturnah“ in Hamburg neu bewilligt. Der Bund fördert die drei Projekte über einen Zeitraum von bis zu vier Jahren mit insgesamt rund 2 Millionen Euro. Gegenstand der Projekte ist die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplans, auf deren Grundlage die spätere Umsetzung von Maßnahmen erfolgen soll. Für „chance.natur“ stehen jährlich 14 Millionen Euro zur Verfügung; 18 Projekte befinden sich derzeit in Durchführung.

7.2.3 LIFE



Das Finanzierungsinstrument LIFE der Europäischen Union trat am 21. Mai 1992 in Kraft. In dem einzigen speziell auf die Umwelt ausgerichteten EU-Förderprogramm wurden von der EU in bisher über 4.000 Projekten ca. 3,4 Milliarden Euro für innovative Ansätze zur Umsetzung von Maßnahmen des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes bereitgestellt.

In der laufenden, nunmehr fünften Förderperiode von 2014-2020 hat LIFE ein Budget von rund 3,45 Milliarden Euro. 81 Prozent davon stehen für die Förderung von Projekten in den

Mitgliedstaaten zur Verfügung; Naturschutzprojekten ist ein fester Anteil davon gewidmet. Damit leistet LIFE besonders für die Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 einen wichtigen Beitrag.

Das Programm wird von der Europäischen Kommission verwaltet, die einmal jährlich zur Einreichung von Förderanträgen aufruft. Sie entscheidet allein ohne Beteiligung des Bundes über die Förderung neuer Projekte und begleitet diese intensiv. Verschiedenste Antragsteller (Unternehmen, Verbände, Verwaltungen etc.) können derzeit eine bis zu 60-prozentige (75 Prozent bei prioritären Schutzgütern von Natura 2000) Unterstützung der EU für ihre Projekte zu allen Umweltthemen erhalten (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Wasser, Luft, Abfall, Ressourceneffizienz, Umwelt und Gesundheit, Chemikalien, Lärm, Natur und biologische Vielfalt sowie Information, Kommunikation und Verwaltungspraxis zu diesen Themenbereichen). Projektbereiche aus diesen Themen, die bevorzugt berücksichtigt werden, sind in einem mehrjährigen Arbeitsprogramm festgelegt. Für die Beratung der Antragsteller sind die [LIFE-Kontaktstellen](#) der Länder zuständig.

7.3 NATIONALES NATURERBE

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 28. Juni 2017 dem Abschlussbericht der Bundesregierung für die 3. Tranche des Nationalen Naturerbes zugestimmt. Danach umfasst das Paket der Flächen, die in dieser Legislaturperiode der Deutschen Bundesstiftung Umwelt angeboten werden, 27 Flächen mit einem Gesamtumfang von 10.717 Hektar. Das Übertragungspaket der 3. Tranche für Länder/Naturschutzverbände und –stiftungen umfasst 8 Liegenschaften mit insgesamt 2.725 Hektar. In der Bundeslösung verbleiben 32 Liegenschaften mit einem Gesamtumfang von 18.498 Hektar.

Insgesamt umfasst die 3. Tranche des Nationalen Naturerbes somit 67 Flächen mit einem Gesamtumfang von 31.940 Hektar. Flächen, die bis Ende des Jahres 2017 nicht übertragen sind, gehen dauerhaft in die Bundeslösung.

7.4 BUNDESPROGRAMM BLAUES BAND DEUTSCHLAND

Am 1. Februar 2017 wurde vom Bundeskabinett das Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ beschlossen. Der Deutsche Bundestag hat zu dem Programm am 18. Mai 2017 einen Entschließungsantrag (Drucksache 18/12395) angenommen.

Das Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ ist als Handlungsrahmen mit einem Zeithorizont von 30 Jahren konzipiert. Es werden die bestehenden Zuständigkeiten und Aufgaben aller Akteure sowie mögliche Synergien beschrieben. Für die langfristige Orientierung werden Leitbilder und Ziele definiert sowie die Mindestanforderungen bei der

Umsetzung und die Regeln für die Zusammenarbeit aller Akteure festgelegt. Das Programm zeigt auf, welche rechtlichen Anpassungen, organisatorischen Änderungen sowie Ressourcenbedarf erforderlich werden, um einen Biotopverbund von nationaler Bedeutung aufzubauen.

Die Bundesregierung wird einen umfassenden Umsetzungsprozess des Bundesprogramms in Gang setzen. Dabei wird eine enge Zusammenarbeit auf Bundesebene sowie mit den Ländern und gesellschaftlichen Gruppen sichergestellt. Es wurde in gemeinsamer Federführung vom Bundesverkehrsministerium und Bundesumweltministerium ein Beirat „Blaues Band Deutschland“ eingerichtet, der den Umsetzungsprozess über die Jahre begleiten wird.

Das Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ beruht auf einer umfassenden Aufarbeitung der fachlichen Grundlagen zu den naturwissenschaftlichen, rechtlichen und ökonomischen Anforderungen. Die Fachstudie leitet insbesondere den Handlungsbedarf und die künftigen Renaturierungsmöglichkeiten an den Bundeswasserstraßen und in den Auen ab. Sie wurde von der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG), der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW), der Generaldirektion für Wasserstraßen und Schifffahrt (WSV), dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) und dem Umweltbundesamt (UBA) erarbeitet und ebenso wie der Programmtext unter www.blaues-band.bund.de veröffentlicht.

Zur Umsetzung des Bundesprogramms ist bereits mit einer Reihe von Modellprojekten begonnen worden. Ziel der Modellprojekte ist es u.a., den Umsetzungsprozess des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ beispielhaft abzubilden. Projektschwerpunkte bilden dabei Nebenflächen der Bundeswasserstraßen an Weser und Rhein. Die Maßnahmen konzentrieren sich auf modellhafte Ufer- und Auenrenaturierungen sowie die Wiederherstellung von Altarmen.

7.5 BUNDESKONZEPT GRÜNE INFRASTRUKTUR

Die EU-Biodiversitätsstrategie sieht zur Erhaltung und Verbesserung der Ökosysteme und ihrer Leistungen den Aufbau einer "grünen Infrastruktur" vor, die ebenso wie die "graue Infrastruktur" für die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes unverzichtbar ist.

Im März 2017 wurde das "Bundeskonzert Grüne Infrastruktur" durch das Bundesamt für Naturschutz veröffentlicht. Das Fachkonzept stellt die Belange des Naturschutzes kartographisch dar. Die dahinter liegenden Daten werden für Bundesplanungen bereitgestellt.

Das Bundeskonzept bietet so den verschiedenen Bundesbehörden eine Hilfestellung bei ihren Vorhaben, wie z. B. bei der Verkehrswegeplanung oder dem Aufbau der Stromnetze, die Aspekte von Natur und Landschaft besser einbeziehen zu können. Damit können sich auch die gesellschaftlichen Leistungen der Naturlandschaft für die wirtschaftliche Entwicklung verstärkt zunutze gemacht werden. Das Konzept wurde in Umsetzung der Koalitionsvereinbarung für die 18. Legislaturperiode erstellt, die die Erarbeitung eines "Bundeskonzepts Grüne Infrastruktur" als Entscheidungsgrundlage für Planungen des Bundes vorsieht. Es dient zudem der nationalen Umsetzung der EU-Strategie "Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals".

7.6 NATURA 2000

In Deutschland sind über 15 Prozent der Landesfläche und ca. 45 Prozent der Meeresfläche als Natura 2000-Gebiete gemeldet. Der Meldeprozess ist abgeschlossen.

Die im Jahr 2013 an die EU-Kommission übermittelten nationalen Berichte zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie haben erste Erfolge, aber auch weiteren Handlungsbedarf aufgezeigt. Es kommt jetzt darauf an, in enger Zusammenarbeit der Länder untereinander und mit dem Bund sichtbare Fortschritte bei der Verbesserung der Erhaltungszustände der geschützten Arten und Lebensräume und damit die Ziele der Richtlinien zu erreichen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei der rechtlichen Sicherung und Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen der ca. 4.600 FFH-Gebiete. Da hier noch deutliche Defizite bestehen, hat die EU-Kommission Ende Februar 2015 ein Vertragsverletzungsverfahren zur Umsetzung der FFH-Richtlinie gegen Deutschland (wie auch gegen andere Mitgliedstaaten) eingeleitet. In halbjährlichen Berichten informiert die Bundesregierung die EU-Kommission derzeit über die Fortschritte.

Der Anteil der rechtlich gesicherten Gebiete ist von ca. 48 Prozent (Stand März 2015) auf ca. 76 Prozent (Stand Mitte 2017) der gemeldeten Gebiete gestiegen. Bis Ende 2018 soll die rechtliche Sicherung komplett abgeschlossen sein.

Der Anteil der Gebiete mit festgelegten Erhaltungsmaßnahmen ist von ca. 46 Prozent (Stand März 2015) auf ca. 64 Prozent (Stand Mitte 2017) angestiegen. Der Prozess soll 2020 abgeschlossen werden.

Bund und Länder bemühen sich weiterhin um die Behebung der Defizite.

Die Schutzgebietsverordnungen für die acht FFH-Gebiete in der AWZ in Bundeszuständigkeit befinden sich (Stand 1. September 17) in der Ressortabstimmung und die Managementpläne in der Erarbeitung.

7.7 NATIONALE NATURLANDSCHAFTEN

7.7.1 UNESCO-BIOSPHÄRENRESERVATE

Der Internationale Koordinierungsrat des MAB-Programms („Mensch und die Biosphäre“) der UNESCO hat bei seiner diesjährigen Sitzung im Juni 2017 den Schwarzwald (Baden-Württemberg) als jüngstes deutsches UNESCO-Biosphärenreservat anerkannt. Am Weltnetz der 669 UNESCO-Biosphärenreservate in 120 Ländern ist Deutschland zurzeit mit 16 Gebieten beteiligt (Stand Juli 2017), darunter befindet sich der im Juni von der UNESCO anerkannte Schwarzwald. Für die Karstlandschaft Südharz (Sachsen-Anhalt) ist eine Beantragung beabsichtigt. Die Anerkennung der Erweiterung des Biosphärenreservates Thüringer Wald wurde 2017 bei der UNESCO beantragt.

Die deutschen Biosphärenreservate werden turnusgemäß alle zehn Jahre evaluiert. Die abschließende positive Entscheidung des Internationalen Koordinierungsrates zur Evaluierung der drei UNESCO-Biosphärenreservate im Wattenmeer (Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Freie und Hansestadt Hamburg) und des UNESCO-Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft (Sachsen) erging im Juni 2017. Im November 2015 begann das Evaluierungsverfahren für das länderübergreifende UNESCO-Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe (Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Brandenburg und Schleswig-Holstein).

7.7.2 MAB-NATIONALKOMITEE BEIM BUNDESUMWELTMINISTERIUM

Der Schwerpunkt der Arbeit des MAB-Nationalkomitees (MAB-NK) beim Bundesumweltministerium, das als interdisziplinäres Gremium die Umsetzung der Idee der Biosphärenreservate zum Ziel hat, lag auf der Erarbeitung von Empfehlungen zur Zonierung von Biosphärenreservaten in Deutschland. Das MAB-NK hat in 2017 u. a. ein Positionspapier zur Umsetzung des bei der 4. Weltkonferenz der UNESCO-Biosphärenreservate in Lima angenommenen neuen MAB-Aktionsplans in deutschen Biosphärenreservaten verabschiedet. Das Nationalkomitee hat in diesem Jahr außerdem eine Qualitätssicherungsdiskussion für deutsche Biosphärenreservate auf den Weg gebracht.

7.7.3 EVALUIERUNG ALLER DEUTSCHEN NATIONALPARKE

Die Überprüfung des Managements der 16 deutschen Nationalparke leistet einen wichtigen Beitrag zur weiteren Verbesserung der Effektivität des Schutzgebietsmanagements in Deutschland. Die 2011 durchgeführte Erstevaluierung hatte u. a. eine Zwischenerhebung der Managementqualität der Nationalparke in den Jahren 2015-2017 empfohlen; die LANA hat diesem Vorgehen zugestimmt. Mit Ausnahme der beiden jüngsten, erst nach der Erstevaluierung eingerichteten Nationalparke Schwarzwald und Hunsrück-Hochwald (Vollevaluierung Mai bis August 2017), wurde für die restlichen Nationalparke die Zwischenerhebung von Mai 2016 bis Februar 2017 durchgeführt. Die LANA wird über die Ergebnisse des Vorhabens unterrichtet.

7.7.4 NATIONALE NATURMONUMENTE IN DEUTSCHLAND

Die Ausweisung von Nationalen Naturmonumenten durch die Länder setzt wie bei Nationalparks das Benehmen mit dem BMUB voraus, insbesondere um die Beachtung internationaler Standards zu gewährleisten. Im Rahmen dieses Benehmensverfahrens hat BMUB die Ausweisung der ersten Nationalen Naturmonumente in Deutschland („Ivenacker Eichen“ in Mecklenburg-Vorpommern und „Bruchhauser Steine“ in Nordrhein-Westfalen) unterstützt. Derzeit befindet sich das erste großflächige Nationale Naturmonument in Planung („Grünes Band Thüringen“). Das BMUB begleitet den Planungsprozess und hat zum Gesetzentwurf positiv Stellung genommen.

7.7.5 AKTIONSPLAN SCHUTZGEBIETE

Gemäß dem Bericht der LANA an die UMK (Umlaufbeschluss Nr. 28/2016) hat das BMUB die Initiative für die Erstellung eines von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Aktionsplans Schutzgebiete ergriffen. Im Rahmen eines unterstützenden Forschungs- und Entwicklungsvorhabens wurde im Oktober 2016 die Erarbeitung wichtiger Grundlagen und Bausteine aufgenommen. Der ständige Ausschuss der LANA „Grundsatzfragen und Natura 2000“ wurde in seiner Sitzung am 2./3. Februar 2017 über den Sachstand unterrichtet. Mit dem Aktionsplan wird angestrebt, den wertvollen Beitrag der Schutzgebiete in Deutschland zur Bewahrung der biologischen Vielfalt zu erhalten und das länderübergreifende Schutzgebietssystem fortzuentwickeln.

7.8 EUROPÄISCHER UND INTERNATIONALER NATUR- UND ARTENSCHUTZ

7.8.1 FITNESS-CHECK DER EU NATURSCHUTZRICHTLINIEN - „AKTIONSPLAN FÜR MENSCHEN, NATUR UND WIRTSCHAFT“

Die Europäische Kommission hat in den letzten Jahren einen aufwändigen Fitness-Check der EU Naturschutzrichtlinien (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) durchgeführt, der im Dezember 2016 abgeschlossen wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist, dass die Richtlinien in ihrer derzeitigen Form weiterhin tauglich sind und unverändert beibehalten werden. Als Folge des Fitness-Checks hat die Europäische Kommission am 27. April 2017 einen Aktionsplan zu verbesserter Umsetzung der Naturschutzrichtlinien veröffentlicht („Ein Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft“). Der Aktionsplan umfasst 15 Maßnahmen mit über 100 Einzelaktivitäten, die bis zum Jahr 2019 durchgeführt werden sollen. Inhaltliche Schwerpunkte sind u.a. die Verbesserung von Leitlinien, eine stärkere Rechteinhaltung, die Förderung von Investitionen in Natura 2000 (EU-Finanzierung) sowie eine bessere Kommunikation und eine bessere Einbindung von Bürgern und Interessensträgern. Der Umweltrat hat am 19. Juni 2017 Ratschlussfolgerungen angenommen, in denen der Aktionsplan begrüßt wird.

7.8.2 ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE BIOLOGISCHE VIELFALT (CONVENTION ON BIOLOGICAL DIVERSITY - CBD)

1992 wurde im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) in Rio de Janeiro auch das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) ins Leben gerufen. Die alle zwei Jahre stattfindenden Vertragsstaatenkonferenzen (VSK) fassen für die Vertragsstaaten bindende Beschlüsse.

Die 13. Vertragsstaatenkonferenz (13. VSK) fand vom 4. bis 17. Dezember 2016 in Cancún (Mexiko) statt. Der Vertragsstaatenkonferenz vorausgehend veranstaltete die mexikanische Regierung unter Leitung des Umweltministers Rafael Pacchiano Alamán vom 2. bis 3. Dezember 2016 ein zweitägiges Ministersegment zum Thema umfassende Einbeziehung der Biodiversität ("Mainstreaming") in die Sektoren Landwirtschaft, Wälder, Fischerei und Tourismus, an dem die Bundesumweltministerin teilnahm. Weiterhin waren zahlreiche internationale Organisationen vertreten. Ergebnis war die sogenannte Cancún-Deklaration, die auch eine Rolle bei den Verhandlungen der VSK spielte.

Zentrale Ergebnisse der 13. VSK waren:

- Aufforderung der Vertragsstaaten, aufbauend auf der Halbzeitbewertung aus dem Jahr 2014, die Umsetzung des Strategischen Plans der CBD (2011-2020) zu beschleunigen; zugleich wurde ein Prozess zur Vorbereitung eines Follow-up zum aktuellen Strategischen Plan angestoßen.
- Aufforderung zur durchgängigen Berücksichtigung und besseren Einbeziehung von Belangen der biologischen Vielfalt in andere Sektoren und Sektorpolitiken ("Mainstreaming") mit dem Schwerpunkt auf den Bereichen Landwirtschaft, Wälder, Fischerei und Tourismus. Beschluss, das Mainstreaming bei der 14. VSK im Jahr 2018 in Ägypten weiter zu thematisieren – und zwar in den Bereichen Energie und Bergbau, produzierende und verarbeitende Industrie, Infrastruktur und Gesundheit.

Daneben gab es eine Reihe von weiteren Beschlüssen u.a. zu folgenden Themen:

- Biodiversität und Klimawandel
- Wiederaufbau von Ökosystemen
- Waldbiodiversität
- Ressourcenmobilisierung und Finanzierungsmechanismus
- Ökologisch oder biologisch bedeutsame Meeresgebiete (EBSAs) sowie Auswirkungen von Meeresmüll und Unterwasserlärm
- Invasive exotische Arten
- Klimabezogenes Geo-Engineering
- Synthetische Biologie und digitale Sequenzinformationen

Weitere Informationen [online](#).

7.8.3 NAGOYA-PROTOKOLL - ZUGANG ZU GENETISCHEN RESSOURCEN UND VORTEILSAUSGLEICH

Das Nagoya-Protokoll setzt weltweit einheitliche Standards für den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der Vorteile, die sich aus ihrer Nutzung ergeben. Bis Mitte 2017 (Stichtag: 20. Juli 2017) haben 100 Staaten das Protokoll ratifiziert. Die Umsetzung in Deutschland erfolgt im Wesentlichen einheitlich durch die Verordnung (EU) Nr. 511/2014, der Vollzug geschieht auf Bundesebene durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN).

An der zweiten Vertragsstaatenkonferenz des Nagoya-Protokolls im Dezember 2016 in Mexiko konnte Deutschland erstmals als Vertragspartei teilnehmen. Im Zentrum der Verhandlungen standen der völkerrechtliche Status von sogenannten Digitalen Sequenzinformationen und deren Auswirkungen auf die weitere Umsetzung des Protokolls.

7.8.4 INTERNATIONALE BIODIVERSITÄTSPROJEKTE

Deutschland kam auch im Berichtszeitraum seinen internationalen Verpflichtungen zur Finanzierung des Schutzes und der nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zuverlässig nach.

Gemäß der Zusage von Bundeskanzlerin Angela Merkel stellt Deutschland seit 2013 jährlich 500 Millionen Euro für den weltweiten Schutz der biologischen Vielfalt bereit. Die Mittel werden zu ca. 80 Prozent über die bi- und multilaterale Zusammenarbeit des BMZ zur Verfügung gestellt und vom BMUB mit Mitteln der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) gezielt ergänzt.

Das BMUB fördert seit 2008 mit über 760 Millionen Euro 200 biodiversitätsrelevante Projekte, die die Partnerländer bei der Umsetzung des Strategischen Plans 2011-2020 der CBD unterstützen. Davon befinden sich derzeit 118 Projekte mit einem Fördervolumen von ca. 560 Millionen Euro in der Durchführung.

Weitere Informationen [online](#).

7.8.5 WELTBIODIVERSITÄTSRAT - INTERGOVERNMENTAL PLATFORM ON BIODIVERSITY AND ECOSYSTEM SERVICES (IPBES)

Die Berichte des IPBES sollen neben den Mitgliedstaaten insbesondere den Gremien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) als Wissens- und Entscheidungsgrundlage dienen. Im Juni 2017 wurde die erste Entwurfsfassung eines globalen Berichtes zum Zustand der biologischen Vielfalt zur Begutachtung vorgelegt. Dieser Bericht stellt eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Beratungen zur Ausgestaltung eines Follow-up zum Strategischen Plan 2011-2020 der CBD dar und soll im Frühjahr 2019 von den IPBES-Mitgliedstaaten angenommen werden.

Die fünfte Plenarsitzung des Weltbiodiversitätsrates (IPBES-5) fand im März 2017 in Bonn statt. Zentrale Entscheidungen auf IPBES-5 waren:

- 2017 keine weiteren Arbeitselemente des ersten Arbeitsprogramms zu starten,
- das IPBES-Bureau und das Multidisziplinäre Expertengremium (MEP) mit der Erarbeitung eines Rahmens für ein zweites Arbeitsprogramm nach 2018 zu mandatieren,
- die Festlegung von Kriterien für die interne und externe Evaluierung von IPBES,
- die Verbesserung der Stellung der EU durch einen privilegierten Beobachterstatus (davon unberührt bleiben die Mitgliedschaften der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten),

Die vom BMUB und BMBF gemeinsam eingerichtete deutsche IPBES-Koordinierungsstelle hatte zur Vorbereitung der nationalen Verhandlungspositionen im Februar 2017 das fünfte nationale IPBES-Forum organisiert, an dem eine Vielzahl deutscher Experten sowie eine Reihe von Autoren der laufenden IPBES-Berichte teilnahmen.

Weitere Informationen [online](#).

7.8.6 UNESCO WELTNATURERBE

Der Erweiterungsprozess der seit 2011 bestehenden trilateralen Welterbestätte „Buchenurwälder der Karpaten und Alte Buchenwälder Deutschlands“ mit Teilgebieten in der Slowakischen Republik, der Ukraine und in Deutschland konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Auf seiner 41. Sitzung in Krakau hat das UNESCO-Welterbekomitee am 7. Juli 2017 den Beschluss gefasst, neue Buchenwaldgebiete in der Ukraine sowie die Buchenwaldgebiete in Albanien, Belgien, Bulgarien, Italien, Kroatien, Österreich, Rumänien, Slowenien und Spanien zusätzlich in die Liste des UNESCO-Welterbes einzutragen. Damit erweitert sich die bestehende Weltnaturerbestätte um 63 Gebiete mit einer Größe von insgesamt ca. 61.000 Hektar. Die erweiterte Weltnaturerbestätte trägt nunmehr den Namen „Alte Buchenwälder und Buchenurwälder der Karpaten und anderer Regionen Europas“ (engl. „Ancient and Primeval Beech Forests of the Carpathians and other Regions of Europe“).

7.8.7 17. VERTRAGSSTAATENKONFERENZ DES WASHINGTONER ARTENSCHUTZABKOMMENS (CITES)

Auf der 17. Vertragsstaatenkonferenz von CITES, die vom 24. September bis 4. Oktober 2016 in Johannesburg, Südafrika stattfand, konnten wichtige Impulse zur Verbesserung des internationalen Schutzes gefährdeter Arten gesetzt werden. Anträge zur Erleichterung des Handels mit Elfenbein wurden mit großer Mehrheit abgelehnt, während der Mechanismus zur Umsetzung Nationaler Elfenbein-Aktionspläne gestärkt und ein Beschluss für stärkere Beschränkungen nationaler Elfenbeinmärkte angenommen wurde. Hierdurch sind wichtige politische Grundlagen geschaffen worden, künftig effektiver gegen die eklatante Elefanten-Wilderei vorzugehen.

Ein Durchbruch konnte beim Schutz von Tropenhölzern erzielt werden. Etwa 300 Arten von Palisandern (*Dalbergia spp.*) und drei Bubingas (*Guibourtia spp.*) (die Antragstellung geht auf eine deutsch-gabunesische Initiative zurück), wurden in den Anhang II von CITES aufgenommen und sind künftig nur mit Nachweis der Nachhaltigkeit handelbar. Diese Maßnahme war nötig geworden, da diese wertvollen Tropenhölzer in der Vergangenheit

weltweit so stark übernutzt wurden, dass viele Arten teilweise akut vom Aussterben bedroht sind.

Auch die nachhaltige Nutzung mariner Arten wurde weiter gefördert. Zwei gefährdete Haiarten (Seidenhai, Fuchshai) und die Mobularochen sind in den Anhang II von CITES aufgenommen worden.

Ein weiterer wichtiger Erfolg der Konferenz war die Aufnahme aller durch Wilderei stark bedrohter Schuppentiere in den höchsten Schutzstatus des Abkommens (Anhang I). Verbessert werden konnte zudem auch der Schutz seltener und endemischer Kriechtiere. Über 60 Reptilien und sechs Amphibien, die durch die Nachfrage von Liebhabern stark gefährdet sind, wurden neu in CITES aufgenommen. In den Anhang I wurden auf deutsche Initiative unter anderem der Psychedelische Felsengecko aus Vietnam, die chinesisch-vietnamesische Krokodilschwanzzechse und der Himmelblaue Taggecko aus Tansania aufgenommen.

Die Ausfuhr von Jagdtrophäen von Tierarten des Anhangs II darf nach den Ergebnissen der Konferenz zukünftig nur noch erfolgen, wenn die Legalität der Jagd nachgewiesen wird und sich diese nicht negativ auf den Bestand der Population auswirkt.

Weitere Informationen [hier](#).

7.9 INTERNATIONALER SCHUTZ DER MARINEN BIODIVERSITÄT

7.9.1 SRÜ-DURCHFÜHRUNGSABKOMMEN ZUM SCHUTZ DER BIODIVERSITÄT JENSEITS NATIONALER HOHEITSGEWALT (BBNJ-PROZESS)

Die Arbeitsgruppe der VN-Generalversammlung, die über viele Jahre die mögliche Einrichtung eines Durchführungsabkommens unter dem VN-Seerechtsübereinkommen (SRÜ/UNCLOS) verhandelt hat, konnte im Januar 2015 ihr Mandat beenden und verabschiedete eine Empfehlung an die Generalversammlung der Vereinten Nationen, einen Beschluss zur Ausarbeitung eines rechtsverbindlichen globalen Vertrages unter dem VN-Seerechtsübereinkommen zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt auf Hoher See zu fassen. Am 19. Juni 2015 hat die VN Generalversammlung diese Empfehlungen mit der Resolution 69/292 bestätigt und einen zweistufigen Verhandlungsprozess gebilligt:

- Arbeit in einem vorbereitenden Ausschuss (PrepCom), der bis Ende 2017 Empfehlungen zu Textvorschlägen entwickeln und diese an die VN-Generalversammlung weiterleiten soll;

- Entscheidung der VN-Generalversammlung in der 72. Sitzungsperiode über die Einberufung und das Datum einer internationalen Konferenz zur Verhandlung eines neuen Instruments.

Gegenstand des Verhandlungsprozesses sind die im Jahr 2011 vereinbarten Elemente des sog. „Pakets“, d. h. des Schutzes und der nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt jenseits nationaler Hoheitsgewalt, insbesondere:

- Marine genetische Ressourcen (MGR), inkl. Vorteilsausgleich für die Entwicklungsländer,
- Meeresschutzgebiete u. a. „area-based management tools“,
- Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie
- Kapazitätsaufbau und Technologietransfer.

Die 3. Tagung des vorbereitenden Ausschusses (PrepCom) fand im April 2017 in New York statt. Bei der 4. und letzten PrepCom-Tagung vom 10. bis 21. Juli 2017 konnte sich die Staatengemeinschaft nach zähen Verhandlungen auf eine Empfehlung an die VN-Generalversammlung einigen, die substantielle Gemeinsamkeiten, aber auch noch offene Fragen bezüglich der wesentlichen Elemente eines zukünftigen SRÜ-Durchführungsabkommens umfasst. Die Empfehlung beinhaltet außerdem den Vorschlag zur Einberufung einer internationalen Konferenz zur Verhandlung dieses neuen Instruments. Es liegt nun bei der im Herbst 2017 tagenden 72. VN-Generalversammlung über die Aufnahme von Regierungsverhandlungen und die Einberufung einer internationalen Konferenz, die möglichst zeitnah beginnen soll, zu entscheiden.

8 FACHÜBERGREIFENDE FRAGEN

8.1 NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

8.1.1 DEUTSCHE NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE

Die „[Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016](#)“ (DNS) wurde am 11. Januar 2017 vom Bundeskabinett beschlossen. Die Nachhaltigkeitsstrategie bildet einen wesentlichen Rahmen für die Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (UN) für nachhaltige Entwicklung. Für die Neuauflage wurde sie entlang der 17 globalen UN-Ziele (Sustainable Development Goals, SDGs) gegliedert, sie enthält für jedes SDG mindestens einen Indikator und formuliert, wo immer möglich, Ziele für das Jahr 2030.

Die „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“ legt zudem fest, mit welchen Maßnahmen die Bundesregierung den Nachhaltigkeitszielen der 2030-Agenda gerecht wird. Die Maßnahmen beziehen sich auf drei Ebenen: Maßnahmen mit Wirkung in Deutschland; Maßnahmen durch Deutschland mit weltweiten Wirkungen sowie Maßnahmen in Form von Unterstützung anderer Länder durch Deutschland (Maßnahmen mit Deutschland). In die Neuauflage flossen die Ergebnisse von fünf öffentlichen Dialogkonferenzen ein, die in Berlin, Dresden, Stuttgart, Bonn und Hamburg stattfanden.

In der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie wurden wichtige umwelt- und stadtentwicklungspolitische Ziele verankert. In den kommenden 15 Jahren soll unter anderem die Qualität von Fließ- und Küstengewässern verbessert, Luftbelastungen vermindert oder auch der Marktanteil von nachhaltigen Produkten gesteigert werden.

Die Strategie verstärkt und konkretisiert die Nachhaltigkeitspolitik innerhalb der Bundesregierung sowie die Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft. Zu den Beteiligungsformaten zählen das neue Forum Nachhaltigkeit, die Dialoggruppe von BMUB/BMZ zur Agenda 2030, die von der Bundesregierung eingerichtete Wissenschaftsplattform Nachhaltigkeit 2030 sowie die Dialoggruppe zur Begleitung der Vorbereitung der Sitzungen des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung.

8.1.2 STAATSEKRETÄRSAUSSCHUSS FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Die Federführung für die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie liegt beim Bundeskanzleramt. Zugleich formulieren alle Bundesministerien Nachhaltigkeitspolitik in den Gebieten ihrer Zuständigkeit. Im Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung wirken die Ministerien somit an der gemeinsamen Umsetzung der viele Politikbereiche tangierenden Nachhaltigkeitspolitik mit.

Der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung hat im Berichtszeitraum zahlreiche wichtige Themen im Bereich nachhaltiger Entwicklung verhandelt und veröffentlicht:

- Die Pressemitteilung ["Bundesregierung ruft zu enger nationaler und internationaler Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung auf"](#).
- Die Gemeinsame Erklärung mit dem Rat für nachhaltige Entwicklung ["Gemeinsam Verantwortung wahrnehmen und Zukunft gestalten"](#).
- Das [Maßnahmenprogramm der Bundesregierung in geänderter Fassung vom 24. April 2017](#)

- Den Bericht [Nachhaltigkeit in der Verwaltung: Monitoringbericht 2016](#)
- Die für Nachhaltigkeit zuständigen [Koordinatoren in den Bundesministerien](#).

Über die Umsetzung und Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie wird regelmäßig berichtet. Dazu gehören – neben den Fortschrittsberichten der Bundesregierung - die Indikatoren-Berichte des Statistischen Bundesamtes sowie Berichte der Bundesministerien. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Staatssekretärsausschusses informiert das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. Die Länder sind eingeladen, auch zukünftige Weiterentwicklungen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie mit eigenen Beiträgen zu begleiten.

Als Leuchtturmprojekt 2017 zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie wurden die Aktivitäten des Interministeriellen Arbeitskreises "Nachhaltige Stadtentwicklung in nationaler und internationaler Perspektive - IMA Stadt" ausgezeichnet.

8.2 NACHHALTIGE STADTENTWICKLUNG

8.2.1 IMA STADT

Der "Interministerielle Arbeitskreis Nachhaltige Stadtentwicklung in nationaler und internationaler Perspektive", kurz "IMA Stadt", wurde im Herbst 2015 – einem Beschluss des Staatssekretärsausschusses für Nachhaltige Entwicklung folgend – eingerichtet. Der IMA Stadt bündelt und verknüpft unter Federführung des BMUB die Arbeiten der Ministerien zur nachhaltigen Stadtentwicklung und bezieht kommunale, wissenschaftliche und zivilgesellschaftliche Akteure mit ein. Die aktive und vertrauensvolle Mitarbeit der kommunalen Spitzenverbände, von Ländervertreter/innen, Kommunalvertreter/innen sowie der Wissenschaft und Zivilgesellschaft ist wichtig für den IMA Stadt, ebenso der Austausch mit bestehenden zivilgesellschaftlichen Netzwerken.

Der IMA Stadt hat sich in vier [Arbeitsgruppen \(AGs\)](#) organisiert: AG I „Umsetzung der SDGs auf kommunaler Ebene, kommunales Nachhaltigkeitsmanagement“, AG II „Internationale Urbanisierung“, AG III „Forschung und Innovation“ (gleichzeitig Managementboard der Innovationsplattform Zukunftsstadt), AG IV „Smart Cities und nachhaltige Entwicklung“.

Am 30. Mai 2017 hat das Plenum des IMA Stadt einen Bericht mit konkreten Handlungsempfehlungen seiner AGs verabschiedet und an den Staatssekretärsausschuss für Nachhaltige Entwicklung übermittelt.

8.2.2 DIALOGPLATTFORM SMART CITIES

Mitte 2016 hat das BMUB die Dialogplattform Smart Cities eingerichtet. In der Dialogplattform sind rund 70 Experten aus Städten, Kreisen und Gemeinden, der Kommunalen Spitzenverbände, der Länder und verschiedener Bundesressorts, aus Wissenschaftsorganisationen, Wirtschafts-, Fach- und Sozialverbänden sowie der Zivilgesellschaft vertreten. Gemeinsam entwickelten sie ein Werte- und Zieleverständnis für Smart Cities, bewerteten ihre Chancen und Risiken und erarbeiteten Leitlinien und Handlungsempfehlungen. Mit der „[Smart City Charta](#)“, die am 13. Juni 2017 beim Bundeskongress Nationale Stadtentwicklungspolitik in Hamburg vorgestellt wurde fordert die Dialogplattform, die Digitalisierung nicht einfach geschehen zu lassen, sondern sie aktiv im Sinne der nachhaltigen und integrierten Stadtentwicklung zu gestalten. Dazu beschreibt die Smart City Charta ein normatives Bild einer intelligenten, zukunftsorientierten Stadt. Sie knüpft damit nicht nur an die Leipzig-Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt, sondern auch an die New Urban Agenda der Vereinten Nationen an. Mit ihren Leitlinien und Handlungsempfehlungen für die digitale Transformation in den Kommunen soll die Smart City Charta helfen, die Diskussionen zur Zukunft der Städte im digitalen Zeitalter zu fundieren und in die Breite zu tragen.

8.3 INTEGRIERTES UMWELTPROGRAMM 2030

Das BMUB hat am 8. September 2016 das [Integrierte Umweltprogramm 2030 \(IUP\)](#) „Den ökologischen Wandel gestalten“ vorgestellt, das die Ziele und Schwerpunkte der deutschen Umweltpolitik in mittelfristiger Perspektive aufzeigt. Das Programm versteht sich als Beitrag des BMUB zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung „Transformation unserer Welt“. Es orientiert sich am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung und versteht die Forderungen der Agenda 2030 als Auftrag für die Umweltpolitik in Deutschland, den ökologischen Wandel weiter zu gestalten und voranzutreiben. Das IUP benennt die Einhaltung ökologischer Belastbarkeitsgrenzen als zentrale Herausforderung und fordert grundlegende Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft: die Weiterentwicklung der sozialen Marktwirtschaft hin zu einer sozial-ökologischen Marktwirtschaft sowie die grundlegende Umgestaltung der Schlüsselbereiche Energieversorgung, Mobilität, Landwirtschaft, Konsum und Ressourcennutzung.

8.4 INTEGRIERTE STICKSTOFFMINDERUNGSPOLITIK

Das BMUB arbeitet weiterhin an der umfassenden Behandlung der Stickstoffproblematik. Bei den hohen Gesamtemissionen reaktiven Stickstoffs handelt es sich um ein systemisches

Umweltproblem, das gekennzeichnet ist durch eine große Komplexität, sowie eine Vielzahl chemische Verbindungen und Verursachersektoren. Aufgrund des breiten Spektrums an betroffenen Bereichen ist zur Lösung ein integrierter strategischer Ansatz erforderlich, d.h. eine sektoren- und umweltmedienübergreifende Herangehensweise, die zu kohärenten sowie ökologisch und ökonomisch angemessenen Lösungen bei der Minderung der Gesamtemissionen führt.

Im Rahmen der strategischen Arbeiten zur Stickstoffminderung wurde im Berichtszeitraum erstmalig ein [Bericht der Bundesregierung zum „Stickstoffeintrag in die Biosphäre“](#) vorgelegt, der u. a. auf vier Dialogforen mit unterschiedlichem Akteursfokus aufbaut. Der Stickstoff-Bericht stellt den Sachstand der Stickstoffproblematik, Verursacherbereiche und politische Handlungsfelder dar und wurde am 31. Mai 2017 vom Bundeskabinett beschlossen. Die Bundesregierung stellt im -Bericht klar, dass zur Erreichung diverser Umweltqualitätsziele weitere Stickstoffminderungen notwendig und nur über eine ebenen- und ressortübergreifende Zusammenarbeit zu erreichen sind. Aufbauend auf dem Stickstoff-Bericht sollen die Arbeiten zur Stickstoffminderung, z.B. in Form eines Aktionsprogramms, konkretisiert werden.

8.5 FACHÜBERGREIFENDES UMWELT- UND STÄDTEBAURECHT

8.5.1 UMSETZUNG DER UVP-ÄNDERUNGSRICHTLINIE 2014/52/EU

Die Richtlinie 2014/52/EU zur Änderung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ([UVP-Richtlinie](#)) ist auf Bundesebene durch

- das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPMoG) und
- das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt

umgesetzt worden. Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 ist am 13. Mai 2017 in Kraft getreten, das UVPMoG vom 20. Juli 2017 trat am 29. Juli 2017 in Kraft.

Der Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV, mit der die Anforderungen der UVP-Richtlinie für die Durchführung der UVP bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen umgesetzt werden sollen, befindet sich im Bundesratsverfahren.

Die Änderungsrichtlinie enthält verschiedene Neuerungen beim Verfahren der UVP, insbesondere

- neue und detailliertere Vorgaben für die vom Vorhabenträger beizubringenden Unterlagen (UVP-Bericht),
- die Einrichtung von zentralen Internetportalen auf Bundes- und Landesebene für den erleichterten Zugang zu UVP-Dokumenten sowie
- die Einführung eines Monitorings zu den umweltbezogenen Inhalten der Entscheidung und zu den erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die durch die Änderungsrichtlinie ausgelösten Änderungen wurden im UVPModG zum Anlass genommen, auch andere Vorschriften des UVP-Gesetzes, die bisher im Vollzug Probleme bereitet haben, zu überarbeiten, klarer und anwenderfreundlicher auszugestalten. So wurden z.B. die Vorschriften zur Feststellung der UVP-Pflicht komplett neu gefasst und dabei an die aktuelle UVP-Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts angepasst. Ziel ist es u.a., eine Umgehung der UVP-Pflicht durch Aufteilung eines größeren in mehrere kleine Vorhaben („Salami-Taktik“) wesentlich zu erschweren. Auch die Vorschriften über die grenzüberschreitende Umweltprüfung wurden aufgrund der wachsenden praktischen Bedeutung dieser Materie umfassend novelliert.

Die erforderlichen neuen Regelungen zur UVP in der Bauleitplanung wurden im Rahmen einer Novelle des Baugesetzbuchs (BauGB) in enger Abstimmung mit den geschilderten Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) getroffen.

8.5.2 RECHTSSCHUTZ IN UMWELTANGELEGENHEITEN

Mit Urteil vom 15. Oktober 2015 (Rechtssache C-137/14) hat der EuGH entschieden, dass die Präklusion von Einwendungen tatsächlicher Art im gerichtlichen Verfahren eine Beschränkung darstellt, für die es in Artikel 11 der Richtlinie 2011/92 und in Artikel 25 der Richtlinie 2010/75 keine Grundlage gibt.

Durch Beschluss V/9h der 5. Vertragsstaatenkonferenz der UN ECE-Aarhus-Konvention vom 2. Juli 2014 über die Einhaltung von Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommen seitens Deutschlands wurde festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens verstößt. Danach sind Umweltvereinigungen in Deutschland bei der Anfechtung von Entscheidungen nach dem UmwRG in unzulässiger Weise darauf beschränkt, Verstöße gegen Vorschriften geltend zu machen, die „dem Umweltschutz dienen“. Zugleich wurde festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens verstößt, weil in vielen ihrer einschlägigen

Rechtsvorschriften keine Klagebefugnis für Umweltvereinigungen vorgesehen ist zur Anfechtung von Handlungen oder Unterlassungen von Behörden oder Privatpersonen, die umweltbezogene Vorschriften innerstaatlichen Rechts verletzen. Mit dem Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) wurden die o.a. Entscheidungen im Wege einer 1:1-Umsetzung der europa- und völkerrechtlichen Vorgaben im UmwRG umgesetzt.

Die EU-Kommission hat Ende April 2017 zudem die lange erwartete Mitteilung zum „Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“ veröffentlicht (C(207) 2616 final). Sie ist die Alternative zu dem ursprünglich angestrebten Legislativakt, den die EU-Kommission im Jahr 2014 zurückgezogen hatte, nachdem im Rat hierüber keine Einigung erzielt werden konnte. Die Mitteilung hat keine eigene Rechtsqualität. Die Mitteilung beschreibt und analysiert die Rechtsprechung des EuGH im Bereich des Gerichtszugangs in Umweltangelegenheiten. Wesentliche Themen sind rechtsschutzrelevante Rechte und Pflichten, Klagebefugnis, gerichtlicher Prüfungsumfang, wirksame Rechtsbehelfe und Kosten. In Deutschland sind die spezialgesetzlichen Regelungen zum Gerichtszugang in Umweltangelegenheiten wie dargestellt im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, flankiert durch Vorschriften in weiteren Gesetzen, umgesetzt. Nach der oben genannten jüngsten Novellierung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer Vorschriften im Jahr 2017 geht die Bundesregierung davon aus, dass die deutsche Rechtslage mittlerweile umfassend den EU-rechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben entspricht. Derzeit prüft die Bundesregierung, ob und falls ja, in welchen Bereichen die Mitteilung Relevanz für die deutsche Rechtslage hat.

8.5.3 UMWELTINFORMATIONSGESETZ

Mit dem Gesetz zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1642) hatte der Bundesgesetzgeber das Umweltinformationsgesetz (UIG) des Bundes an die Urteile des Europäischen Gerichtshof (EuGH) vom 14. Februar 2012 (Rs. C-204/09) und vom 18. Juli 2013 (Rs. C-515/11) angepasst und dieses Gesetz im Oktober 2014 neu bekannt gemacht (BGBl. I S. 1643).

Die Länder haben das Landesrecht entsprechend anpasst, soweit dieses keinen dynamischen Verweis auf das Bundesrecht vorsah.

8.5.4 UMSETZUNG DER GEÄNDERTEN UMWELTHAFTUNGSRICHTLINIE DER EU

Im April 2016 hat die Europäische Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden einen Bericht [COM(2016) 204 final] sowie eine REFIT Evaluation zur Umwelthaftungsrichtlinie der EU [Commission Staff Working Document SWD(2016) 121 final] an das Europäische Parlament und den Rat übermittelt. Auf dieser Basis hat die Europäische Kommission im Herbst 2016 ein mehrjähriges [Arbeitsprogramm \(MAWP\) für den Zeitraum 2017 – 2020](#) vorgelegt, dass mit Vorbehalt Deutschlands zu den Arbeitsgebieten 1 und 3 im Grundsatz im Februar 2017 beschlossen wurde.

8.6 UMWELTBERICHTERSTATTUNG, UMWELTINFORMATION

8.6.1 DATEN ZUR UMWELT DES UMWELTBUNDESAMTES

Mit dem im Juni 2017 veröffentlichten [Indikatorenbericht „Daten zur Umwelt 2017“](#) gibt das Umweltbundesamt einen umfassenden Überblick über den Umweltzustand in Deutschland, über die Verursacher der Umweltbelastungen und Ansatzpunkte für verbessernde Maßnahmen. Die Fakten und Zahlen aus den „Daten zur Umwelt 2017“ berühren alle Gebiete des Umweltschutzes: vom Klimaschutz, der Luftreinhaltung über die Gewässerqualität bis hin zur Abfallwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, dem Verkehr oder auch den wirtschaftlichen Folgewirkungen des Umweltschutzes.

8.6.2 LÄNDERINITIATIVE KERNINDIKATOREN

Die Darstellung der Indikatoren auf der Webseite www.liki.nrw.de hat inzwischen einen weit fortgeschrittenen Entwicklungsstand erreicht. Die Übersetzung der umweltbezogenen Nachhaltigkeitsindikatoren von der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie auf die Länderebene leistet einen wichtigen Beitrag zur Berichterstattung über nachhaltige Entwicklung in Deutschland. Der Bund würdigt die Arbeiten der Länderinitiative Kernindikatoren.

8.6.3 OECD-UMWELTPRÜFBERICHTE

2017 beteiligte sich das BMUB an Aktivitäten der „Working Party on Environmental Performance“ (WPEP), die dem „Environmental Policy Committee“ (EPOC) der OECD untergeordnet ist.

Schwerpunkt der Arbeit der WPEP ist die Erstellung von Umweltprüfberichten (engl.: „Environmental Performance Reviews“, EPR), die zum Ziel haben, die Umweltsituation sowie

die Effektivität und Effizienz der Umweltpolitik von OECD-Mitgliedstaaten sowie zunehmend auch von Partnerländern aus externer Perspektive zu beleuchten, auf dieser Grundlage unabhängige politische Empfehlungen an die betreffenden Staaten auszusprechen und erfolgreiche Ansätze international bekannt zu machen.

Für den mittlerweile dritten, seit 2010 laufenden Zyklus der EPR verständigte man sich darauf, nach einer allgemeinen Darstellung der wichtigsten Umwelttrends, von Rahmenbedingungen der Politikgestaltung und einem Kapitel zu grünem (umweltverträglichem) Wachstum je zwei vom Land frei zu wählende Schwerpunkte ausführlicher zu untersuchen. Entsprechend des Arbeitsprogramms 2017-2018 sollen darüber hinaus thematische Kurzpapiere ausgehend von Ergebnissen aktueller EPR verfasst werden. Eine engere Zusammenarbeit mit der Working Party on Environmental Information (WPEI) i.H. auf Indikatoren wird zukünftig angestrebt.

Entwürfe der EPR werden im Rahmen von Sitzungen auf „Peer-Ebene“ diskutiert (jeweils drei Sitzungen in zwei Jahren). Im November 2016 wurden die EPR von Estland, Südkorea und Neuseeland diskutiert; die Veröffentlichung der Berichte folgte im März 2017. Die Schwerpunktthemen des EPR Neuseelands waren Wasser und nachhaltige Stadtentwicklung, die Schwerpunktthemen des EPR Estlands waren Bergbau und Umweltschutz sowie Abfall und Materialmanagement. Schwerpunkte des Berichts von Südkorea stellten die Themen Abfall und Kreislaufwirtschaft sowie Umweltgerechtigkeit dar. Im Juni 2017 folgte die Diskussion der Berichte von Kanada und der Schweiz. In Bezug auf den EPR der Schweiz ist hervorzuheben, dass erstmals die EU-Kommission als „peer“ auftrat, d.h. Experten zum Schwerpunktthema Biodiversität entsandte. Ein weiterer Schwerpunkt des EPR der Schweiz war das Thema Wassermanagement. Kanada wählte urbanes Wassermanagement sowie Klimaschutz als Schwerpunkt der Berichterstattung.

8.6.4 GEOINFORMATIONEN ALS GRUNDLAGE VON UMWELT- INFORMATIONEN

Neben den „klassischen“ Quellen, aus denen die Umweltinformation und die Umweltberichterstattung schöpfen, rücken vermehrt Satellitendaten in den Fokus.

Im Herbst 2016 wurde von der Europäische Kommission die „Weltraumstrategie für Europa“ vorgelegt. Die Strategie stellt die Weichen für eine zukünftige Ausgestaltung und Entwicklung der europäischen Raumfahrt, insbesondere im Hinblick auf die gemeinsamen Visionen und Ziele. Die Strategie soll Europa wettbewerbsfähig machen, Arbeitsplätze und Wachstum schaffen und nicht zuletzt Technologien, Daten und Dienste für Wirtschaft und Gesellschaft

bereitstellen. Von 2014 bis 2020 fördert die Kommission Raumfahrtaktivitäten mit 12 Milliarden Euro.

- Erdbeobachtungsprogramm Copernicus

Das europäische [Erdbeobachtungsprogramm Copernicus](#) schafft eine moderne und leistungsfähige Infrastruktur für Erdbeobachtung und Dienstleistungen der Geoinformation. Auch für Deutschland schafft Copernicus neue Chancen. Nutzer in Deutschland sollen von den europäischen Investitionen in Copernicus profitieren. Nicht nur in Europa, sondern weltweit ist Copernicus bereits führend in der Bereitstellung von kostenlosen Erdbeobachtungsdaten und Diensten. Um die deutschen Interessen bestmöglich und langfristig in das Programm einzubringen, hat die Bundesregierung unter Federführung des BMVI eine Nationale Copernicus Strategie erarbeitet. Diese dient als Grundlage für die künftige Erarbeitung eines nationalen Arbeitsprogramms und löst das 2011 vorgelegte Maßnahmenprogramm ab.

Unter Copernicus werden dedizierte Satellitenmissionen, sogenannte Sentinels betrieben. Hinzu kommen sechs thematische Informationsdienste und in-situ Beobachtungsinfrastrukturen. Derzeit liefern fünf Sentinels vielfältige Informationen über die terrestrischen und aquatischen Bereiche der Erdoberfläche. Aktuell werden die Anforderungen an künftige Missionen (ab 2020) erörtert. Darüber hinaus wird die Ergänzung des Portfolios diskutiert, beispielsweise um eine CO₂ Mission.

Die Dienste zur Landüberwachung, Überwachung der Meeresumwelt, der Atmosphäre und des Klimawandels werden für die Umweltberichterstattung langfristig eine wichtige Rolle spielen. Die Fortschritte der nationalen Umsetzung des Copernicusprogramms wurden im April 2017 in Berlin auf dem Nationalen Forum für Fernerkundung und Copernicus diskutiert. Die Arbeitsergebnisse von Copernicus fließen in die Aktivitäten der auf einer G8-Initiative beruhenden Group on Earth Observation (GEO) zum Aufbau des Global Earth Observation System of Systems (GEOSS) ein. GEOSS optimiert und integriert weltweit bestehende sowie neue Erd- und Umweltbeobachtungssysteme, auch um Umweltfaktoren zu beobachten und die Klimaentwicklung zu erforschen.

- Nationale Geoinformationsstrategie (NGIS)

In Deutschland sollen Geoinformationen über Verwaltungsebenen und Fachgrenzen hinweg nutzbar gemacht werden. Um die einheitlichen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen festzusetzen, wurde durch die GDI-DE eine Nationale

Geoinformationsstrategie (NGIS) entwickelt. Die NGIS wurde dem IT-Planungsrat vorgestellt und als wichtige Ergänzung der Nationalen E-Government-Strategie (NEGS) identifiziert.

Den Vertretern der Fachministerkonferenzen hat der IT-Planungsrat die Behandlung der NGIS in den jeweiligen Fachministerkonferenzen nahe gelegt. Die Verwaltungen von Bund und Ländern sollen bei Prozessen mit Raumbezug die Standards und Komponenten der GDI-DE nutzen sowie die fachlich spezifischen Anforderungen und Erfahrungen der Verwaltungen identifizieren und an das Lenkungsgremium der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE)/ herantragen.

- vierter Geo-Fortschrittsbericht

Der [4. Geo-Fortschrittsbericht](#) ist am 14. Juni 2017 vom Kabinett beschlossen worden. Er orientiert sich in seinem Hauptteil an der Nationalen Geoinformationsstrategie - NGIS. Das BMUB hat sich mit konkreten Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der NGIS eingebracht. Weitere knapp 20 Maßnahmen haben ressortübergreifende Anknüpfungspunkte und fließen in das Geodatenmanagement im Geschäftsbereich des BMUB ein.

- INSPIRE-Richtlinie und EU Fitnesscheck des Umweltberichtswesens

Das BMUB legt großen Wert darauf, dass der Aufbau der GDI-DE im Einklang mit den aus der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG resultierenden Anforderungen an Datenverfügbarkeit, Datenzugang und Interoperabilität steht.

Zusätzlich setzt sich BMUB im AK INSPIRE für eine anwendungsorientierte Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem EU- Fitnesscheck im Umweltberichtswesen, einem hierzu ergangenen Maßnahmenplan sowie einer EU - Strategie für ein künftiges elektronisches Berichtswesen und dessen Verknüpfung mit INSPIRE ein. Der aus dem EU-Fitnesscheck hervorgegangene Maßnahmenplan setzt besondere Akzente auf die künftige Nutzung der Satellitenfernerkundung, von Umweltinformationssystemen sowie der Europäischen Geodateninfrastruktur INSPIRE im Umweltberichtswesen.

8.7 UMWELTFORSCHUNG

Die allgemeine **Forschungsförderung des Bundes** in den Bereichen Umwelt- und Nachhaltigkeits- sowie Biodiversitätsforschung, Strahlenschutz- und Reaktorsicherheitsforschung erfolgt in anderen Ressorts, im Wesentlichen beim Bundesministerium für Bildung

und Forschung (BMBF) mit dem Anfang 2015 veröffentlichten 3. Rahmenprogramm „[Forschung für Nachhaltige Entwicklung](#)“ (FONA³).

In Weiterentwicklung der vorhergehenden FONA-Programme wird der Fokus auf Relevanz und Wirksamkeit der Forschung für eine nachhaltige Lebens- und Wirtschaftsweise gelegt. Dazu dienen systemische Ansätze und partizipative Verfahren, die in den drei Leitinitiativen Energiewende, Green Economy und Zukunftsstadt umgesetzt werden. In einer Matrixstruktur werden diese Leitinitiativen verbunden mit drei Feldern der Vorsorgeforschung (Lebensqualität, Ressourcen, Gemeinschaftsgüter); zudem werden Forschung und Bildung für Nachhaltigkeit systematisch miteinander verzahnt.

Das BMBF hat gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) im Rahmen von FONA³ als eine der drei Leitinitiativen die Green Economy aufgegriffen. Die Inhalte für diese Forschungsagenda wurden in einer Reihe von Agenda-Workshops gemeinsam mit Fachleuten und Stakeholdern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Zivilgesellschaft erarbeitet und im November 2014 der Öffentlichkeit vorgestellt. Es wurden sechs zentrale Handlungsfelder identifiziert: Produktion und Ressourcen, Finanzdienstleistungen, Konsum, Energie, Mobilität und Infrastrukturen. Darüber hinaus werden drei Querschnittsthemen verfolgt: Arbeit und Qualifizierung, Governance sowie Internationales. Die Forschungsagenda wird bis 2019 gemeinsam mit den Partnern umgesetzt und kontinuierlich weiter entwickelt. An dem ressortübergreifenden Prozess sind Akteure aus der Wirtschaft, Initiativen und NGOs wie z.B. BDI, DIHK, DGB, Bankenverband, Deutscher Naturschutzring oder die Verbraucherzentrale NW als Partner beteiligt.

Auf Grundlage der „Green Economy Forschungsagenda“ haben BMBF und BMUB das „Fachforum Nachhaltiges Wirtschaften“ organisiert: Als eines von acht Fachforen hat es dem Hightech-Forum, dem höchsten Innovationspolitischen Beratungsgremium der Bundesregierung zugearbeitet. Im Ergebnis wurden am 16.5.2017 zwei Dokumente vorgelegt und veröffentlicht:

- „Gute Ideen zur Wirkung bringen – Umsetzungsimpulse des Hightech-Forums zur Hightech-Strategie“, online [hier](#),
- „Gemeinsam besser: Nachhaltige Wertschöpfung, Wohlstand und Lebensqualität im digitalen Zeitalter – Innovationspolitische Leitlinien des Hightech-Forums“, online [hier](#).

Im Mai 2017 hat der interministerielle Arbeitskreis „Nachhaltige Stadtentwicklung in nationaler und internationaler Perspektive“ (IMA Stadt) der Bundesregierung im Rahmen des Gesamtberichts auch Eckpunkte zur Forschung für eine nachhaltige Stadtentwicklung

vorgelegt und angeregt, die Arbeit in der kommenden Legislaturperiode fortzusetzen (vgl. Kap. 8.2). Die Innovationsplattform Zukunftsstadt (im Rahmen der AG III des IMA Stadt) führt die abgestimmte Forschungsförderung weiter. Das BMBF investiert im Rahmen der Leitinitiative Zukunftsstadt rund 195 Millionen Euro in verschiedene Forschungsprojekte, die sich mit Themen der urbanen Gemeinschaft, der Klimaanpassung, Energieeffizienz und Mobilität beschäftigen. Weitere Vorhaben zu den Stadt-Land-Beziehungen befinden sich in der Auswahl. Mit dem Wettbewerb Zukunftsstadt fördert das BMBF die nachhaltige Stadtplanung, an der Bürgerinnen und Bürger genauso wie die Wissenschaft beteiligt sind. Im Wissenschaftsjahr zur nachhaltigen Stadtentwicklung „Zukunftsstadt“ 2015 starteten 51 Städte als Teilnehmer. Zur zweiten Phase – der Aufstellung konkreter Pläne – sind im Sommer 2016 noch 23 Städte ausgewählt worden. Acht von ihnen können ab 2018 ihre Ideen in der dritten Wettbewerbsphase als Reallabore verwirklichen.

8.7.1 RESSORTFORSCHUNG DES BMUB

Die Ressortforschung des BMUB erfolgt einerseits durch Eigenforschung im Umweltbundesamt (UBA), im Bundesamt für Naturschutz (BfN), im Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), im Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) und im Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), andererseits durch Vergabe und fachliche Begleitung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen – vorrangig ebenfalls durch die Ämter im Geschäftsbereich des BMUB.

Die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse dienen der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, der kontinuierlichen und aktuellen Politikberatung sowie der möglichst frühzeitigen Ermittlung sich entwickelnder, politischer Herausforderungen (Vorlauftforschung). Der Forschungsbedarf, der durch Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen abgedeckt werden soll, wird im jährlichen Ressortforschungsplan (ehem. Umweltforschungsplan) des BMUB beschrieben. Die Ergebnisse werden grundsätzlich veröffentlicht.

● Ressortforschungsplan des BMUB

Umwelt- und baupolitisches Handeln, die Erarbeitung von Strategien und Konzepten, aber auch die Bewertung von Umweltwirkungen und stofflicher Risiken sowie die Beobachtung und Bewertung gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und technologischer Trends bedürfen solider wissenschaftsbasierter Entscheidungsgrundlagen. Rechtliche Regelungen müssen überprüft und weiterentwickelt werden, laufende Programme und Konzepte mit Forschung

begleitet werden. Hierzu leistet die Ressortforschung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit als Brücke zwischen Wissenschaft und Politik einen wesentlichen Beitrag. Sie richtet sich an den Prioritäten und Zielsetzungen des BMUB aus.

Forschungsschwerpunkte liegen derzeit in den Bereichen Klimaschutz, Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft, der nachhaltigen Produkt- und Verbraucherpolitik, Umwelt und Wirtschaft, Grundwasser- sowie Gewässer-, Boden- und Meeres- und Hochwasserschutz. Ebenso gehören dazu Fragen der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, der nachhaltigen Mobilität, wie auch die Bereiche Umwelt und Gesundheit sowie Chemikaliensicherheit, Naturschutz, Sicherheit in der Kerntechnik und in der nuklearen Ver- und Entsorgung, sowie Strahlenschutz. In vielen Bereichen kommt die Partizipation der Zivilgesellschaft, die „Bürgerbeteiligung“, hinzu.

Seit der Änderung der Organisation der Bundesregierung Ende 2013 liegt zusätzlich die Zuständigkeit für Forschungen zur Stadtentwicklung, zum Wohnen und zum Bauen beim BMUB. Die Stadtentwicklungs- und Wohnungspolitik ist eng verbunden mit den Themen Umwelt und Mobilität, Klimaschutz und Energieeinsparung. Durch gezielte Forschung kann eine nachhaltige Entwicklung der Städte und Gemeinden, insbesondere unter Beachtung des demografischen Wandels inklusive seiner Auswirkungen auf die ländlichen Räume, erschlossen werden. Die Ressortforschung zielt darauf ab, mit innovativen Lösungen, Konzepten und Strategien energieeffizientes und nachhaltiges Bauen sowie eine energieeffiziente und nachhaltige Stadt- und Siedlungsentwicklung zu unterstützen und aktuellen Herausforderungen Rechnung zu tragen.

8.7.2 FORSCHUNGSINITIATIVE ZUKUNFT BAU

Seit 2006 gibt es die Forschungsinitiative Zukunft Bau. Sie konnte in den letzten Jahren, insbesondere im Rahmen der Energiewende, zu einem Erfolgsmodell ausgebaut werden. Ziel der Forschungsinitiative ist es, das Bauen auf die Herausforderungen der Zukunft vorzubereiten, die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Bauwesens im Europäischen Binnenmarkt zu stärken sowie neue Erkenntnisse im Bereich technischer, baukultureller und organisatorischer Innovationen zu fördern. Hierbei sind Themen wie das nachhaltige, energieeffiziente, ressourcenschonende, klimagerechte sowie demografiefeste Bauen vorherrschend. Seit dem zehnjährigen Bestehen der Forschungsinitiative sind über 1.000 Forschungsprojekte finanziert und dafür ca. 130 Millionen Euro Bundesmittel eingesetzt worden.

Die Forschungsinitiative gliedert sich in die drei Bereiche Ressortforschung, Antragsforschung (Unterstützung von Projekten aus der Bauwirtschaft im Verbund mit

Forschungsinstituten) und Modellvorhaben im „Effizienzhaus Plus“-Standard. In den Jahren 2016 – 2018 werden zusätzlich Modellvorhaben zum nachhaltigen und bezahlbaren Bau von Variowohnungen gefördert.

Mit der Forschungsförderung im Baubereich (Antragsforschung) verfolgt die Forschungsinitiative Zukunft Bau das Ziel, Forschungsimpulse, die vom Markt kommen, aufzunehmen. Die Fördermaßnahme richtet sich an alle Institutionen und Unternehmen, die sich mit innovativen Projekten auf dem Gebiet des Bauwesens befassen.

Im Jahr 2010 ist der „Effizienzhaus Plus“-Standard durch die Forschungsinitiative eingeführt worden, den Häuser erfüllen, welche in der Bilanz mehr Energie im Jahr erzeugen als für deren Betrieb notwendig ist. Dieses „Plus“ an Energie soll insbesondere für die Elektromobilität oder Quartiersversorgung zur Verfügung stehen. Im Netzwerk Effizienzhaus Plus des BMUB sind bereits 36 Projekte organisiert, davon 30 Einfamilien- und 6 Mehrfamilienhäuser. Mit der im Januar 2015 veröffentlichten Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen für Modellprojekte / Förderzweig „Bildungsbauten“ im Effizienzhaus Plus Standard, hat das BMUB sein Engagement auf dem Gebiet der Effizienzhäuser Plus weiter ausgebaut. Gefördert werden Bildungsbauten im Effizienzhausplus Standard. Im nächsten Schritt soll der Gebäudestandard Effizienzhaus Plus auf Geschosswohnungsbauten sowie auf die Sanierung von Bestandsbauten übertragen werden.

Die Forschungsinitiative Zukunft Bau hat sich zu einem erfolgreichen Innovationsmotor in der Baubranche entwickelt und bringt die Themen der Energiewende sowie des nachhaltigen und innovativen Bauens allgemein vorbildlich voran.

8.7.3 EUROPÄISCHES RAHMENPROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND INNOVATION „HORIZONT 2020“

Die zweite Halbzeit des EU-Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (Laufzeit 2014-2020) ist bereits gestartet. Die EU-Kommission hat Ende Mai 2017 eine Zwischenevaluierung (Interim Evaluation) vorgelegt. Bisher (Stand 1. Januar 2017) werden mit einem Budget von 20,4 Milliarden Euro bereits mehr als 11.000 Projekte mit Partnern aus über 130 Ländern gefördert. Die Erfolgsquote ist jedoch aufgrund der sehr hohen Anzahl von Projekteinreichungen insgesamt niedrig. Diese sind im Vergleich zum 7. FRP um 65 Prozent gestiegen. In den ersten drei Jahren Laufzeit von Horizont 2020 wurden über 100.000 Projektanträge eingereicht.

Die Zwischenevaluierung betrachtet auch die von der EU-Kommission formulierten übergreifenden Ziele von Horizont 2020. 60 Prozent des Gesamtbudgets sollen in die ‚Nachhaltige Entwicklung‘ und 35 Prozent in den ‚Klimaschutz‘ fließen. Diese Ziele werden

bisher nicht erreicht (aktuelle Zahlen vom 01.01.2017: „sustainable development“ = 53,3 % und „climate action“ = 27 Prozent).

Für die letzte Phase von Horizont 2020 wird im Herbst 2017 das dreijährige Arbeitsprogramm 2018-2020 veröffentlicht. Hier besteht jährlich eine Anpassungsmöglichkeit, die zwischen EU-Kommission und teilnehmenden Staaten abgestimmt wird.

Um das Arbeitsprogramm 2018-2020 der 5. Gesellschaftlichen Herausforderung „Klimaschutz, Umwelt, Ressourceneffizienz und Rohstoffe“ (SC5) von deutscher Seite mitzugestalten, hat das BMBF in 2016 einen nationalen Agenda-Prozess durchgeführt. Dazu wurden deutsche Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft zu ihrem Bedarf an Forschung und Entwicklung im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit befragt. Im Rahmen eines Workshops zum Thema „Wie viel Impact verträgt die Forschung“ wurden zudem förderpolitische Fragestellungen diskutiert. Als Ergebnis hat das BMBF Ende August 2016 ein [deutsches Positionspapier](#) zur SC5 an die EU-Kommission übermittelt, mit dem Ziel die Interessen deutscher Antragsteller/innen stärker zu vertreten und ihre Erfolgchancen zu erhöhen.

Mit Blick auf das kommende Rahmenprogramm ab 2021 (FP9) ist aktuell unter Federführung des BMBF ein Positionspapier der Bundesregierung in Vorbereitung. Es wird derzeit diskutiert, ob FP9 einen Beitrag zur Umsetzung der Ziele der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung („Sustainable Development Goals“, SDG) leisten kann.

8.8 UMWELTBEWUSSTSEINSSTUDIE 2016

Nach den [Ergebnissen der Umweltbewusstseinsstudie 2016](#) gehört der Umwelt- und Klimaschutz aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger zu den zentralen gesellschaftlichen Herausforderungen der Gegenwart. Die Studie zeigt auch, dass die ökologische Frage in der Mitte der Gesellschaft verankert ist und in einem integrierten Nachhaltigkeits-Verständnis als ein elementarer Bestandteil eines guten Lebens verstanden wird. Mit einer nachhaltigen Entwicklung verbinden zum Beispiel 84 Prozent der Befragten mehr Gesundheit und 81 Prozent erwarten eine Zunahme von Lebensqualität. Die Umweltbewusstseinsstudie 2016 wurde im April 2017 der Öffentlichkeit vorgestellt.

9. BERATUNG, PARTIZIPATION UND TRANSPARENZ

9.1 BERATUNGSGREMIEN DER BUNDESREGIERUNG

9.1.1 RAT FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) wurde erstmals 2001, in Reaktion auf einen internationalen Beschluss der Agenda 21 eingesetzt. Die in ihrer Tätigkeit unabhängigen 15 Ratsmitglieder aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen (wie Wirtschaft, Umweltschutz, Gewerkschaften, Wissenschaft, Kirchen) werden von der Bundeskanzlerin für eine Mandatszeit von drei Jahren berufen (turnusgemäß zuletzt am 01. November 2016).

Zu den Aufgaben, mit denen die Bundesregierung den Rat betraut, gehören die Entwicklung von Beiträgen zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die Nennung konkreter Handlungsfelder und Projekte in diesem Feld sowie die Stärkung der öffentlichen Diskussion über Nachhaltigkeit.

Die hier beispielhaft genannten Aktivitäten im Berichtszeitraum umfassen den Aufbau regionaler Koordinierungsstellen („Regionale Netzstellen Nachhaltigkeitsstrategien“, kurz RENN) zur besseren Vernetzung von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft i.H. auf Nachhaltigkeit, die Einrichtung des sog. „open SDG Club Berlin“ als Austausch- und Lernplattform zur Umsetzung der SDGs für nicht-staatliche Akteure und die Ausrichtung der 17. RNE-Jahreskonferenz „wissen. wählen. wünschen“ Ende Mai 2017, .Aktuell arbeitet der RNE an einer Prüfung der Managementregeln der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (bis Oktober 2017). Weitere Schwerpunkte der Arbeit waren die „Deutschen Aktionstage Nachhaltigkeit“ (30. Mai - 05. Juni 2017), die erneut im Rahmen der Europäischen Nachhaltigkeitswoche stattfanden und bundesweit 1842 Aktionen umfassten, und der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK).

9.1.2 SACHVERSTÄNDIGENRAT FÜR UMWELTFRAGEN

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) hat als unabhängiges wissenschaftliches Beratungsgremium der Bundesregierung den Auftrag, die Umweltsituation und Umweltpolitik in Deutschland und deren Entwicklungstendenzen darzustellen und zu begutachten. Er wurde durch den Erlass des Bundesministers des Innern vom 28. Dezember 1971 eingerichtet. Der SRU setzt sich aus sieben Universitätsprofessorinnen und -professoren verschiedener Fachdisziplinen zusammen. Die Ratsmitglieder werden von der Bundesumweltministerin bzw. dem Bundesumweltminister nach Zustimmung des

Bundeskabinetts für die Dauer von vier Jahren berufen. Die derzeitige Berufungsperiode (2016-2020) begann am 1. Juli 2016.

Im Berichtszeitraum veröffentlichte der SRU drei Stellungnahmen (zur Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, zum „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ und „Für eine bessere Finanzierung des Naturschutzes in Europa nach 2020“, letztere zusammen mit dem wissenschaftlichen Beirat für Waldpolitik (WBW) des BMEL), einen Kommentar („Kommentar des SRU zum Klimaschutzplan 2050“), einen offenen Brief zum Thema „Blaue Plakette: Unverzichtbarer Schritt hin zu einer nachhaltigen Mobilität“ sowie vier Pressemitteilungen zu den Themen Baurechtsnovelle, Naturschutzfinanzierung, Stickstoffbericht der Bundesregierung und Gesundheitsgefährdung durch Stickstoffoxide.

9.1.3 WISSENSCHAFTLICHE BEIRAT DER BUNDESREGIERUNG GLOBALE UMWELTVERÄNDERUNGEN

Der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU) wurde 1992 im Vorfeld der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung („Erdgipfel von Rio“) von der Bundesregierung als unabhängiges wissenschaftliches Beratergremium eingerichtet. Seine Hauptaufgaben sind:

- globale Umwelt- und Entwicklungsprobleme zu analysieren und darüber in Gutachten zu berichten,
- nationale und internationale Forschung auf dem Gebiet des Globalen Wandels auszuwerten,
- im Sinne von Frühwarnung auf neue Problemfelder hinzuweisen,
- Forschungsdefizite aufzuzeigen und Impulse für die Wissenschaft zu geben,
- nationale und internationale Politiken zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung zu beobachten und zu bewerten,
- Handlungs- und Forschungsempfehlungen zu erarbeiten und
- durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit das Bewusstsein für die Probleme des Globalen Wandels zu fördern.

Die Themen der alle zwei Jahre erstellten Hauptgutachten werden vom Beirat selbst gewählt. Die Bundesregierung kann den WBGU mit der Erstellung von Sondergutachten und Stellungnahmen beauftragen.

Der Beirat setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen. Die neue Berufungsperiode (2016-2020) begann am 1. November 2016. Die Stelle des Generalsekretärs wird zum 1. September 2017 neu besetzt. Dr. Maja Göpel, bisher Leiterin des Berliner Büros des Wuppertal Instituts für Klima, Umwelt, Energie, folgt auf Inge Paulini, die im April 2017 zur Präsidentin des Bundesamtes für Strahlenschutz berufen wurde.

9.2 DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT

Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Osnabrück, die im Jahre 1990 mit den Erlösen aus dem Verkauf der ehemals bundeseigenen Stahlwerke Peine-Salzgitter AG errichtet wurde. Das Stiftungskapital, das bei Gründung der DBU 1,28 Milliarden Euro betrug, konnte auf über 2,11 Milliarden Euro vermehrt werden. Damit zählt die DBU zu den größten Umweltstiftungen in Europa. Zweck der Bundesstiftung ist es, im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung, innovative, modellhafte und lösungsorientierte Vorhaben zum Schutz der Umwelt unter besonderer Berücksichtigung der mittelständischen Wirtschaft zu fördern. Die Stiftung hat ihre Arbeit umfangreich [evaluiert](#).

Die DBU hat seit der Aufnahme der Fördertätigkeit im Jahr 1991 mehr als 9.300 Projekte mit einem Fördervolumen von über 1,6 Milliarden Euro unterstützt. Sie fördert Projekte aus den Bereichen Umwelttechnik, Umweltforschung/Naturschutz und Umweltbildung/-kommunikation.

Nach umfassender Evaluation der Stiftungstätigkeit sind zum 1. Januar 2016 neue Förderleitlinien in Kraft getreten. Das Förderangebot der DBU orientiert sich nunmehr im Grundsatz an interdisziplinär konzipierten Förderthemen, die kontinuierlich an die sich ändernden Anforderungen des Umweltschutzes angepasst werden.

Vorstand der Stiftung ist das Kuratorium. Das Kuratorium verwaltet die Stiftung und trifft die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel. Es besteht aus 16 Mitgliedern. Sie werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit nach Befassung des Bundeskabinetts für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die laufende Berufungsperiode endet am 30. April 2019.

9.3 VERBÄNDE

Das Bundesumweltministerium (BMUB) möchte die Umwelt- und Naturschutzverbände bei ihrem Bemühen unterstützen, umweltpolitische Belange in der Gesellschaft zu verankern, und fördert deshalb entsprechende Maßnahmen durch Zuschüsse.

Das Ergebnis der letzten Antragsrunde hat bestätigt, dass sich auch ohne eine Vorgabe von inhaltlichen Schwerpunkten entsprechende Trends ablesen lassen: Sehr viele Projektanträge befassten sich mit den vor allem auch durch die „neuen sozialen Bewegungen“ gesetzten Themen wie Ressourcenschonung, sharing economy, Reparieren und Wiederverwendung.

Aktuell gefördert werden z.B. „Kultur der Reparatur stärken“, „Konsumentensensibilisierung für Haltbarkeit und Kreislaufführung“ oder „Wiederverwendung durch Reparatur stärken – Potenziale des 3D-Druck zur Ersatzteilbeschaffung nutzen“. Insgesamt wurden 2017 im [Rahmen der Verbändeförderung](#), für die das Bundesumweltministerium jährlich rund 4,5 Millionen Euro als Zuschüsse für Projekte zur Verfügung stellt, wieder gut 40 Projekte konnten in die Förderung aufgenommen werden.

9.4 PARTIZIPATION UND TRANSPARENZ

9.4.1 BÜRGERBETEILIGUNGSVERFAHREN DES BMUB

Das BMUB hat im Berichtszeitraum nachstehende Beteiligungsverfahren durchgeführt:

- Umweltprogramm

Im Rahmen der Erarbeitung des integrierten Umweltprogramms 2030 fand eine intensive [Bürgerbeteiligung](#) statt. Die Diskussionen und Ergebnisse der Bürgerbeteiligung wurden als eigenständiges Kapitel in den Abschlussbericht aufgenommen. Der Abschlussbericht wurde am 10. September 2016 beim Festival der Zukunft der Bundesministerin Hendricks überreicht. Am 12. Mai 2017 fand mit Bürgern ein abschließender Workshop statt.

- Klimaschutzplan 2050

Ein erfolgreicher Klimaschutz braucht gesellschaftliche Rückendeckung. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung die Entwicklung ihres Klimaschutzplanes 2050 mit einem breiten Beteiligungsprozess begleitet. Neben dem Austausch mit [Verbänden](#), Kommunen und deutschen Ländern beteiligte das BMUB parallel Bürgerinnen und Bürger in einem eigenen Dialogprozess. Am 27. Januar 2017 fand die letzte Sitzung des Delegiertengremiums statt, bei der die Ergebnisse des am 14. November 2016 durch das Bundeskabinett verabschiedeten Klimaschutzplans 2050 erläutert wurden.

Das Bundesumweltministerium will seine Klimaschutzpolitik auch künftig auf einen breiten Beteiligungs- und Dialogprozess stützen. Welche Lehren dabei aus der 2015 gestarteten Bürgerbeteiligung zum Klimaschutzplan 2050 zu ziehen sind, diskutierte Bundesumwelt-

ministerin am [16. Februar 2017 bei der Abschlussveranstaltung des Beteiligungsverfahrens](#) in Berlin.

● ProgRess II

Im Rahmen von ProgRess II wurde das Bürgerbeteiligungskonzept „GesprächStoff: Ressourcenschonend leben“ mit fünf Bürgerwerkstätten und einem Online-Dialog durchgeführt. Ausgewählte Bürgerbotschafterinnen und Bürgerbotschafter der Bürgerwerkstätten und den Online-Dialog haben eine Zusammenstellung mit zwölf [Handlungsempfehlungen](#) als zentrales Ergebnis des Bürgerdialogs verfasst.

● Forschungsprojekt „Beteiligungsverfahren bei umwelt-relevanten Vorhaben“

Das vom Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) im Zeitraum Dezember 2014 bis Januar 2017 bearbeitete Projekt analysiert ausgewählte Beteiligungsprozesse bei Großprojekten mit dem Ziel, Erfolgskriterien für erfolgreiche Beteiligungsverfahren bei umweltrelevanten Vorhaben herauszustellen. Zwischenergebnisse wurden bei zwei Fachgesprächen mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Wissenschaft, Verbänden und Behörden vorgestellt und diskutiert.

Unter dem Titel: „[Das 3x3 der guten Öffentlichkeitsbeteiligung bei Großprojekten](#)“ fand am 25. Januar 2017 die Abschlussveranstaltung in Berlin statt, bei der Staatssekretär Flasbarth vor rund 100 Gästen aus Wissenschaft, Verbänden, Unternehmen, Verwaltung sowie Politik (Bund, Länder, Kommunen) Erfolgskriterien einer guten Bürgerbeteiligung vorstellte.

Neun Handlungsempfehlungen für gute Öffentlichkeitsbeteiligung sind die Kernaussagen der zweijährigen Forschungsarbeit.

Im Auftrag des Umweltbundesamtes hat das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) ausgewählte Beteiligungsprozesse bei Großprojekten analysiert. Die [Difu-Studie](#) kommt unter anderem zu dem Ergebnis, dass in der Praxis eine informelle Bürgerbeteiligung früher und verbindlicher verankert und professionell gemanagt werden muss. Öffentlichkeitsbeteiligung braucht eine Struktur und ein Konzept. Der Austausch zwischen Vorhabenträgern, Genehmigungsbehörden, Interessensverbänden und Bürgerschaft erfordere eine neue Dialog- und Kommunikationskultur, so eine weitere Schlussfolgerung der Studie.

- partizipatives Verfahrens für die Endlagersuche

Das novellierte Standortauswahlgesetz (StandAG) sieht zahlreiche Neuerungen im Bereich der Öffentlichkeitsbeteiligung vor, um das Ziel eines partizipativen Verfahrens für die Endlagersuche zu erreichen.

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) hat hierbei die Aufgabe, die Öffentlichkeit frühzeitig und während der Dauer des Standortauswahlverfahrens umfassend und systematisch über Stand, Ziele und Mittel des Vorhabens zu unterrichten. Hierzu richtet das BfE eine Informationsplattform mit wesentlichen Unterlagen für das Standortauswahlverfahren ein, organisiert Stellungnahmeverfahren und nach deren Abschluss Erörterungstermine für die Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange.

Daneben beruft das BfE die Fachkonferenz Teilgebiete sowie die Regionalkonferenzen ein. Die Regionalkonferenzen dienen einer frühzeitigen und intensiven Beteiligung der Öffentlichkeit am Standortauswahlverfahren. Sie erhalten vor dem Erörterungstermin Gelegenheit zur Stellungnahme in wesentlichen Bereichen. Jede Regionalkonferenz kann innerhalb einer angemessenen Frist einen Nachprüfauftrag an das BfE richten, wenn sie einen Mangel in den Vorschlägen des Vorhabenträgers nach § 14 Absatz 3, § 16 Absatz 3 und § 18 Absatz 3 rügt.

Das BfE richtet ferner eine Fachkonferenz Rat der Regionen ein, welche sich aus Vertretern der Regionalkonferenzen und Gemeinden, in denen radioaktive Abfälle zwischengelagert werden, zusammensetzt. Die Fachkonferenz begleitet die Prozesse der Regionalkonferenzen aus überregionaler Sicht und leistet Hilfestellung beim Ausgleich widerstreitender Interessen.

Das neu eingerichtete Nationale Begleitgremium (NBG), dessen Mitglieder anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (gewählt von Bundestag und Bundesrat) sowie für diese Aufgabe nominierte Bürgerinnen und Bürger sind, hat die Aufgabe, das Standortauswahlverfahren und insbesondere die Öffentlichkeitsbeteiligung vermittelnd und unabhängig zu begleiten, um auf diese Weise Vertrauen in die Verfahrensdurchführung zu ermöglichen. Hierzu kann es die zuständigen Institutionen jederzeit befragen, Stellungnahmen abgeben und dem Deutschen Bundestag weitere Empfehlungen zum Standortauswahlverfahren geben.

Die Auswahl der Bürgervertreter/innen für die Mitarbeit im Nationalen Begleitgremium erfolgte in mehreren Phasen. Ende Oktober 2016 fanden fünf Bürgerforen mit jeweils ca. 24 Teilnehmern statt, von denen eines ausschließlich mit Vertreter/innen der jungen Generation

(16-27 Jahre) besetzt war. In den Bürgerforen formulierten die Teilnehmenden Empfehlungen für die Arbeit der Bürgervertreter/innen und wählten jeweils sechs Vertreter/innen für das Beratungsnetzwerk. Dieses 30-köpfige Beratungsnetzwerk traf sich am 5. und 6. November 2016 und bündelte die Bürgerempfehlungen aus den Bürgerforen zu einem gemeinsamen Empfehlungspapier. Außerdem wählten drei sie aus ihrer Mitte die Bürgervertreter/innen, die anschließend von Bundesumweltministerin Hendricks am 9. November 2016 als Mitglieder des NBG benannt wurden.

- Forschungsprojekt Konzeption und Erprobung eines Modellprojektes „Vorbildliche Bürgerbeteiligung“

Die frühzeitige und umfassende Einbindung der Bürgerinnen und Bürger bei umwelt-, bau- und stadtentwicklungspolitischen Prozessen wird neben der gesetzlich vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung immer stärker eingefordert. Das Forschungsprojekt mit einer Laufzeit bis 11/2019 verfolgt das Ziel, Bürgerinnen und Bürger über Beteiligungsprozesse des BMUB systematisch und gebündelt zu informieren und ihnen beispielsweise mit Hilfe eines dafür konzipierten Online-Tools eine bessere direkte Beteiligung zu ermöglichen. Relevante Akteure (beispielsweise Kommunen, Vorhabenträger, Umweltverbände) sollen mit Hilfe der Bekanntmachung und Hervorhebung von modellhaften Beteiligungsverfahren zur konkreten Nutzung der vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten motiviert werden. Um zu einer besseren Transparenz und stärkeren Qualitätssicherung von Beteiligungsprozessen beizutragen ist Kern des Vorhabens, vorbildhafte Bürgerbeteiligungsverfahren mit Hilfe eines Wettbewerbs zu identifizieren. Durch einen prominent besetzten Beirat sollen die besten Verfahren prämiert werden. Ziel des Wettbewerbs sowie der Analyse bereits bekannter Beispiele ist es, eine Sammlung vorbildlicher Beteiligungsverfahren anhand eines vorher definierten Kriterienkataloges zu erhalten. Der Wettbewerb sowie eine anschließende Veranstaltung sollen den Austausch über Erfolgsfaktoren für eine gute Bürgerbeteiligung fördern. Zum anderen sollen die daraus gewonnen Erkenntnisse in einem Online-Portal zusammengefasst und der breiten Öffentlichkeit zur Information, Anregung und zum Austausch zur Verfügung gestellt werden.

9.4.2 VORBEREITUNG DER SECHSTEN VERTRAGSSTAATENKONFERENZ ZUR UN ECE – AARHUS-KONVENTION

Seit Sommer 2015 wird das beschlossene Arbeitsprogramm für die Zeitperiode bis zur 6. Vertragsstaatenkonferenz im September 2017 umgesetzt. Für Deutschland stehen dabei Fragen der Finanzierung der Arbeit der Konvention und der Durchführung verschiedener Compliance-Verfahren über die Einhaltung der Bestimmungen der Konvention im

Vordergrund. Im Dezember 2016 hat Deutschland den [Nationalen Umsetzungsbericht 2016](#) an die ECE übermittelt, der von den Vertragsparteien der Aarhus-Konvention turnusmäßig alle drei Jahre vorzulegen und in einem transparenten Beteiligungsprozess – unter Beteiligung von Ländern und Verbänden sowie der Öffentlichkeit - zu erstellen ist.

9.4.3 BÜRGERBETEILIGUNG IN DER STADTENTWICKLUNG

Die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft ist eng mit der Entwicklung der Städte und Gemeinden verbunden.

Insbesondere im Programm „Soziale Stadt“ spielt die frühzeitige Einbindung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner in den Prozess der Quartiersentwicklung eine wichtige Rolle. Dies trägt nicht nur zu einer Verbesserung der Ergebnisse bei, sondern stärkt insbesondere auch die Übernahme von Verantwortung für das eigene Lebensumfeld und die Bildung selbsttragender Netzwerkstrukturen vor Ort.

Auch mit dem „Tag der Städtebauförderung“ wird die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gestärkt, gefördert mit Mitteln der Städtebauförderung. Einmal im Jahr führen deutschlandweit möglichst viele Kommunen in den Fördergebieten Veranstaltungen durch, die die Menschen vor Ort über Projekte und Ziele in Städtebauförderung und Stadtentwicklung informieren, sie zur Diskussion stellen und zur Mitgestaltung einladen.

Am 10. Mai 2017 fand der bundesweite „Tag der Städtebauförderung“ statt, der von Bundesministerin Hendricks in Frankfurt am Main eröffnet wurde. Erneut waren Städte und Gemeinden aufgerufen, ihre Projekte der Städtebauförderung an diesem Tag öffentlich zu präsentieren und mit den Bürgerinnen und Bürgern zu diskutieren. Es haben rund 450 Städte und Gemeinden teilgenommen. Bei über 600 Veranstaltungen konnten sich Bürgerinnen und Bürger über konkrete Maßnahmen der Städtebauförderung und in Wirken in ihrer Kommune informieren und sich bspw. im Rahmen von Quartiersrundgängen, Baustellenbesichtigungen oder Planungswerkstätten aktiv beteiligen.

Zudem unterstützt das BMUB mit dem Projekt „Jugend.Stadt.Labor.“ Modellprojekte in acht Städten, in denen erforscht wird, wie die Mitwirkung von Jugendlichen bei der Stadtentwicklung und Stadtplanung über den Aufbau längerfristiger Beteiligungsstrukturen gestärkt werden kann. Bereits in den Modellprojekten sind Jugendliche aktiv beteiligt.

Mit dem Wettbewerb „Menschen und Erfolge“ des BMUB wird seit 2011 jährlich das ehrenamtliche und zivilgesellschaftliche Engagement für eine nachhaltige Infrastrukturversorgung und Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen ausgezeichnet.

Nachhaltige und integrierte Stadtentwicklungspolitik ist eine nationale Herausforderung und eine gemeinsame Daueraufgabe von Bund, Ländern und Kommunen, der sich das BMUB auch künftig gemeinsam mit den Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden, den Bürgerinnen und Bürgern und anderen maßgeblichen Akteure vor Ort stellen wird.

9.4.4 PLANUNGSWETTBEWERBE IM BAUBEREICH

Umweltrelevante Beteiligungsmöglichkeiten auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens sind Planungswettbewerbe. Diese dienen nicht nur einer größtmöglichen Qualitätsfindung für die gebaute Umwelt, sondern sind auch ein hervorragendes Instrument der öffentlichen Vermittlung von Architektur, Stadtplanung und Baukultur. Die Bürgerinnen und Bürger interessieren sich zu Recht zunehmend stärker für die Gestaltung des öffentlichen Raumes. Die hohen Besucherzahlen bei den Wettbewerbsausstellungen sind ein Beleg dafür, dass die öffentliche Präsentation der Wettbewerbsergebnisse die wünschenswerte Auseinandersetzung der Bevölkerung mit der jeweiligen Planungsaufgabe fördert. Wesentlich für das Gelingen eines Partizipationsprozesses ist einerseits der Zeitpunkt der Beteiligung, andererseits die Kompetenz und Ernsthaftigkeit, mit der Bürgerinnen und Bürger einbezogen werden. Mit der Förderung und Stärkung des Wettbewerbswesens verfolgt das BMUB ein wichtiges baupolitisches und baukulturelles Ziel.

9.5 BÜRGERKOMMUNIKATION

Um die Arbeit und die Entscheidungsprozesse des BMUB transparent zu machen und hierzu aktiv mit dem Ministerium zu kommunizieren, können sich alle Bürgerinnen und Bürger mit Ihren Anliegen direkt an das Referat Bürgerkommunikation des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) wenden.

Im Berichtszeitraum wurden dort rund 12.000 Bürgerzuschriften und 21.000 telefonische Anfragen bearbeitet. Für die bundeseinheitliche Behördennummer 115 lieferte die Bürgerkommunikation des BMUB Mustertexte zu und engagierte sich in der Zentralen AG des 115-Verbundes auf Bundesebene ebenso wie beim Aufbau der „Bundesredaktion“, die einheitliche Leistungsinformationen für Bundesrecht durch einen auf Bundesebene organisierten Redaktionsprozess bereitstellt.

Zusätzlich bietet die Bürgerkommunikation mit dem Online-Angebot „Bürgerforum“ ein Informationsportal auf der BMUB-Homepage an. Dort stehen den Bürgerinnen und Bürgern ständig aktualisierte FAQs zu den am häufigsten nachgefragten Themen des BMUB zur Verfügung. Darüber hinaus können Bürgerinnen und Bürger spezielle Detailfragen über ein

Kontaktformular an das Ministerium übermitteln. Außerdem besteht die Möglichkeit, in einem „Gästebuch“ Kommentare zur aktuellen Umwelt- und Baupolitik abzugeben.

Ein zentrales und beliebtes Element der Bürgerkommunikation des BMUB stellen außerdem Informationsveranstaltungen für nationale und internationale Besuchergruppen dar. Im Berichtszeitraum konnte das BMUB über 100 Veranstaltungen mit Diskussionen, Vorträgen und Hausführungen anbieten.

9.6 UMWELTBILDUNG

Die Bildungsaktivitäten des BMUB verstehen sich explizit als ein fakultatives Angebot. Schulische Angebote sind bundesweit ausgerichtet und berücksichtigen die Inhalte der Lehrpläne. Dabei beachten sie die Hoheit der Länder genauso wie die Zuständigkeiten anderer Ressorts. Im Bereich der beruflichen Bildung liegt der Schwerpunkt auf außerschulischen und non-formalen Angeboten.

Mit Bildungsmaterialien und Projektangeboten wird das vielfältige Themenspektrum des BMUB und seiner nachgeordneten Behörden für die zentralen Zielgruppen Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Lehrkräfte aufbereitet.

Der BMUB Bildungsservice bietet Lehrkräften Materialien zu den Themenfeldern aus dem Geschäftsbereich des BMUB. Zielgruppe sind hier vor allem Erwachsene aus dem schulischen und außerschulischen Bildungsbereich, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Das Angebot wird vorrangig online präsentiert, Schwerpunkt bildet der zweiwöchentliche Service für Lehrkräfte www.umwelt-im-unterricht.de, ergänzt durch umfassende Themenhefte für Schülerinnen und Schüler, die als PDF zum Download bereitstehen.

Der BMUB-Bildungsservice arbeitet eng mit den Akteuren und Institutionen der beruflichen Bildung zusammen. Durch das Förderprogramm „Berufliche Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BBNE)“ werden im Rahmen des Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014-2020 Projekte unterstützt, die für die Möglichkeiten der nachhaltigen Ausgestaltung von beruflichem Handeln sensibilisieren.

Die Themen des BMUB haben Auswirkungen auf die aktuelle und die zukünftige Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen. Der Bildungsservice unterstützt methodisch und konzeptionell das Ziel, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als aktiv Gestaltende mit umsetzbaren Formaten in den Programmen und Aktivitäten des BMUB zu integrieren und den Kontakt auf Augenhöhe zu gewährleisten. Der langfristig

ausgerichtete Jugendbeteiligungsansatz des BMUB wird von einer eigenen Jugendbeteiligungskampagne begleitet und unterstützt.

Das BMUB fördert Bildungsprojekte mit unterschiedlichen Schwerpunkten über verschiedene Programme, unter anderem über die Nationale Klimaschutzinitiative, den Europäischen Sozialfonds, das Bundesprogramm biologische Vielfalt, die Verbändeförderung, die Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, den Waldklimafonds und die Kommunalrichtlinie. Vorschläge für Bildungsprojekte werden durch den Bildungsservice geprüft und bewertet. Geförderte Projekte werden durch den Bildungsservice fachlich betreut, Inhalte und Ergebnisse für die Kommunikation des BMUB aufbereitet.

10. ENTWICKLUNGEN IN DER EUROPÄISCHEN UND INTERNATIONALEN UMWELTPOLITIK

10.1 ENTWICKLUNG IN DER EU-UMWELTPOLITIK

10.1.1 BREXIT

Am 19. Juni 2017, beinahe ein Jahr nach dem britischen Referendum zum EU-Austritt am 23. Juni 2016 und fast drei Monate nach der Notifizierung des Austrittswunsches nach Art. 50 des Vertrags über die Europäische Union am 29. März 2017 haben die Austrittsverhandlungen begonnen. Für die EU-27 verhandelt ausschließlich die EU-Kommission unter Vorsitz von Michel Barnier. Bilaterale Verhandlungen müssen unterbleiben, um die Position der EU-27 nicht zu unterminieren.

Bei den Verhandlungen wird Transparenz großgeschrieben. Danach ist eine weitgehende Veröffentlichung der Verhandlungsdokumente vorgesehen.

Sofern der Europäische Rat (ER-27) einen hinreichenden Fortschritt der Verhandlungen zum eigentlichen Austrittsabkommen, das sich vor allem den Rechten der Bürger und Finanzfragen widmen soll, feststellt, soll parallel bereits ein Abkommen über die künftigen Beziehungen ausgehandelt werden. Dieses sogenannte Statusabkommen, ein umfassendes Freihandelsabkommen, könnte ab Herbst/Ende 2017 verhandelt werden und bedürfte voraussichtlich, anders als das nur von der EU zu verabschiedende Austrittsabkommen, auch der Ratifizierung durch sämtliche EU-Mitgliedstaaten. Der Europäische Rat hat festgeschrieben, dass ein Freihandelsabkommen u.a. Garantien gegen Umweltdumping enthalten muss.

10.1.2 EU-NACHHALTIGKEITSPOLITIK

Die Europäische Union ist seit langem der Nachhaltigkeit verpflichtet. So heißt es im jetzigen Artikel 3 des Vertrages über die Europäische Union:

Sie [Die Union] wirkt auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hin.

Die Europäische Strategie für nachhaltige Entwicklung ist insbesondere im Lichte der 2015 in New York verabschiedeten globalen Nachhaltigkeitsstrategie Agenda 2030 (2030-Agenda) veraltet. Die Bundesregierung setzt sich deshalb aktiv für eine Neuauflage der EU-Nachhaltigkeitsstrategie ein – eben auch als Rahmen zur Umsetzung der 2030-Agenda auf EU-Ebene. Die von der EU-Kommission am 22. November 2016 vorgelegte Mitteilung zur Umsetzung der 2030-Agenda durch die EU ist aus Sicht des Bundesrates und der Bundesregierung nur ein erster Schritt und als Umsetzungsrahmen unzureichend. So sehen das auch die anderen EU-Mitgliedstaaten und haben die Kommission am 20. Juni 2017 gemeinsam aufgefordert, bis Mitte 2018 eine Umsetzungsstrategie auszuarbeiten, in der Zeitplanung, Ziele bis 2030 und konkrete Maßnahmen zur Berücksichtigung der 2030-Agenda in allen einschlägigen internen und externen EU-Politikbereichen dargelegt werden.

10.1.3 VOLLZUG DES EUROPÄISCHEN UMWELTRECHTS

● Europäisches Vollzugsnetzwerk IMPEL

IMPEL (Implementation and Enforcement of Environmental Law) ist ein freiwilliges Netzwerk von Umweltbehörden in Europa zum Austausch von Informationen und Erfahrungen in Fragen der Umsetzung und des Vollzugs von Umweltrecht.

Deutschland unterstützt IMPEL finanziell, durch Gremienarbeit und durch Leitung und Mitarbeit in vollzugspraktischen Projekten.. Im Berichtszeitraum wurden Projekte unter Leitung der Umweltverwaltungen in Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Hessen zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie (NW), zur Relevanz naturschutzrechtlicher Bestimmungen in Genehmigungsverfahren und im Vollzug (SH) und zur Gewässer-Entwicklungsplanung (HE) durchgeführt. Das BMUB unterstützt eine IMPEL-Umfrage bei den Umweltvollzugsbehörden der IMPEL-Mitglieder zu Vollzugshindernissen und erfolgreichen Ansätzen zu ihrer Überwindung (Implementation Challenges 2017).

IMPEL-Projekte werden seit 2014 jeweils in einem von fünf IMPEL-Expertenteams fachlich begleitet, die die gesamte Bandbreite des Umweltrechts der Europäischen Union abdecken. Deutschland ist in vier der fünf Expertenteams vertreten; eine deutsche Mitgliedschaft im Expertenteam Naturschutz konnte bedauerlicherweise noch nicht realisiert werden.

- REFIT/Fitness Checks

Der verbesserte Vollzug des Europäischen Umweltrechts bleibt ein prioritäres Ziel der Kommission und soll neben dem politischen Dialog zu Environmental Implementation Reviews auch durch den erneuten Fokus auf die Anwendung der Grundsätze „Besserer Rechtsetzung“ unterstützt werden. Hierzu überprüft die Kommission sowohl einzelne Richtlinien und Verordnungen als auch sektorübergreifende Instrumente und Rechtsmaterien auf ihre Zweckmäßigkeit, Effizienz und Effektivität, Kohärenz und den Mehrwert einer Regelung auf EU-Ebene (REFIT/Fitness Checks).

Im Umweltbereich, der bei diesen Überprüfungen bislang deutlich überrepräsentiert ist, hat die Kommission im Berichtszeitraum die Monitoring- und Berichtspflichten sowie die für technische Belange der Datenführung und -bereitstellung sektor-übergreifend gültige INSPIRE-Richtlinie umfassend überprüft. Ergebnisse wurden bereits in Arbeitsdokumenten der Kommission zusammengefasst und sollen den Mitgliedstaaten voraussichtlich im September 2017 vorgestellt werden.

Der zuvor mehrfach angekündigte Kommissionsvorschlag zu Mindestkriterien für Vollzug und Überwachung von EU-Umweltrecht ist im Arbeitsprogramm der amtierenden Kommission bislang nicht genannt, allerdings ist für das 4. Quartal 2017 ein Aktionsplan zur Um- und Durchsetzung des EU-Umweltrechts angekündigt. BMUB und UBA führen ein Forschungsprojekt durch, in dem auf freiwilliger Basis Informationen, Erfahrungen und Anliegen von Vollzugsbehörden analysiert und Ziele für eine möglichst zweckmäßige Ausgestaltung von EU-Maßnahmen definiert sowie Erkenntnisse für mögliche Verbesserungen von Umweltrechtvollzug in Deutschland gewonnen werden sollen.

- Mitgliedstaatliche Initiative „Make it Work“

Das auf Initiative der Niederlande und Großbritanniens gegründete zwischenstaatliche Projekt „Make it Work“ (MiW) hat seit 2013 zur Um- und Durchsetzung des Umweltrechts („Compliance Assurance“) und zu Monitoring- und Berichtspflichten sektorübergreifend Prinzipien und Instrumente nach den Grundsätzen der „Besseren Rechtsetzung“ erarbeitet. Diese sollen sowohl bei neuer Rechtsetzung als auch bei Überarbeitungen im REFIT-Prozess angewendet werden, deren Effizienz stärken und unnötige Belastungen von

Verwaltungen und Rechtsadressaten verringern. Deutschland war bis zum ersten Quartal 2017 Mitglied im MiW-Projekt und hat darauf hingewirkt, dass die empfohlenen Maßnahmen zur Effizienzverbesserung erreichte Schutzstandards ausdrücklich unangetastet lassen.

● Environmental Implementation Review (EIR)

Die Europäische Kommission hat im Rahmen ihrer neuen Initiative zur Überprüfung der Umsetzung der Umweltpolitik (Environmental Implementation Review, EIR) am 3. bzw. 6. Februar 2017 ihre Mitteilung über die Überprüfung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik - Gemeinsame Herausforderungen und Anstrengungen für bessere Ergebnisse (COM(2017) 63 final) - mit einem Anhang und 28 länderspezifischen EIR-Berichten veröffentlicht. Darin werden - auf der Grundlage der der Kommission vorliegenden Unterlagen - noch bestehende Diskrepanzen zwischen Verpflichtungen aus dem EU-Recht, aus politischen Vereinbarungen und Verhältnissen vor Ort sowie -die aus Sicht der Kommission- wichtigsten Umsetzungsprobleme der einzelnen Mitgliedstaaten und mögliche Lösungen aufgezeigt.

Es werden die Themen Kreislaufwirtschaft und Abfallmanagement, Natur und Biodiversität, Luftqualität und Lärm, Wasser sowie die Werkzeuge ‚Marktbasierte Instrumente und Investitionen‘ und ‚Effektive Steuerung und Vollzug‘ behandelt. Von 15 Beispielen für erfolgreichen Vollzug kommen zwei aus Deutschland. In der Anlage zur Mitteilung werden für Deutschland 24 von den 81 Verbesserungsvorschlägen für den Vollzug unterbreitet. Nur in den Kapiteln ‚Internationale Abkommen‘ und ‚Effektive Governance auf zentraler, regionaler und lokaler Regierungsebene & Koordination und Integration‘ hat die Kommission keine Verbesserungsvorschläge für Deutschland.

Im Länderbericht werden Deutschland grundsätzlich eine starke Umweltpolitik und Umweltgesetzgebung attestiert und z.B. hohe Recyclingquoten hervorgehoben. Gleichzeitig werden jedoch auch wichtige Herausforderungen wie z.B. die Verbesserung der Luftqualität angesprochen oder Vorschläge zur Zusammenarbeit mit anderen Ländern zur Verbesserung der Umsetzung gemacht.

Der EIR ist in Brüssel im Umweltrat und im Ausschuss der Regionen und in Deutschland in verschiedenen Ausschüssen des Bundestages und des Bundesrates behandelt worden. Das BMUB hat das Dossier im Rahmen der UMK am 3./4. Mai 2017 angesprochen. Anlässlich der Paketsitzung mit der Europäischen Kommission am 11. Mai 2017 hat das BMUB die Umweltressorts der Länder, die fachspezifisch betroffenen Landesbehörden und die Vertretungen der Länder beim Bund eingeladen, um den EIR zusammen mit der Kommission zu diskutieren. Dabei wurde deutlich, dass die deutschen Länder sich nach und nach mit diesem EIR -Prozess vertraut machen; die Kommission konnte die Herausfor-

derungen nachvollziehen, die mit einer umfassende Einbeziehung der 16 Länder und einer breiten Ressortabstimmung einhergehen.

● Vertragsverletzungsverfahren

Die rechtzeitige, vollständige und ordnungsgemäße Umsetzung und Anwendung von EU-Richtlinien stellt für ein dicht besiedeltes Industrieland mit föderalen Strukturen wie Deutschland eine große Herausforderung dar. Sie erfordert eine andauernde gemeinsame Kraftanstrengung von Bund, Ländern und Kommunen.

18 Vertragsverletzungsverfahren, die die Europäische Kommission gegen Deutschland führt, liegen derzeit im federführenden Zuständigkeitsbereich des BMUB, 16 davon betreffen Umwelt-, Klima- und Naturschutzthemen, zwei davon Bau- und Stadtentwicklungsthemen.

Bei drei Verfahren geht es um die Umsetzung entsprechender EuGH-Urteile (Bauprodukte, Umweltrechtsbehelfsgesetz, Kohlekraftwerk Moorburg), ein Verfahren befindet sich gerade beim EuGH (Nitrat).

Zehn Vertragsverletzungsverfahren liegen fast vollständig (Kohlekraftwerk Moorburg, Sylter Außenriff, Einheimischenmodell, Weser/Werra) oder zu erheblichen Teilen (Bauprodukte, Feinstaub, Stickstoffdioxid, Seveso-III-RL, Umgebungslärm, besondere Schutzgebiete) im Verantwortungsbereich der Länder und Kommunen. Daher thematisiert das BMUB diese Verfahren in der Umweltministerkonferenz regelmäßig.

● Bekämpfung von Umweltkriminalität auf EU-Ebene

Auf der Basis der Ratsschlussfolgerung zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (Ratsdokument 15412/16), dem Aktionsplan gegen Artenschutzkriminalität (Ratsdokument 10512/16) und einer Schwerpunktsetzung zur Bekämpfung insbesondere der organisierten (gewerbs- und gewohnheitsmäßigen) Umweltkriminalität im Bereich der polizeilichen und justiziellen Kooperation (MASP-Entwurf Environmental Crime 06/17) wurden vermehrte Anstrengungen zur Bekämpfung der Umweltkriminalität auf europäischer Ebene für die Jahre 2018 – 2021 beschlossen. Noch im September 2017 soll ein erster operativer Jahresplan zur Zusammenarbeit der Ermittlungs- und Justizbehörden erarbeitet werden. Gleichzeitig sind in diesem und dem kommenden Jahr Evaluierungen der mitgliedstaatlichen Strukturen und Mechanismen zur Bekämpfung von Umweltkriminalität geplant. Die deutsche Evaluierung erfolgt voraussichtlich im Januar 2018. Derzeit werden Erhebungen zu Schwerpunkten, Trends und Erschwernissen bei der Bekämpfung der Umweltkriminalität in den Mitgliedstaaten durchgeführt.

10.2. INTERNATIONALE UMWELTPOLITIK

10.2.1 DIE GRUPPE DER SIEBEN – G 7

Die Gruppe der bedeutendsten Industrienationen (Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, Vereinigtes Königreich und die USA) trifft sich seit 1975 (damals ohne Kanada) in regelmäßigen Abständen unter rotierendem Vorsitz, um politische Belange von globaler Bedeutung miteinander zu diskutieren. Im Jahr 2017 führte Italien den Vorsitz der G7 und lud zu verschiedenen Fachministertreffen sowie zu einem Gipfel der Staats- und Regierungschefs der G7 und der Europäischen Union ein.

● Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs

Das Gipfeltreffen vom 26. bis 27. Mai 2017 in Taormina stand im Zeichen aktuell politischer Ereignisse, wie einem Selbstmordanschlag in Manchester wenige Tage vor dem Gipfel (22. Mai 2017). Im Fokus der öffentlichen Beobachtung stand wegen des Regierungswechsels in den USA auch die internationale Klimapolitik.

- In den meisten Bereichen konnte zwischen den sieben Staats- und Regierungschefs eine Einigung erzielt werden, etwa in den Themenfeldern Außen- und Sicherheitspolitik, Terrorismusbekämpfung, Weltwirtschaft und Handel sowie zur 2030-Agenda, Ernährungssicherheit und Afrika.
- Im Bereich Klima und Energie bestand Einvernehmen in Bezug auf die Stärkung der gemeinsamen Energiesicherheit, der Gewährleistung offener, transparenter, liquider und sicherer globaler Märkte für Energieressourcen und -technologien sowie der Notwendigkeit höchster Standards im Bereich Nuklearsicherheit, Sicherung und Nichtverbreitung. Die sieben Staats- und Regierungschefs sowie die EU zeigten sich zudem entschlossen, die beträchtlichen wirtschaftlichen Chancen in Bezug auf Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu nutzen, die sich durch den Umbau des Energiesektors und saubere Technologien ergeben. In Bezug auf das Klima-Übereinkommen von Paris konnten allerdings lediglich sechs G7-Staaten sowie die EU ihr nachdrückliches Bekenntnis vom Gipfel 2016 in Ise-Shima zur zügigen Umsetzung bekräftigen. Angesichts der laufenden Überprüfung ihrer Maßnahmen in Bezug auf den Klimawandel und das Übereinkommen von Paris sahen sich die USA nicht in der Lage, sich diesem Konsens anzuschließen.

● Umweltministertreffen

- Das in diesem Jahr nach dem Gipfel ausgerichtete Umweltministertreffen der G7 vom 11./12. Juni 2017 in Bologna stand unter dem Eindruck des durch den US-Präsidenten angekündigten Rückzugs aus dem Pariser Klimaübereinkommen. Deutschland war durch Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks und die Parlamentarische Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vertreten.
- Die Umweltminister und -Ministerinnen einigten sich auf ein anspruchsvolles gemeinsames G7 Kommuniqué, welches einen Großteil der internationalen umweltpolitischen Agenda abdeckt.
- Die USA stellten in einer Fußnote klar, dass sie die Abschnitte zu Klima und Klimafinanzierung nicht mittragen. Der Chef der Umweltbehörde der USA (EPA), Scott Pruitt, machte deutlich, dass die USA zwar den Konsens zum Übereinkommen von Paris und der Klimafinanzierung im Kommuniqué nicht beitreten können, aber ihrerseits auch Anstrengungen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen unternehmen. Die anderen sechs Umweltminister und -Ministerinnen und die Vertreter der EU bekräftigten gemeinsam und einheitlich ihren festen Willen, das Übereinkommen von Paris effektiv und schnell umzusetzen. Das Pariser Klimaschutzübereinkommen sei unumkehrbar und dessen Integrität eine Voraussetzung für Frieden und Wohlstand. Die Eröffnung eines parallelen Weges für internationalen Klimaschutz neben dem Übereinkommen von Paris konnte vermieden werden.
- Im Übrigen enthält das Kommuniqué konsentiertere Aussagen zur Umsetzung der 2030-Agenda, zur nachhaltigen Finanzierung, Ressourceneffizienz, Meeressmüll, der ökologischen Finanzreform, dem Zusammenhang von Umweltschutz und Beschäftigung sowie Afrika.
- Bemerkenswert ist die Einigung auf einen fünfjährigen Fahrplan (5-year Bologna Roadmap), um das Thema Ressourceneffizienz als Treiber von wirtschaftlichem Wachstum und Beschäftigung und zugleich für nachhaltige Entwicklung zu stärken.

10.2.2 DIE GRUPPE DER ZWANZIG – G 20

Die Gruppe der zwanzig bedeutendsten Industrie- und Schwellenländer trifft sich seit 1999 regelmäßig auf Ebene der Staats- und Regierungschefs und zu verschiedenen Fachministerkonferenzen.

● Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs 2016

Am 4./5. September 2016 trafen sich die Staats- und Regierungschefs der G20 im chinesischen Hangzhou. Schwerpunkt der Abschlusserklärung war die Weltwirtschaft und hier insbesondere ein Aktionspaket für die Ankurbelung der schwachen Weltwirtschaft. Die Flüchtlingskrise und verstärkte Anstrengungen im Klimaschutz waren u. a. auch Gegenstand des Gipfeldokuments. Erfreulicherweise sprachen sich die G20 für eine zeitnahe und ambitionierte Umsetzung des Übereinkommens von Paris aus. Außerdem haben China und die USA die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris verkündet. Die Staats- und Regierungschefs haben sich für die weltweite Umsetzung der 2030-Agenda und ihrer Nachhaltigkeitszielen engagiert und hierzu einen Aktionsplan verabschiedet.

Die G20-Staaten sind für den weit überwiegenden Teil des globalen Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen verantwortlich. Nach dem Pariser Klimaübereinkommen ist die intensivierete Zusammenarbeit für eine nachhaltige Energiezukunft, auf die sich die G20 in Hangzhou ebenfalls verständigt haben, ein richtiges Signal. Deutschland als Vorsitzland für das Jahr 2017 hatte sich zum Ziel gesetzt, die Energieagenda stärker mit den Pariser Klimazielen zu verknüpfen und setzte erstmals eine gemeinsame Arbeitsgruppe zu Energie- und Klimaschutzfragen (G20 Sustainability Working Group) ein. Dies hat den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den G20-Ländern verstärkt.

● Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs 2017

Im Jahr 2017 führt Deutschland den Vorsitz und lud am 7. und 8. Juli 2017 zum G20 Gipfel in die Hansestadt Hamburg ein. Neben der Wirtschafts-, Außen- und Sicherheitspolitik setzte der deutsche Vorsitz auch Akzente bei verschiedenen Umweltthemen. Die Gipfelerklärung befasst sich hier insbesondere mit internationaler Klimapolitik, der 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung, Ressourceneffizienz, Vermüllung der Meere sowie illegalem Artenhandel/Wilderei. Damit ist der Umweltschutz als eines der zentralen globalen Themen endgültig im G20-Prozess angekommen.

- Vom G20-Gipfel in Hamburg geht ein deutliches Signal aus für die Umsetzung des Pariser Übereinkommens, für die Einleitung einer globalen Energiewende und eines neuen, nachhaltigen Wachstumsmodells zur Modernisierung der G20-Volkswirtschaften sowie zur Unterstützung der Transformationsprozesse in Entwicklungsländern. Damit ist es der deutschen G20-Präsidentschaft trotz schwieriger Rahmenbedingungen gelungen, die Umsetzung des Pariser Übereinkommens in den G20 zu verankern und den unverzichtbaren Dialog mit den USA nicht abreißen zu lassen. In der gemeinsamen

Gipfelerklärung machen 19 Staaten deutlich, dass das Pariser Übereinkommen unumkehrbar ist; sie bekennen sich zu seiner uneingeschränkten Umsetzung.

- Die Verabschiedung eines gemeinsamen Klimaschutztextes in der Gipfelerklärung wurde durch einen Absatz ermöglicht, in dem die USA ihre abweichende Sicht darstellen. Die G20-Staats- und Regierungschefs nehmen zur Kenntnis, dass die USA aus dem Pariser Übereinkommen austreten möchten. Die Erklärung der USA, auch andere Staaten bei der „saubereren“ Nutzung fossiler Energien unterstützen zu wollen, ist angesichts des klaren Bekenntnisses aller anderen Staaten zum Pariser Übereinkommen hinnehmbar.
- Die nach dem Gipfel vom türkischen Präsidenten geäußerte Absicht, das Übereinkommen nicht zu ratifizieren, ist von anderer Qualität und Bedeutung als die Austrittsankündigung der USA. Bei der Türkei geht es um die Statusfrage, ob sie in die Gruppe der Industrie- oder Entwicklungsländer gehört und damit welchen Zugang sie zu internationalen Finanzmechanismen hat. Das Problem ist seit den Verhandlungen vor Paris bekannt und bedarf noch der Lösung.
- Die Gipfelerklärung nimmt Bezug auf die Ergebnisse des OECD-Berichts „Investing in Climate, Investing in Growth“ (Investieren in Klimaschutz, Investieren in Wachstum), der am 23. Mai 2017 auf dem Petersberger Klimadialog vorgestellt wurde. Laut der OECD-Studie führt eine ehrgeizige Klimaschutzpolitik, verbunden mit zielgerichteter Strukturpolitik, für die G20-Staaten im Schnitt zu einer höheren gesamtwirtschaftlichen Leistung von fast 5 Prozent im Jahr 2050.
- Die G19-Staaten haben ihre eindeutige Position zum Pariser Übereinkommen mit dem Beschluss des „Aktionsplans der G20 von Hamburg zu Klima und Energie für Wachstum“ unterstrichen. Der Aktionsplan enthält ein klares Bekenntnis zu den langfristigen Zielen des Pariser Übereinkommens (Begrenzung des Anstiegs der Erdtemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius mit dem Bestreben, möglichst 1,5 Grad Celsius zu erreichen; Stärkung der Anpassung an den Klimawandel; Umlenkung globaler Finanzmittelflüsse) und konkrete Maßnahmen für eine rasche und umfassende Umsetzung des Übereinkommens. Die Staaten werden bei der Implementierung der nationalen Beiträge (NDCs) voran gehen, langfristige Klimaschutzstrategien entwickeln und bessere Rahmenbedingungen für die Ausrichtung öffentlicher und privater Investitionen an den Zielen des Pariser Übereinkommens schaffen. Grundlage dafür bilden die Arbeiten der G20 zu Green Finance und die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosure an große Unternehmen, ihre Klimarisiken freiwillig offen zu legen.

- Darüber hinaus erkennen die Staaten erstmals marktbasierende Ansätze (zum Beispiel Emissionshandelssysteme) als mögliche Klimaschutzinstrumente an und fordern die multilateralen Entwicklungsbanken auf, stärker zusammenzuarbeiten, um gemeinsam mit dem Privatsektor die Entwicklungsländer bei der Umsetzung zu unterstützen. Eine globale Partnerschaft für Risikoversicherungen soll die Widerstandsfähigkeit der ärmsten Menschen gegen die Folgen des Klimawandels stärken. Städte, Regionen, Unternehmen, Investoren und andere nichtstaatliche Akteure werden ermutigt, die Umsetzung des Pariser Übereinkommens weiter aktiv zu unterstützen.
- Die G20-Staats- und Regierungschefs haben bei ihrem Gipfeltreffen ein klares Bekenntnis der 20 größten Volkswirtschaften zu den weltweit geltenden Nachhaltigkeitszielen der 2030-Agenda abgegeben und zu einer ehrgeizigen, ganzheitlichen und zügigen Umsetzung der 2030-Agenda aufgerufen. Der Strukturwandel hin zu einer sozial, ökologisch und wirtschaftlich deutlich nachhaltigeren Entwicklung wird hierdurch weiter verankert und unterfüttert: Mit dem sogenannten Hamburg-Update, das auf dem Aktionsplan der G20 zur 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung von 2016 aufbaut, haben sich die Staats- und Regierungschefs auf weitere konkrete Umsetzungsschritte geeinigt, die dazu beitragen werden, die Implementierung der 2030-Ziele sowohl national als auch global voranzutreiben. Auch wurde die Schaffung eines freiwilligen Mechanismus für Peer Learning beschlossen, der interessierten Staaten, auch außerhalb des G20-Kreises, ein Forum zum Austausch über erfolgreiche Ansätze zur Umsetzung der 2030-Agenda bieten soll. Erste Länder haben bereits ihr Interesse an dem Austauschformat signalisiert. Daneben haben die Staats- und Regierungschefs zwei konkrete Initiativen begründet, die zur Umsetzung der 2030-Agenda beitragen werden und das G20-Engagement für nachhaltige Entwicklung spiegeln: den „G20-Ressourceneffizienz-Dialog“ und den „G20-Aktionsplan zu Meeresmüll“.
- Die Schonung natürlicher Ressourcen wird künftig ein fester Bestandteil der G20-Gespräche sein. Mit dem neu gegründeten „G20-Ressourceneffizienz-Dialog“ wollen sich die G20-Staaten für eine ressourceneffiziente und nachhaltige Weltwirtschaft einsetzen und nachhaltige Produktion und nachhaltigen Konsum fördern. Dazu werden die Staaten mit Experten, Unternehmen und Zivilgesellschaft zusammenarbeiten. Natürliche Ressourcen wie Rohstoffe, Wasser und Energie sollen über den gesamten Lebenszyklus hinweg effizienter und schonender genutzt werden, um die Globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs) zu erreichen, Armut zu bekämpfen und Klima und Umwelt

zu schützen. Erste Themen des Dialogs werden neben der Umsetzung der relevanten SDGs auch Szenarien für den künftigen Ressourcenverbrauch sowie der Austausch über erfolgreiche nationale Maßnahmen und Praxisbeispiele sein. Dabei geht es beispielsweise um den sparsamen Einsatz von Rohstoffen und von Wasser, das Abfallmanagement sowie die ressourceneffiziente Gestaltung von Produkten, Produktionsprozessen und Infrastruktur. Die Auftaktveranstaltung des G20-Ressourceneffizienz-Dialogs wird voraussichtlich am 27. November 2017 in Berlin stattfinden.

- Meeresmüll ist ein global wachsendes Problem, dem nur durch gemeinschaftliches Handeln entgegengewirkt werden kann. Die Staats- und Regierungschefs der G20-Staaten haben unter deutscher Präsidentschaft 2017 mit der Verabschiedung des „G20-Aktionsplans zu Meeresmüll“ ihren Willen zum Schutz der Meeresumwelt bekräftigt. Der Aktionsplan behandelt den landseitigen wie auch seeseitigen Eintrag von Müll in die Meere. Er konzentriert sich auf Maßnahmen zu Abfallvermeidung, Abfallmanagement und Ressourceneffizienz und bezieht dabei sozio-ökonomische Aspekte, Bewusstseinsbildung und Forschung mit ein. Eingedenk des Umstandes, dass mit Blick auf die Einleitung von Müll in die Meere – die zum Großteil von Land aus erfolgt – in den Schwellen- und Entwicklungsländern wesentliches Reduktionspotential liegt, kann der Aktionsplan gerade in diesen Ländern den nötigen politischen Impuls liefern, um das Problem der Vermüllung der Meere auf allen Ebenen anzugehen und eine nennenswerte Reduzierung des Eintrags zu erreichen.
- Die Staats- und Regierungschefs bekennen sich erstmalig auch im Rahmen der G20 zur gemeinsamen Bekämpfung der weltweit grassierenden Wilderei und des illegalen Artenhandels. Mit einem geschätzten Jahresvolumen von acht bis 20 Milliarden Euro gehört der illegale Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und deren Produkten zu einem der lukrativsten Geschäfte organisierter Kriminalität, das dem Handel mit Drogen oder Waffen nahekommt. Der illegale Handel hat fatale Auswirkungen nicht nur auf viele gefährdete Arten wie Elefanten oder Nashörner, sondern auch auf die wirtschaftliche Entwicklung und Sicherheit vieler Länder. Neben steigender Nachfrage vor allem in Asien ist Korruption eine der Hauptursachen für diese Entwicklung. Die G20 haben daher „Hochrangige Grundsätze zur Bekämpfung der Korruption im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten“ verabschiedet, um die Korruption in diesem Bereich wirksamer zu bekämpfen.

10.2.3 2030-AGENDA FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Die 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung, die am 25. September 2015 beim VN-Nachhaltigkeitsgipfel der Staats- und Regierungschefs verabschiedet worden ist, prägt weiterhin die internationale Zusammenarbeit in zentralen Politikbereichen. Mit den 17 Nachhaltigkeitszielen (SDGs) wird die überfällige Umgestaltung der Volkswirtschaften in Richtung einer deutlich nachhaltigeren Entwicklung weltweit kräftig vorangetrieben werden.

Klimawandel, Verlust von Biodiversität, Armut, Hunger und ein mit einem hohen Ressourcenverbrauch verbundenes Wirtschaften zeigen, dass weltweit umgesteuert werden muss. Zielsetzung der 2030-Agenda ist es, die globale Entwicklung sozial, ökologisch und wirtschaftlich nachhaltig zu gestalten und so auch kommenden Generationen die Chance auf ein erfülltes Leben zu sichern. Das Bundesumweltministerium und das Bundesentwicklungsministerium setzen sich weiterhin in gemeinsamer Federführung für die erfolgreiche internationale Umsetzung der 2030-Agenda ein, so auch im Rahmen von G7 und G20.

Die Ziele für nachhaltige Entwicklung gelten auch für Deutschland und sind in Deutschland umzusetzen. Wir werden bei der Umsetzung der 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung nur dann ein glaubwürdiger Partner sein, wenn wir unseren eigenen Beitrag zur Erreichung der Ziele klar definieren: vor Ort in Deutschland, in der EU und international. Die Neuauflage der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie von 2016 ist wesentlicher Rahmen für die nationale Umsetzung der 2030-Agenda.

10.2.4 HOCHRANGIGES POLITISCHES FORUM ZU NACHHALTIGER ENTWICKLUNG (

Eines der zentralen Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung war der Beschluss zur Schaffung eines Hochrangigen Politischen Forums zu nachhaltiger Entwicklung (High-Level Political Forum on Sustainable Development, HLPF), das die VN-Nachhaltigkeitskommission (CSD) ersetzt. Ab 2016 überprüft das HLPF unter der Schirmherrschaft des VN-Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) die Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere der 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung.

Die Federführung für das HLPF wird in der Bundesregierung vom Bundesumweltministerium und vom Bundesentwicklungsministerium gemeinsam wahrgenommen.

Das HLPF tagt alle vier Jahre für zwei Tage auf Ebene der Staats- und Regierungschefs im Rahmen der Eröffnung der Generalversammlung sowie jährlich für acht Tage, darunter während drei Tagen auf Ministerebene, im Rahmen der Arbeitstagung des ECOSOC.

Das HLPF tagte vom 10.-19. Juli 2017 in New York zum zweiten Mal seit Verabschiedung der 2030-Agenda. Das Thema des HLPF war 2017 „Eradicating poverty and promoting prosperity in a changing world“. Da Deutschland bereits 2016 über die nationale Umsetzung der SDGs berichtete, war dieses Jahr kein erneuter Bericht vorgesehen. Die Parlamentarische Staatssekretärin des BMUB, Rita Schwarzelühr-Sutter, sowie der Parlamentarische Staatssekretär des BMZ, Thomas Silberhorn, nahmen für Deutschland teil.

10.2.5 UMWELTPROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN (UNEP)

Vom 23. bis 27. Mai 2016 tagte die UN-Umweltversammlung (UNEA) zum zweiten Mal in Nairobi. Übergreifendes Thema war die Umsetzung der Umweltaspekte der 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung und der SDGs. Mit Umwelt und Gesundheit wurde ein weiteres Thema behandelt.

Die dritte UNEA wird vom 4. bis 6. Dezember 2017 unter dem Titel „Towards a pollution-free planet“ stattfinden. Dabei wird der Fokus auf den Auswirkungen unterschiedlicher Verschmutzungsarten (Luft-, Wasser-, Boden-, Meeresverschmutzung, Abfall, Chemikalien) auf Mensch und Ökosysteme liegen.

10.3 MULTINATIONALE ZUSAMMENARBEIT

10.3.1 ALPENKONVENTION

Die Alpenkonvention ist ein Rahmenübereinkommen zur Gewährleistung des Schutzes und einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums. Vertragsparteien sind Österreich, Frankreich, Deutschland, Italien, Slowenien, Liechtenstein, Schweiz, Monaco sowie die Europäische Union. Ergänzt wird die Rahmenkonvention durch neun Protokolle zu den Themen Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Naturschutz und Landschaftspflege, Berglandwirtschaft, Bergwald, Tourismus, Bodenschutz, Energie, Verkehr und Streitbeilegung.

Unter dem Motto „Die Alpen – Vielfalt in Europa“ hat Deutschland 2015 bis 2016 den Vorsitz der Alpenkonvention geführt. Die Bundesregierung und der Freistaat Bayern, das einzige deutsche Land im Perimeter der Alpenkonvention, haben den deutschen Vorsitz gemeinsam gestaltet und finanziert (2/3 Bund, 1/3 Bayern).

Die Alpenkonvention kann nur zusammen mit den Bewohnern des Alpenraums mit Leben erfüllt und wahrgenommen werden. Die Zivilgesellschaft und die alpinen Netzwerke waren daher wichtige Partner des deutschen Vorsitzes. Das Bundesumweltministerium hat Projekte der alpinen Netzwerke und NGOs mit insgesamt mehr als 1,4 Millionen Euro gefördert.

Der Vorsitz widmete der Politik des „Grünen Wirtschaftens im Alpenraum“ besondere Aufmerksamkeit. Zu diesem Thema wurde im Rahmen einer internationalen Expertengruppe unter Leitung Deutschlands der 6. Alpenzustandsbericht erarbeitet. Auf Initiative Deutschlands hat die Alpenkonferenz auf der Grundlage des Berichts Empfehlungen beschlossen, wie der Alpenraum zu einer Modellregion für eine klimafreundliche und ressourcenschonende Entwicklung in Europa werden kann. Für die Inwertsetzung des 6. Alpenzustandsberichts hat BMUB 2017-2019 Mittel zur Entwicklung eines Aktionsprogramms „Grünes Wirtschaften im Alpenraum“ zur Verfügung gestellt.

Der Fokus war auf die praxisnahe Umsetzung und Wahrnehmung der Alpenkonvention vor Ort gerichtet. Hierzu wurden konkrete gemeinsame Projekte der Alpenstaaten angeregt. Insbesondere das von der EU geförderte INTERREG V B – Kooperationsprogramm Alpenraum 2014 bis 2020 mit seiner transnationalen Zusammenarbeit wurde intensiv genutzt, um neue Projekte zu entwickeln. Im Oktober 2016 hat das Alpenraumprogramm weitere 23 Projekte bewilligt. Im Zeitraum 2017 bis 2019 stellt das Bundesumweltministerium für insgesamt sieben Projekte (AlpES, AlpGov, ALPBIONET2030, Links4Soils, GaYA, PlurAlps, YOUrALPS) nationale Kofinanzierung in Höhe von 340.000 Euro zur Verfügung.

Am 13. Oktober 2016 endete die zweijährige deutsche Präsidentschaft. Anlässlich der XIV. Alpenkonferenz übergab Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks die Präsidentschaft für den Zeitraum 2017 bis 2018 an Österreich.

10.4 BILATERALE ZUSAMMENARBEIT

10.4.1 TSCHECHISCHE REPUBLIK

Am 12. Januar 2017 fand in Prag unter der Leitung des Staatssekretärs im Bundesumweltministerium Jochen Flasbarth und des Vize-Umweltministers der Tschechischen Republik Vladislav Smrž die 15. Sitzung der deutsch-tschechischen Gemeinsamen Umweltkommission unter Einbeziehung der Länder Sachsen und Bayern statt. Es wurden Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Rahmen der EU-Umweltpolitik diskutiert sowie wichtige Fragen der unmittelbaren grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erörtert, insbesondere zu den Themen Luftreinhaltung, Naturschutz sowie grenzüberschreitende UVP/SUP.

Die Gemeinsame Umweltkommission tauschte sich auch zu den laufenden Dossiers der EU-Klimaschutzpolitik aus. Dies umfasste insbesondere die Emissionshandelsrichtlinie sowie die Zielverteilungsverordnung. Zudem wurde vereinbart, die Zusammenarbeit in Zukunft

durch bilaterale Projekte im Rahmen der Europäischen Klimaschutzinitiative (EUKI) des BMUB zu stärken.

Die Kooperation zur Luftreinhaltung wurde fortgesetzt. Am 6./7. Dezember 2016 fand in Karlsbad die 33. Sitzung der Deutsch-Tschechischen Arbeitsgruppe zur grenzüberschreitenden Luftreinhaltung statt. Im Mittelpunkt der Beratungen standen die intensivierten Bemühungen zur Aufklärung und Verringerung der im Erzgebirge auftretenden Geruchsbelastungen. Neben der zur Beschleunigung des Meldeweges erfolgten Überarbeitung der Meldeordnung über Geruchsereignisse wurde insbesondere das laufende grenzüberschreitende Kooperationsprojekt „Objektivierung der Geruchsbeschwerden im Erzgebirgskreis und Bezirk Ústí – (OdCom)“ vorgestellt. Das Projekt dient der weitergehenden Dokumentation der Geruchsbeschwerden und der Einschätzung der gesundheitsschädlichen Wirkung von Gerüchen sowie Luftschadstoffen in Sachsen sowie Tschechien. Darüber hinaus fand u.a. ein Austausch zur aktuellen Situation der Luftqualität und den geplanten und jüngst umgesetzten Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität in Tschechien und Deutschland statt. Die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe soll im Herbst 2017 in Deutschland stattfinden.

Im Rahmen des Abkommens zwischen dem Bundesumweltministerium und dem tschechischen Umweltministerium über die Durchführung gemeinsamer Umweltschutzpilotprojekte vom 25. Februar 2004 wurde die Zusammenarbeit weitergeführt. Derzeit wird das Projekt „Verbesserung der Abscheidung von Zink, organischen Stoffen und Mineralsalzen aus den Abwässern der Glanzstoff Bohemia s.r.o. in die Elbe“ umgesetzt.

Im Oktober 2016 führte die tschechische Naturschutzbehörde mit Unterstützung aus Mitteln des Beratungshilfeprogramms des BMUB zum Abschluss des tschechischen Vorsitzes in der Karpatenkonvention eine sehr erfolgreiche Konferenz zum Schutz von Großraubtieren in den Karpaten durch. Die Konferenz war ein wichtiger Schritt zu einem nachhaltigen Großraubtiermanagement in der Karpatenregion.

Die vertrauensvolle Kooperation bei den grenzüberschreitenden Umweltprüfungen wurde fortgeführt. Mit Schreiben von Juni 2017 hat Tschechien Deutschland im Rahmen eines grenzüberschreitenden SUP-Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Programm „Weiterführung und Aktualisierung des nuklearen Entsorgungsprogrammes“ gegeben. Im August 2016 wurde Deutschland von Tschechien für das Vorhaben „Neuer Kernreaktor am Standort Dukovany“ im sog. Scoping-Verfahren im Rahmen der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beteiligt. Auch in diesem Berichtszeitraum kooperierten Deutschland und Tschechien intensiv mit Blick auf die Grenzgewässer im Rahmen der bilateralen Grenzgewässerkommission und ihrer Gremien.

10.4.2 REPUBLIK POLEN

Am 25. Oktober 2016 kam der Deutsch-Polnische Umweltrat unter Leitung der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesumweltministerium Rita Schwarzelühr-Sutter und des Staatssekretärs im polnischen Umweltministerium Paweł Sałek zu seiner 17. Sitzung zusammen, an der auch die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen teilnahmen. Neben einem Austausch zu Schwerpunkten aktueller Umweltpolitik in beiden Staaten wurden auch zahlreiche Fragen der unmittelbaren grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erörtert. Am Rande der Sitzung wurde zur Verbesserung der Kooperation im grenzüberschreitenden Schutzgebietsverbund im unteren Odertal ein Beschluss des Umweltrats zur Reaktivierung und Neuausrichtung des Programmrats als Leitungsgremium des Schutzgebietsverbunds durch die Vorsitzenden sowie den Brandenburgischen Minister für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Jörg Vogelsänger gezeichnet. Eine erste Sitzung des Programmrats soll noch im Jahr 2017 stattfinden.

Die Zusammenarbeit auf Arbeitsebene im Rahmen des klima- und energiepolitischen Dialogs wurde fortgeführt. Hierzu gehörte auch die Fortsetzung der öffentlichen Veranstaltungsreihe „Warsaw Climate and Energy Talks“. Der Fokus der gemeinsamen Konferenz im polnischen Umweltministerium in Dezember 2016 lag auf dem Erfahrungsaustausch zu Klimaschutz in Kommunen. BMUB fördert weiterhin zwei Projekte im Beratungshilfeprogramm für Mittel- und Osteuropa, das den praxisbezogenen Austausch zwischen deutschen und polnischen Kommunen und auf der lokalen Ebene tätigen Akteuren unterstützt.

Die Vereinbarung zu grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfungen aus dem Jahr 2006 wurde überarbeitet und aktualisiert. Ziel war die Vereinfachung der Verfahren für den Vollzug europa- und völkerrechtlicher Verpflichtungen. Zudem ist die bislang nur für UVP geltende Vereinbarung nun auch auf SUP erweitert worden. Das neue Abkommen wird voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2018 gezeichnet. Ein grenzüberschreitendes UVP-Vorhaben, das in Polen auf besondere Aufmerksamkeit trifft, ist das sog. „Nord Stream 2“-Projekt. Soweit die Pipeline durch das deutsche Küstenmeer und die deutsche Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) verlaufen soll, ist Deutschland Ursprungsstaat (weitere Ursprungsstaaten sind Dänemark, Schweden, Finnland und Russland) und hat unter anderem auch Polen als betroffenen Staat notifiziert. Von polnischer Seite ist eine Vielzahl an Stellungnahmen abgegeben worden. Am 21. Juli 2017 findet ein Erörterungstermin in Stralsund statt, an dem auch polnische Behörden und Bürger teilnehmen können.

Die 4. Sitzung der Arbeitsgruppe zur grenzüberschreitenden Luftreinhaltung fand am 7./8. Februar 2017 in Görlitz statt. Deutschland und Polen haben sich über die Entwicklung und den Status der Luftqualität in beiden Staaten und zu Maßnahmen in Bezug auf Luftreinhaltung ausgetauscht, die auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene ergriffen werden. Mit Blick auf den grenzüberschreitenden Transport von Luftschadstoffen wurde besonderes Augenmerk auf das laufende Projekt der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen unter Beteiligung des Umweltbundesamtes zur Bestimmung des grenzüberschreitenden PM10-Eintrages gelegt. Deutschland ist bereit, seine Erfahrungen in ein ähnliches Projekt, das auf Seiten Polens durchgeführt wird, einfließen zu lassen. Die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe wird auf Einladung Polens stattfinden.

Die Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens zwischen dem Bundesumweltministerium und dem polnischen Umweltministerium über die Durchführung gemeinsamer Umweltschutzpilotprojekte in Polen vom 2. Februar 2005 wurde fortgeführt. Derzeit wird der Bau eines Strohheizkraftwerks in Daszyna gefördert.

Die Zusammenarbeit an den Grenzgewässern im Rahmen der bilateralen Grenzgewässerkommission und ihrer Gremien verlief auch in diesem Berichtszeitraum erfolgreich (siehe auch internationales Gewässerkapitel).

Deutschland und Polen arbeiten auch im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz der Ostsee (HELCOM) konstruktiv zusammen.

10.4.3 JAPAN

Am 18. Mai 2017 konnte Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks im Rahmen ihres Japan-Aufenthalts gemeinsam mit ihrer damaligen Amtskollegin Tamayo Marukawa eine deutsch-japanische Klimaschutzzerklärung unterzeichnen. Folgende Schwerpunkte der Erklärung prägen derzeit die deutsch-japanische Kooperation:

- Erarbeitung und Fortentwicklung von Langfriststrategien zum Klimaschutz;
- Austausch über Bewertung und Förderung neuerer Klimaschutztechnologien, zum Beispiel „power-to-gas“-Technologien, Speichertechnologien oder die Nutzung von Abwärme;
- Förderung deutsch-japanischer Städtekooperationen, wobei in Japan im Zuge der Liberalisierung der Strommärkte das Thema „Aufbau von Stadtwerken“ und Energiegenossenschaften besonderes Interesse findet.

Über die Klimaschutzzerklärung hinaus werden aktuell vier weitere Kooperationen betrieben:

- Am 9./10. Februar 2017 hat in Tokyo das gemeinsam von der japanischen Energieagentur NEDO mit BMUB und BMWi ausgerichtete 8. Deutsch-Japanische Umwelt- und Energiedialogforum (UEDF) stattgefunden. 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben insbesondere neue Rahmenbedingungen zur Energieversorgung und Klimaschutz diskutiert.
- Mit dem Ministerium für Land, Infrastruktur, Verkehr (MILT) gibt es eine Ko-operation zur Energieeffizienz beim Bauen auf der Basis einer im Januar 2013 vom damaligen Bundesbauministerium unterzeichneten Erklärung. Auf deutscher Seite ist ergänzend das Ökozentrum NRW beteiligt. Im Mittelpunkt stehen ordnungsrechtliche Fragen und die Förderung des energieeffizienten Bauens, die Modernisierung von Wohngebäuden und die Forschung im Bereich von Plusenergiehäusern.
- Mit der japanischen Atomaufsichtsbehörde „Nuclear Regulation Authority“ (NRA) gibt es eine Kooperation, u.a. zu Fragen der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und der Inspektionspraxis der Aufsichtsbehörden auf der Basis einer im September 2014 unterzeichneten gemeinsamen Absichtserklärung.

Schließlich wird seitens der Deutschen Bundesstiftung Umwelt und der Mercator Stiftung der „deutsch-japanische Kooperationsrat Energiewende“ gefördert. Unter Leitung des ehemaligen Präsidenten des Wuppertal-Instituts und Träger des Deutschen Umweltpreises 2014 Prof. Dr. Peter Henricke soll der Kooperationsrat zum besseren Verständnis der in Deutschland und Japan bestehenden Sichtweisen zur Dekarbonisierung der Energieversorgung beitragen und Veränderungspotenziale ausloten.

10.4.4 VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Die 2008 vom Auswärtigen Amt und dem Bundesumweltministerium initiierte Transatlantische Klimabrücke (TCB) ist eine Dialogplattform für den Austausch mit relevanten Akteuren in den USA (und Kanada) zu allen mit einer engagierten Klimapolitik auf den verschiedenen Ebenen und Sektoren zusammenhängenden Fragen. Angestrebt wird, durch die Darstellung der mit der deutschen Energiewende und einer ambitionierten Klimapolitik einhergehenden vor allem wirtschaftlichen Vorteile das Verständnis auf der anderen Seite des Atlantiks zu verbessern und entsprechenden Einfluss auf die dortige Debatte zu nehmen. Nach der weitgehenden Abkehr des US-Präsidenten Donald Trump vom Klimaschutz ist es das Ziel der TCB, insbesondere mit Akteuren und neuen Allianzen unterhalb der nationalen Ebene zusammenzuarbeiten, wie Bundesstaaten, Städten und der Zivilgesellschaft.

Zu den konkreten Maßnahmen unter dem Dach der TCB gehören Netzwerkaktivitäten und Informationsvermittlung durch Vortrags- und Themenreisen, Podiumsdiskussionen, Konferenzen, Messen sowie Presse- und Medienarbeit. Dabei wird ein wesentlicher Teil der Aktivitäten von den deutschen Auslandsvertretungen organisiert. Das BMUB konzentriert sich auf hochrangige Gespräche und Diskussionen mit Partnern in den USA, hat aber auch einen eigenen Veranstaltungszyklus initiiert, mit dem das Engagement von US-Bundesstaaten und Städten sowie der Wirtschaft unterstützt und der Austausch mit deutschen Partnern gefördert werden sollen. Neben den wirtschaftlichen Chancen des Klimaschutzes stehen dabei auch Themen wie die gerechte Gestaltung von Prozessen des Strukturwandels von Regionen im Mittelpunkt.

10.4.5 REPUBLIK TÜRKEI

Die bilaterale Umweltkooperation einschließlich der klimabezogenen Fragen wurde fortgesetzt. Diese wird seit 2006 von einem deutsch-türkischen Lenkungsausschuss koordiniert, dessen 14. Sitzung am 6. Juli 2017 in Ankara stattgefunden hat. Schwerpunkte der diesjährigen Gespräche waren die aktuellen Entwicklungen der Umweltpolitik in der Türkei und Deutschland. Weitere Themen, die im Rahmen des Lenkungsausschusses behandelt werden, sind Wasser und Abfall, Energie- und Ressourceneffizienz, Kapazitätsaufbau zu Klimaschutz in öffentlichen Institutionen, Umsetzung des Pariser Übereinkommens zum Klimaschutz sowie Meeresverschmutzung, eines der größten gegenwärtigen globalen Umweltprobleme.

Das Wirtschaftswachstum der türkischen Industrie ist stark von importierter Energie und Rohstoffen abhängig und energiepolitische Themen sind von hoher politischer Relevanz für die Türkei. Die deutsch-türkische Kooperation zu Energieeffizienz im Gebäudebereich (im Rahmen DKTi durch KfW und GIZ durchgeführt) wurde im Rahmen des Umweltausschusses vereinbart und hat gute Ergebnisse erzielt: Die rechtlichen, technischen und administrativen Voraussetzungen zur Steigerung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden wurden verbessert. Auch Energieeffizienz im Bereich Abwasserbehandlung gewinnt für die Türkei an Bedeutung. Im Rahmen des 13. deutsch-türkischen Lenkungsausschusses wurde eine enge Zusammenarbeit im Bereich Energieeffizienz von Abwasserbehandlungsanlagen vereinbart, die durch Schulung türkischer Fachleute im Bereich Energieaudits und Energiechecks von Abwasserbehandlungsanlagen konkretisiert werden soll. Des Weiteren wurde eine Zusammenarbeit zu Abfallverwertung und Gebührenmodellen in der Abfallwirtschaft vereinbart, und eine Studie sowie eine Studienreise zu den Themen werden durchgeführt.

Das unter Federführung des BMWi und des türkischen Energieministeriums - unter Beteiligung des BMUB - stehende „deutsch-türkische Energieforum“ konnte im Anschluss an die Arbeitsgruppensitzungen im Juni 2014 zunächst wegen Abstimmungsschwierigkeiten auf türkischer Seite seither nicht stattfinden. Im 1. Quartal 2017 wurde von türkischer Seite eine Reaktivierung des Energieforums bekundet und Interesse an der Wiederaufnahme der Arbeitsgruppen signalisiert.

Deutschland ist bei den mit europäischen Finanzmitteln durchgeführten Projekten zur Unterstützung des Verwaltungsaufbaus („Twinning“) bisher der engste Partner der Türkei gewesen und wird sich auch an kommenden Ausschreibungen beteiligen. Es hat jedoch in letzter Zeit kaum solche neuen Verfahren gegeben. Die bislang letzten Twinningprojekte zu den Themen Luftqualität und flüchtige organische Verbindungen waren bereits im Jahr 2013 ausgelaufen.

10.4.6 VOLKSREPUBLIK CHINA

Auf Basis des bilateralen Umweltabkommens von 1994 und einer gemeinsamen Erklärung beider Regierungen aus dem Jahr 2000 führt das BMUB seit 2006 mit dem chinesischen Umweltministerium (MEP) einen Strategischen Umweltdialog. Im Juli 2010 ergänzten beide Ministerien diesen durch eine Vereinbarung zur Deutsch-Chinesischen Umweltpartnerschaft.

Die thematischen Schwerpunkte der bilateralen Umweltkooperation liegen in den klassischen Bereichen des Umweltschutzes wie Wassermanagement, Luftreinhaltung, Biodiversität, Kreislaufwirtschaft, nachhaltiger Konsum, Ressourceneffizienz, Chemikalienmanagement, Anlagensicherheit und allgemeine Gesetzgebungsfragen zu Genehmigungsverfahren. Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Umweltkooperation ist die Unterstützung des von MEP federführend betreuten internationalen Umwelt- und Entwicklungsbeirats beim Staatsrat (China Council for International Cooperation on Environment and Development, CCICED). Bundesministerin Dr. Barbara Hendricks ist seit 2015 eine der internationalen Vize-Vorsitzenden. An der letzten CCICED-Jahrestagung (6.-8. Dezember 2016), die unter dem Titel „Ecological Civilization: China and the World“ stattfand und das 25-jährige Bestehen des CCICED markierte, nahmen Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks und Staatssekretär im BMUB Jochen Flasbarth in Peking teil. Die nächste Jahrestagung ist für Dezember 2017 geplant.

Im Rahmen der bilateralen Klimakooperation haben BMUB und das Chinesische Entwicklungs- und Planungsministerium (NDRC) 2009 eine gemeinsame Absichtserklärung beider Regierungen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Klimawandels unterzeichnet. Wesentlicher Inhalt der Absichtserklärung sind Absprachen für eine möglichst

enge Kooperation in allen wesentlichen Bereichen der Klimapolitik, einschließlich Forschung und Technologie. Im Zuge der Absichtserklärung wurde die Veranstaltung einer jährlich tagenden Deutsch-Chinesischen Arbeitsgruppe zum Klimaschutz (Klima-AG) unter Federführung des BMUB und der NDRC verabredet. Die Klima-AG findet jährlich alternierend in Berlin und Peking statt. Das interministerielle Gremium diskutiert dabei nationale Strategien des Klimaschutzes sowie den Stand der internationalen Klimaverhandlungen. Des Weiteren werden die bestehenden Kooperationsprojekte im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative des BMUB in den Themenbereichen Umsteuern auf kohlenstoffärmere Wirtschaftsprozesse, Kooperation zu Energie und Energieeffizienz sowie Emissionshandel und nachhaltiger Verkehr diskutiert und neue Kooperationsfelder ausgelotet. Die siebte Sitzung der Klima-AG fand am 18. Januar 2017 in Peking, die achte Sitzung am 30. Juni 2017 in Berlin statt. An der achten Sitzung in Berlin nahmen neben BMUB und NDRC auf chinesischer Seite das Handelsministerium, auf deutscher Seite das Bundeswirtschafts- sowie Entwicklungsministerium teil. Neben den üblichen Gesprächspunkten zu internationalen und nationaler Klimaschutzpolitik sowie zu konkreten Projektideen fand ein Austausch zu künftiger deutsch-chinesischer Zusammenarbeit im Bereich Süd-Süd-Kooperation statt.

Im Mai 2013 wurde von Bundeskanzlerin Dr. Merkel und dem chinesischen Ministerpräsidenten Li Keqiang die Deutsch-Chinesische Urbanisierungspartnerschaft vereinbart. Die Umsetzung der Urbanisierungspartnerschaft wurde im November 2015 durch eine gemeinsame Absichtserklärung zwischen Bundesministerin Dr. Barbara Hendricks und dem chinesischen Bauminister Chen Zhenggao unterzeichnet. Ein Lenkungsausschuss auf Minister- und Vizeminister-Ebene, eine gemeinsame interministerielle Arbeitsgruppe auf Abteilungsleiter-Ebene sowie ein alle drei Jahre stattfindendes hochrangiges Urbanisierungsforum (erstmalig für Mai 2018 in der Planung) wurden eingerichtet. Die zweite Sitzung des Lenkungsausschusses und der Arbeitsgruppe hat am 30. Mai 2016 in Berlin stattgefunden. Gemeinsame Aktivitäten sollen insbesondere den Erfahrungs- und Fachaustausch zwischen beiden Regierungen fördern und sich in die Aktivitäten der EU-China Urbanisierungspartnerschaft einbetten. Sie sollen zudem den Erfahrungsaustausch zwischen Bürgermeisterinnen und Partnerstädten sowie zwischen Bundesländern und Provinzen zu aktuellen Fragen nachhaltiger Stadtentwicklungspolitik fördern. Das Deutsch-Chinesische Bürgermeisterprogramm wird im September 2017 stattfinden und zielt darauf ab, den Dialog zwischen deutschen und chinesischen Bürgermeistern zu den Themen städtische Transformation, Strukturwandel und nachhaltige Stadtentwicklung auszubauen und eine Plattform zu bieten, über gemeinsame Problemstellungen und Lösungsansätze im Bereich der Stadtentwicklung und Transformation zu diskutieren.

Auch die Nutzung und Neubildung von stadtübergreifenden Netzwerken sind im Rahmen der Urbanisierungspartnerschaft vorgesehen. Der Aufbau von Kapazitäten durch fachliche Aus- und Weiterbildung für deutsche und chinesische Experten (Kommunen, Unternehmen, Wissenschaft, Verbände) bildet einen weiteren Schwerpunkt. Um die Städte in die Partnerschaft einzubeziehen, werden verschiedene nationale und internationale Städtenetzwerke eingebunden: u.a. Deutscher Städtetag, Vereinigung chinesischer Bürgermeister und Local governments for sustainability (ICLEI).

10.4.7 REPUBLIK INDIEN

Die deutsch-indische Umweltkooperation ist Teil der 2006 anlässlich des Besuchs des indischen Premierministers Dr. Manmohan Singh in Deutschland vereinbarten strategischen Partnerschaft. Kernbestandteil der bilateralen Zusammenarbeit mit Indien sind die Deutsch-Indischen Umweltforen, welche das Bundesumweltministerium gemeinsam mit dem Asien-Pazifik-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft (APA) ausrichtet und in denen zentrale umwelt- und klimapolitische Themen aufgegriffen werden. Voraussichtlich wird das nächste Umweltforum im Frühjahr 2018 in Neu-Delhi stattfinden.

Anlässlich des Deutsch-Indischen Umweltforums 2015 in Neu-Delhi wurden mehrere bilaterale Arbeitsgruppen (AGs) zu Wasser-/Abwassermanagement, zu Kreislaufwirtschaft und zu nachhaltiger Stadtentwicklung gegründet, die zentrale Prioritäten der indischen Regierung aufgreifen. Im Februar 2016 fand die erste Sitzung der anlässlich der Regierungskonsultationen auf Regierungschefebene im Oktober 2015 durch eine gemeinsame Klimaerklärung gegründeten bilateralen Klima-AG in Neu-Delhi statt. Die nächste Sitzung ist für Anfang 2018, wahrscheinlich am Rande des Umweltforums, geplant.

In der gemeinsamen Erklärung von Bundeskanzlerin Dr. Merkel und Premierminister Modi zu Klimaschutz vom Oktober 2015 wurde auch die Gründung der „Indo-German Climate and Renewables Alliance (IG-CREA)“ formuliert, die sich als Dach über bestehende Kooperationsformate spannen und für die Beziehungen zwischen Energie- und Klimapolitik sensibilisieren und diese intensivieren soll. Federführend sind das indische Ministerium für Neue und erneuerbare Energien (MNRE) und BMUB.

Das Dach der IG-CREA soll zur Anerkennung der vielfältigen bilateralen Kooperationen verschiedener staatlicher und nicht-staatlicher Akteure im Themenbereich Klima und Energie beitragen.

BMUB fördert über die IKI aktuell 21 bilaterale Vorhaben mit einem Fördervolumen von 64 Millionen EUR sowie 5 regionale und 21 globale Projekte, an denen Indien teilnimmt. Die Vereinbarung von weiteren bilateralen Projekten mit einem Fördervolumen in Höhe von

insgesamt 20 Millionen EUR ist aktuell in Vorbereitung. Damit ist Indien eines der wichtigsten Partnerländer des BMUB. Schwerpunkte der Kooperation liegen bei Emissionsminderung und im Energiebereich. Bei Vorhaben im Energiesektor liegt der Fokus v.a. auf dem Ausbau von erneuerbaren Energien und Intensivierung von Energieeffizienz - so wurde z.B. Politikberatung und Kapazitätsaufbau mit einer Reihe von Pilotanlagen (u.a. Solardächer auf Cricket-Stadien und Bahnhöfen) und der Aufbau des Bureau for Energy Efficiency (BEE) gefördert.

Ein weiterer besonderer Schwerpunkt liegt auf der Zusammenarbeit zum Thema Ressourceneffizienz. Indien hat Ressourceneffizienz in seine politische Agenda aufgenommen und als erstes Schwellenland ein nationales Ressourceneffizienz-Panel gegründet. Im Bereich Biodiversität engagiert sich das BMUB für ein nachhaltiges Management von Küsten- und Meeresschutzzonen. Seit 2013 arbeitet ein Projekt auch direkt zu nationalen Aktivitäten der Treibhausgasminderung (NAMAs). Dabei werden im indischen Umweltministerium die institutionellen Voraussetzungen für die Formulierung von NAMAs geschaffen und zwei Pilot-NAMAs formuliert. Die Klimakooperation wurde ab 2015 mit dem National Institute on Climate Change Studies and Actions fortgesetzt. BMUB berät Indien ferner bei der Auswertung von Erfahrungen aus dem Clean Development Mechanismus (CDM) zur Weiterentwicklung der neuen Mechanismen unter Artikel 6 des Pariser Übereinkommens.

Im Rahmen der Deutsch-Indischen Regierungskonsultationen auf Regierungschefebene Ende Mai 2017 wurde in bilateralen Gesprächen eine Vertiefung der bilateralen Umweltzusammenarbeit vereinbart, die mit Blick auf die zwischenzeitlich erfolgte Einigung in der Steuerproblematik und den Ende Juni in Neu-Delhi stattgefundenen Regierungskonsultationen auf Arbeitsebene neue Fahrt aufnehmen konnte.

Die Zusammenarbeit mit Indien auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung beruht auf einer am 16. April 2015 während der Hannover Messe unterzeichneten Absichtserklärung zwischen dem Ministerium für Stadtentwicklung der Republik Indien und dem BMUB. Eine auf Grundlage dieser gemeinsamen Absichtserklärung eingerichtete deutsch-indische Arbeitsgruppe tagte bereits erstmalig im Herbst 2015 am Rande des 9. Bundeskongresses Nationale Stadtentwicklungspolitik in Leipzig. Eine zweite Arbeitsgruppensitzung, die Staatssekretär Adler eröffnete, folgte am 7. März 2016 in Neu-Delhi. Deutschland ist sehr interessiert, das indische Smart Cities-Programm zu unterstützen. Während des Besuches von Staatssekretär Adler im März 2016 in Neu-Delhi wurde eine Unterstützung bei der Durchführung von Machbarkeitsstudien für die drei indischen Städte Bhubaneswar, Kochi und Coimbatore zugesagt. Für die Unterstützung ist

insbesondere das IKI-Projekt „Climate Smart Cities“ von Bedeutung, in dessen Rahmen u. a. Machbarkeitsstudien in den drei indischen Städten durchgeführt werden sollen. Darüber hinaus ist geplant, mit etwa zehn weiteren Städten einen intensiven Erfahrungsaustausch zu organisieren und Peer-to-Peer-Lernforen durchzuführen. Auch am 11. Bundeskongress Nationale Stadtentwicklungspolitik in Hamburg nahmen indische Vertreter am Workshop und an den Gesprächen zum Thema Smart Cities teil. Ein Termin für die nächste Sitzung der deutsch-indischen gemeinsamen Arbeitsgruppe befindet sich noch in der Abstimmung.

10.4.8 REPUBLIK SÜDAFRIKA

Südafrika und Deutschland führen einen strategischen Umweltdialog. Im November 2010 einigten sich beide Länder in einem gemeinsamen Strategiepapier (Declaration of Intent) auf Kooperationen und gemeinsame Aktionen im Energie- und Klimabereich.

Schwerpunktthemen des Umweltdialogs sind die Zusammenarbeit bei der Entwicklung nationaler Klimaschutz- und Anpassungspolitiken sowie bei entsprechenden Demonstrationsvorhaben, die Zusammenarbeit im Bereich umweltverträgliches Wachstum (Inclusive Green Economy, Green Jobs), die Unterstützung von Südafrika bei der Umsetzung des nationalen Konzeptes für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaftsweise und die Intensivierung der bilateralen Zusammenarbeit im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz.

Südafrika ist international ein Vorreiter des „Inclusive Green Economy“-Ansatzes. Im „National Green Economy Accord“ vom November 2011 setzte sich das Land ehrgeizige Ziele u.a. in den Bereichen Investition in umweltschonende Wirtschaftsweise, Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft, Biokraftstoffe, Retrofitting, Reduzierung des Kohlenstoffausstoßes im Verkehr, Strom für arme Bevölkerungsgruppen und Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere für Jugendliche. Seit 2015 ist Südafrika Partnerland der Partnership for Action on Green Economy (PAGE), d.h. es wird vom PAGE-Konsortium (bestehend aus UNEP, UNDP, ILO, UNITAR, UNIDO) umfassend bei der Transformation hin zu einer umweltgerechteren, emissionsarmen, sozial verträglichen Wirtschaft beraten und unterstützt. Ein Schwerpunkt liegt auf der Schaffung von Arbeitsplätzen im Umweltsektor (green jobs).

In Südafrika werden und wurden aus der IKI des BMUB Projekte in den Bereichen Klima- und Biodiversitätsschutz mit einem Gesamtfördervolumen von 49 Millionen Euro gefördert. Außerdem fördert BMUB globale und regionale Vorhaben, in deren Rahmen eine Komponente in Südafrika umgesetzt wird. Schwerpunkte der Projektzusammenarbeit sind Unterstützung des südafrikanischen Umweltministeriums bei der Umsetzung der nationalen

Klimapolitik (insbesondere im Kontext des National Climate Change Response White Paper (NCCRP) und des südafrikanischen INDC) sowie Projekte zu erneuerbaren Energien, klimaschonender Logistik und Kühlung, vertikalen Klimaschutzansätzen, Beratung bei der Transformation zu einer grüneren Wirtschaftsweise und zu nachhaltigen Konsum- und Produktionsmustern, nachhaltiger Stadtentwicklung, ökosystembasierter Anpassung, Waldmonitoring in Verbindung mit REDD+-Ansätzen und Schutz mariner Ökosysteme. Außerdem ist ein Projektvorschlag im Rahmen der NAMA Facility, das „South Africa – Energy Efficiency in Public Buildings Programme (EEPBP)“, mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 18,5 Millionen Euro vorausgewählt und befindet sich derzeit in der detaillierten Begutachtung.

Im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklungspolitik gibt es eine inzwischen traditionell gute Zusammenarbeit. Bereits auf dem 7. Bundeskongress der Nationalen Stadtentwicklungspolitik in Mannheim 2013 unterzeichneten das damalige BMVBS und das südafrikanische Department for Co-operative Government and Traditional Affairs eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit in Fragen der Stadtentwicklungspolitik. In der Folge hat das BMUB an der Formulierung des Integrated Urban Development Framework (IUDF), des Rahmens für eine sektorenübergreifende, strategische und im sozial, ökologisch und ökonomischen Sinn nachhaltige Stadtentwicklung in Südafrika mitgewirkt, der im März 2018 vom Kabinett verabschiedet und vom Präsidenten in Kraft gesetzt wurde.

Zwischen beiden Staaten finden jährlich Treffen auf Regierungsebene sowie Delegationsreisen statt. An allen (jährlich stattfindenden) Bundeskongressen der Nationalen Stadtentwicklungspolitik seit Mannheim haben südafrikanische Delegationen teilgenommen. Diese Delegationen bestanden aus Vertretern der Regierung, von Kommunen und kommunalen Spitzenverbänden und der Zivilgesellschaft.

Seit 2016 arbeitet ein Städtenetzwerk dreier südafrikanischer und dreier deutscher Städte nach der Dialogue for Change Methode über einen Zeitraum von (je) drei Jahren an konkreten Projekten der Stadtentwicklung zusammen.

10.4.9 FÖDERATIVE REPUBLIK BRASILIEN

Seit 2014 dienen jährliche Treffen der deutsch-brasilianischen Klima-Arbeitsgruppe dem klimapolitischen Dialog und der Stärkung der Beziehung zwischen beiden Ländern. Die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe ist für September 2017 geplant.

Seit 2008 hat das BMUB die bilaterale Klima- und Biodiversitätszusammenarbeit mit Brasilien im Rahmen der IKI durch 25 laufende und abgeschlossene Projekte mit einer Gesamtfördersumme von 117 Millionen Euro unterstützt. Damit ist Brasilien derzeit eines der

wichtigsten Partnerländer der IKI. Die Hauptbereiche der IKI-Zusammenarbeit sind REDD+, biologische Vielfalt und Minderung. Aktuell unterstützen insgesamt neun Projekte REDD+-Maßnahmen (42 Millionen Euro), sechs Projekte liegen im Bereich Biodiversität (42 Millionen Euro), acht Vorhaben fokussieren auf Minderungsaktivitäten (16 Millionen Euro), und zwei Projekte arbeiten im Bereich Anpassung (2 Millionen Euro). 66 weitere Projekte mit einer Gesamtsumme von 32 Millionen Euro sind derzeit in Planung.

Im Bereich Biodiversität unterstützt das BMUB Brasilien bei der Umsetzung des Strategischen Planes 2011-2020 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD). Schwerpunkte der Zusammenarbeit sind u.a. der Schutz der Regenwälder, Savannen und Meeresgebiete, das Management von Schutzgebieten und die Integration der biologischen Vielfalt in andere Sektoren.

Die Grundlage für die Urbanisierungspartnerschaft mit Brasilien ist eine Absichtserklärung, die im August 2015 anlässlich der Deutsch-Brasilianischen Regierungskonsultationen geschlossen wurde. In die Urbanisierungspartnerschaft sind neben BMUB BMZ, BMBF und AA eingebunden. Seit 2015 fand eine Reihe von Veranstaltungen in Deutschland und in Brasilien unter Beteiligung von Wissenschaft, Politik und Wirtschaft zum Thema Megacities statt.

Im Dezember 2016 trat die interministerielle deutsch-brasilianische Arbeitsgruppe in Brasília erstmalig zusammen (Folgetreffen voraussichtlich im Herbst 2017). Beide Seiten verständigten sich neben der Fortführung des laufenden Engagements auf folgende Prioritäten für weitere gemeinsame Aktivitäten 2017: Smart Cities, d.h. die Verbesserung der Lebensqualität in Städten durch digitale Technologien (Themen hierzu insbesondere: Datennutzung, Digitale Inklusion und Integration), Implementierung der New Urban Agenda mit den Schwerpunkten bezahlbares Wohnen und resiliente Städte, Abfallentsorgung, Urbane Regulierungsansätze – Workshop mit Deutschland zu Möglichkeiten der öffentlichen Hand, in föderalen Mehrebenen effektive Strukturen für eine nachhaltige, sozial gerechte Stadtentwicklung zu schaffen.

10.4.10 KÖNIGREICH MAROKKO

Eine intensive Kooperation findet mit Marokko insbesondere im Bereich der Niedrigemissionsstrategien statt. Eine Plattform ist hier die unter Führung des BMWi stehende deutsch-marokkanische Energiepartnerschaft, an der auch BMUB mit der Leitung einer Arbeitsgruppe zu Niedrigemissionsstrategien beteiligt ist.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist dafür eine wesentliche Grundlage. Marokko nimmt in der MENA-Region eine Vorreiterfunktion im Bereich der erneuerbaren Energien ein

und plant, bis zum Jahr 2030 52 Prozent der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu generieren. Dazu hat das Königreich 2009 einen ambitionierten Solarplan verabschiedet (2 GW bis 2020), für dessen Umsetzung BMUB wichtige finanzielle und technische Unterstützung leistet. So wurden 15 Millionen Euro aus IKI-Mitteln für die Eigenkapitaleinlage der Moroccan Agency for Solar Energy (MASEN) für das Solarkraftwerk Noor I im Solarkomplex Ouarzazate bereitgestellt. Im Jahr 2012 wurden zusammen mit BMZ im Rahmen der DKTi ein zinsverbilligtes Darlehen in Höhe von bis zu 324 Millionen Euro als Ko-Finanzierung für ein weiteres Solarkraftwerk in Ouarzazate (Noor III) sowie technische Beratungsprojekte in Höhe von bis zu 12 Millionen Euro zugesagt. Das erste Vorhaben der technischen Beratung in Höhe von 8 Millionen Euro ist im Herbst 2013 angelaufen und unterstützt die Unternehmensentwicklung im Solarsektor des Landes. Die Darlehensverträge für Noor III wurden im Dezember 2014 unterzeichnet. Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks hat Ouarzazate im Rahmen der 22. VN-Klimakonferenz in Marrakesch im November 2016 mit einer Delegation des Bundestages besucht.

Das erste bilaterale IKI-Vorhaben in Marokko im Bereich Klimaschutz stärkt die marokkanischen Kapazitäten im Bereich der nationalen und internationalen Klimapolitik durch den Aufbau eines nationalen Klimakompetenzzentrums. Das Projekt läuft bereits seit 4 Jahren und es unterstützte die marokkanische Präsidentschaft auch wesentlich bei der Organisation und Ausrichtung der 22. VN-Klimakonferenz im Jahr 2016 in Marokko. Dieses Projekt wird aufgestockt und verlängert werden.

Außerdem wird BMUB Marokko bei der Sicherstellung von Ökosystemdienstleistungen unterstützen. Zwei Projekte sind dazu in Vorbereitung. Sie setzen auf die Methode der ökonomischen Inwertsetzung von Ökosystemen.

Marokko nimmt auch teil an der von BMUB und BMZ initiierten NDC-Partnerschaft.

10.4.11 TUNESISCHE REPUBLIK

Auch in Tunesien ist BMUB aktiv bei der Unterstützung der Entwicklung von Niedrigemissionsstrategien. Wichtiges Forum ist hier ebenfalls die deutsch-tunesische Energiepartnerschaft. BMUB leitet die Arbeitsgruppe zu Niedrigemissionsstrategien.

BMUB berät Tunesien bei der Entwicklung geeigneter Rahmenbedingungen für Investitionen, Markttransparenz und Rechtssicherheit für den Ausbau erneuerbarer Energien, die wichtig für das Engagement der Privatwirtschaft sind. Zur Unterstützung der Umsetzung des tunesischen Solarplanes wurde im Rahmen der DKTi zudem ein zinsverbilligtes Darlehen von bis zu 105 Millionen Euro zugesagt sowie bis zu sieben Millionen Euro für die technische Zusammenarbeit. Im Juni 2014 stimmte BMUB der

Aufnahme des PV-Kraftwerks Tozeur (10 MW) als erstes Projekt im Rahmen des DKTI-Programms zu. Das Vorhaben der technischen Beratung zur Umsetzung des in diesem Jahr offiziell veröffentlichten tunesischen Solarplans startete zeitgleich seine Aktivitäten.

Das Vorhaben „Kapazitätsentwicklung für Treibhausgasinventare und MRV in Tunesien“, das 2016 endete, unterstützte den Aufbau eines umfassenden nationalen MRV (Messung, Berichterstattung und Verifizierung)-Systems für Minderungsmaßnahmen einschließlich Treibhausgas-Monitoring.

Ein neues IKI-Projekt zur NDC-Implementierung, für das die tunesische Seite auch offiziell um Unterstützung gebeten hat, wird gegenwärtig geprüft und soll die vorangegangenen Aktivitäten fortsetzen und ergänzen.

10.4.12 ISLAMISCHE REPUBLIK IRAN

Zwischen dem iranischen Ministerium für Straßen und Stadtentwicklung (MoRUD) und BMUB wurde zur Zusammenarbeit im Bereich Stadtentwicklung im November 2015 eine Gemeinsame Absichtserklärung zur Technischen Zusammenarbeit bei den Themen Low-Carbon-Eco-Cities und Energieeffizienz in Gebäuden unterzeichnet. Ziel der Zusammenarbeit ist, den Iran und insbesondere die New Town Development Company (NTDC) bei der Realisierung der ambitionierten Pläne zur Schaffung von Wohnraum bei gleichzeitig hohem Anspruch an die Energieeffizienz von Gebäuden und an eine nachhaltige Stadtentwicklung unterstützen.

Zur Umsetzung der Vereinbarung wurde im Februar 2016 eine Absichtserklärung zu einem gemeinsamen Arbeitsprogramm unterzeichnet. und bei weiteren Gesprächen im Iran im Mai 2016 und in Deutschland im Januar 2017 weiter konkretisiert. Ende Mai 2016 fand dazu als erster Schritt ein Expertenseminar zur nachhaltigen Stadtentwicklung unter Beteiligung des Netzwerks Architekturexport (NAX), der Bundesarchitektenkammer und deutscher Experten (Planer und Architekten) im Iran in Isfahan statt. Im Dezember 2016 veranstaltete die Deutsche Energie-Agentur (dena) mit Unterstützung des BMUB eine Konferenz zu Energieeffizienz im Gebäudebereich („Forum Iran“) in Berlin, das sich an Experten (z.B. Ingenieure, Planer, Hersteller von Heiztechnik und Dämmmaterialien) und Investoren richtete, die sich für eine Zusammenarbeit mit dem Iran in den Bereichen energieeffizientes Bauen und energetische Gebäudesanierung unter Einbeziehung von erneuerbaren Energien interessieren oder hier bereits tätig sind.

10.4.13 RUSSISCHE FÖDERATION

Im Juli 2014 beschlossen die EU-Staats- und Regierungschefs umfangreiche Sanktionsmaßnahmen gegen Russland. Der Umweltbereich ist hiervon nicht unmittelbar betroffen. Die bilaterale Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation im Umwelt-, Klima- und Naturschutz soll fortgeführt und Kooperationskanäle sollen offen gehalten werden. Dies ist jedoch derzeit auf Beratungsleistungen und technische Unterstützung beschränkt. Aufgrund der Entscheidung der EU-Staats- und Regierungschefs, keinen neuen Finanzierungen über die European Investment Bank und die Europäische Bank für Wiederaufbau in Russland zuzustimmen, ruht die finanzielle Zusammenarbeit, einschließlich der Projekte der Kreditanstalt für Wiederaufbau, weitgehend.

Das BMUB unterstützt das russische Umweltministerium derzeit bei der Einführung moderner Umwelttechnologien unter Berücksichtigung Bester Verfügbarer Techniken, z.B. durch die Förderung von Beratungsleistungen, die zur Schaffung zuträglicher rechtlicher Rahmenbedingungen beitragen, und durch Aufbau administrativer Kapazitäten. Die Einführung von ökologischen Wiedervernässungstechniken von Torfmooren nach europäischen Standards und Methoden - ein Leuchtturmprojekt der bilateralen Zusammenarbeit - wird 2017 fortgeführt.

Staatssekretär Flasbarth reiste im Berichtszeitraum zweimal in die Russische Föderation und führte u.a. Gespräche mit dem Minister für Natürliche Ressourcen und Umwelt zu bilateralen Kooperationen im Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, mit dem Vizeminister für wirtschaftliche Entwicklung zu Fragen einer Zusammenarbeit im Bereich Low Carbon sowie mit dem Präsidentenbeauftragten für Klimafragen, Herrn Bedritsky, zu den internationalen Klimaverhandlungen in Paris.

Am 1. Juni 2017 fanden unter Vorsitz von Staatssekretär Flasbarth und dem russischen Minister für Naturre Ressourcen und Umweltschutz, Sergej Donskoj, Umweltkonsultationen in St. Petersburg statt. In diesem Rahmen wurden in Umsetzung des Deutsch-Russischen Regierungsabkommens zu Umweltfragen eine Gemeinsame Erklärung zur Vertiefung der Zusammenarbeit im Umwelt- und Klimaschutz unterzeichnet und ein Arbeitsprogramm für 2017-2019 verabschiedet. Vorgesehen sind Projekte zur Förderung einer Umsetzung des Pariser Übereinkommens im Einklang mit wirtschaftlicher Entwicklung, Stärkung der Funktion russischer Wälder als Treibhausgassenken und Anpassung an den Klimawandel, Abfallwirtschaft und Ressourceneffizienz sowie Naturschutz und Biologische Vielfalt.

Am 27. Oktober 2016 wurde der 13. deutsch-russische Umwelttag unter gemeinsamer Leitung des Bundesumweltministeriums und der Gebietsregierung Kaliningrad ausgerichtet.

Thematische Schwerpunkte waren die Förderung Bester Verfügbarer Technologien und Best Practices in verschiedenen Wirtschaftssektoren sowie die Minderung negativer Einflüsse auf die Umwelt im Einzugsgebiet der Ostsee, insbesondere Austausch hinsichtlich Erfahrungen, Praxis, Ergebnissen und Überwachung.

10.4.14 UKRAINE

In Folge des „Maidans“ und des Regierungswechsels in der Ukraine wurde die Zusammenarbeit mit der Ukraine stark intensiviert. Ein Schwerpunkt liegt auf dem Gebiet Energieeffizienz. Gemeinsam mit der Regierung der Ukraine hat das BMUB ein Konzept für die Errichtung eines revolvingenden Investitionsmechanismus zur Verbesserung der Energieeffizienz in der kommunalen Wärmeversorgung entwickelt (Investitionen in Heiz(kraft-)werke und Gebäude, hierüber eingesparte energiebezogene Sozialtransfers werden reinvestiert).

Das Konzept „Turning Subsidies into Investments“ (S2I) geht zentrale Herausforderungen für die makroökonomische Stabilisierung der Ukraine und den Abbau des sogenannten Twin-Defizits an (hohes Leistungsbilanzdefizit, resultierend aus der geringen Energieeffizienz im Bereich der gasbasierten kommunalen Wärmeversorgung und dem hiermit verbundenen hohen Gasimportbedarf, sowie hohes Budgetdefizit aufgrund der hohen energiebezogenen Subventionen, die angesichts der Tarifsteigerungen (kostendeckende Tarifsetzung ab Mai 2016 bedeutete Tarifsteigerung von ca. 425 Prozent gegenüber dem Vorjahr) und der geringen Einkommensverhältnisse gezahlt werden müssen). Das Konzept findet daher breiten Rückhalt in der ukrainischen Regierung und ist Teil der Anfang Juni 2016 verabschiedeten Regierungsstrategie. Die Umsetzung wird über den nationalen Energieeffizienz-Fonds erfolgen, das entsprechende Errichtungsgesetz wurde im Juni 2017 vom Parlament verabschiedet. BMUB hat im Prozess beraten und wird weitere technische Unterstützung bei der Etablierung des Fonds und der Förderprogramme leisten. Zur Bündelung finanzieller Unterstützungsleistungen ist der Aufbau eines Multigeberfonds vorgesehen, an dem sich BMUB ebenfalls beteiligen wird. Weiterer Geber ist die EU.

Weitere Maßnahmen sind im Bereich Naturschutz/Förderung der Biodiversität sowie zur Unterstützung bei der Umsetzung des im Jahr 2014 unterzeichneten Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine vorgesehen.

In Absprache mit den zuständigen Behörden der Länder hat Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks die Ukraine im Juni 2017 um Beteiligung Deutschlands im Rahmen einer grenzüberschreitenden UVP für die Laufzeitverlängerungen ukrainischer AKW gebeten.

10.4.15 ZENTRALASIEN

Die Zusammenarbeit mit den Staaten Zentralasiens wurde im Berichtszeitraum weiter ausgebaut. Der Schwerpunkt liegt auf der Förderung von Klimawandelanpassung, Natur- und Biodiversitätsschutz. Im Rahmen der IKI unterstützt das BMUB seit 2015 ein länderübergreifendes Projekt zur modellhaften Einführung und Verankerung ökosystem-basierter Anpassungsmaßnahmen in Hochgebirgsregionen in Kirgistan, Tadschikistan und Kasachstan. Seit 2016 fördert ein weiteres IKI-Projekt den Schutz und die angepasste Nutzung winterkalter Wüsten in Zentralasien (Usbekistan, Turkmenistan und Kasachstan).

Eine besonders intensive Zusammenarbeit besteht mit der Republik Kasachstan. So hatte das BMUB das kasachische Umweltministerium im Prozess zur Erarbeitung eines nationalen Green Economy-Konzepts beraten, welches u.a. die Erhöhung der Energieeffizienz und den schrittweisen Ausbau der erneuerbaren Energien in der nationalen Energieerzeugung, die Modernisierung der Abfall- und Abwasserwirtschaft sowie den schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen vorsieht. Die Beratungen zur Umsetzung des Konzepts sollen im Rahmen eines IKI-Projektes fortgesetzt werden.

10.4.16 WEITERE BILATERALE KOOPERATIONEN

Das BMUB kooperierte im Berichtszeitraum im Rahmen der internationalen Klimaschutzinitiative - IKI mit zahlreichen weiteren Ländern. Zu nennen sind unter anderem: Algerien (Niedrigemissionsstrategien); Peru (Waldschutz, Umsetzung des Pariser Übereinkommens im Bereich Anpassung an den Klimawandel und Minderung, Ausbau erneuerbarer Energien, Biodiversität); Kolumbien (Minderung, ökosystembasierte Anpassung, Waldschutz, Biodiversität); Indonesien (erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Wasserressourcenmanagement, Biodiversität); Vietnam (erneuerbare Energien, Anpassung an den Klimawandel im Mekongbecken, Altlastensanierung, Biodiversität); Philippinen (erneuerbare Energien, Anpassung an den Klimawandel, Schutz von Ökosystemen, Forstpolitik); Thailand (Klimaschutzpolitik, Erneuerbare Energien, Wassermanagement); Äthiopien (Wald- und Biodiversitätsschutz, kohlenstoffarme Entwicklung); Mali (Anpassung an den Klimawandel); Ghana (Waldschutz, kohlenstoffarme Entwicklung); Ruanda (Waldschutz); El Salvador/Zentralamerika (Wiederaufbau von Wäldern); Kenia (Wald- und Biodiversitätsschutz; kohlenstoffarme Entwicklung), Kleine Inselstaaten (Anpassung an den Klimawandel und Ausbau erneuerbare Energien).